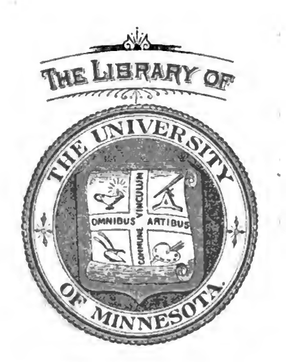
BERICHT ÜBER DIE GEMEINDE-VERWALTUNG DER STADT BERLIN

Berlin (Germany). Magistrat




THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM

Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren

1877 bis 1881.

Zweiter Theil.



Berlin.

In Kommission bei Julius Sittenfeld.

1884.

Indem wir dem im vorigen Jahre herausgegebenen ersten den zweiten Theil des Verwaltungsberichts für die Jahre 1877 bis 1881 folgen lassen, glauben wir demselben eine Bemerkung über die Vertheilung des Stoffes zwischen diesem und dem noch in der Bearbeitung begriffenen dritten Theile voranschicken zu sollen.

Während wir in dem Berichte über die Jahre 1861/76, dessen Darstellungen zu ergänzen und fortzuführen der Zweck unserer gegenwärtigen Berichtserstattung ist, das gesammte städtische Schulwesen im zweiten Theile abgehandelt hatten, ist dasselbe jetzt dem dritten Theile überwiesen worden.

Diese Abweichung von der früheren Eintheilung ist zunächst durch äußere Rücksichten veranlaßt worden. Wir haben denselben Rechnung zu tragen um so weniger Anstand genommen, als die städtische Schulverwaltung, wenn auch in manchen Beziehungen den auf den hier folgenden Blättern behandelten Gegenständen verwandt, sich doch nach ihrer Stellung in dem Organismus des gesammten staatlichen Unterrichtswesens und der dadurch bedingten Stellung der Kommunalbehörden zu den staatlichen Aufsichtsbehörden sehr wesentlich von den anderen hier besprochenen Verwaltungszweigen unterscheidet.

Das Verhältniß derjenigen Gemeinden, welche an Stelle der landrechtlichen Schulsozietäten die Gründung und Unterhaltung von Volksschulen übernommen haben, zu diesen Schulen; das Verhältniß aller derjenigen Gemeinden, welche Gymnasien und Realschulen gegründet haben und unterhalten, zu diesen höheren Unterrichtsanstalten ist ein dem kirchlichen Patronatsrecht analoges.

Von diesem Gesichtspunkt rechtfertigt es sich auch sachlich (vergl. unsere Vorbemerkung zum zweiten Theil des Verwaltungsberichts über die Jahre 1861 bis 1876), der Darstellung der gesammten städtischen Schulverwaltung ihren Platz neben den übrigen im dritten Theil zu behandelnden Gegenständen anzuweisen.

Berlin, den 9. August 1884.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Zweiter Theil.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Bau und Unterhaltung der Straßen.

Durch das Gesetz über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875 einerseits, durch den die Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbaulast betreffenden Vertrag vom 11. Dezember 1875 andererseits hatte die Stellung der städtischen Behörden in Betreff der Disposition über die Anlage neuer Straßen, hatte die Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung von Straßen eine durchgreifende Aenderung erfahren.

Auch für die Ordnung des rechtlichen Verhältnisses der Stadt zu den Adjazenten neuer Straßen war durch das Gesetz vom 2. Juli 1875 eine neue Grundlage gewonnen. Die durch §. 15 desselben den Gemeinden innerhalb gesetzlich festgestellter Grenzen gestattete ortsstatutarische Regelung jenes Verhältnisses erfolgte für Berlin durch das Ortsstatut vom 7. März 1877. Nach demselben sind der Stadtgemeinde von den adjazirenden Grundbesitzern diejenigen Kosten zu erstatten, welche ihr bei Anlegung einer neuen oder bei Verlängerung einer schon bestehenden Straße durch die Freilegung, erste Einrichtung, Pflasterung und Entwässerung erwachsen sind.

Im Anschluß hieran war von den Gemeindebehörden beschlossen worden, daß neu anzulegende Hauptstraßen mindestens mit Steinen III. Klasse auf Schotterunterbettung und Nebenstraßen mindestens mit Steinen III. Klasse auf Kiesunterbettung herzustellen, und daß — zunächst für das Jahr 1877 — der den Verpflichteten in Rechnung zu stellende Preis für die Kosten des zur ersten Pflasterung verwendeten Materials einschließlich des Arbeitslohnes für das Einbauen desselben bei Hauptstraßen mit 13 ℳ und bei Nebenstraßen mit 11,50 ℳ für das Quadratmeter zu berechnen sei.

Wir glaubten diese, bereits in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861 bis 1876 besprochenen, Thatsachen unsern Lesern in Erinnerung bringen zu sollen, bevor wir uns zu der Darstellung der Thätigkeit wenden, welche unsere Bauverwaltung in der jetzt zur

speziellen Behandlung stehenden Berichtsperiode in Betreff von Neupflasterungen,*) Umpflasterungen und Pflasterreparaturen zu entwickeln hatte. Dabei sind in technischer Beziehung — unter Benutzung der bei ihrer praktischen Anwendung gemachten Erfahrungen — diejenigen Grundsätze maßgebend geblieben, welche in der im Anhang des Berichts für die Jahre 1861—1876 auszugsweise abgedruckten Denkschrift**) über die Herstellung eines guten und dauerhaften Straßenpflasters niedergelegt worden waren.

Neugepflastert wurden:

im Jahre	für Rechnung der Stadt. rot. qm	für Rechnung von Privaten resp. Pferdebahngesellschaften.***) rot. qm	im Ganzen. rot. qm	Betrag der Kosten der für Rechnung der Stadt ausgeführten Neupflasterungen. M.	Bemerkungen.
1877	43 887	58 365	102 252	637 853	
1878	52 773	19 726	72 499	961 078	
1879	51 620	18 624	70 244	678 146	
1880	*53 186	30 631	83 817	869 749	* hiervon 40 099 qm à Conto der Viehhofsanlage.
1881	*22 571	3 934	26 505	485 710	* hiervon 727 qm à Conto der Viehhofsanlage und 12 716 für eine extraordinäre Neupflasterung eines Theiles der bis dahin chaussirten Frankfurter Allee.
1877—81	224 037	131 280	355 317	3 632 536	

Vergleicht man die Flächen der auf Kosten der Stadt bewirkten Neupflasterungen, in Sonderheit der der beiden zuletzt aufgeführten Jahre†) mit denjenigen, welche in den Jahren von 1872 bis 1876 durch die städtische Bauverwaltung hergestellt worden sind, so erscheint der auffallende Rückgang befremdlich, welchen die Neupflasterungen genommen haben. Denn während in den 5 Jahren von 1877 bis 1881 nur 224 037 qm oder durchschnittlich pro Jahr etwa 44 810 qm Straßenfahrdamm mit neuem Pflaster versehen wurden, belief sich in dem gleich großen Zeitraume von 1872 bis 1876 diese Fläche

*) Unter dem Ausdruck „Neupflasterung" wird nach dem in unserer Verwaltung üblichen Sprachgebrauch nur die erste Pflasterung einer neu angelegten oder einer nicht nach den Festsetzungen des Bebauungsplans eingetheilten resp. noch nicht nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 12. September 1877 (cfr. die Anmerkung auf S. 3) regulirten Straße verstanden.

**) Thl. II. S. 377 ff.

***) Ein Theil dieser Neupflasterungen wurde übrigens auf Antrag der Unternehmer ebenfalls von Organen der städtischen Bauverwaltung zur Ausführung gebracht.

†) Von den im Jahre 1880 ausgeführten 53 186 qm Neupflasterungen wurden 40 099 qm hergestellt, um die Zufahrtsstraßen zum neuen Viehhof ordnungsmäßig zu befestigen, so daß nur 13 087 qm als gewöhnliche Neupflasterungen zu betrachten sind.

auf rot. 740 600 qm oder durchschnittlich 148 120 qm jährlich, betrug demnach mehr als das Dreifache von dem des folgenden fünfjährigen Zeitabschnittes.*)

Diese Erscheinung erklärt sich theils aus dem allgemeinen Rückgang der gewerblichen und spekulativen Thätigkeit, wie sie sich nach dem Jahre 1874 von Jahr zu Jahr immer fühlbarer machte, theils daraus, daß inzwischen dem im Anfange der siebziger Jahre herrschenden Wohnungsmangel durch die Herstellung einer großen Anzahl neuer Straßen, an denen ein lebhafter Anbau stattgefunden hatte, allmählich Abhülfe geschaffen war, theils endlich dadurch, daß die städtische Verwaltung das Andringen auf Fertigstellung neuer Straßen für den Anbau auf Grund des ebenfalls durch das Gesetz vom 2. Juli 1875 ermöglichten Ortsstatutes vom 8. Oktober/25. November 1875**) abwehren konnte. Durch die Bestimmungen desselben wurde das bisher gestattete Errichten von Wohngebäuden an ungepflasterten und nicht ordnungsmäßig entwässerten Straßen untersagt, und die ausnahmsweise Genehmigung hierzu, vorbehaltlich der Zustimmung der Baupolizeibehörde, von dem Ermessen der städtischen Bauverwaltung abhängig gemacht.

Nun konnte freilich die Wirkung dieser Bestimmungen sich nicht unmittelbar nach deren Publikation bemerkbar machen, es mußten vielmehr die Uebelstände, welche aus dem Mangel einer derartigen Verordnung in früheren Jahren sich eingeschlichen hatten, erst beseitigt sein, ehe die Wohlthat, die durch die betreffende ortsstatutarische Festsetzung der Stadtgemeinde gewährt wurde, zum vollen Ausdrucke gelangen konnte.

In den Jahren des wirthschaftlichen Aufschwunges nach 1866 waren vielfach an einer großen Anzahl unregulirter Straßen Wohngebäude errichtet worden, deren Bewohner wieder und immer wieder unter Darlegung der zahlreichen Uebelstände, welche das Wohnen an ungepflasterten Straßen mit sich führt, um Ausführung der Pflasterung bei den

*) Es wurden hergestellt an Neupflasterungen durch und auf Kosten der städtischen Verwaltung:

im Jahre 1872	85 100 qm
" " 1873	173 500 "
" " 1874	120 600 "
" " 1875	260 100 "
" " 1876	101 300 "
in Summa . .	740 600 qm.

**) Dies Statut ist als Ortsstatut I., das vorhin erwähnte, betreffend die Verpflichtungen der Adjazenten bei Neupflasterungen als Ortsstatut II. im Anhang des II. Theils des Verwaltungsberichtes über die Jahre 1861/76 abgedruckt.

Zweifel, welche seit dem Jahre 1877 in Bezug auf die Frage entstanden waren, wie beschaffen eine Straße sein müsse, welche nach dem Sinne des Ortsstatuts als zum Anbau fähig betrachtet werden könne, gaben Veranlassung zu einer das Gesetz vom 2. Juli 1875 und das Ortsstatut deklarirenden Polizeiverordnung, welche seitens der Straßenbaupolizeibehörde in Gemeinschaft und nach Berathung mit den Gemeindebehörden am 12. September publizirt wurde, und in der sowohl für Straßen, welche nach Erlaß dieser Verordnung angelegt werden, als auch für bereits vorhandene Straßen diejenigen Bedingungen festgestellt worden, die erfüllt sein müssen, wenn eine Straße oder ein Straßentheil für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig hergestellt zu erachten sind. — Der Wortlaut dieser Polizeiverordnung ist im Anhang abgedruckt.

städtischen Behörden vorstellig wurden. Diese Uebelstände mußten durch Regulirung, Entwässerung, Befestigung solcher Straßen beseitigt werden, ehe die Gemeindeverwaltung in der Herstellung neuer Straßen langsamer vorzugehen vermochte. Daß dies aber in Folge des erwähnten Ortsstatutes nach Ablauf weniger Jahre geschehen konnte, beweisen die in der obigen Tabelle für die Jahre 1880 und 1881 gegebenen Zahlen, nach welchen der Umfang der für Rechnung der Stadt ausgeführten Neupflasterungen, wenn nicht der Viehhof in diesem Jahre angelegt worden und nicht eine extraordinäre Neupflasterung einer alten Straße, der Frankfurter Allee, stattgefunden hätte, sich auf 13 087 resp. 9 128 qm beschränkt haben würde.

Die auf diese Neupflasterungen verwendeten Kosten sind übrigens — wie aus dem, was wir über das Gesetz vom 2. Juli 1875 und das auf Grund des §. 15 desselben erlassene Ortsstatut vom 7. März 1877 bemerkten, hervorgeht — zum größesten Theile nur nach Art eines Vorschusses für die adjazirenden Grundstücksbesitzer veranslagt worden. Der der Stadtgemeinde vortheilhafte Unterschied dieses Statutes von der bis dahin gültigen Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 liegt darin, daß nach den Bestimmungen dieser Ordre die Gemeinde nur diejenigen Kosten von den Besitzern der an einer neugepflasterten Straße belegenen Grundstücke zur Einziehung bringen konnte, welche für die zur Pflasterung erforderlichen Arbeiten und Lieferungen aufgewendet waren, aber diejenigen Kosten tragen mußte, welche für Erwerbung des Straßenterrains nöthig wurden, dagegen nach dem Ortsstatut vom 7. März 1877 sämmtliche Aufwendungen, welche für Grunderwerb zu leisten sind, auf die Schultern der anliegenden Besitzer abzuwälzen in der Lage ist. Andrerseits ist eine Mehrbelastung der Gemeinde insofern eingetreten, als sie diejenigen Kosten, welche in Straßen mit einer Breite über 26,0 m auf solche Straßentheile entfallen, welche mehr als 13,0 m von den beiderseitigen Baufluchtoder Straßenfluchtlinien entfernt sind, nicht auf die Adjazenten zu vertheilen und von diesen wieder zurückzufordern berechtigt ist.

Eine weitere Beeinträchtigung in wirthschaftlicher Beziehung liegt auch darin, daß nach der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 unmittelbar nach Beendigung und Abrechnung der Pflasterarbeiten mit dem Einziehen der Kosten vorgegangen werden konnte und somit die veranslagten Gelder nach verhältnißmäßig kurzer Frist dem Stadtsäckel wieder zuflossen, während nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 und demzufolge auch nach dem Ortsstatut die Rückzahlung der veranslagten Kosten von den adjazirenden Besitzern erst gefordert werden kann, sobald dieselben an der betreffenden Straße bauen. In Folge dieser Bestimmung wird nicht nur die Tilgung der Vorschüsse, welche die Stadt für die Grundbesitzer leistet, auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben, es fallen ihr auch die Kosten für diejenigen Grundstücke definitiv zur Last, welche bereits vor Erlaß des Ortsstatutes an einer im Bebauungsplan befindlichen, jedoch in ortsstatutarischem Sinne nicht ordnungsmäßig regulirten und befestigten Straße bebaut waren.

Aus der nachfolgenden Tabelle werden die Summen ersichtlich, welche in den

Jahren 1877 bis inkl. 1881 von den Adjazenten für die veranslagten Kosten eingezogen worden sind:

Es wurden eingezogen an Pflasterungskosten in den Jahren:	nach Maßgabe der Kabinetsordre vom 21. Dezember 1838. rot.	nach dem Ortsstatut vom 7./19. März 1877.*) rot.
1877 inkl. 1. Quartal 1878	944 127	—
1878/79	352 224	15 854
1879/80	256 587	55 539
1880/81	255 152	112 498
1881/82	138 387	148 712

Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, weshalb die Einziehungen in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 21. Dezember 1838 auch noch nach dem Inkrafttreten des Ortsstatutes fortliefen und bei dem großen Umfange, den in den vorangehenden Jahren die von der Kommune hergestellten Neupflasterungen angenommen hatten, noch mehrere Jahre hindurch der Gemeindeverwaltung sehr bedeutende Rückeinnahmen zuführen mußten, während diejenigen, welche seit Erlaß des Ortsstatutes zur Ausschreibung gelangten, selbstverständlich Anfangs nur sehr spärlich ausfallen und erst mit einer beträchtlichen Zunahme der gepflasterten Flächen, und in Folge einer auch die äußeren Stadtviertel umfassenden wieder reger werdenden Bauthätigkeit eine etwas größere Bedeutung gewinnen konnten.

War es, Dank den veränderten gesetzlichen Bestimmungen und unter der Gunst der Zeitverhältnisse den Gemeindebehörden möglich geworden, die Beträge, welche für die Anlage neuer Straßen alljährlich aufzuwenden waren, nicht unerheblich herabzusetzen, so waren auf der anderen Seite die Ansprüche, welche an die Steuerkraft der Einwohnerschaft in Bezug auf die Unterhaltung und Erneuerung des vorhandenen Pflasters gestellt wurden, durch die im Jahre 1876 erfolgte Uebernahme der früher vom Fiskus unterhaltenen Straßen in hohem Maße gesteigert worden. Mit derselben wurde das von der Stadtgemeinde im Pflaster zu unterhaltende Straßenareal beinahe verdoppelt. Während es bisher etwa 1 820 000 qm betragen hatte, umfaßte es jetzt rund 3 302 000 qm. Das Mehr von rund 1 500 000 qm entfiel hauptsächlich auf solche Straßen, welche innerhalb der inzwischen beseitigten Ringmauer belegen, zu den verkehrsreichsten gehörten. Daß von dem Fiskus für die Unterhaltung und Erneuerung ihres Pflasters begreiflicherweise nur das unbedingt Nothwendige geschehen war, haben wir schon bei der ersten Erwähnung des mit dem Vertrage vom 11./30. Dezember 1875 in unserer Verwaltung ein-

*) Dabei ist auch für die Jahre 1878 und folg. der Satz von 13 resp. 11,50 ℳ für das Quadratmeter maßgebend geblieben, da derselbe bei der alljährlich durch Kommunalbeschluß erfolgenden Festsetzung beibehalten worden ist.

getretenen Wendepunktes mit dem Bemerken hervorgehoben, daß die Kommunalbehörden sich bei Abschluß jenes Vertrages vollkommen bewußt waren, daß die Rente, welche der Fiskus durch denselben übernommen hatte, nicht ausreichen werde, um die Unterhaltung der bisher fiskalischen Straßen und Brücken in einer den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Weise zu bewirken.*) Eine, allein auf das Straßenpflaster sich erstreckende, unmittelbar nach der erfolgten Uebernahme der fiskalischen Straßen durch die Mitglieder unserer Baudeputation vorgenommene Besichtigung des städtischen Pflasters ergab denn auch das Resultat, daß etwa 400 000 qm sämmtlicher nunmehr der Obhut der städtischen Bauverwaltung anvertrauten Straßen der Umpflasterung dringend bedürftig sind.

Diese Thatsache und die Ueberzeugung, daß, wenn nicht in ausreichendster Weise auch das übrige Straßenpflaster durch Reparaturen vor gänzlichem Ruine geschützt werde, die Fläche des durch Ausbesserungen nicht mehr herstellbaren Straßenpflasters in nicht zu übersehender Progression sich mehren werde, veranlaßten die Baudeputation, bereits im Jahre 1876 einen umfassenden Plan zur systematischen Neuherstellung der vorhandenen Straßen in Berathung zu nehmen. Die Grundsätze, auf welchen dieser Plan basirt war, sind in der schon erwähnten, im Anhange zum 2. Theil des Berichtes für die Jahre 1861 bis 1876 auszugsweise abgedruckten Denkschrift niedergelegt. Eingehendere Berechnungen führten alsdann zu dem Ergebnisse, daß, wenn das bestehende Pflaster nur in seinem derzeitigen, zu den berechtigsten Klagen Veranlassung gebenden Zustande erhalten werden solle, pro Jahr und Quadratmeter der Gesammtfläche ein Aufwand von 93 ₰, d. h. bei einer Fläche von rot. 3 650 000 qm, welche beispielsweise am Schlusse des Jahres 1877 vorhanden war, eine Summe von etwa 3 395 000 ℳ jährlich erforderlich werden würde.

Diese Erwägung, im Verein mit einem seitens der Stadtverordneten-Versammlung am 4. Oktober 1877 gefaßten Beschlusse,

> zur Herstellung eines besseren, dem Verkehr entsprechenden Straßenpflasters im Innern der Stadt während der 5 Jahre von 1878 bis einschließlich 1883 eine Anleihe von 10 000 000 ℳ aufzunehmen, die jährlich auf die Umpflasterungen zu verwendenden Kosten aber nur zur Hälfte aus dieser Anleihe, zur anderen Hälfte aber aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten,

gaben dem Magistrat Veranlassung, der Baudeputation den bereits früher aufgestellten Arbeitsplan behufs nochmaliger Umarbeitung mit dem speziellen Auftrage wieder zugehen zu lassen, sich darüber auszusprechen, welche Summen in den nächsten Jahren ür Neu- und Umpflasterungen erforderlich sein würden und für welchen Zeitraum eine Neupflasterung als eine dauernde Anlage zu betrachten sei. Nach Eingang des betreffenden Berichtes der Baudeputation glaubte der Magistrat — wie sehr er auch seinerseits von der Nothwendigkeit überzeugt war, das vorhandene schlechte Pflaster durch ein nach richtigen Grundsätzen hergestelltes zu ersetzen — doch dem Vorschlage

*) Verw.-Bericht 1861/76 Thl. I. S. 36.

der Stadtverordneten-Versammlung sich nicht anschließen zu dürfen, da eine Anleihe nur für Anlagen dauernden Charakters sich rechtfertigen lasse, eine Pflasterung aber, so vortrefflich sie auch immer hergestellt werden möge, als eine solche nicht betrachtet werden könne.

Hiernach mußten die Kosten der für Rechnung der Stadt ausgeführten Umpflasterungen aus den ordentlichen Einnahmen des Stadthaushalts bestritten werden. Der Umfang derselben, soweit sie auf einer festen Unterbettung mit bestem Befestigungsmaterial hergestellt sind, ergiebt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung, in welche auch die für Rechnung von Pferdeeisenbahngesellschaften bewirkten Umpflasterungen mit aufgenommen worden sind.

Ausgeführt im Jahre	Für Rechnung der Stadt.			Für Rechnung von Pferdeeisenbahngesellschaften.			Ausgeführt im Ganzen.			Ausgeführte Gesammtfläche.	Betrag der Kosten der für Rechnung der Stadt ausgeführten Umpflasterungen.
	Asphalt.	Holz.	Steine.	Asphalt.	Holz.	Steine.	Asphalt.	Holz.	Steine.		
	qm.	qm.	qm.	qm.	qm.	qm.	qm.	qm.	qm.	qm.	M.
1877*)	2 556	—	13 071	—	—	—	2 556	—	13 071	15 627	340 607
1878	21 030	—	36 756	—	—	17 704	21 030	—	54 460	75 490	1 178 818
1879	27 280	3 843	23 552	1 755	—	1 883	29 035	3 843	25 435	58 313	1 129 212
1880	32 208	—	16 425	8 017	—	1 288	40 225	—	17 713	57 938	1 008 968
1881	20 505	5 976	38 966	1 772	—	1 410	22 277	5 976	40 376	68 629	1 399 001
Summa	103 579	9 819	128 770	11 544	—	22 285	115 123	9 819	151 055	275 997	5 056 606
	242 168			33 829			275 997				

Einschließlich der bereits im Jahre 1876 bei ihrer Umpflasterung mit bestem Pflaster versehenen, etwa 10 002 qm umfassenden Straßen sind somit bis zum Schluß der vorliegenden Verwaltungsperiode rot. 286 000 qm der vorhandenen Straßendämme von der städtischen Bauverwaltung in definitiver Weise befestigt worden. Diese Leistung erscheint allerdings im Verhältniß zu der Gesammtfläche der vorhandenen Straßen nicht allzu erheblich. Berücksichtigt man jedoch, daß bis zum Schluß des Jahres 1881 nur

*) Im Jahre 1877 wurden außer den oben aufgeführten Umpflasterungen noch etwa 31 200 qm mit Steinen IV. und V. Klasse, sowie mit alten Steinen auf Kiesunterbettung umgepflastert, und im Jahre 1878 3 650 qm seitens der Stadt und 11 530 qm seitens der Pferdebahngesellschaften, und zwar in solchen Straßen, die noch nicht kanalisirt waren. — Vom Jahre 1878 ab sind mit Rücksicht darauf, daß nunmehr die Kanalisation auch in den Radialsystemen I. und II., sowie IV. und V. in Angriff genommen war, die für die Umpflasterungen mit neuem Material zur Disposition gestellten Mittel fast ausschließlich für solche Straßen verwendet, in denen die Kanalisation bereits vollendet war.

solche Straßen in Betracht kommen konnten, welche in dem Radialsystem III. der Kanalisation lagen, und auch von diesen Straßen eine große Anzahl noch nicht mit definitivem Material auf fester Unterbettung umgepflastert werden durften, weil vorher in denselben noch Rohrleitungen irgend welcher Art oder Pferdebahnanlagen auszuführen waren; erwägt man ferner, daß die hiesigen Steinsetzer sich in eine ihnen bisher gänzlich unbekannte Art und Weise der Pflasterung hineinzuarbeiten hatten, daß auch die mit der Aufsicht über die Arbeiten betrauten Aufsichtsorgane der Bauverwaltung sich mit dem Wesen und den Grundsätzen, welche bei den neuen Befestigungsmethoden zu befolgen waren, erst vertraut machen mußten, daß schließlich auch die Lieferanten der Steine sich an eine bislang von ihnen nicht beanspruchte Genauigkeit in der Bearbeitung jener gewöhnen mußten, so wird man zugeben, daß die geleistete Arbeit, absolut genommen, immerhin über das gewöhnliche Maß hervorragt. Auf der anderen Seite konnte sich indessen die städtische Verwaltung nicht verhehlen, daß selbst das im Jahre 1881 geförderte Arbeitsquantum bei Weitem nicht genügte, um das Ziel, welches man vor sich hatte, nämlich mit möglichster Beschleunigung das vorhandene schlechte und in der Unterhaltung sehr kostspielige Pflaster durch besseres zu ersetzen, in absehbarer Zeit zu erreichen; denn allein die Straßendämme innerhalb der Radialsysteme I.—V., welche zunächst bei der Umpflasterung mit definitivem Material in Betracht gezogen werden mußten, umfassen eine Fläche von rot. 2 410 000 qm und abzüglich der bis 1881 bereits mit besserem Material versehenen Straßen eine solche von rot. 2 124 000 qm. Da nun in den 6 Jahren von 1876 bis 1881 durchschnittlich jährlich eine Straßendammfläche von etwa 47 000 bis 48 000 qm definitives Pflaster erhalten hatte, so würden etwa 45 Jahre verstreichen, ehe sämmtliche innerhalb der genannten Radialsysteme belegene Straßen zur Umpflasterung gelangt sein würden, unter der Voraussetzung, daß die Umpflasterungen jährlich in gleichem Umfange fortgesetzt würden, welcher bis 1881 innegehalten worden ist. In Würdigung dieser Erwägungen und in Berücksichtigung des Umstandes, daß nach einem Zeitraume von etwa 45 Jahren voraussichtlich schon ein sehr großer Theil der mit definitiver Pflasterung versehenen Straßen wiederum der Umpflasterung dringend bedürftig sein wird, daß es ferner höchst unbillig sein würde, die in den übrigen Stadttheilen belegenen Straßenzüge gänzlich von den Vortheilen, die ein besseres Pflaster gewährt, auszuschließen, sind schon für die Jahre 1882 und 1883 erheblich größere Mittel für Umpflasterungen mit definitivem Material bewilligt worden, so daß, einschließlich der auf Kosten der Pferdeeisenbahnen umgepflasterten Straßenstrecken,

im Jahre 1882 etwa 109 000 qm und
im Jahre 1883 etwa 133 000 qm

mit bestem nach allen Regeln der Technik hergestellten Pflaster versehen werden konnten.*)

*) Für das Etatsjahr 1. April 1883/84 und für die ferneren Jahre bis 1896/97 sollen, wie hier vorgreifend bemerkt werden mag, nach dem bei Gelegenheit der Bestimmungen über die Verwendung des Ablösungskapitales der vom Fiskus im Vertrage vom 10. Dezember 1875 übernommenen

Es würde zu weit führen, auf die Pflasterungen, welche in dem hier interessirenden Zeitraum durch die städtische Bauverwaltung hergestellt sind, im Einzelnen näher einzugehen. Indessen möchten wir es uns nicht versagen, der Verbesserungen speziell zu gedenken, welche zwei unserer verkehrreichsten Straßenzüge erfahren haben. Die Straße „Unter den Linden" erfreut sich, als die schönste der Hauptstadt, eines weit über die Grenzen derselben verbreiteten Rufes. Es ist daher begreiflich, daß die städtische Bauverwaltung sich bemüht hat, diese zugleich als Promenade wie als wichtige Verkehrsader dienende Straße, sobald es die Fertigstellung der Kanalisation zuließ, mit einem, der Kapitale des Deutschen Reichs angemessenen Pflaster auszustatten. Im Jahre 1878 wurde der nördliche Fahrdamm und auf der Südseite der früher als Reitweg benutzte Straßentheil, (mit Ausschluß der Strecke vom Pariser Platz bis zur Wilhelmsstraße)*) beide mit einer Gesammtfläche von 15 741 qm, mit bestem Pflaster aus Granitwürfeln auf Schotterunterbettung befestigt, während der südliche etwa 7 857 qm umfassende Fahrdamm im Jahre 1880 mit Ausnahme einer kleinen Fläche vor dem Palais Seiner Majestät des Kaisers, welche eine Befestigung aus Steinpflaster**) erhielt, mit einer Asphaltdecke versehen wurde. Der Pariser Platz, welcher mit dem, zu seiner monumentalen architektonischen Umgebung im grellsten Kontrast stehenden, jeder Eintheilung entbehrenden Pflaster untergeordnetster Art bisher kaum den Anforderungen entsprochen hatte, welche man in Beziehung auf Pflaster an eine Landstadt zu stellen gewohnt ist, erhielt in demselben Jahre ebenfalls eine seiner Bedeutung angemessene Gestaltung, nachdem bereits im Jahre 1877 auf dem Platz vor dem Brandenburger Thore das ungenügende Pflaster durch besseres ersetzt worden war. Eine 49,25 m breite Fahrbahn, welche in gleicher Weise wie der sich anschließende nördliche Damm der Straße „Unter den Linden" mit besten Granitwürfeln befestigt wurde, leitet die von der genannten Straße kommenden Fuhrwerke zu den fünf Durchfahrten des Brandenburger Thores. Auf beiden Seiten ist dieselbe mit 6 m breiten, höhergelegenen Bürgersteigen eingefaßt; an diese schließen sich Schmuckplätze, deren Mittelpunkt durch je eine Fontaine von 10 m Durchmesser ausgezeichnet ist, welche aus einem sich wenig über das Niveau der umgebenden Rasenfläche erhebenden Bassin einen mächtigen Wasserstrahl in die Luft schleudert, während zwischen den Gartenanlagen und den den Platz umgebenden Palästen schmale Fahrstraßen sich entlang ziehen, deren Breite bis zu 5,5 m abnimmt.

Waren bei der Umgestaltung dieses, von dem äußeren Vorplatz des Brandenburger Thores bis zum kaiserlichen Palais führenden, Straßenzuges neben der Rücksicht auf Erleichterung des Verkehrs auch ästhetische Gesichtspunkte maßgebend, so handelte es sich bei der Leipzigerstraße vorzugsweise um das praktische Bedürfniß, dem zu einem enormen

---

Rente (vgl. Thl. I. S. 212) gefaßten Kommunalbeschlusse jährlich drei Millionen Mark zu Neu- und Umpflasterungen zur Disposition gestellt werden.

*) Vergl. unten S. 16.

**) Dieser Straßentheil wurde im Jahre 1883 gleichzeitig mit dem Platze am Opernhause unter Beseitigung der Steine und ihrer Unterbettung mit Holzpflaster befestigt.

Umfang angewachsenen Verkehr bequemere Bahnen zu verschaffen und das Geräusch desselben im Interesse der Passanten wie der Anwohner zu mildern. Beides ist durch die Befestigung der Fahrdämme mit Asphalt erreicht. Sie erfolgte im Jahre 1878 bis zur Wilhelmstraße und im Jahre 1880 bei Gelegenheit der Einlegung der Geleise der Pferdebahn in der ganzen Länge der Straße bis zum Spittelmarkt.

Die im Jahre 1880 so zu pflasternde Fläche betrug einschließlich der Strecke zwischen Wilhelmstraße und Leipziger Platz, welcher abermals umgelegt werden mußte, 18 315 qm. Wiewohl, um den Verkehr von der Benutzung dieser ihm so nothwendigen Straße nicht gänzlich auszuschließen, nur stückweise von Straßenkreuzung zu Straßenkreuzung mit der Pflasterung vorgegangen werden konnte, diese auch, sowohl durch das Einlegen der Geleise und der Steinschwellen sowie das Anschließen des Asphaltes an diese beziehungsweise an die Schienen, als auch durch theilweise ungünstige Witterung über das gewöhnliche Maß hinaus erschwert wurde, so gelang es dennoch, die Arbeit in der verhältnißmäßig kurzen Zeit vom 15. September bis 31. Oktober zu vollenden, ein Resultat, das noch dadurch bemerkenswerther wird, daß dasselbe in einer Jahreszeit erreicht wurde, in welcher die früh eintretende Dunkelheit ein Arbeiten über die gewöhnlichen Arbeitsstunden hinaus nicht mehr gestattet.

Aus der über die Umpflasterungen der Jahre 1877 bis 1881 oben gegebenen Zusammenstellung ist ersichtlich, daß mehr als die Hälfte aller mit besserem Pflaster versehenen Straßen eine Befestigung mit Steinen erhalten hat.*) Neben dieser nehmen aber die Asphaltstraßen den sehr erheblichen Satz von etwa 42 Prozent in Anspruch, und es dürfte daher hier am Orte sein, die Einführung und Entwickelung des Asphaltpflasters in Berlin etwas eingehender zu behandeln.

Das Bedürfniß, das mit der Zunahme des Verkehrs in gleicher Weise wachsende Geräusch der Fuhrwerke, welches namentlich bei schlechtem, unebnem Steinpflaster eine unerträgliche Belästigung nicht nur für die Anwohner der Straßen, sondern auch für Alle, welche dieselben passiren, herbeiführt, hatte auch in Berlin bereits vor Beginn unserer Berichtsperiode Veranlassung gegeben, Versuche darüber anzustellen, wie das den Lärm und das Getöse hervorbringende Steinpflaster durch ein solches von ebenerer Oberfläche ersetzt werden könne. Der Asphalt schien auch hier wie in anderen Großstädten das in dieser Beziehung durch die Natur dargebotene Material zu sein.

Indessen wurden mit den Anfangs hierselbst angestellten Versuchen günstige Resultate nicht erzielt. So mußte z. B. ein im Jahre 1869 in der Oberwallstraße auf einer

---

*) Bezüglich der Herstellungsweise dieser, wie der im Folgenden zu besprechenden Asphalt- und Holzpflasterungen wird auf den im Anhange des Berichtes über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861 bis 1876, II. Heft sub Nr. II. befindlichen Auszug aus der Denkschrift „über die allgemeinen Bedingungen und Vortheile eines guten Straßenpflasters" verwiesen.

doppelten Ziegelschicht ausgeführtes Asphaltpflaster nach kurzem Bestande wieder beseitigt werden. Erst die im Jahre 1873 in der Markgrafenstraße zwischen der Jäger- und Französischenstraße mit gestampftem Asphalt aus dem Val de Travers auf einer 16 cm starken Betonbettung ausgeführte Pflasterung zeigte, wie sehr sich dieses Material zur Herstellung von Straßendammflächen eignet. Nicht nur, daß durch die ebene, von keinerlei Fuge unterbrochene Oberfläche jedes Geräusch der darüber rollenden Wagen beseitigt wird, es macht auch die Undurchdringlichkeit der Asphaltdecke und der darunter ausgebreiteten Betonunterlage das Eindringen des Wassers in den Erdboden zu einer Unmöglichkeit, und sichert diesen vor jeder von oben herkommenden Einführung infizirender Stoffe.

Die Erfahrung, welche über die Haltbarkeit dieses Pflasters gemacht werden konnte, verbunden mit den sehr günstigen offiziellen Berichten, welche über die Anwendung des gestampften Asphaltes in Paris und London, wo man bereits seit vielen Jahren sich der in gedachter Weise ausgeführten Asphaltstraßen zu erfreuen hatte, eingegangen waren, ließen auch die städtischen Behörden, nachdem ihnen durch den Vertrag vom 31. Dezember 1875 die Obhut für die sämmtlichen städtischen Straßen anvertraut worden war, nicht länger zögern, den Bewohnern der Residenz die Wohlthat dieses ebenso angenehmen, wie im sanitären Interesse*) empfehlenswerthen Straßenpflasters zu Theil werden zu lassen.

Die mit der in England domizilirenden Neuchatel-Asphalt-Compagnie, welche im Besitz der Asphaltgruben im Val de Travers sich befindet, angeknüpften Verhandlungen hatten den Erfolg gehabt, daß im Jahre 1877 der zwischen der Leipzigerstraße und dem Wilhelmsplatze belegene Theil der Wilhelmstraße und die sich hieran anschließende Südseite des Wilhelmsplatzes eine Befestigung ihres Straßendammes mit komprimirtem Asphalt erhalten konnten.

Schon diese wenig umfangreichen, etwa nur 2 500 qm umfassenden Pflasterungen hatten genügt, um die Aufmerksamkeit des Publikums auf diese neue Art der Straßenbefestigung hinzulenken und vielfache Wünsche von Behörden wie von Privaten auf eine weitere Anwendung derselben hervorzurufen. So durch die öffentliche Meinung unterstützt, glaubte die städtische Bauverwaltung auf dem eingeschlagenen Wege weiter fortschreiten zu sollen. Sie ließ sich dabei im Allgemeinen von dem Bestreben leiten, die Befestigung der Fahrdämme mit Asphalt, abgesehen von solchen Straßen, in denen die Anwesenheit besonders gearteter öffentlicher und Privatinstitute die Einführung eines geräuschlosen Straßenpflasters erwünscht macht, besonders denjenigen Straßen zu Theil werden zu lassen, in welchen haupt-

*) Vergl. den im Auftrage des Königlichen Polizeipräsidiums von Dr. Wernich erstatteten Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen der Stadt Berlin im Jahre 1881 wo am Schlusse des Abschnitts „Straßen und Pflasterung“ gesagt wird:

„Daß in dem geräuschlosen Straßenpflaster ein bedeutsames hygienisches Moment zur Ausführung gebracht wird, dürfte nach und nach in allen Bevölkerungskreisen anerkannt sein.“

sächlich Wagen für den Personentransport verkehren. Die letzteren mußten hierdurch naturgemäß noch mehr den direkten Haupt- und Verkehrsstraßen zugewiesen werden, während die Schritt fahrenden und schwerbeladenen Lastwagen die jenen parallel laufenden Nebenstraßen aufsuchen würden, welche dementsprechend eine mit Steinen zu befestigende Dammfläche zu erhalten hätten.

Während so die städtische Bauverwaltung sich anschickte, dem Asphaltpflaster eine immer größere Ausdehnung zu geben, glaubte andererseits das Königliche Polizeipräsidium, in der größeren Ausbreitung des Asphaltpflasters und der minderen Sicherheit, welche nach seiner Auffassung dieses Pflaster den Pferden gegen die Gefahr des Stürzens biete, eine nicht unerhebliche Gefährdung des seiner Aufsicht unterstehenden Verkehrs erblicken zu sollen, und versagte daher, als im Jahre 1878 die Sperrung der Leipzigerstraße zwischen Leipzigerplatz und Wilhelmstraße beantragt wurde, die Genehmigung hierzu. Die angerufene Entscheidung des Ministers für öffentliche Arbeiten fiel insofern günstig für die Stadtgemeinde aus, als in derselben der Herr Minister in den Darlegungen des Polizeipräsidiums keinen ausreichenden Anlaß zu einem Verbote der von der Stadt Berlin in Aussicht genommenen Alphaltirung der gedachten Strecke der Leipzigerstraße finden zu können erklärte, indem er auf London und Paris verwies, wo die verkehrreichsten Straßen asphaltirt seien ohne zu erheblichen Ausstellungen Anlaß zu geben. Dem von der Baudeputation unterm 9. Juli 1878 wiederholten Antrage auf Sperrung der Leipzigerstraße willfahrte nunmehr das Königliche Polizeipräsidium, so daß die Asphaltirung dieser Straßenstrecke ohne weitere Hindernisse in Angriff genommen und vollendet werden konnte. Größere Schwierigkeiten schienen dem weiteren Vorhaben der Bauverwaltung, den südlichen Fahrdamm der Straße „Unter den Linden" mit Asphalt zu befestigen, sich entgegenzustellen. Bei dem großen Interesse, welches der Kaiser der Gestaltung dieser Straße stets und namentlich der von Höchstdemselben häufig benutzten Südseite entgegenbrachte, hielt es der Magistrat für angezeigt, nicht eher eine Umgestaltung des Pflasters daselbst vornehmen zu sollen, bevor Seine Majestät Ihre Ansicht darüber zu erkennen gegeben habe. Es wurde daher in einem an den Minister für öffentliche Arbeiten unterm 21. November 1878 erstatteten Berichte jene Absicht der städtischen Verwaltung angezeigt. Aus dem Vertrage vom 31. Dezember 1875 liege zwar, so wurde ausgeführt, keine Verpflichtung vor, die Genehmigung der Königlichen Staatsbehörden einzuholen, aus den vorgenannten Gründen erachte es der Magistrat indessen für angemessen, von seinem Vorhaben schon jetzt Kenntniß zu geben.

Ein in Folge hiervon seitens des Königlichen Polizeipräsidiums erstatteter Bericht, welcher die von Seiner Majestät dem Kaiser angeregten Bedenken noch vermehrte, veranlaßte den Minister, dem Magistrat die Rücknahme seines Antrages zur Erwägung zu geben. Dieser hatte inzwischen, um seinerseits sich über die Zweckmäßigkeit des Asphaltpflasters nach allen Richtungen hin zu unterrichten, von den verschiedensten hierselbst domizilirenden Behörden, öffentlichen Fuhrwerksassoziationen, Fahr- und Reitinstituten, Wagenbauanstalten, Verbänden von Thierärzten u. s. w. gutachtliche Aeußerungen über

die Zulässigkeit einer weiteren Vermehrung der Asphaltstraßen eingefordert, und da diese fast ausnahmslos sich in günstigster Weise über die Befestigung der Straßen mit Asphalt ausgesprochen hatten, so glaubte der Magistrat dem oben mitgetheilten Ersuchen des Ministers nicht stattgeben zu dürfen, vielmehr unter Vorlage jener Gutachten seine Meinung dahin aussprechen zu müssen, daß er nach wie vor die Befestigung des in Rede stehenden Straßentheiles mit Asphalt für durchaus zweckmäßig erachte, zumal die beiden übrigen unter den Linden befindlichen mit Granit befestigten Straßendämme Jedem, der aus irgend welchen Gründen das Asphaltpflaster zu vermeiden beabsichtige, hierzu genügende Gelegenheit böten. Eine durch den Minister der öffentlichen Arbeiten veranlaßte Zählung über das Stürzen der Pferde auf Granit- und Asphaltstraßen, welche in der Zeit vom 7. Oktober bis zum 3. November 1879 auf Grund von Vereinbarungen, die hierüber zwischen den Kommissarien des Polizeipräsidiums und des Magistrats getroffen waren, durch Organe beider Verwaltungen bewirkt wurde, führte endlich eine Lösung des Konfliktes herbei. Denn nachdem noch verschiedentlich sowohl von Seiten der Polizeibehörde, als auch von der städtischen Verwaltung in ausführlichen Berichten der beiderseitige Standpunkt verfochten worden, erhielt unterm 13. Juli 1880 der Magistrat die Mittheilung seitens des Ministers, daß Seine Majestät geruht habe, die früher gegen die Asphaltirung des südlichen Fahrdamms der Straße „Unter den Linden" geäußerten Bedenken fallen zu lassen und nur für die nächste Umgebung Allerhöchst Ihres Palais eine Modifikation vorzuschreiben.*) Die Ausführung der Asphaltirung in der von der städtischen Bauverwaltung beabsichtigten Weise erfolgte demnächst noch bis zum Eintritte des Herbstes.

Seitdem scheint auch bei dem Königlichen Polizei-Präsidium eine günstigere Auffassung hinsichts des Asphaltpflasters zur Geltung zu kommen, wozu jedenfalls auch die seit dem Herbste des Jahres 1880 eingeführte bessere Reinigungsmethode beigetragen hat.**) In dieser Beziehung bemerkt eine neuere Publikation des Königlichen Polizei-Präsidiums — der bereits S. 11 Anmerkung angeführte, im Jahre 1883 erschienene, Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen der Stadt Berlin — auf S. 77 mit Recht:

> „Der Pferdedünger macht den Belag schlüpfrig und giebt dann leicht Veranlassung zum Stürzen der Pferde. Es ist aus diesem Grunde das unausgesetzte Beiseiteschaffen des frisch gefallenen Pferdemistes ebenso nothwendig, wie das sorgfältige Bestreuen der feuchten Stellen mit Sand"

und fügt hinzu:

> „Eine derartige sorgfältige Abwartung beseitigt die obengedachten Uebelstände fast ganz, so daß in der That die früher so häufigen Klagen mit der Zeit recht selten geworden sind. Eine am Schlusse des Jahres ins Werk gesetzte statistische Erhebung über die auf diesen Straßen noch vor-

*) Wie bereits erwähnt, wurde der Damm in unmittelbarer Nähe des Königlichen Palais mit Granitsteinen befestigt.

**) Vergl. unten Abschnitt 5.

kommenden Unfälle ist zwar zur Zeit noch nicht abgeschlossen, sie hat indessen schon bis zum 1. Januar 1882 ein so außerordentlich günstiges Resultat ergeben, daß die Behauptung, Asphalt sei als Fahrbahn gefährlicher als anderes Pflaster, auf keinen Fall gerechtfertigt erscheint."

Wie schon erwähnt, ist die erste hierselbst mit gestampftem Asphalt ausgeführte Straßenbefestigung von einer Englischen Gesellschaft und zwar mit einem Asphaltgestein bewirkt worden, welches in den Gruben des Val de Travers (im Kanton Neuchatel, Schweiz) seinen Fundort hat; dieses Material ist bis zum Jahre 1879 allein bei der Befestigung hiesiger Straßendämme zur Benutzung gelangt. In dem folgenden Jahre wurde ein mit Erfolg gekrönter Versuch in der Friedrichstraße zwischen Mohren- und Leipzigerstraße mit einem Asphalt angestellt, welcher Sizilischen Gruben bei Ragusa seinen Ursprung verdankt und bereits in der City von London mehrfach Anwendung gefunden hatte. Im Verlauf der weiteren Jahre ist es diesem Materiale gelungen, sich erfolgreich neben dem Asphalt von Val de Travers hierselbst einzubürgern, ebenso wie dem Asphalt aus Pyrimont Seyssel, mit welchem im Jahre 1880 die Wilhelmstraße zwischen Zimmer- und Kochstraße versuchsweise gepflastert worden ist.

Am Schluß des Jahres 1881 betrug die mit Asphalt aus dem Val de Travers befestigte Dammfläche etwa 83 900 qm, während ungefähr 19 000 qm mit Sizilianischem und circa 13 000 qm mit Asphalt von Pyrimont-Seyssel gepflastert waren.

Der auffallenden Erscheinung gegenüber, daß zu der Befestigung der Straßendämme mit Asphalt nur fremdländisches Material Verwendung gefunden hat, während doch in Deutschland selbst Fundorte desselben, wie Limmer in Hannover und Vorwohle in Braunschweig vorhanden sind, dürfte die Bemerkung nicht überflüssig erscheinen, daß die vaterländischen Produkte sich in jener Weise wie die ausländischen nicht verwenden lassen. Während die letzteren, als feinkörniges Pulver auf die nach dem zukünftigen Straßenprofil abgeglichene Betonunterlage gebracht, sich durch Kompression mit erhitzten eisernen Stampfen wiederum zu einer festen Decke zusammenpressen lassen, kann der Limmer und Vorwohler Asphalt nur in flüssigem Zustande und in zwei übereinander liegenden, 3 cm starken Schichten auf seiner Unterbettung ausgebreitet werden. Die Folge hiervon ist, daß zur Herstellung von Fahrdämmen aus Gußasphalt eine weit größere Zeit in Anspruch genommen wird, als bei Stampfasphalt. Es werden ferner durch die Aufstellung der zum Schmelzen des Asphalts nöthigen Kessel auf der Baustelle selbst, und durch die aus demselben sich entwickelnden Dämpfe die Anwohner sowohl, als auch die Passanten nicht unerheblich belästigt. Auch würden die Kosten einer Pflasterung mit Gußasphalt, wenn sie so dauerhaft sein soll wie aus Stampfasphalt, sich nicht unerheblich höher stellen. Wenigstens hat der Unternehmer, welcher hiesigen Ortes in den Jahren 1878 und 1879 einige, wenn auch kleine Straßenstrecken mit Limmer Asphalt probeweise

befestigt hat,*) aus eigener Initiative auf eine weitere Anwendung dieses Asphaltpflasters verzichtet und sich die Einführung des Sizilianischen Stampfasphalts angelegen sein lassen.

Bei den Erörterungen, welche über die Angemessenheit und Verwendbarkeit des Asphaltpflasters geführt worden waren, war im Gegensatz zu demselben von verschiedenen Seiten auf die Befestigung der Straßen mit Holz hingewiesen worden, eine Pflastermethode, welche in der City von London, namentlich aber in den westlichen Kirchspielen dieser Metropole neben dem Asphaltpflaster vielfach zur Anwendung gelangt war, und sich dort einer großen Beliebtheit zu erfreuen hat. Obgleich über die Herstellungsweise und die angeblichen Vorzüge dieses Pflasters die städtische Bauverwaltung sich durch offizielle Berichte aus der englischen Hauptstadt in reichlichem Maße Kenntniß verschafft hatte, glaubte sie dennoch hierbei nicht stehen bleiben, sondern sich durch die eigenen Erfahrungen belehren zu sollen, inwieweit dieser Pflasterart die ihr zugeschriebenen Vorzüge thatsächlich innewohnen, besonders aber auch, inwiefern bei den hierselbst obwaltenden klimatischen und Verkehrsverhältnissen das Holzpflaster in Berlin gegenüber dem Stein- und Asphaltpflaster sich in gutem fahrbarem Zustande erhalten werde.

Es wurden deshalb im Jahre 1879 an drei verschiedenen Stellen der Stadt Pflasterungen der genannten Art probeweise hergestellt, und zwar

- auf der Friedrichsbrücke,
- in der Straße am Opernhaus und
- in der Oberwallstraße vom Platz am Zeughause bis zur Werderschen Rosenstraße.

Bei der erstgenannten Pflasterung ist das sich durch seinen Harzreichthum auszeichnende amerikanische Pitch-pine Holz zur Verwendung gelangt. Die Holzklötze in dem Pflaster der übrigen beiden Straßen sind zum Theil aus schwedischem, zum Theil aus oberschlesischem und westpreußischem Kiefernholz geschnitten.

Alle drei Pflasterungen, deren Klötze 13 cm Höhe besitzen, haben als Unterbettung eine Betonschicht, deren Höhe, mit Ausnahme auf der Friedrichsbrücke, wo sie nur 15 cm beträgt, 20 cm mißt.

Im Jahre 1880 hat das Holzpflaster eine Ausdehnung nicht erfahren, dagegen ist im darauf folgenden Jahre die große Friedrichstraße von der Behrenstraße an bis nahezu an die Weidendammerbrücke und der vor dem Stadtbahnhofe „Friedrichstraße" belegene Theil der Georgenstraße, zusammen mit einer Fläche von 5 976 qm ebenfalls mit Holz gepflastert worden. Dieses letztere Pflaster unterscheidet sich von dem zuerst erwähnten vornehmlich dadurch, daß die Klötze, deren Höhe zwischen 7, 10 und 13 cm variirt, vor ihrer Verwendung mit einer Mischung von Zinkchlorid und Karbolsäure im-

---

*) Die Friedrich-Wilhelmstraße zwischen Thiergarten- und Kaiserin-Augustastraße, die Leipzigerstraße vor den Grundstücken 1 und 2 (dieser Asphalt ist bei Einlegung der Geleise durch gestampften Sizilianischen Asphalt ersetzt worden) und die nördliche und östliche Straße am Wilhelmsplatz. Die gesammte so befestigte Fläche beträgt etwa 5 100 qm.

prägnirt wurden, und ferner, daß auf dem Beton zunächst eine dünne Lage einer Pechmischung ausgebreitet ist, auf welcher die Holzklötze versetzt sind.

Es mag hier, wenn auch die Grenzen dieses Berichtes überschreitend, erwähnt sein, daß auch in den Jahren 1882 und 1883 weitere Holzpflasterungen hierselbst zur Ausführung gelangt sind. Ein Urtheil darüber, ob sich unter den hier obwaltenden Verkehrs- und Witterungsbedingungen das Holzpflaster in unserer Stadt heimisch machen wird, läßt sich indessen zur Zeit noch nicht fällen. Eines kann aber schon heute mit einiger Sicherheit als Ergebniß der mit diesem Pflaster gemachten Erfahrungen behauptet werden: Soll dasselbe in ordnungsmäßigem, den Anforderungen des Verkehrs entsprechendem Zustande erhalten werden, so erfordert es weit umfangreichere und häufigere Reparaturen, als das Stein- und Asphaltpflaster.

Schließlich verdient an dieser Stelle noch der Thatsache gedacht zu werden, daß neben dem Asphalt- und Holzpflaster in der vorliegenden Verwaltungsperiode ein Versuch mit einem Pflaster aus Gußeisen- resp. Gußstahlplatten angestellt ist. Auf Antrag und Kosten der Laurahütte wurde im Jahre 1877 auf dem sogenannten gepflasterten Reitwege „Unter den Linden“ die Strecke zwischen Pariserplatz und Wilhelmstraße mit diesem dem Erfinder patentirten Pflaster befestigt. Dasselbe liegt noch gegenwärtig; da es indessen während seines Bestandes sehr häufiger Reparaturen bedurft hat, so hat die städtische Verwaltung noch keine Veranlassung genommen, auf eine weitere Anwendung dieser Pflasterungsmethode zurückzukommen.

War es der städtischen Bauverwaltung gelungen, innerhalb der ihr durch den Stadthaushaltsetat gezogenen Grenzen das weithin verschrieene Steinpflaster der preußischen Hauptstadt zu beseitigen und durch ein solches zu ersetzen, welches sich dem der anderen Kapitalen Europas würdig an die Seite zu stellen vermochte, so mußte sie es gleichzeitig eine ihrer vornehmsten Sorgen sein lassen, das Pflaster möglichst in demjenigen baulichen Zustande zu bewahren, den es bei der Neuherstellung erhalten hatte. Nun ist aber bekanntlich nichts mehr geeignet, selbst das in der vorzüglichsten Weise ausgeführte Pflaster zu beschädigen, als ein theilweises Ausbrechen desselben, namentlich, wenn dabei der Körper der Straße selbst aufgewühlt und der Boden in seiner Lagerung gestört wird. Dies tritt jedesmal ein, wenn an den im Straßendamm befindlichen Rohrleitungen der verschiedenen Art größere oder kleinere Reparaturen vorgenommen oder in schon befestigten Straßen neue Leitungen eingelegt werden müssen.

Zu welchem Umfange selbst die kleineren der eben bezeichneten Arbeiten, mit denen ein Aufbrechen des Pflasters und Aufwühlen des Untergrundes verbunden zu sein pflegt, in einer Stadt wie Berlin anzuschwellen vermögen, davon können die nachstehenden Angaben über die von einigen der hierbei in Frage kommenden Verwaltungen bewirkten Ausführungen ein belehrendes Bild gewähren. Seitens der städtischen Wasserwerke sind in den 4 Jahren von 1876 bis 1880 im Ganzen etwa 19 800 oder durchschnittlich pro Jahr nahezu 5 000 Reparaturen an den in der Straße belegenen Hähnen und Wasser-

messern vorgenommen worden; an dem Rohrnetz der städtischen Gaswerke, so weit dasselbe im Straßendamm lag, in den Jahren 1871 bis 1878 durchschnittlich jährlich dreihundertsechszehn, und an dem der Englischen Gasanstalt im Jahre 1878 achtundsechszig mit Aufgrabungen verbundene Reparaturarbeiten wegen Undichtigkeit der Leitungen, Verstopfungen zc. bewirkt worden. Im Jahre 1880 sind, abgesehen von den durch die städtische Bauverwaltung ausgeführten Arbeiten, noch von verschiedenen anderen Verwaltungen in 568 Straßen Arbeiten an und in dem Straßenkörper vorgenommen worden, welche einen theilweisen Aufbruch des vorhandenen Pflasters und größtentheils auch ein Aufgraben des Untergrundes erforderlich gemacht haben, und zwar:

1.	Geleiseanlagen der Pferdebahn	27
2.	Rohrverlegungen der Kanalisation	287
3.	" " städtischen Gaswerke	100
4.	" " " Wasserwerke	61
5.	" der Kaiserlichen Ober-Postdirektion (Kabel- resp. Rohrpostleitungen)	71
6.	" des Königlichen Polizeipräsidiums (Feuerwehr)	20
7.	" der Englischen Gasanstalt	54
	zusammen	620

Es war bei der Unabhängigkeit, in der die bei dieser Frage interessirten Verwaltungen von einander stehen, und bei so zahlreichen, in allen Theilen der Stadt erforderlich werdenden Arbeiten an den in den Straßen liegenden Leitungen kaum zu vermeiden, daß, wenn seitens der städtischen Bauverwaltung größere Neu- und Umpflasterungen, sowie Reparaturen in irgend welchen Straßen zur Ausführung gelangt waren, diese kurze Zeit nachher von anderen Verwaltungen zur Vornahme größerer Arbeiten, als Einlegung von Gas-, Wasser- oder Kanalisationsröhren, sowie Telegraphen- und Rohrpostleitungen, wieder aufgebrochen werden mußten, wodurch namentlich gerade das mit großen Kosten hergestellte bessere Pflaster in seinem Bestande bedenklich gefährdet werden konnte. Diese naheliegende Besorgniß im Verein mit den Störungen, welche das wiederholte Aufbrechen der Straßen für den Verkehr herbeiführt, ließ die städtische Baudeputation Bedacht darauf nehmen, mit den übrigen hierbei in Betracht kommenden Behörden Unterhandlungen einzuleiten, um den beschriebenen Uebelständen entgegenzutreten und sie nach Möglichkeit zu beseitigen.

Als das geeignetste Mittel hierzu wurden seitens der städtischen Verwaltung regelmäßig sich wiederholende Zusammenkünfte der Vertreter der einzelnen Verwaltungen in Aussicht genommen, welche unter dem Vorsitze des technischen Mitgliedes der städtischen Baudeputation, Abtheilung II., abgehalten und in denen durch mündliche Erörterungen alle durch die verschiedenartigen Interessen der dabei betheiligten Verwaltungszweige verursachten Unzuträglichkeiten ausgeglichen und möglichst kurzer Hand erledigt werden sollten. Zunächst wurden die städtischen Verwaltungsdeputationen durch Verfügung des Magistrats vom 21. November 1879 angewiesen, zu solchen Konferenzen Deputirte abzuordnen, welche

mit den auszuführenden Arbeiten vollständig vertraut und in der Lage sind, die für ein regelmäßiges Ineinandergreifen der betreffenden Arbeiten erforderlichen Verabredungen zu treffen.

Diesen städtischen Deputirten gesellten sich bald auch diejenigen der hierbei interessirten Staatsbehörden, namentlich der Kaiserlichen Ober-Postdirektion und des Direktoriums der Königlichen Feuerwehr bei, und auch die Privatverwaltungen, insonderheit die der Englischen Gaswerke zögerten nicht, regelmäßig sich bei diesen Besprechungen vertreten zu lassen.

Der Erfolg dieser Maßregel mag aus den zwischen den Technikern der verschiedenen Verwaltungen und Behörden getroffenen Vereinbarungen beurtheilt werden, von denen wir die wichtigsten nachstehend mittheilen:

Sobald seitens der städtischen Bauverwaltung irgend welche Arbeit in einer Straße definitiv oder auch nur vorläufig in Aussicht genommen ist, wird den übrigen Verwaltungen unter Uebersendung von Situationsplänen des betreffenden Projektes in zwei Exemplaren davon Kenntniß gegeben, mit dem Ersuchen, die dort etwa beabsichtigten oder schon vorhandenen Anlagen in die Pläne einzuzeichnen und ein Exemplar derselben der betreffenden städtischen Bauinspektion zurückzureichen.

Andrerseits hat jede Verwaltung, welche in einer öffentlichen Straße irgend eine bauliche Anlage ausführen oder eine vorhandene ändern will, bei der das Straßenpflaster berührt wird, sowohl der städtischen Baubehörde, als auch den übrigen Verwaltungen derartige Situationspläne vorzulegen, worin diese wiederum ihre Projekte eintragen. Bedenken, welche sich gegen den einen oder andern Entwurf geltend machen, werden in den Konferenzen zur Sprache gebracht, und darüber in der Regel von dem Vorsitzenden derselben entschieden. Außerdem wird gegen Ende jeden Monats von sämmtlichen betheiligten Verwaltungen der städtischen Bauverwaltung ein Verzeichniß derjenigen größeren Arbeiten vorgelegt, welche im nächstfolgenden Monat auf den öffentlichen Straßen in Aussicht genommen sind. Diese Verzeichnisse werden zusammengestellt und auf Grund derselben das Ineinandergreifen der einzelnen in einer Straße vorzunehmenden Arbeiten so geregelt, daß sie in unmittelbarer Aufeinanderfolge bewirkt werden können.

Um möglichst zu den Umpflasterungen mit definitivem Material nur solche Straßen auszuwählen, in denen in absehbarer Zeit keine größeren Arbeiten irgend welcher Art mehr vorgenommen werden sollen, haben die verschiedenen Verwaltungen im Herbste eines jeden Jahres ein Verzeichniß derjenigen Straßen einzureichen, in welchen sie im Laufe des verflossenen Jahres ihre Arbeiten soweit vollendet haben, daß für die Zukunft weitere Ausführungen daselbst ausgeschlossen erscheinen. Endlich ist noch, um ein Aufbrechen des Dammpflasters in Zukunft nach Möglichkeit zu beschränken, eine Verständigung dahin getroffen worden, daß bei Neuanlage von Rohrleitungen, beziehungsweise bei Ersatz von älteren Leitungen durch neue, diese so weit wie irgend angänglich unter den Bürgersteigen anzubringen sind.

Nach dieser Verabredung sollen die Telegraphen-Kabel und Röhren der Bauflucht möglichst nahe gerückt werden, und nicht über $1{,}5$ bis höchstens $2{,}0$ m von derselben ent-

fernt sein; die Entfernung der Gasröhren von der Bauflucht soll mindestens 1,5, höchstens 3,0 m betragen, während die der Wasserröhren, um eine Gefährdung der Häuser-Fundamente bei etwaigen Rohrbrüchen thunlichst auszuschließen, in der Regel auf circa 5 m bemessen werden soll. Die Lage der Kanalisationsröhren wird im Allgemeinen nach dem Grundsatz bestimmt, diese so nahe wie möglich an den Gullies*) ihre Stelle finden zu lassen; sie liegen daher entweder auf dem Bürgersteige oder auf dem Damm in unmittelbarer Nähe derselben. Hiernach erscheint es mit Rücksicht auf die übrigen Leitungen bei normalen Bürgersteigen zweckmäßig, für die Röhren der allgemeinen Kanalisation den Raum von 3 bis 4,70 m von der Bauflucht freizuhalten, den Raum von 4,70 m bis 5,30 m von der Bauflucht dagegen für die Leitungen der Wasserwerke zu reserviren. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten jedoch nur für Gasröhren unter 38,5 cm und für Wasserröhren unter 23 cm Weite. Bei Rohrleitungen von größerem Durchmesser ist die Lage derselben in jedem einzelnen Falle einer besonderen Festsetzung vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen werden nicht nur für alle neu angelegten Straßen befolgt, sondern sind auch in den vorhandenen, wo es irgend thunlich erschien, zur Anwendung gebracht worden, namentlich sind die Verwaltungen der Gas- und Wasserwerke durch die städtische Baubehörde veranlaßt worden, die in dem Straßendamme befindlichen Rohrleitungen herauszunehmen und dieselben nach dem Bürgersteige zu verlegen. In erster Linie werden hierbei solche Straßen berücksichtigt, deren Umpflasterung mit definitivem Material für die darauf folgenden Jahre in Aussicht steht.

Wenn schon heute als Resultat der vorgedachten Maßregeln die Thatsache konstatirt werden kann, daß es gelungen ist, das aus bestem Material und in bester Weise hergestellte definitive Pflaster, soweit dies überhaupt angänglich ist, vor dem größten Feinde eines jeden, namentlich des guten Pflasters, vor dem partiellen Aufbrechen zu bewahren, wenn es geglückt ist, durch eine sachgemäße Aufeinanderfolge der Arbeiten schon jetzt die bei jeder Arbeit an und in dem Straßendamme unvermeidlichen Verkehrsstörungen zusammenzudrängen und ihre Zeitdauer zu verkürzen, sowie ihrer öfteren Wiederholung vorzubeugen, so kann bei weiterer gewissenhafter Innehaltung der zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffenen Vereinbarungen mit Zuversicht der Hoffnung Raum gegeben werden, daß in nicht allzu ferner Zeit es gelingen wird, die in jeder Beziehung lästigen und schädlichen Aufgrabungen der Straßendämme auf das allernothwendigste Maß zu beschränken.

Wir würden die Grenzen, welche wir uns bei dieser Berichterstattung setzen müssen, weit überschreiten, wollten wir neben den großen Aufgaben, welche der städtischen Bauverwaltung in der Herstellung neuer Straßen und der Umwandlung der vorhandenen in solche mit bestem Pflaster gestellt sind, noch aller jener kleineren Pflaster-

*) Die zur Aufnahme des von der Straßenoberfläche ablaufenden Meteorwassers bestimmten, auf dem Fahrdamm neben den Bordschwellen angelegten Einfallschächte der allgemeinen Kanalisation. Dieselben sind mit einem rostartigen Gitter abgedeckt, um den Straßenunrath, wie Papier, Stroh, Baumblätter u. dergl. von den Leitungen fernzuhalten.

arbeiten, als da sind: Vervollständigung früher ausgeführter Pflasterungen, Herstellung von Straßenübergängen und Zugängen zu öffentlichen Gebäuden, provisorische Befestigung von Straßen und Wegen, Anlage von Inselperrons u. s. w., hier gedenken, welche in einer Stadt von einer räumlichen Ausdehnung, wie Berlin sie hat, naturgemäß von Jahr zu Jahr sich wiederholen, und mit dem Anwachsen des Straßennetzes selbst an Umfang und somit an Kosten zunehmen. Eine Arbeit dieser Art, welche von der Bauverwaltung begonnen ist und mit der weiteren Ausdehnung der Kanalisation fortschreitet, können wir indessen nicht unerwähnt lassen, weil mit ihrer Ausführung der Charakter, welchen die Straßen der Residenz seither getragen, ein völlig anderer geworden ist und dem üblen Rufe, in dem sie weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus nicht ohne Grund standen, ein großer Theil seiner Berechtigung entzogen worden ist.

Nicht wenige der Leser werden sich jener tiefen Rinnsteine erinnern, die bis in die Mitte des verflossenen Decenniums hinein auf beiden Seiten die Straßendämme Berlins, namentlich der inneren Stadt einfaßten, durch ihre Tiefe, welche nicht selten bis zu einem Meter und mehr sich steigerte, eine nicht unerhebliche Gefahr für Fußgänger und Fuhrwerk in sich bargen, bei plötzlichen starken Regenfällen zu reißenden Bächen anschwollen und durch die in ihnen zurückgehaltenen fauligen Stoffe schädliche, an warmen Sommertagen unerträgliche Gerüche ausströmen ließen.

Es ist bekannt und bedarf an dieser Stelle einer weiteren Ausführung nicht, daß erst in Folge der allgemeinen Kanalisation die tiefen, in den Straßenkörper einschneidenden Rinnsteine überflüssig wurden*) und beseitigt werden konnten. Die städtische Bauverwaltung beeilte sich, dem Fortschreiten der allgemeinen Kanalisation entsprechend, diesen Flecken an dem Gewande der deutschen Hauptstadt zu tilgen, doch war die Möglichkeit die tiefen Rinnsteine zu beseitigen, immer erst dann vorhanden, wenn keines der daran gelegenen Grundstücke ihrer zur Entwässerung mehr bedurfte, dieselben für keine andere Straße mehr als Vorfluth dienten.

Im Jahre 1876 konnte mit ihrer Beseitigung und zwar im Radialsystem III. der Anfang gemacht werden. Bei der geringen Zahl der damals an die Straßenleitungen angeschlossenen Grundstücke vermochte jedoch die Arbeit nur in sehr geringem Umfange gefördert zu werden; und nur auf die Länge von 1 351 m war es angänglich, die tiefen Rinnsteine zuzuschütten, und sie durch flache Rinnen zu ersetzen. Erst in den nächsten Jahren, namentlich nachdem auch in den Radialsystemen I. und II., und seit 1879 auch in den Radialsystemen IV. und V. zu der Inangriffnahme der Arbeit geschritten werden konnte, war es möglich, dieselbe kräftiger zu betreiben.

Bis zum Schluß des Jahres 1881 hatte es die Bauverwaltung ermöglicht, etwa 172 000 m jener tiefen Rinnsteine zu entfernen.

Die Gesammtlänge derartiger in den Straßenkörper mehr oder minder tief einschneidender Rinnsteine belief sich in dem innerhalb der Radialsysteme I. bis V. belegenen

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 25 ff.

Stadtgebiete bei Beginn der Arbeiten auf ca. 376 000 m. Demnach waren bis zum Schluß der vorliegenden Geschäftsperiode etwa 40 Prozent derselben in flache Rinnen umgestaltet und so ein erheblicher Theil der Straßen, und häufig gerade der verkehrreichsten, nicht nur von den sie verunzierenden übelriechenden Gossen befreit worden, sondern sie hatten auch, indem der bisher von den geneigten Wandungen und der Sohle der Rinnsteine eingenommene Theil des Straßendammes in eine Ebene mit dem mittleren Theil des letzteren gebracht wurde, nicht unbeträchtlich an nutzbarer Breite gewonnen, ein Umstand, der neben dem besseren Aussehen, welches die Straßen dadurch erhalten hatten, dem Verkehre sehr wesentlich zu Statten kam.

Welche Aufgabe in dieser Beziehung der städtischen Bauverwaltung für die Zukunft vorbehalten blieb, mag daraus erkannt werden, daß bei Beginn des Jahres 1882 einschließlich der inzwischen in Angriff genommenen Radialsysteme VI. und VII. noch ca. 258 000 m tiefer Rinnsteine vorhanden waren, welche ihrer Beseitigung entgegensahen. Davon lagen:

im Radialsystem I.	. . . .	ca. 12 000 m
" " II.	. . . .	" 19 500 "
" " III.	. . . .	" 3 500 "
" " IV.	. . . .	" 85 000 "
" " V.	. . . .	" 84 200 "
" " VI.	. . . .	" 31 000 "
" " VII.	. . . .	" 22 800 "

Am Schlusse des Jahres 1876 hatte die gepflasterte Fläche der Straßen, ausschließlich der Bürgersteige innerhalb des Berliner Weichbildes etwa 3 498 700 qm betragen. An Unterhaltung derselben war die Gemeindeverwaltung betheiligt mit ca. 2 732 800 qm, während die Unterhaltung des Restes von 765 900 qm theilweise den Pferdebahngesellschaften, theilweise Privatpersonen oder den Unternehmern oblag, die bei der Neuherstellung oder Umpflasterung vertragsmäßig eine mehrjährige Garantie für die Güte der von ihnen geleisteten Arbeit zu übernehmen haben. Nach Verlauf von fünf Jahren, am 31. Dezember 1881, hatte die Fläche der gepflasterten Straßen sich bis auf etwa 4 281 800 qm, mithin um etwa 807 400 qm oder um rund 25 Prozent vermehrt. Für 3 600 900 qm dieser Fläche lag der Stadt die Unterhaltungsverpflichtung ob; für die Unterhaltung des Restes von etwa 681 000 qm waren neben den verschiedenen Pferdebahngesellschaften und den mit der Neuherstellung der betreffenden Straßenflächen betraut gewesenen Unternehmern diejenigen Privatpersonen verpflichtet, denen nach dem Ortsstatut bei Herstellung neuer Straßen eine vierjährige Verpflichtung zur Erhaltung auferlegt war.

Ueber die Art, beziehungsweise Güte, des am 31. Dezember 1881 vorhandenen Pflasters giebt die nachstehende Ueberſicht Auskunft:

Pflaster von				Steinpflaster.							Summe.
Asphalt.	Holz.	Eisen.	Kunststeinen.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	V. Klasse.	VI./VII. Klasse.	VIII. Klasse.	
qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm	qm
125 034	9 966	650	516	123 080	63 086	581 304	204 809	623 381	1 431 836	1 118 183	4 281 845
Hiervon waren von Privaten ꝛc. zu unterhalten:											
40 309	9 966	650	264	25 523	8 510	192 592	51 112	104 663	199 677	37 707	680 973
Es befanden sich mithin in der Unterhaltung der Stadtgemeinde:											
84 725	—	—	252	87 557	54 576	389 712	153 697	518 718	1 232 159	1 080 476	3 600 872

Die folgende Zusammenstellung gewährt einen Einblick in den Umfang der ausgeführten Reparaturarbeiten an und für sich und im Verhältniß zu der seitens der Stadt zu unterhaltenden Pflasterfläche, sowie in die darauf verwendeten Mittel für die einzelnen die vorliegende Berichtsperiode umfassenden Jahre. In dieselbe sind indessen diejenigen Reparaturen nicht aufgenommen, welche bei der Beseitigung der tiefen Rinnsteine, die ein Umlegen des Pflasters fast bis zur halben Straßenbreite erheischt haben, vorgenommen werden mußten.

Es war vorhanden			Der ausgeführten Reparaturen		Von der zu unterhaltenden Fläche sind reparirt.	Die Kosten der Reparaturen haben betragen für		Kosten der Arbeitslöhne inkl. neuer Steine.	Kosten pro Quadratmeter der zu unterhaltenden Fläche.	Werth der alten bei den Reparaturen verwendeten Steine.	Gesammtbetrag inkl. neuer und alter Steine.	Gesammtbetrag pro Quadratmeter der zu unterhaltenden Fläche.
bei Beginn des Jahres	Straßenpflaster überhaupt.	Straßenpflaster von der Gemeinde zu unterhalten.	Anzahl.	Fläche.		Arbeitslohn.	neue Steine.					
	rot. qm.	rot. qm.	Stück.	rot. qm.	pCt.	M.	M.	M.	rot. M.	M.	M.	rot. M.
1877	3 498 700	2 732 800	5 002	—	—	*)226 852	50 078	276 830	0,101	71 195	348 125	0,127
1878/79	3 641 400	2 872 600	3 509	298 800	10,4	327 825	275 169	602 994	0,210	54 462	657 456	0,229
1879/80	3 757 600	3 125 950	2 825	386 000	12,3	305 371	238 987	544 358	0,174	89 286	633 644	0,202
1880/81	3 895 000	3 231 600	4 113	392 600	12,2	309 332	218 822	528 154	0,164	61 557	589 711	0,182
1881/82	4 117 200	3 448 900	3 380	475 000	13,8	330 349	248 551	578 900	0,168	71 712	650 612	0,189

*) Die in der Uebersicht für die Jahre 1877 und 1878/79 angegebenen Geldbeträge umfassen neben den etatsmäßig auf Reparaturen zu verwendenden Mitteln auch diejenigen Kosten,

Es sind nach dem Vorstehenden nicht unbedeutende Beträge, welche jährlich auf die Unterhaltung des Straßenpflasters verwendet werden mußten; und dennoch reichten sie eben nur hin, um die Straßen, soweit sie nicht bereits mit definitivem Materiale umgepflastert oder nach den Bestimmungen des Ortsstatuts vom März 1877 neu angelegt waren, so zu unterhalten, daß ihre Wegsamkeit gerade noch aufrecht erhalten werden konnte. Hätte man irgend welche erhebliche Besserungen an dem alten reparaturbedürftigen Pflaster vornehmen wollen, so würden die Kosten hierfür die bisher für die Unterhaltung verwendete Summe um das Drei- und Vierfache und noch mehr überstiegen haben, und es hätte alsdann wohl mit Recht die Frage aufgeworfen werden können, ob und wie es wirthschaftlich zu rechtfertigen sein dürfte, für Straßen, deren Umpflasterung mit definitivem Material ohnehin in nicht allzu langer Frist erfolgen muß, mehr Aufwendungen zu machen, als im äußersten Falle erforderlich sind, um dieselben für den Verkehr gangbar zu erhalten.

Es ist schon vorher angedeutet, daß die in dem uns beschäftigenden Zeitabschnitte ausgeführten Reparaturen hauptsächlich an dem alten aus einer früheren Periode herstammenden Pflaster bewirkt werden mußten. Die in dem mit definitivem Material neu angelegten oder umgelegten Pflaster ausgeführten Unterhaltungsarbeiten waren naturgemäß bisher noch so gering, daß sich zu einem Urtheile, wie sich die neueren Pflasterungsarten in Bezug auf die Unterhaltungsdauer und Kosten zu den älteren stellen, nicht genügende Erfahrung hat sammeln lassen. Auch liegt bei dem größten Theil dieser Pflasterungen noch dem Unternehmer, welcher jene ausgeführt hat, die Unterhaltung ob, und sind deshalb, selbst wo Reparaturen erforderlich geworden sind, die Kosten hierfür meistentheils der Bauverwaltung nicht in Rechnung gestellt worden. Ganz besonders trifft dies zu bei den mit Asphalt gepflasterten Straßen; hier ist, während bei Steinpflaster die ausführenden Steinsetzmeister eine dreijährige Garantie zu übernehmen haben, schon bei den ersten durch die städtische Bauverwaltung zur Ausführung gebrachten Arbeiten den Unternehmern eine bis zu fünf Jahren währende Unterhaltungsverpflichtung auferlegt, außerdem auch vorbehalten worden, nach Ablauf dieser Zeit mit denselben über einen Einheitspreis eine Vereinbarung zu treffen, für welchen dieselben das von ihnen hergestellte Pflaster eine längere Reihe von Jahren hindurch in gutem fahrbaren Zustande erhalten sollten.

Der große Umfang der Asphaltpflasterungen, insbesondere der Umstand, daß verschiedene der bei denselben vorzunehmenden Manipulationen trotz der schärfsten Kontrole sich nicht genau überwachen lassen, die üblen Erfahrungen, die man in anderen Städten, vornehmlich in Paris, an den Asphaltstraßen nach der Richtung hin gemacht hatte, daß man die Reparaturen an denselben nicht durch diejenigen Unternehmer hatte ausführen lassen, von denen das Pflaster ursprünglich gefertigt war,

---

welche für Umpflasterungen mit alten Steinen verausgabt sind. Es geschah dies, um die Angaben für diese beiden Jahre mit denen der drei übrigen in Einklang zu bringen, in denen diese Ausgaben nach dem Stadthaushalt auf die für Unterhaltung der Straßen bewilligten Mittel zu buchen waren.

sondern die Unterhaltung im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben hatte, der außer Stande, sich das in jeder einzelnen Straße befindliche Asphaltmaterial zu beschaffen, gezwungen war, die Ausbesserungen mit einem gänzlich verschiedenen und häufig schlechteren Material zu bewirken, ließen die städtische Bauverwaltung darauf Bedacht nehmen, möglichst rechtzeitig, bevor jene Zeit der unentgeltlichen Unterhaltung verstrichen war, mit den sämmtlichen betreffenden Unternehmern einen übereinstimmenden Vertrag über die weitere Unterhaltung des vorhandenen, sowie über die von jenen noch weiterhin auszuführenden Asphaltpflasterungen abzuschließen, um auf diese Weise das Interesse des Unternehmers, dem die Herstellung einer Straße übertragen worden ist, zu engagiren, und denselben auch zur Unterhaltung eben derselben Straße zu verpflichten.

Die in dieser Richtung mit den Unternehmern der Asphaltpflasterungen geführten Verhandlungen waren im Jahre 1881 so weit gediehen, daß die im Anhang abgedruckten „Bedingungen, betreffend die Unterhaltung des Asphaltpflasters auf den Fahrdämmen der öffentlichen Straßen und Plätze in Berlin," den Kommunalbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden und, nachdem diese ertheilt war, auf Grund derselben mit den Unternehmern bindende Verträge über die Unterhaltung der von ihnen ausgeführten Asphaltdammpflasterungen abgeschlossen werden konnten. Indem diese, demnächst auch allen weiteren über die Herstellung von Asphaltpflaster geschlossenen Verträgen zu Grunde gelegten Bedingungen für die ersten vier Jahre den Unternehmern die unentgeltliche Unterhaltung auflegen, für die nächsten 15 Jahre die von der Stadt zu gewährende Vergütung ein für alle Mal festsetzen, müssen sie für den Unternehmer ein Antrieb zur sorgfältigsten Neuherstellung des Pflasters und zur aufmerksamsten Ueberwachung seiner guten Erhaltung sein, gewähren sie der Stadt die, durch eine ansehnliche von den Unternehmern zu stellende Kaution verstärkte Garantie dafür, daß gegen ein von vorherein übersehbares Aequivalent die so hergestellten Straßendämme auf eine längere Reihe von Jahren in gutem Zustande erhalten werden.

Für die Unterhaltung der Holzpflasterungen ist es seither noch nicht möglich gewesen, derartige allgemein gültige Bestimmungen den Unternehmern aufzuerlegen. Allerdings haben auch diese der Mehrzahl nach sowohl zu einer unentgeltlichen als auch zu einer entgeltlichen Unterhaltungsverpflichtung sich bereit finden lassen. Die betreffenden Bestimmungen weichen aber nicht nur in Bezug auf ihre Dauer, sondern auch in Bezug auf die geforderte Entschädigung pro Jahr und Quadratmeter fast bei jedem einzelnen der Unternehmer von einander nicht unerheblich ab. Es liegt dies eben an der mangelnden Erfahrung über die Dauer des Holzpflasters unter den hiesigen Verkehrs- und klimatischen Verhältnissen, und es wird vermuthlich noch einer Reihe von Jahren bedürfen, ehe man dazu gelangt, ähnliche Vereinbarungen von allgemeiner Gültigkeit, wie über die Unterhaltung von Asphaltstraßen, auch über diejenigen Straßen zu treffen, welche mit Holzklötzen befestigt sind.

Die mit einer chausseemäßig hergestellten Decke befestigten, gegenwärtig von der städtischen Verwaltung zu unterhaltenden Wege haben nach dieser ihrer technischen Beschaffenheit den Charakter von Landstraßen. Wie sie sich hierdurch von den bisher besprochenen mit Pflastersteinen, Asphalt, Holz befestigten, den eigentlich „städtischen Straßen" unterscheiden, so nehmen sie auch nach ihren ersten Anfängen, nach ihrer Vermehrung, nach ihrem schließlichen Uebergang in das Eigenthum der Stadt eine besondere Stelle ein in der Geschichte unserer Verkehrswege.

Wie lange Deutschland, wie lange insbesondere unsere Kurmark unter den Folgen der Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts zu leiden hatte, tritt wie auf so vielen anderen Kulturgebieten, so auch besonders auf denen des Straßenbaues mit auffallender Deutlichkeit hervor.

Während Frankreich schon unter der Regierung Ludwig des Vierzehnten nach dem Muster der alten römischen Heerwege Kunststraßen in großer Anzahl erbaute und sie „Chausseen" benannte, sind vor den Thoren Berlins erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zwei solcher Landstraßen von geringer Länge erbaut worden, die nach den benachbarten Residenzen Charlottenburg und Potsdam führenden Chausseen. Von dem Erbauer derselben, König Friedrich Wilhelm II., ist auch das erste den Chausseebau in der Kurmark betreffende Gesetz erlassen: das Edikt über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Kurmark in Ansehung des Chausseebaues vom 18. April 1792.*) In der Einleitung desselben sagt der König, daß da seit dem Antritt seiner Regierung seine landesväterliche Fürsorge darauf gerichtet gewesen sei, daß „zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, desgleichen der fremden Handels-Fuhr-Leute und Reisenden, statt der so sehr vernachlässigten Landstraßen ordentliche Chaussees in einigen Unserer Provinzen angelegt worden, Wir uns Allerh. entschlossen haben eine gleiche Wohlthat Unserer Kurmark angedeihen und den Anfang mit einer Chaussee von Berlin bis Potsdam machen zu lassen".

König Friedrich Wilhelm III. wollte diese bessere Verbindung der Hauptstadt mit den Nachbarorten nach allen Seiten hergestellt sehen. Er hatte im zweiten Jahre seiner Regierung die bestimmte Absicht ausgesprochen, die Hauptstraßen um Berlin auf eine Meile lang successive chaussiren zu lassen.**)

In den folgenden Jahren erhielt dann auch das Hof-Bauamt den Befehl, unverzüglich mit der Herstellung einer Chaussee auf der nach Frankfurt a./O. führenden Landstraße und zwar zunächst von Berlin bis Friedrichsfelde und dann weiter bis Dahlewitz, ferner mit dem Bau einer eine Meile langen Kunststraße von dem Oranienburger Thor an in der Richtung auf Tegel und endlich einer dritten vom Bernauer Thor***) über Weißensee und Falkenberg bis an die Freienwalderstraße vorzugehen.†)

---

*) N. C. C. IX. Nr. 36 de 1792.

**) Reskript des General-Ober-Finanz- und Kriegs-Directoriums vom 2. Februar 1799, abgedruckt im Anhang nach dem im Geheimen Staatsarchive befindlichen Minuten von Mencken.

***) Das jetzige Königsthor.

†) Die Chaussee auf der Frankfurter Landstraße wurde bis Friedrichsfelde nach einem Schreiben von der Königlich Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer vom 26. Juni 1800 am

Die Schicksale, welche bald darauf über den preußischen Staat hereinbrachen und ihn dem Untergange nahe brachten, die organisatorischen, militärischen und finanziellen Maßregeln, die ergriffen werden mußten, um das Vaterland aus seinem tiefen Falle wieder aufzurichten, mußten die Sorgen des Königs und seiner Räthe von im Verhältniß zu jenen Zwecken untergeordneten Aufgaben des Friedens ablenken. Von dem kunstmäßigen Ausbau der den Thoren der Hauptstadt zustrebenden Landstraßen ist Decennien hindurch nicht mehr die Rede. Erst nachdem die Bewohner Berlins und ihrer nächsten Umgebung von den Drangsalen der langen Kriegszeit sich einigermaßen zu erholen begannen, wurde auf beiden Seiten das Bedürfniß immer lebhafter empfunden, die von den benachbarten Ortschaften nach der an Anziehungskraft wachsenden Residenz führenden, im Sommer des tief mahlenden Sandes, im Winter des bis an die Achsen reichenden Kothes wegen kaum passirbaren, Wege durch Anlage von Steinbahnen so herzurichten, daß sie für den immermehr zunehmenden Wagenverkehr in jeder Jahreszeit gleich nutzbar waren. Aber die Kassen des Staates waren erschöpft und nicht mehr wie vor den Kriegen im Stande, die Mittel zu solchen Verbesserungen herzugeben. So äußert sich z. B. die Königliche Regierung zu Potsdam in einem an den Magistrat von Berlin gerichteten Schreiben vom 21. September 1819 dahin, daß sie „bereits früher Veranlassung genommen, die Anlegung von Kunststraßen eine Meile weit um die Stadt (also ganz der im Jahre 1799 vom König ausgesprochenen Intention entsprechend) bei dem Königlichen Handelsministerium in Anregung zu bringen. Bei dem Mangel an Fonds*) dürfte jedoch die Ausführung sehr in die Länge gezogen werden." Die Königliche Regierung knüpft hieran die Bemerkung, daß es unter diesen Umständen zweckmäßig sein dürfte, die Anlage der Straßen Privatunternehmern zu übertragen gegen Ueberlassung der künftigen Chausseeeinnahmen.

In der That machten sich auch kurze Zeit darauf an den verschiedensten Orten in der Umgebung Berlins Bestrebungen geltend, die Gemeinden der dabei interessirten länd-

---

1. Juli desselben Jahres und bis Dahlewitz am 1. Juni 1801 dem Verkehr übergeben. Die Chaussee nach Tegel ist im Jahre 1800 begonnen, 1801 wurde die zweite und dritte Viertelmeile ausgeführt und im Jahre 1802 der Befehl ertheilt, „den Bau vom 3/4 Meilensteine an bis zum ganzen Meilensteine zu verlängern". Der Auftrag zum Bau der Chaussee über Weißensee datirt vom Jahre 1802; in demselben ist gesagt, daß „der Bau vorzüglich beschleunigt werden soll". Er scheint 1803 beendet worden zu sein.

*) Im Jahre 1821 wurde die Landstraße von Berlin nach Oranienburg (später Berlin-Strelitzer Chaussee) als sog. Lehmchaussee ausgebaut. Die darüber im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam (Jahrg. 1821 Stück 42) erlassene Bekanntmachung sagt: „Größere Bedürfnisse an anderen Orten ließen es jedoch nicht zu, auf dieser Straße zur Erlangung des genannten Zweckes eine Chaussee anzulegen. Wir waren daher genöthigt, auf eine andere Ausführung Bedacht zu nehmen." Der Weg wurde daher in seiner Breite getheilt, und nur die eine Hälfte davon mit Lehm befahren, damit, wenn dieser schlüpfrig und unwegsam geworden, auf der anderen Hälfte, wo der Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit gelassen ist, gefahren werden kann. Die Wegegelderhebung sollte jedoch an solchen Tagen, an welchen die Lehmbahn wegen Schlüpfrigkeit nicht befahren werden konnte, ausgesetzt werden!

lichen und städtischen Ortschaften, größere und kleinere Grundbesitzer u. s. w. zu Gesellschaften zu vereinigen, welche das zum Ausbau der Straßen erforderliche Kapital durch Ausgabe von Aktien aufbringen und dasselbe aus den von den Chausseen zu erwartenden Einnahmen verzinsen und amortisiren sollten. Es war nur natürlich, daß sich die zu dem besprochenen Zwecke konstituirten Aktienvereine auch an die Berliner Gemeindeverwaltung mit dem Ersuchen wendeten, ihr gemeinnütziges Unternehmen in der einen oder der anderen Weise zu unterstützen.

Die städtische Verwaltung hatte alle Ursache, solchen Bestrebungen wohlwollend entgegenzukommen. Denn sie stellten, abgesehen davon, daß das Gelingen derselben diejenigen Wege, auf denen damals der werdenden Großstadt die Lebensmittel nicht zum kleinsten Theile zugeführt wurden, in einen jahrein jahraus brauchbaren Zustand versetzen würde, auch der Stadt einen unmittelbaren finanziellen Vortheil in Aussicht, da fast überall an jenen Wegen und Landstraßen die nicht unbeträchtlichen Kämmereiländereien belegen waren, welche, wie des Oefteren in den betreffenden Verhandlungen ausgeführt wurde, erheblich an Werth gewinnen mußten, wenn sie statt auf schlechten, theilweise unpassirbaren Landwegen auf gut befestigten Kunststraßen von der Stadt her erreichbar wurden.

Es war somit vollkommen gerechtfertigt, daß die städtische Verwaltung die Wegebau-Aktienunternehmungen zu befördern bemüht war, indem sie entweder eine in Lieferung von Baumaterial bestehende Beihilfe oder eine Betheiligung an der Uebernahme von Aktien gewährte und daß sie, namentlich in späteren Jahren, auch selbst werkthätig eingriff, um aus eigenen Mitteln, wo das städtische Interesse es erheischte, oder wo die Umstände das Zustandekommen eines Aktienvereins nicht begünstigten, Chausseen ins Leben zu rufen.

Uebrigens waren die Bestrebungen einzelner Gesellschaften keineswegs von einem leichten und schnellen Erfolge gekrönt. Nur bei einer einzigen der damals ins Leben gerufenen Unternehmungen*) ist es den leitenden Persönlichkeiten geglückt, in einem Zeitraume von etwa 4 bis 5 Jahren die betreffende Gesellschaft zu begründen, die staatliche Genehmigung dazu zu erhalten und den beabsichtigten Straßenbau zu vollenden; in allen übrigen Fällen sind dagegen viele — 20 bis 30 Jahre**) — erforderlich gewesen,

*) Das Statut der von ein und demselben Aktienverein hergestellten „Chausseen vor dem Schönhauser- und Prenzlauer Thore" erhielt am 5. Februar 1825 die staatliche Genehmigung. Der Bau wurde in den Sommermonaten desselben Jahres vollendet.

Die Chaussee vor dem Schönhauser Thore geht von dort über Pankow bis zur Einfahrt des Schloßhofes von Schönhausen, die vor dem Prenzlauer Thore führt unter Benutzung der alten Prenzlauer Landstraße vom genannten Thore bis zur Löffelbrücke bei Französisch Buchholz.

Beide Straßen sind im Jahre 1866 in die Unterhaltung des Staates und im Jahre 1877 mit den übrigen Staatschausseen in diejenige der Stadt übergegangen.

**) Die Verhandlungen über den Bau der Berlin-Prötzler Chaussee, vom Landsberger Thor über Alt-Landsberg nach Prötzel, haben bereits 1821 begonnen, doch gelang es erst, nachdem im Jahre 1850 die städtischen Behörden Berlins sich mit 10 000 Thlr. an der Aktienzeichnung zu betheiligen beschlossen hatten, eine Gesellschaft zu Stande zu bringen. Das Statut ist unterm

um das gewünschte Ziel zu erreichen. Das Uebermaß der Schreiberei, welches die voluminösen Akten füllt, in denen die Verhandlungen sich abspielen, die Fülle von uns kleinlich erscheinenden Bedenken, auf welche wir bei Durchsicht derselben stoßen, läßt den Unterschied der Anschauungen und der Kräfte lebhaft empfinden, welche vor fünfzig Jahren und welche heut in solchen Dingen maßgebend sind. In der Hälfte, in einem Drittel der Zeit werden in unseren Tagen Unternehmungen geplant, angefangen und beendet, mit welchen in finanzieller wie in jeder anderen Beziehung jene Straßenanlagen auch nicht im Entferntesten verglichen werden können.

Dasjenige Verwaltungsorgan des Magistrats, durch welches die Verhandlungen mit den Staatsbehörden und den um die Herstellung der Kunststraßen sich bemühenden Gesellschaften und Privatpersonen geleitet wurden, war die mit der Verwaltung der Kämmereigüter betraute Forst- und Oekonomiedeputation (die jetzige Grundeigenthumsdeputation). Da ihr die Fürsorge für die nach jenen Gütern führenden Wege und Straßen oblag, war sie auch die natürliche Vertreterin der städtischen Behörden in den Fragen über den Ausbau der unbefestigten Wege, so lange die Kommune eine eigene Bauverwaltung nicht besaß. Auch als seit dem Beginne der vierziger Jahre die städtischen Behörden sich genöthigt sahen, aus eigenen Mitteln der Chaussirung einiger vor den

11. August 1852 genehmigt und in demselben Jahre auch der Bau ausgeführt. Der im Weichbilde Berlins belegene Theil der Straße ist im Jahre 1873 gegen die Zahlung einer jährlichen Rente von 185 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. in die Unterhaltung der Stadt übergegangen.

Zu gleicher Zeit wie über die vorbenannte Straße begannen auch die Verhandlungen über Bildung einer Gesellschaft, welche den Bau einer Chaussee nach Treptow übernehmen sollte. Dieselben zogen sich bis 1839 hin, in welchem Jahre die Allerhöchste Genehmigung zum Bau einer Chaussee nach Treptow durch eine Aktiengesellschaft ertheilt wurde. Trotzdem zerschlug sich das Unternehmen und 1842 wurde auf Beschluß der Kommunalbehörden ein erhöhter mit Kalksteingruß ausgefüllter Damm zur Ausführung gebracht.

Die staatliche Genehmigung zur Anlage einer chaussirten Straße vom Rosenthaler Thor bis Reinickendorf wurde bereits am 20. Februar 1822 ertheilt. Trotz vieler Bemühungen und obwohl die Kommunalbehörden Berlins im Jahre 1844 beschlossen, den Chausseebau durch Zeichnung von zinslosen Aktien in Höhe von 15 000 Thlr. zu unterstützen, wollte es nicht glücken, eine Aktiengesellschaft für dieses Unternehmen zu Stande zu bringen. Die Chaussee ist erst in den Jahren 1848 und 1849 auf Kosten der Stadtgemeinde Berlin unter Gewährung eines Staatszuschusses von 10 000 Thlr. hergestellt worden.

Die Berlin-Glasower Chaussee vom Kottbuser Thor über Britz und Buckow nach Glasow zum Anschluß an die im Jahre 1839 erbaute vom Halleschen Thore nach Kottbus führende Chaussee ist ebenfalls durch eine Aktiengesellschaft in den Jahren 1844 bis 1846 hergestellt; auch hier hat die Stadtgemeinde durch Zeichnung von zinslosen Aktien in Höhe von 10 000 Thlr. das Zustandekommen wesentlich erleichtert.

Die Moabit-Charlottenburger Chaussee beim Hauptportal der Ulanenkaserne in der Invalidenstraße beginnend, führt auf dem rechtsseitigen Spreeufer bis zum Schloßgarten von Charlottenburg. Dieselbe ist durch eine Aktiengesellschaft im Jahre 1848 ausgeführt, nachdem bereits mehrere Jahre vorher die Verhandlungen dazu eingeleitet waren. Die städtischen Behörden, welche zum Bau der Straße 1 000 Klafter Rothen aus den Rüdersdorfer Brüchen unentgeltlich zur Verfügung stellten, übernahmen die Unterhaltung der Straße am 15. März 1865.

Thoren der Stadt belegenen Wege näher zu treten, war es wiederum die Forst- und Oekonomiedeputation, welche mit dieser Aufgabe betraut wurde. Da aber außer dem im Magistratskollegium sitzenden Baurathe ständige Techniker, denen die Projektirung, Veranschlagung und Kontrole über den Bau übertragen werden konnte, nicht im Dienste der Kommune standen, so wurden in der Regel diejenigen vom Staate angestellten Wegebaumeister, in deren Bezirk die zu chaussirende Straße lag, gegen eine besondere Honorirung für jene Arbeiten gewonnen, wie denn auch bei größeren an den Straßen vorzunehmenden Reparaturen die Gemeindeverwaltung zu jenen ihre Zuflucht nehmen mußte. Nur die kleineren Unterhaltungsarbeiten wurden durch städtische Beamte, die sog. Oekonomieschreiber geleitet und beaufsichtigt.

In solchen Formen wurde die Verwaltung der städtischen Chausseen bis zum Jahre 1866 weitergeführt. Die mit diesem Zeitpunkte zusammenfallende Organisation der städtischen Bauverwaltung, welche zur Errichtung zweier Bauinspektionen für den Straßen- und Brückenbau führte, gestattete es nunmehr, die Aufsicht und Kontrole über die Chausseen und die daran vorzunehmenden Arbeiten den städtischen Bauinspektoren zu übertragen, und von dem bisher üblichen Verfahren, zu jeder einzelnen Arbeit besondere technische Kräfte heranzuziehen, Abstand zu nehmen. Gleichwohl blieb die Forst- und Oekonomiedeputation die eigentliche Verwalterin sowohl der chaussirten Straßen, als auch der unbefestigten Wege; bei ihr wurden die Etats aufgestellt und überhaupt sämmtliche, diese Straßen und Wege betreffenden Entscheidungen getroffen. Erst im Jahre 1873 wurde die gesammte Verwaltung sowohl der chaussirten Straßen als auch der unbefestigten Wege innerhalb und außerhalb des Weichbildes der städtischen Baudeputation, Abtheilung II., übertragen.

Die ersten Chaussirungen, welche die Kommunalbehörden hatten ausführen lassen, wenn man dieselben bei der wenig kunstgerechten Weise, in der sie bewirkt wurden, so bezeichnen darf, waren die in den Jahren 1841 und 1842 zur Ausführung gelangten Befestigungen der Wege von Berlin nach Stralau und Treptow.*) Ihnen folgte dann im Jahre 1849 die Anlegung der früher als Aktienunternehmen geplanten Chaussee von der Kreuzung der Brunnen- und Invalidenstraße über den Louisenbrunnen nach Reinickendorf im Anschluß an die Berlin-Strelitzer Chaussee und derjenigen vom Dorfe Rummelsburg bis zur Köpnicker Forst, sowie 1854 der Ausbau des Weges von der Frankfurter Chaussee über Boxhagen nach Rummelsburg.

*) Beide Straßen wurden damals soweit aufgehöht, daß sie nicht mehr vom Hochwasser überfluthet werden konnten, und dann die Fahrbahn mit Kalksteinbrocken befestigt. Eine ordentliche chausseemäßige Herstellung der Straßendecke ist für die Treptower Chaussee erst 1848, für die Stralauer Chaussee 1859 bewirkt worden. Für die letztgenannte Straße waren schon im Jahre 1843 die Mittel zur Ausführung einer kunstgerechten Chaussirung von der Stadtverordneten-Versammlung zur Verfügung gestellt; sie gelangte aber nicht zur Ausführung, weil sich mehrfacher öffentlicher Bekanntmachung ungeachtet kein Unternehmer dafür finden lassen wollte, und die Stadtverordneten auf den Vorschlag des Magistrats, die Arbeiten in Tagelohn ausführen zu lassen, nicht eingehen wollten.

Die Fortsetzung der Treptower Chaussee bis zur sog. Kanne erfolgte im Jahre 1848.

Die Gesammtlänge dieser Straßen, die bis Ende 1860 eine wesentliche Veränderung nicht erlitt, betrug etwa 5 720 Ruthen oder rot. 21 540 m. Als dann im Jahre 1861 die Erweiterung des städtischen Weichbildes eintrat, mußte die Kommunalverwaltung neben anderen in den hinzugetretenen Gebieten belegenen Straßen auch einige mit Chaussirung versehene*) übernehmen.

Im Jahre 1865 erfolgte alsdann die Uebernahme der durch eine Aktiengesellschaft angelegten chaussirten Straße durch Moabit nach Charlottenburg**) in die Unterhaltung der Stadt und endlich fand 1873 ein ähnliches Uebereinkommen statt bezüglich des im Weichbilde Berlins belegenen Theiles der Berlin-Prötzeler Chaussee,***) von welcher noch in dem Jahre der Uebernahme die Strecke vom Thor bis zur Straße Nr. 6 Abth. XIII. in eine städtische Straße verwandelt wurde, während nur der Rest von 942 m Länge als Chaussee erhalten blieb.

In einem nicht unerheblichen Theile dieser Straßen†) wurde jedoch bis zum Beginne unserer Berichtsperiode die Chaussirung, welche in verkehrsreichen Straßen eine beträchtlich kostspieligere Unterhaltung erfordert als Steinpflaster, beseitigt und durch letzteres ersetzt, so daß bei dem Eintritte des Jahres 1877 die im Besitze der Stadt Berlin befindlichen Chausseen folgenden Bestand zeigten:

Länge	Davon waren zu unterhalten als:		
	Chaussirung.	Steinpflaster.	Sommerwege und Bankette.
rot. m	rot. qm	rot. qm	rot. qm
26 700	102 200	35 400	186 300

*) Die Länge der damals übernommenen chaussirten Straßen, von denen übrigens ein geringer Theil — etwa 760 m — gepflastert war, betrug inkl. des letzteren rot. 8 972 m; die hauptsächlichsten dieser Straßen waren: die Zelten-Allee, die Brücken-Allee, die Pionierstraße, ein Theil der Straße „In der Hasenhaide", die rechtsseitige Uferstraße am Landwehrkanal zwischen Schlesische Straße und Cottbuser Brücke, der Kurfürstendamm, ein Theil der Scharnhorststraße und die Lehrterstraße.

**) Für die Uebergabe dieser 3 205 m langen Chaussee (vergl. Seite 28 Anm.) erhielten die Aktionäre eine Entschädigung von 33 767 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.

***) Die Kommune mußte diesen Chausseetheil übernehmen, weil die Aktiengesellschaft sich zu einer Umwandlung desselben in eine städtische Straße nicht verpflichtet erachtete, und diese Anschauung von den Aufsichtsbehörden als zutreffend anerkannt wurde. Als Entschädigung erhielt die Kommune eine jährliche Rente von 185 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. zugesprochen.

†) So wurde unter anderen die Scharnhorststraße im Jahre 1872, die Brunnenstraße 1872/73, die Pionierstraße 1873 und 1875, die Invalidenstraße zwischen Sandkrugbrücke und Birkenallee 1874, die Alt-Moabiterstraße theilweise 1874, eine Strecke der Straße in der Hasenhaide 1875, und die Lehrterstraße 1876 mit Steinpflaster versehen.

Eine wesentliche Vergrößerung dieses Besitzstandes trat mit dem 1. Januar 1877*) in Folge des Gesetzes, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 30. April 1873 und des die Ausführung der §§. 5 und 6 desselben betreffenden Gesetzes vom 8. Juli 1875 ein.

Nach diesen Gesetzen wurde die Verwaltung einschließlich der technischen Bauleitung, sowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen und chaussirten Straßen in einer Länge von 57 244 m,**) soweit sie bisher der Königlichen Ministerial-Baukommission unterstanden, gegen die Zahlung einer jährlichen Rente von 235 315 M. an die Kommune Berlin übertragen, gleichzeitig mit dem Eigenthum an diesen Straßen, nebst allen Nutzungen und Pertinenzien***) einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser.

Der Umfang dieser Chausseen war ein sehr viel ausgedehnterer als derjenigen, welche bis dahin die Kommune als die ihrigen hatte betrachten dürfen; sie übertrafen, wie aus der folgenden Nachweisung hervorgeht, an Länge die letzteren um mehr als ein Drittel, an Gesammtfläche um mehr als das Doppelte.

Es betrug am 1. Januar 1877 abzüglich derjenigen Straßen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung mit Pflaster versehen waren und daher sofort nach ihrer Besitzergreifung durch die Stadt als städtische Straßen angesehen und unterhalten wurden:

	Die Länge	Die Fläche der			Die Gesammtfläche.
		gepflasterten Straßenbahn.	chaussirten Straßenbahn.	Sommerwege und Bankette.	
	rot. m	rot. qm	rot. qm	rot. qm	rot. qm
der bisherigen städtischen Chausseen	26 700	35 400	102 200	186 300	323 900
der bisherigen fiskalischen Chausseen	43 900	61 200	259 100	348 100	668 400
Gesammtbestand	70 600	96 600	361 300	534 400	992 300

*) Daß die Uebernahme der bisher fiskalischen Chausseen nicht schon zum 1. Januar 1876, wie das Gesetz als Regel voraussetzte, erfolgt ist, beruhte auf einem mit der Königlichen Ministerial-Baukommission getroffenen Uebereinkommen. Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Th. I. S. 108.

**) Es befinden sich hierunter einige bereits in voller Breite mit Steinpflaster befestigte Straßen, wie die Potsdamerstraße, die Bellevuestraße, die Müllerstraße, das Tempelhofer Ufer und ein Theil des Schöneberger Ufers, die Belleallianceestraße u. s. w. Dieselben sind in der später zu gebenden Flächenberechnung nicht enthalten.

***) Unter die Pertinenzien derselben gehörte auch das Chausseehaus an der Berlin-Charlottenburger Chaussee. Der Fiskus verweigerte die Uebergabe, da er dasselbe bereits vor Erlaß des

In diesen Zahlen und in ihrem Verhältnisse unter einander traten bis zum Schlußjahr unseres Berichtes wesentliche Veränderungen nicht ein, höchstens kleinere Verschiebungen dadurch, daß entweder geringe mit Chaussirung befestigte Flächen mit Steinen gepflastert oder Theile der Sommerwege in die Steinbahn hineingezogen wurden. Als jedoch in Folge der Anlage des neuen Viehhofes ein Theil des Lichtenberger Gemeindebezirkes dem Berliner Weichbilde zugeschlagen worden war, ging auch eine 1 442,8 m lange Strecke der unter der Verwaltung der Provinz Brandenburg stehenden Berlin-Frankfurter Chaussee in unseren Gemeindebezirk über. Um dem Prinzip treu zu bleiben, daß die Stadtgemeinde die Herrin über alle in ihrem Gebiet belegenen Straßen sein müsse, haben die Kommunalbehörden auch diese Straßenstrecke nebst allem Zubehör, als Brücken, Durchlässe u. s. w. vom 1. April 1881 ab für alle Zeiten gegen eine vom Brandenburgischen Provinzialverbande jährlich zu zahlende Rente von 3 900 M. zur Unterhaltung und uneingeschränkten Verwaltung übernommen. Ein Theil dieser Straße auf der Strecke von der Memeler- bis Thaerstraße mit einer Länge von etwa 585,80 m ist bereits in dem Jahre der Uebernahme als städtische Straße regulirt und umgepflastert worden.

Am Schluß der vorliegenden Berichtsperiode befanden sich in städtischer Verwaltung etwa 71 000 m sogenannter Chausseen, davon waren zu unterhalten:

als Steinpflaster rot. . . . . 95 400 qm,
als Chaussirung rot. . . . . 381 400 qm,
als Sommerwege und Bankette rot. . . . . 550 800 qm.

Es ist schon früher angedeutet worden, daß ein Theil der durch die Stadt angelegten Chausseen, wie z. B. die Stralauer und die Hauptstrecke der Treptower anfänglich ihrer Herstellung nach die Bezeichnung einer Kunststraße kaum verdienten, und daß sie erst nach und nach kunstgerecht mit Pack- und Schüttlage versehen worden sind. Diese letzteren wurden in der Regel, wie es auch bei den übrigen von der Stadt ausgeführten und von ihr bis 1876 in Besitz genommenen Chausseen der Fall war, aus klein geschlagenem märkischem Granit gebildet, während die Packlage aus Kalksteinen der Rüdersdorfer Brüche zu bestehen pflegte. Eine derartige Befestigung genügte in der That bei dem geringen Verkehr, welcher auf diesen Straßen stattfand. Aber auch die im Jahre 1876 bezw. 1877 der Gemeinde überwiesenen Straßen, obwohl auf einzelnen derselben, wie z. B. auf der Charlottenburger Chaussee, den Hauptverkehrswegen im Thiergarten, der Prenzlauer und Schönhauser Chaussee, ein sehr lebhafter Fuhrverkehr stattfindet, waren in gleicher Weise wie jene älteren Chausseen nur mit einer Decklage aus dem gebräuchlichen märkischen

Gesetzes an die Königliche Steuerbehörde abgetreten habe. Die Gemeinde dagegen machte auf dasselbe als Substanz des Chausseekörpers und in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 Anspruch. Der Streit wurde durch Erkenntniß des Reichsgerichtes vom Februar 1882 zu Gunsten der Stadt entschieden.

Granit versehen, dessen Widerstandsfähigkeit eine sehr ungleiche und deshalb geringe ist, und welcher in Folge dessen bei einer nur einigermaßen erheblichen Benutzung der Straßen häufige Reparaturen und Erneuerungen der Decklagen erforderlich macht. Die städtische Verwaltung hat daher bei allen stark befahrenen Chausseen, wie die vorgenannten es sind, sobald eine Neubeschüttung erforderlich wurde, zu dieser ein dauerhafteres Steinmaterial, wie Porphyr, Grünstein, namentlich aber Basaltschotter verwendet, und es sind die für die Beschaffung des besseren Materials aufgewendeten etwas höheren Kosten durch eine größere Haltbarkeit reichlich aufgewogen worden. Denn die mit Decklagen aus den festeren Gesteinen versehenen Straßen liegen größtentheils vollkommen gut, da jene sich weniger und gleichmäßiger abnutzen, als der märkische Granit. Auch die Reinigung dieser Straßen ist aus den gleichen Gründen eine leichtere geworden.*)

Gleichwohl sind die Unterhaltungskosten, wenn der Zustand der Wege stets ein angemessener sein soll, immer noch erheblich im Verhältniß zu den gepflasterten Straßen, da eine selbst mit dem vorzüglichsten Material hergestellte Chausseedecke der Abnutzung weniger Widerstand entgegenzustellen vermag, als eine aus Steinpflaster hergestellte Dammfläche.

Die Kosten für die Unterhaltung der Chausseen haben betragen im Jahre:

1877 bis 1. April 1878 . . .	295 561 ℳ
1878/79	404 646 „
1879/80	392 127 „
1880/81	360 807 „
1881/82	350 867 „

Die Neubeschüttungen erstreckten sich im Jahre:

1877 über etwa . . .	121 700 qm
1878 „ „ . . .	122 650 „
1879 „ „ . . .	86 540 „
1880 „ „ . . .	79 900 „
1881 „ „ . . .	100 380 „
Summa . . .	511 170 qm

oder durchschnittlich etwa 102 000 qm jährlich; da nun die Größe der chaussirten Flächen auf den vorhandenen Kunststraßen in den fünf Jahren etwa zwischen 360- bis 380 000 qm

*) Die Reinigung der Chausseen erfolgte bis 1879 durch die Straßenreinigungs-Deputation, von da ab aber durch die mit der Unterhaltung der Chausseen betrauten Organe der Bauverwaltung. Diese Aenderung wurde getroffen, theils weil die Chausseen nicht in einem regelmäßigen Turnus gereinigt werden können, theils weil der bei der Reinigung gewonnene Schlick zur Aufhöhung der Sommerwege, Promenaden ꝛc. benutzt wird; und es für angemessen erachtet werden mußte, daß diejenige Verwaltung, welche über das Material disponirt, auch die Gewinnung in der Hand behält.

geschwankt hat, so mußte fast ein Drittel der gesammten Fläche alljährlich mit neuen Decklagen versehen werden.

Unter den bei der Uebernahme der Chausseen vom Fiskus auf die städtische Verwaltung übergegangenen Inventarienstücken befand sich unter anderen auch eine Dampfwalze, welche seitens der fiskalischen Chausseeverwaltung hauptsächlich zur Befestigung der Decklagen auf den im Thiergarten befindlichen Chausseen benutzt worden war.

Die Beobachtungen, welche von dem Staatsbaubeamten, in dessen Bezirk diese Maschine arbeitete, über deren Leistungsfähigkeit angestellt worden waren, hatten zu dem Ergebniß geführt, daß bei Herstellung neuer Decklagen, welche in der Zeit vom 5. Juni bis 2. August 1873 auf einigen Chausseen im Thiergarten und auf der Berlin-Charlottenburger Chaussee ausgeführt wurden, die Leistungen der Dampfwalze — mit einem Gewicht von 15 000 kg — zu denen einer Pferdewalze — von 5 000 kg — sich wie $1{,}_{638} : 1$ und die Kosten der Walzung sich wie $0{,}_{742} : 1$ verhielten.*) Diese Beobachtungen wurden auch durch die Beamten der städtischen Bauverwaltung fortgesetzt, und da hierbei ähnlich günstige Resultate sich ergaben, so stand dieselbe nicht an, mit Genehmigung der Kommunalbehörden eine zweite Dampfwalze zu beschaffen, zumal da dieselbe auch zur Herstellung des Schotterbettes für die mit Steinpflaster umzupflasternden Straßen nothwendig gebraucht wurde. Mit Rücksicht auf die günstigen Erfolge, welche auch mit dieser Walze erzielt wurden — die Kosten pro Arbeitstag stellten sich bei derselben im Jahre 1879 auf etwa $19{,}_{52}$ *M.* — und da die zwei bisher vorhanden gewesenen Maschinen nicht genügten, um auf den Chausseen und gleichzeitig bei den Umpflasterungen verwendet zu werden, wurde im Herbst 1879 eine dritte und im Jahre 1881 noch eine vierte Dampfwalze angeschafft.

Während die alte vom Fiskus übernommene Walze von einer englischen Fabrik konstruirt ist, sind die von der städtischen Bauverwaltung beschafften aus Berliner Maschinenfabriken hervorgegangen. Die letzteren zeichnen sich vor jener dadurch aus, daß sie stehende Kessel besitzen, und damit zugleich die Möglichkeit gegeben wurde, der Maschine einen schützenden Ueberbau zu gewähren, durch den dieselbe ein wagenartiges Ansehen erhält. Auch werden hierdurch die sich bewegenden Maschinentheile dem Anblick der vorbeipassirenden Pferde entzogen und dadurch die Verkehrssicherheit nicht unerheblich erhöht. Die zuletzt erbaute Walze hat außerdem den Vorzug, daß ihr Gewicht

*) Wir verweisen bezüglich der Details auf die im Jahrg. XXIII (1873) der Zeitschrift für Bauwesen befindlichen Mittheilungen der Königlichen Ministerial-Baukommission. Nach derselben betrugen die Kosten für Betrieb der Dampfwalze inkl. Unterhaltung und Amortisation etwa $27{,}_{25}$ *M.* pro Tag, die der Pferdewalze dagegen etwa $36{,}_{75}$ *M.*, hierbei betrug die Leistung der letzteren durchschnittlich pro Stunde $22{,}_{0}$ qm, während mit der Dampfwalze in dem gleichen Zeitraume etwa $34{,}_{41}$ qm Steinbahn festgewalzt worden sind.

von 15 000 kg bis 20 000 kg gesteigert werden kann, ein Umstand, der deshalb von besonderem Werth ist, weil für das Walzen der als Unterlage des Steinpflasters dienenden Schotterunterbettungen das Aufbringen eines größeren Gewichtes als 15 000 kg der im Straßenkörper liegenden Rohrleitungen wegen und wegen des Transportes der Maschine über die städtischen Straßen und Brücken nicht räthlich ist, während es bei Walzen von Chausseedecklagen aus sehr festem Gestein, wie der Basalt es ist, für wünschenswerth erachtet werden mußte, das Gewicht der Walze über das bisher gebräuchliche steigern zu können.

II.

Die Benutzung des Straßenterrains zu gemeinnützigen baulichen Anlagen.

Schon die Erfindung von Leuchtgas aus Steinkohlen macht, wenn von dieser Operation zur Beleuchtung der Straßen Gebrauch gemacht werden soll, die Benutzung des Untergrundes derselben zur Leitung der Gasströme nothwendig. Als an die Stelle der optischen Telegraphen die elektrischen traten, war es wiederum der Boden unter den öffentlichen Straßen, welcher sich dazu hergeben mußte, die Leitung des elektrischen Stromes aufzunehmen. Mit der Einführung der Rohrpostverbindung war eine abermalige Benutzung desselben zur Einlegung derjenigen Röhren erforderlich, durch welche der pneumatische Druck die Briefe spedirt. Nach dem neuerlich zwischen der Stadtgemeinde und der Edison-Gesellschaft geschlossenen Vertrage werden auch die zu Beleuchtungszwecken zu verwendenden elektrischen Ströme unter dem Straßenpflaster fortgeleitet werden. Die Bewässerung und Entwässerung der Stadt endlich erfordert die Benutzung des Straßenuntergrundes in ausgedehntem Maße.

Es sind diese Anlagen für das Bedürfniß, die Kultur und den Komfort einer großstädtischen Bevölkerung nicht minder nothwendig, als gutbefestigte Verkehrsstraßen.

Wie man neuerdings bestrebt gewesen ist, die Bedürfnisse der verschiedenen bei jenen Anlagen interessirten Verwaltungen mit den Anforderungen des Straßenverkehrs in Einklang zu bringen, diesen durch die Herstellung und die Veränderung jener Anlagen möglichst wenig stören zu lassen, ist im vorigen Abschnitt berichtet.

Sofern solche Anlagen nicht von der Stadtgemeinde selbst hergestellt werden, ist sie von dem Unternehmer derselben ein Aequivalent für die gewährte Benutzung des Straßenterrains zu fordern befugt. Auf dieses Recht hat sie dem Fiskus gegenüber in Betreff der Anlage von Telegraphenleitungen in dem Vertrage vom 11. Dezember 1875 verzichtet.*) In Betreff der Röhren der Englischen Gasgesellschaft hat sie von demselben

*) §. 6 desselben enthält unter a. folgende Bestimmung: „Ungeachtet der Eigenthumsüber-

nur in beschränktem Maße, und nur gegen ihrerseits gewährte Zugeständnisse Gebrauch machen können.*) Der Edison-Gesellschaft gegenüber**) ist es in Betreff der der Gesellschaft gewährten Benutzung des Untergrundes in ähnlicher Weise zur Geltung gebracht, wie es seiner Zeit gegenüber den Pferdeeisenbahngesellschaften in den mit diesen abgeschlossenen Kontrakten in Betreff der Benutzung der Oberfläche der Straßen zum Ausdruck gelangt war.

Während die oberirdischen Anlagen der Pferdebahngesellschaften mit der hauptsächlichen Bestimmung der städtischen Straßen als Verkehrswege im Einklang stehen, indem sie den übrigen, nur eines befestigten Weges bedürfenden, Transportmitteln ein neues, die Einlegung von Schienen in die Straßendämme voraussetzendes, hinzufügen, befinden sich auf der Oberfläche unserer Straßen noch manche andere, zeitweise oder dauernd benutzte Anlagen, welche ganz anderen gemeinnützigen Zwecken als dem Verkehre dienen, und in gewissem Maße sogar als diesem hinderlich betrachtet werden können.***) Zu den passageren Anlagen dieser Art, welche nach einigen Stunden oder Tagen wieder verschwinden, gehören die Buden und Schragen der Wochen- und Jahrmärkte wie des Weihnachtsmarktes, von denen im Abschnit I. Theil II. unseres Berichtes über die Jahre 1861/76 und im Abschnitt 8 des I. Theils dieses Berichts gehandelt worden ist.

---

tragung (§. 3) behält die Staatsregierung die Befugniß, auf den Straßen und Plätzen von Berlin, ohne irgend welches Entgelt für die Benutzung von Grund und Boden Telegraphenleitungen anzulegen, auch Denkmäler zu errichten und bei außerordentlichen Gelegenheiten zu vorübergehender Bestimmung Schmuckanlagen und Schaubühnen herzustellen."

Die Frage ob die Telephonie als eine Art des telegraphischen Verkehrs zu betrachten sei, ist, als es sich um die praktische Verwerthung der Erfindung des Telephons handelte, in Verbindung mit der Frage, ob die Reichsverwaltung der Anlage von Fernsprechverbindungen durch Private widersprechen könne, im Jahre 1880 im Magistrat zu eingehender Erörterung gekommen. Wir glaubten, im Gegensatz gegen die Auffassung der Reichsbehörde und der im Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 27. Oktober 1880 ausgesprochenen Ansicht, diese Frage verneinen zu müssen und hielten uns folgeweise an sich auch für berechtigt, der Anlegung von telephonischen Leitungen auf oder über unseren Straßen zu widersprechen beziehungsweise ein Aequivalent für diese Benutzung der Straßen zu fordern. Die Differenz ist indessen zu einer prinzipiellen Entscheidung — zu welcher die Verwaltungsgerichte hätten angerufen werden müssen — nicht gekommen, weil es gelang ein Abkommen mit der Reichspostverwaltung zu vereinbaren, welches uns in finanziell vortheilhafter Weise die telephonischen Verbindungen, deren wir bedurften, und dem Publikum die alsbaldige Ausführung des ihm dringend erwünschten telephonischen Netzes sicherte. Wir theilen dies am 17. Februar 1881 von der Stadtverordneten-Versammlung und am 15. März desselben Jahres von dem Staatssekretär des Reichspostamtes genehmigte Abkommen im Anhang mit, indem wir demselben den Abdruck der seinen Inhalt begründenden Vorlage des Magistrates an die Stadtverordneten vom 12. Februar 1881 voranschicken.

*) Vergl. Thl. I. Abschn. 9 S. 195.

**) Der mit dieser Gesellschaft abgeschlossene Vertrag liegt als der neuesten Zeit angehörig außerhalb der Grenzen unserer Berichtsperiode. Wir bemerken daher über denselben hier nur, daß er der Stadtgemeinde für die Benutzung des Straßenterrains ein Aequivalent sichert, welches sich mindestens auf 10 Prozent der Bruttoeinnahme der Gesellschaft beläuft. Ueber die Abgaben der Pferdeeisenbahngesellschaft vergl. Thl. I. S. 71 ff.

***) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 32 ff.

Zu den dauernden Anlagen dieser Art gehören, abgesehen von Denkmälern und Baumpflanzungen, die Trinkhallen, die Normaluhren, die Bedürfnißanstalten, die Anschlagsäulen, die öffentlichen Brunnen.

In Betreff der Trinkhallen und Normaluhren*) ist in der gegenwärtig zu behandelnden Periode eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten.

Die Bedürfnißanstalten dagegen haben eine sehr wesentliche Ausdehnung erhalten. Die Zahl der für das männliche Geschlecht bestimmten betrug Ende des Jahres 1876: 56. Sie waren mit geringen Ausnahmen nach ein und demselben Modell hergerichtet. Daß sie — nur zwei Personen gleichzeitig den Aufenthalt gestattend — dem täglich sich weiter steigernden Bedürfnisse, namentlich in den verkehrsreicheren Stadtgegenden nicht mehr genügten, hatte die Verwaltung schon gegen den Ausgang der vorigen Berichtsperiode erkannt**) und sich dahin schlüssig gemacht, an Stellen, wo der Zusammenfluß größerer Menschenmassen es erforderte, geräumigere, für die Aufnahme von 7 Personen ausreichende, Anstalten aufzustellen, welche nicht nur ein gefälligeres Aeußere erhalten, sondern vor jener älteren Art auch den Vorzug haben sollten, daß eine schirmartig vor dem Ausgange aufgestellte Wand die darin Befindlichen dem Anblicke der Vorübergehenden völlig entzöge.

Obwohl das Projekt für diese neueren Anstalten, die ebenfalls, wie die bisherigen, mit Vermeidung allen Holzwerkes lediglich aus einem eisernen Gehäuse mit Glasdach und Trennungswänden aus Schieferplatten bestehen sollten, bereits im Jahre 1877 zur Feststellung gelangt war, so machten sich die schon in unserem früheren Berichte berührten Schwierigkeiten, einen geeigneten Platz für derartige Anstalten zu finden, auch hier wieder geltend, so daß es erst im Jahre 1879 ermöglicht wurde, mit der Errichtung von zweien dieser neuen Pissoirs vorzugehen. Diesen folgten dann in den letzten beiden Jahren eine größere Anzahl, so daß bei Beginn des Jahres 1882 16 Stück solcher geräumigeren Gehäuse auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Berlins vorhanden waren. Dieselben waren theils an Orten zur Aufstellung gelangt, wo bisher ähnliche Einrichtungen nicht vorhanden gewesen waren, theils hatten sie Ersatz für jene kleineren zweiständigen geschafft, für welche in weniger frequenten Gegenden der Stadt wiederum Verwendung gefunden war. Neben jenen Anstalten neuerer Form und denjenigen älteren, welche auf eine andere Stelle versetzt waren, hatten indessen, namentlich in den weiter hinaus liegenden Stadttheilen auch einige neue Pissoirs nach dem älteren Typus errichtet werden müssen, so daß am Schluß unseres Verwaltungsabschnittes die Anzahl der der Stadt gehörigen Bedürfnißanstalten für Männer bis auf 85 Stück herangewachsen war.

Die Einrichtung ähnlicher für die Benutzung des weiblichen Geschlechts geeigneter Anstalten war schon im Jahre 1861 durch die Petition einer ungenannten Dame in Anregung gebracht worden. Der Magistrat hatte geglaubt, dieser Anregung keine Folge geben

*) Vergl. darüber Abschn. 1 Thl. II. des Berichts über die Jahre 1861/76.

**) Verw.-Bericht pro 1861—1876 Thl. II. S. 55.

zu sollen, weil er der Meinung war, daß, wenn solche Anlagen in gleicher Art, wie es für Männer geschehen sei, hergestellt würden, schon die allseitig freie Lage einen großen Theil des weiblichen Geschlechts von ihrer Benutzung abschrecken würde. Er hatte es deshalb vorgezogen, im Jahre 1874 eine solche Anlage innerhalb des Rathhauses dem Gebrauch zu übergeben. Da diese Anstalt sehr stark besucht wurde, erachtete es der Magistrat für empfehlenswerth, auf die Herstellung mehrerer öffentlicher Bedürfnißanstalten für das weibliche Geschlecht in dazu geeigneten Kommunalgebäuden Bedacht zu nehmen.

In Konsequenz dieser Auffassung wurden solche Anstalten in den hohen Souterrainräumen des Friedrichswerderschen Gymnasiums in der Dorotheenstraße und in denjenigen des in der Weinmeisterstraße belegenen Sophien-Gymnasiums eingerichtet und beide im Jahre 1876 der Benutzung übergeben.*) Es wurde in jener Zeit auch die Anlage von ferneren ähnlichen Anstalten geplant. Von denselben kam aber nur eine — zwar nicht innerhalb eines Gebäudes, aber doch in ziemlich versteckter Lage — zur Ausführung, die mit einem Kostenaufwand von 5 208 *M.* hergestellte, in den Parkanlagen zwischen Wallstraße und grünen Graben belegene, im April 1877 eröffnete.

Inzwischen war es gegen Ende des Jahres 1877 einem Privatunternehmer geglückt, seitens des Königlichen Polizeipräsidiums die Konzession zur Errichtung von 60 Bedürfnißanstalten für Männer und Frauen in Privathäusern zu erlangen. Indessen auch dieses Unternehmen scheiterte an dem energischen Widerstand der Hausbesitzer. Nur an fünf Stellen gelang es, derartige Kloseteinrichtungen in Privatgebäuden unterzubringen und sie am 1. Januar 1878 dem Publikum zur Benutzung zu übergeben. Auch diese mußten wegen mangelnden Besuches nach kurzer Zeit wieder geschlossen werden, da die betreffenden Hausbesitzer die Anbringung von Schildern, welche das Publikum auf das Vorhandensein der Anstalten aufmerksam machen sollten, an ihren Häusern nicht zuließen.

Trotz des Scheiterns dieses ersten Versuches ließ sich doch der Unternehmer von der weiteren Verfolgung seiner Absichten nicht abschrecken. Nachdem ihm im Februar 1878 das Königliche Polizeipräsidium, vorbehaltlich der Zustimmung der Straßenbaupolizei und des Magistrats, die Genehmigung ertheilt hatte, auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Bedürfnißanstalten mit Kloseteinrichtungen, welche zur Benutzung durch beide Geschlechter bestimmt waren, aufzustellen, gelang es ihm, auch den Widerstand des Magistrats zu besiegen und mit ihm eine Vereinbarung über die Verwendung von Straßenterrain zur Errichtung von Bedürfnißanstalten herbeizuführen, welche unterm 19. Juni 1879 auch die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung fand.

Hiernach wurde dem Unternehmer das Recht übertragen, auf den öffentlichen Plätzen oder Straßen Berlins mit Klosetanlagen und Toilettenraum versehene Bedürfnißanstalten,

*) Die Herstellung dieser beiden Anstalten wurde gleichzeitig mit dem Bau der Gebäude durch die Abth. I. der Baudeputation bewirkt und auch die Ausgaben dafür mit Ausnahme der für die Wasserzuführung aus dem für die Schulgebäude bewilligten Mitteln bestritten.

getrennt für beide Geschlechter, herzustellen und zu unterhalten. Die Zahl der zu errichtenden Anstalten wurde zunächst auf 24 festgestellt.

Die Stadt gewährte dem Unternehmer auf 10 Jahre vom Tage der Eröffnung der ersten Anstalt ab unentgeltlich das für Errichtung der Anstalten erforderliche Terrain der öffentlichen Straßen und Plätze und liefert ihm, ohne Entschädigung dafür zu fordern, das zur Spülung der Anstalten benöthigte Wasser. Ein ausschließliches Recht zur Aufstellung solcher Anstalten wurde ihm nicht zugestanden, jedoch die Zusicherung ertheilt, daß die Gemeinde in unmittelbarer Nähe der von ihm errichteten ähnliche Anstalten nicht herstellen lassen werde. Dagegen mußte sich der Unternehmer verpflichten, in jeder Anstalt die Benutzung wenigstens eines Klosets gegen Zahlung von höchstens 5 ₰ pro Person zu gestatten. Die Bemessung der Preise für die übrigen Klosets und Toiletten wurde dem Unternehmer anheim gestellt.

Auch bei diesen Anstalten haben sich die bekannten Schwierigkeiten in Bezug auf die Wahl der Aufstellungsorte nicht vermeiden lassen. Nichts destoweniger ist es dem Unternehmer möglich geworden, vom Januar 1881, bis zum Schlusse unserer Berichtsperiode 14 Stück derselben dem Publikum zur Benutzung zu übergeben, und dieselben bis zum Jahre 1883 bis auf 20 Stück zu vermehren. Ueber die Benutzung der Anstalten durch das Publikum sind wir im Stande, die folgenden Angaben zu machen, die wir der gefälligen Mittheilung des Unternehmers verdanken.

Jahr der Eröffnung.	Eröffnet sind im I. Semester Anstalten. Stück.	II. Semester Stück.	im Ganzen Stück.	Die Anstalt wurde besucht durch weibliche Personen.	männliche	im Ganzen
1880	3	8	11	64 944	136 235	201 179
1881	3	—	3	142 486	257 109	399 595
1882	3	3	6	203 734	378 426	582 160
1883	—	—	—	268 847	486 957	755 804
Summa in 4 Jahren			20	680 011	1 258 727	1 938 738

Der Besuch der Anstalten hat sich demnach in einem Zeitraum von 4 Jahren, wenn man die seit dem Jahre 1881 eingetretene Vermehrung derselben in Betracht zieht, mehr als verdreifacht. Dabei ist die Zahl der weiblichen Besucher, welche im Ganzen zu der der Männer sich wie 2 zu 3 verhält, um etwa 412 Prozent gestiegen, die der männlichen dagegen nur um etwa 358 Prozent.

Wenn die Stadtgemeinde bei der Anlage der von einem Privatunternehmer hergestellten Bedürfnißanstalten für einen längeren Zeitraum auf ein Aequivalent für die

Hergabe des Straßenterrains verzichtete, so geschah dies, weil man bei der Zweifelhaftigkeit der Rentabilität durch eine Pachtforderung den Unternehmer von der Ausführung seines, einem anerkannten Bedürfniß Befriedigung versprechenden Projektes nicht abschrecken wollte.

Ganz anders lagen die Verhältnisse in Betreff der Anschlagsäulen. Solche bestanden*) auf Grund des zwischen dem Polizeipräsidenten von Hinkeldey und dem Buchdrucker Litfaß am 5. Mai 1854 auf 15 Jahre geschlossenen und demnächst bis zum 1. Juli 1880 prolongirten Kontraktes, zu der Zeit, als die Differenzen über das Eigenthum in den Straßen durch den Vertrag mit dem Fiskus vom 11./30. Dezember 1875 ihre Erledigung fanden, bereits 30 Jahre und hatten — nach der allgemeinen Meinung — den Konzessionär zum reichen Manne gemacht, jedenfalls ihm einen recht erheblichen Gewinn gebracht. Die städtischen Behörden waren daher hier ebenso berechtigt, wie im allgemeinen Interesse verpflichtet, bei der neuen Ordnung des Verhältnisses das Recht der Errichtung und Benutzung von Anschlagsäulen auf öffentlichen Straßen nur gegen Uebernahme eines Pachtzinses Seitens des Unternehmers zu vergeben. Demgemäß wurde, nachdem über den Inhalt einer neuen, das Anschlagswesen regelnden Polizeiverordnung ein Einverständniß zwischen dem Polizeipräsidium und dem Magistrat erreicht und auf Grund desselben die, im Anhang abgedruckte Verordnung vom 26. Januar 1880 publizirt war, das öffentliche Submissionsverfahren am 6. Februar 1880 eingeleitet, und der Termin zur Einlieferung der Offerten auf den 1. März desselben Jahres festgestellt.

Die für dasselbe festgestellten Bedingungen**) hatten die Dauer des abzuschließenden Vertrages offen gelassen, auch für die Konstruktion der Säulen keine bestimmten Normen gegeben. Daher kam es, daß die eingelaufenen, sich über diese Punkte erklärenden Offerten — es waren deren acht eingegangen — miteinander nicht ohne Weiteres zu vergleichen waren. Es wurde daher mit den Submittenten mündlich weiter darüber verhandelt, welche Gebote sie für eine Pachtzeit von 10 eventuell von 15 Jahren abzugeben gedächten, wenn

1. die Säulen eine runde Gestalt erhalten,
2. als Material für dieselben entweder Kunststein oder 3 mm starkes Eisenblech vorgeschrieben werde,
3. 100 Säulen so einzurichten seien, daß sie zur Aufnahme von Straßenreinigungsgeräthen sich eigneten,
4. von Verkaufsvorrichtungen für Zeitungen Abstand genommen, und
5. die Zahl der zu errichtenden Säulen auf mindestens 300 festgestellt werde.

Obwohl bei dieser Verhandlung für die Herstellung von Säulen aus Kunststein ein höheres Gebot abgegeben wurde, glaubte der Magistrat doch der Verwendung von eisernen Säulen ihrer leichteren Versetzbarkeit wegen den Vorzug geben,***) auch den Ver-

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 55 ff.

**) Sie sind ebenfalls im Anhang abgedruckt.

***) Die zur Aufstellung gelangten Säulen bestehen aus gewalztem Eisenblech von 5 mm Stärke im Sockel und 3 mm Stärke im Schaft. Der Letztere wird aus 3 Trommeln von je 1 m

trag nur auf die Dauer von 10 Jahren abschließen zu sollen, da eine zehnjährige Pachtperiode nicht nur finanziell vortheilhafter als eine fünfzehnjährige erschiene, sondern auch die Kommunalbehörden hierdurch früher wieder in die Lage versetzt würden, die Angelegenheit auf Grund der zu machenden Erfahrungen anderweitig zu ordnen. Er schlug daher der Stadtverordneten-Versammlung vor, mit den Unternehmern Nauck und Hartmann, welche unter den vorstehend bezeichneten Modalitäten bei der Dauer des Pachtverhältnisses von 10 Jahren die Meistbietenden geblieben waren, das Anschlagswesen für den Zeitraum vom 1. Juli 1880 bis zum gleichen Tage des Jahres 1890 für eine jährliche Pachtsumme von 50 000 *M.* unter den bereits durch Stadtverordnetenbeschluß vom 11. Dezember 1879 festgestellten Bedingungen zu übertragen, ein Antrag, welcher am 18. März 1880 die Genehmigung der Versammlung fand; und auf Grund dessen unterm 17. April desselben Jahres der, im Uebrigen die dem Submissionsverfahren zu Grunde gelegten Bedingungen enthaltende Vertrag zwischen dem Magistrat und den Unternehmern zur Vollziehung gelangte.

Bereits am 15. Juni 1880 waren 300 Säulen in den verschiedensten Theilen der Stadt aufgestellt. Eine Vermehrung derselben aber wurde zunächst durch die alten, noch nicht beseitigten Säulen des früheren Unternehmers gehindert, welche häufig gerade die für den vorliegenden Zweck geeignetesten Stellen auf dem öffentlichen Straßenterrain einnahmen.

Die Frage, wem nach Erlöschen der Litfaß'schen Konzession das Eigenthum an den Säulen gebühre, wem daher das Recht zustehe und die Verpflichtung obliege, diese Superficia des öffentlichen Straßenterrains zu entfernen, schien freilich durch die Bestimmung des zwischen dem Polizeipräsidenten v. Hinkeldey und dem Litfaß abgeschlossenen Vertrages, daß nach Ablauf desselben das Eigenthum der Säulen auf den Fiskus übergehen solle, entschieden. Indessen, wie der Magistrat früher die Rechtsgiltigkeit jenes Vertrages überhaupt, so insbesondere auch die Zulässigkeit jener Bestimmung bestritten hatte, so war dies — wie erst jetzt durch eine Mittheilung des Polizeipräsidiums zu unserer Kenntniß kam — auch von dem rc. Litfaß und dessen Rechtsnachfolgern geschehen, und der Minister des Innern war dieser Rechtsauffassung beigetreten. Es mußten daher die Litfaß'schen Erben von der örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung als Besitzer derselben und als zu deren Beseitigung verpflichtet angesehen werden. Da dieselben sich gleichwohl weigerten, die Entfernung der Säulen zu bewirken, wurde dieselbe im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens auf ihre Kosten durchgeführt.*)

Höhe zusammengesetzt, welche an ihrem oberen Rande abgesetzte Ringe aus Bandeisen tragen, vermittelst derer sie übereinandergeschoben werden. Die Profile der Säulen sind in Gußeisen hergestellt. Durch 3 an die Gußstücke angegossene Lappen sind schmiedeeiserne Zugstangen gezogen, welche die Säulen nach ihrer Längenachse zusammenhalten. Der Sockel ruht mit 3 nach Innen vorspringenden Fußplatten auf einem gemauerten Fundament und ist mit diesem durch Schraubenbolzen fest verankert. Das Gewicht einer Säule beträgt 450 kg.

*) Eine von den Litfaß'schen Erben gegen diese polizeilichen Maßregeln bei den Verwaltungsgerichten angebrachte Klage wurde durch konforme Erkenntnisse des Bezirksverwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichtes abgewiesen.

Nachdem in dieser Weise die alten Anschlagsvorrichtungen von der Straße entfernt waren, konnten die neuen Unternehmer ihrer Verpflichtung, in jedem Stadtbezirk mindestens eine neue zur Aufnahme der Plakate geeignete Säule zu errichten, in vollem Umfange genügen. Zu den bereits aufgestellten traten bis Ende August 1880 noch weitere 50 Säulen, so daß sich deren Bestand auf 350 Stück belief. Ein Bedürfniß zur Vermehrung derselben ist bisher nicht hervorgetreten.

Während mehrere der bisher besprochenen, theils in dem Boden, theils auf der Oberfläche der Straßen befindlichen Anlagen erst in Folge der neuesten Fortschritte der Wissenschaft und Technik möglich geworden sind, während sie sämmtlich erst durch die Bedürfnisse der Bevölkerung einer modernen Großstadt hervorgerufen worden sind und keine unter ihnen in unserer Stadt älter als ein halbes Jahrhundert ist, die Entstehung der neuesten erst in die letztverflossenen beiden Dezennien fällt, dürfen wir den Ursprung derjenigen Anlage, welche uns noch zu besprechen übrig bleibt, den Ursprung der Straßenbrunnen, gemäß der Natur der einfachsten Bedürfnisse eines jeden geordneten Gemeinwesens, in die ersten Anfänge unserer Stadt versetzen. In der That giebt auch das alte „Berlinische Stadtbuch" bereits Kunde von der Fürsorge des Rathes für die Unterhaltung der Brunnen.*)

Ueber die Zahl der in jenen älteren Zeiten vorhandenen Brunnen sind wir nicht unterrichtet. Im Jahre 1660 befanden sich — wie aus dem in diesem Jahre vom Großen Kurfürsten erlassenen Brunnen- und Gassenordnung hervorgeht — neben 379 auf den Höfen der Grundstücke beider Städte erbauten Brunnen in Berlin 36, in Kölln 15 öffentliche Brunnen.**)

---

*) Vergl. „Berlinisches Stadtbuch", Neue Ausgabe Berlin 1883 (S. 35), wo es heißt:

Dy stratenborne scolen digene, di dar von older tu geboren, verdich holden, und men sal nomeliken eyn isliken tu synen born schriven up eyn paupir, dat men mach vornyen wen sich di name vorgan und vortieden und schriven di hirna in dat ende des bukelyn. Doch wolde ymand dorch bequemecheit tu eynen andern borne water halen, und des waters geniten, dar he nicht tu sete, der muste tu deme irsten und tu dem anderen nach redelichkeit geven, den born tu holdene an allen dingen.

Vergl. auch im 5. Abschnitt des Stadtbuches die Nummern 61, 62, 63 (S. 251, 252).

**) Die größeste Anzahl dieser Brunnen waren offene Ziehbrunnen mit Eimern und Kette und ohne Gehäuse, wie sie heutzutage noch auf dem Lande gefunden werden. Nur drei derselben, davon einer in der Roßstraße, zwei in der Großen- jetzt Breitenstraße sich befanden, waren mit Gehäuse versehen, während zwei und zwar der eine in der St. Jürgens- jetzt Königsstraße, der andere auf dem Molkenmarkt, als Rohrbrunnen konstruirt waren.

Bis zum Jahre 1709 scheinen jedoch die sämmtlichen in den vereinigten Residenzen vorhandenen öffentlichen Brunnen in Rohrbrunnen umgewandelt worden zu sein, denn in einer unterm 25. Februar 1709 vom Bürgermeister und Rath publizirten Taxe über die Reparaturarbeiten an den Brunnen werden nur noch Theile von Rohrbrunnen aufgeführt, während von Kette, Rad und Eimer nicht mehr die Rede ist.

Was die Unterhaltung derselben betrifft, so bestimmt die Brunnen- und Gassenordnung — in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Berlinischen Stadtbuch —, daß sie auf Kosten derjenigen erfolgen soll, von denen die Brunnen benutzt werden. Die Häuser werden speziell namhaft gemacht, deren Einwohner zu den Kosten des einen oder des anderen Brunnens beizusteuern hatten, doch legt die Brunnen- und Gassenordnung diese Kosten nicht mehr blos den Grundbesitzern auf, wie das Stadtbuch — zu dessen Zeiten es Miethswohnungen wohl kaum gab —, sondern auch den Miethern, indem sie den vierteljährigen Beitrag der Eigenthümer auf 2 Groschen, den der Miether auf 1 Groschen festsetzt.

Nicht lange Zeit darauf — wahrscheinlich bei Einführung der Accise (bei welcher Gelegenheit auch verschiedene andere Lasten der Bürgerschaft abgenommen und auf die Kurfürstlichen Kassen übernommen zu sein scheinen) — wurden die Einwohner von Zahlung dieser Kosten befreit. Aber schon König Friedrich Wilhelm I. hob — wie aus einer an den „Magistrat der hiesigen Residenzien" gerichteten Kabinetsordre vom 29. Januar 1720 hervorgeht, — die Bestimmung, wonach die öffentlichen Brunnen aus den Einnahmen der Konsumtions-Accise hergestellt und in baulichen Würden gehalten werden sollten, auf und ließ dem Magistrat den Befehl zugehen, daß „von diesem sowohl alle zum Brunnenwesen geforderte Kosten fourniret, als auch die ganze Aufsicht und Besorgung*) der nöthigen Reparaturen übernommen" werden solle.

Nichts desto weniger erlangte der Magistrat keinerlei Dispositionsrechte über die Herstellung der öffentlichen Brunnen. Es war — wie wir dies schon in unserer früheren Berichterstattung mehrfach hervorzuheben Veranlassung hatten — die Zeit gekommen, in welcher die alte Autonomie der Städte von der Thatkraft der absoluten Fürsten unterdrückt wurde, wo diese insbesondere in ihrer Residenz aus ihrer Fürsorge für das Gedeihen derselben, in ihren Aufwendungen für deren Verschönerung auch die Berechtigung zu haben glaubten, die wesentlichsten Wohlfahrtsanstalten durch ihre Beamten leiten zu lassen.

Aus dieser Auffassung entsprang — was den speziellen Gegenstand unserer jetzigen Erörterung betrifft — die auf Befehl des Königs durch seine Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer den Bürgermeistern und Rath seiner Residenzien ertheilte strikte Anweisung, die Zahl der öffentlichen Brunnen von 242 auf 300 zu vermehren.

Auf dieser Auffassung beruhte die Ordnung „des Nachtwacht-, Feuerlösch-, Straßenreinigungs- und Erleuchtungswesen", wie sie bis in die neueste Zeit mit den Folgen bestand, daß die Polizeibehörde das, was auf diesen Verwaltungsgebieten zu geschehen habe, verordnete, die Stadt die Kosten dieser Anordnungen bezahlte, soweit sie nicht durch die, seit dem Jahre 1838 auf 33 000 Thaler festgesetzten Zuschüsse des Staates gedeckt wurden.

Wie zuerst das Erleuchtungswesen, später das Straßenreinigungswesen aus der

*) Dieses Geschäft wurde bis dahin vom Acciseeinnehmer versehen.

**) Cfr. hierüber Historisch-Diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins. 5. Theil. Herausgegeben von Fidicin. Berlin 1842.

Verwaltung des Königlichen Polizeipräsidiums ausschied, ist in unserem früheren Berichte an seiner Stelle dargelegt worden, nicht minder wie das Feuerlöschwesen trotz unserer Bemühungen, dasselbe in die städtische Verwaltung zu bringen, unter der Leitung des Königlichen Polizeipräsidiums geblieben ist.

Da die wesentlichste Bestimmung der öffentlichen Brunnen die ist, bei Feuersgefahr Wasser zu liefern, so blieben dieselben bis auf die neueste Zeit mit dem Feuerlöschwesen unter der Verwaltung des Königlichen Polizeipräsidiums.

Im Jahre 1817 war die Zahl der öffentlichen Brunnen auf 554*) gestiegen. Im Anfang des Jahres 1861 standen über 836 Brunnenkessel mit 925 Pfosten im alten Weichbild zur Verfügung. Nach der in diesem Jahre eingetretenen Erweiterung desselben überließ das Königliche Polizeipräsidium den Bau der in dem inkorporirten Gebiete zu errichtenden Brunnen der städtischen Bauverwaltung, nachdem zuvor eine Einigung über die Aufstellungsorte zwischen beiden Behörden erzielt worden war; dagegen verblieb die Unterhaltung auch dieser Brunnen, sobald die Uebergabe derselben an die Beamten der Feuerwehr stattgefunden, bei der Königlichen Polizeiverwaltung. Seit dem Jahre 1871 ist auch, unter Uebernahme der dafür erforderlichen Mittel von dem Etat für das Nachtwacht-, Feuerlösch- und Straßenreinigungswesen auf den Etat der Tiefbauverwaltung, die Errichtung neuer Brunnen in dem alten Stadtgebiet von unserer Bauverwaltung bewirkt worden, während die Unterhaltung der vorhandenen und der neu hinzukommenden Brunnen nach wie vor bei dem Polizeipräsidium blieb.

Die Unzuträglichkeiten dieser Kompetenztheilung kamen im Jahre 1876 zur Sprache. Es wurde geltend gemacht, daß nur dann, wenn diejenige Behörde, welche mit der Ausführung der Brunnen betraut sei, auch deren Unterhaltung in Händen habe, erkannt werden könne, inwiefern die bei der Neuherstellung angewendeten Konstruktionen sich als zweckmäßig und die ausgeführten Arbeiten sich als solide und dauerhaft erwiesen. Auf eine hierauf bezügliche Anfrage des Magistrats vom 19. April 1876 stellte das Königliche Polizeipräsidium indessen, nächstdem daß die Uebertragung widerruflich erfolgen sollte, Bedingungen, welche den Magistrat veranlaßten, zunächst von einer Uebernahme der Aufsicht über die Brunnen Abstand zu nehmen, da ein Zustand, wie er durch die Annahme der Vorschläge des Polizeipräsidiums geschaffen worden wäre, nur zu bedenklichen Unzuträglichkeiten hätte Veranlassung geben können, und die volle Verantwortung für die gesammte Verwaltung der Brunnen unsrerseits nur dann übernommen werden konnte, wenn uns dieselben zur selbständigen Verfügung überlassen würden. Nach wiederholter Korrespondenz mit der Königlichen Polizeibehörde, in welcher der Magistrat erklärt hatte, daß er die gestellten Bedingungen, wonach das Polizeipräsidium die Anzahl, den Standort, und die Einrichtung der zu erbauenden Brunnen bestimmen, auch zu jeder Aenderung an be-

*) Vergl. den Artikel im VIII. Jahrgang des „Bär“ Nr. 25 und 26 „Zur Geschichte der Berliner Brunnen“ von F. Meyer.

stehenden Brunnen seine Zustimmung vorbehalten wolle, ablehnen müsse, daß er dagegen gern bereit sei, die Wünsche des Polizeipräsidiums in Bezug auf diejenigen Punkte, an denen die Errichtung von Brunnen rücksichtlich der Feuerlöschzwecke gewünscht werde, wenn irgend möglich zu berücksichtigen, daß er ferner über die Aufstellungsorte der Brunnen sich mit dem Polizeipräsidium als Verkehrspolizei ins Einvernehmen zu setzen keinen Anstand nehmen, und selbstverständlich neue Konstruktionen nur dann in Anwendung bringen werde, wenn diese sich bewährt hätten und mit Rücksicht auf die Benutzung durch die Feuerwehr zweckmäßig erschienen, erklärte sich das Polizeipräsidium endlich unterm 31. Dezember 1877 bereit, auf die von der Stadt gemachten Vorschläge einzugehen und als den Termin für die Uebergabe der gesammten öffentlichen Brunnen an die Stadtverwaltung den 1. April 1878 festzusetzen, nachdem auch inzwischen der Minister des Innern in einem Reskript vom 22. November 1877 seine Ansicht dahin ausgesprochen hatte, daß es überhaupt nicht zu den Geschäften der Polizei gehöre, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßenbrunnen für die Stadtgemeinde zu besorgen; jene habe vielmehr nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt der Stadt darüber zu wachen, daß die erforderliche Anzahl von Straßenbrunnen vorhanden sei und in gutem Zustande erhalten werde; daher stehe nichts dem entgegen, daß die Unterhaltung der Brunnen in der vorschlagenen Weise der Stadt überlassen werde.

Auf den Vorschlag des Polizeipräsidiums, die unmittelbare Aufsicht über die gesammten Brunnen in eine Hand zu legen, glaubte der Magistrat, nachdem auf seine Anfrage die Verwaltung der städtischen Wasserwerke aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen die Uebernahme der Brunnen ihrerseits sich ausgesprochen hatte, nicht eingehen zu sollen; er theilte daher dem Polizeipräsidium unterm 1. April 1878 mit, daß er mit der Unterhaltung der Brunnen diejenigen 6 städtischen Bauinspektoren, welchen die Verwaltung der Straßen obliege, zu betrauen gesonnen sei, und ersuchte gleichzeitig diesen, die in ihrem Geschäftsbezirke belegenen Brunnen zu übergeben. Die Ueberweisung erfolgte in den ersten Tagen des April 1880 und zwar wurden durch diesen Akt 836 Brunnenkessel mit 1 286 Pfosten und 46 Rohrbrunnen der städtischen Verwaltung zu ihrer Instandhaltung überantwortet.

Wie die vorstehenden Zahlen ersichtlich machen, entnahm der bei weitem größeste Theil der Brunnen, welche nach althergebrachter Weise bis auf geringe Ausnahmen noch hölzerne Pfosten und Gehäuse aus dem gleichen Material besaßen, ihr Wasser aus gemauerten Kesseln.

Das aus solchen Kesseln genommene Wasser, auf dessen Wohlgeschmack die Einwohner Berlins ehedem nicht mit Unrecht stolz waren, hatte an seiner Güte verloren, theils in Folge der dichteren Bebauung und der immer mehr sich ausbreitenden Infektion des Bodens, theils dadurch, daß bei dem fast allgemein gewordenen Anschluß der Grundstücke an die Wasserleitung die Brunnen nicht mehr in gleicher Weise wie vordem benutzt wurden und daher eine stetige Erneuerung des im Kessel befindlichen Wassers nicht mehr eintrat.

Ueber die Verschlechterung des Wassers in den öffentlichen Brunnen wurde schon

seit längerer Zeit nicht ohne Grund geklagt, und die Zahl derjenigen Brunnen, welche durch die Sanitätspolizei geschlossen oder ganz beseitigt werden mußten, mehrte sich von Jahr zu Jahr. Die Annahme erschien nicht unwahrscheinlich, daß der Grund für die Verschlechterung des Wassers bei vielen Brunnen in der bisher üblichen Konstruktion der gemauerten Kessel zu finden sei, auch gelang es in einigen Fällen durch Einsenkung von Saugeröhren tiefer gelegene, noch nicht infizirte wasserhaltige Bodenschichten zu erschließen und somit die Brunnen wieder mit genießbarem, der Gesundheit nicht nachtheiligem Wasser zu versehen. Uebrigens dienten dieselben, nachdem Berlin noch auf andere Weise mit Trinkwasser versehen worden war und die Wasserleitung sich weiter durch die Stadt ausdehnte, vornehmlich nur noch den Zwecken des Feuerlöschwesens. Dieser aber genügten sie bei der bisher üblichen Form nur in sehr unvollkommener Weise. Nachdem durch Versuche festgestellt war, daß das für den Bedarf einer Spritze erforderliche Wasserquantum ohne Brunnenkessel durch ein einfaches Saugerohr direkt aus dem Grundwasser entnommen werden könne, veranlaßte im Jahre 1875 das Direktorium der Feuerwehr den Ingenieur Greiner, an der Ecke der Zimmer- und Lindenstraße zwei eiserne Rohrbrunnen mit tiefliegendem Saugeort aufzustellen. Die Erfahrungen, welche bei diesen beiden Brunnen mit der neuen Konstruktion gemacht wurden, ließen auch die städtische Baudeputation zu dem Entschluß gelangen, bei der ferneren Herstellung von Brunnen die Ausführung von Kesseln fortan aufzugeben und bis auf Weiteres nicht nur bei Neuausführungen eiserne Rohrbrunnen zur Aufstellung zu bringen, sondern solche auch dort herrichten zu lassen, wo ein Ersatz für alte, unbrauchbar gewordene Kesselbrunnen sich als nöthig erwies.

Bei der Anlage dieser Rohrbrunnen wurde, abgesehen von der dauernden Beschaffung guten Wassers, ferner Gewicht darauf gelegt, das Pumpengehäuse und die Handhabe derartig anzuordnen, daß beide den Raum auf der Straße möglichst wenig beschränken, sodann wurde, soweit es die Lage des Wasserspiegels unter dem Straßenterrain gestattete, für eine direkte Wasserentnahme sowohl für die Dampf- als auch für zwei Handspritzen aus den Rohrbrunnen Sorge getragen. Dieselben sind gänzlich aus Metall konstruirt und besitzen neben ihrem gußeisernen, künstlerisch gestalteten Gehäuse eiserne Pumpwerke mit kupfernen Steig- und Saugeröhren von 10 bis 12 cm lichter Weite, welche an ihrem unteren Ende mit einem aus Messinggaze bestehendem Saugekorb versehen sind, dessen Höhe und Maschenweite je nach der Mächtigkeit und Körnergröße der wassergebenden Erdschicht variirt. Die Lage der letzteren unter dem Straßenniveau wechselt auch bei den Flachbrunnen sehr erheblich, und hat in vielen Fällen erst in mehr als 40 m Tiefe erreicht werden können; in einer mittleren Entfernung von etwa 30 m unter der Straßenoberfläche hat sich jedoch in den meisten Fällen nicht nur gutes Trinkwasser, sondern auch ein genügendes Quantum für die Zwecke der Feuerwehr ergeben. In den nordöstlichen, auf den höher sich erhebenden Thalrändern belegenen Stadttheilen findet sich das Niveau des Grundwassers entsprechend tiefer, als in den übrigen nur wenige Meter über den Wasserspiegel der Stromläufe hervorragenden Gegenden der Stadt und es war daher bei den dort angelegten sogenannten Tiefbrunnen die Entnahme von Wasser mittelst Saug- und

Druckpumpen, deren Kolben etwa 1,20 m unter dem Straßenniveau liegt, nicht mehr zu ermöglichen. Bei diesen Brunnen ist daher auch die direkte Entnahme von Wasser durch die Feuerspritzen ausgeschlossen und demzufolge auch die bezügliche Vorrichtung zur Schlauchbefestigung für die Spritzen fortgefallen. In einzelnen Straßen der Hochstadt, wie in der Boyen-, der Schönholzer- und in der Rheinsbergerstraße, war es trotz der bedeutenden Tiefe, bis zu welcher die Bohrungen getrieben wurden, nicht möglich, Bodenschichten zu erschließen, welche ein zum Trinken irgend verwendbares Wasser ergeben hätten.

Die Ausführung neuer Brunnen durch die städtische Verwaltung hat nebenher Gelegenheit geboten, die Kenntnisse über den Untergrund des Terrains, auf dem unsere Stadt sich aufgebaut hat, zu erweitern. Seit — nach mehr denn einem halben Jahrhundert — der Bau der öffentlichen Brunnen wiederum in die Hand der Gemeindebehörden zurückgelangt war, haben die mit demselben betrauten Organe nicht versäumt, über die bei der Senkung der Brunnenkessel oder Rohre erschlossenen Erdschichten, in Bezug auf ihre geologische Beschaffenheit und ihre Mächtigkeit, genaue Inventarien anzulegen. Diese Verzeichnisse erwiesen ihren Werth, als im Anfang der siebziger Jahre die Kommunalbehörden bei Gelegenheit der für die Entwässerung und Reinigung der Stadt Berlin in Angriff genommenen Vorarbeiten, die Vornahme von Untersuchungen über die Bodenverhältnisse der Stadt und ihrer nächsten Umgebung*) anordneten, um aus diesen ein thunlichst klares geologisches Bild des Bodens, und das Material über die, für das bürgerliche Leben so wichtigen Fragen der Bodenbeschaffenheit sowie des Standes und der Bewegung des Wassers im Boden zu gewinnen. Bei dem Interesse, welches diesen Fragen auch in sanitärer Beziehung zukommt, haben die bei Gelegenheit der Brunnenbauten erlangten Aufschlüsse über die Eigenschaften und Lagerung der Bodenschichten erhöhte Bedeutung erlangt.

Zur wissenschaftlichen Verwerthung derselben werden seit einigen Jahren auf Veranlassung der Geologischen Landesanstalt und des Mineralogischen Institutes der Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin diesen beiden Instituten die bei den Brunnenbohrungen erschlossenen Erdschichten in Quantitäten, welche hinreichen, um die chemische und geologische Beschaffenheit der durchfahrenen Bodenarten bestimmen zu können, mit der Angabe über die Mächtigkeit derselben übersendet und dort untersucht und klassifizirt, so daß in Folge dieser bei den öffentlichen Brunnen in den verschiedensten Stadtgegenden bewirkten Bohrungen das Bild von der Schichtung des Terrains, auf dem unsere Stadt sich erhebt, bereits wesentlich vervollständigt ist.

Die Zahl der Rohrbrunnen hat sich bis zum Schlusse unserer Berichtsperiode auf 162 Stück gehoben, während die der Kesselbrunnen auf 786 Stück herabgegangen ist.

---

*) Das Resultat dieser Untersuchungen ist niedergelegt im XII. Heft „Reinigung und Entwässerung Berlins" in einer von K. A. Lossen verfaßten Arbeit: „Der Boden der Stadt Berlin" und einem dazu gehörigen Atlas. Berlin 1879.

An Kosten für Anlegung und Unterhaltung von Brunnen sind verausgabt worden:

Im Jahre	Es sind verwendet worden:		
	für Neuherstellung rot. *M.*	für Unterhaltung rot. *M.*	im Ganzen rot. *M.*
vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878	21 876	132 735*)	154 611
1878/79	10 633	52 554	63 187
1879/80	49 221	184 967	234 188
1880/81	31 719	61 206	92 925
1881/82	26 376	85 689	112 065

Diesen doch recht erheblichen Aufwendungen gegenüber möchte der Leser vielleicht versucht sein, die Frage aufzuwerfen: ob denn neben der das ganze Stadtgebiet versorgenden städtischen Wasserleitung die Erhaltung und Vervollständigung eines so ausgedehnten Systems öffentlicher Brunnen noch erforderlich sei? Er wird sie aber mit uns bejahend beantworten, wenn er erwägt, daß unserer Einwohnerschaft die Sicherung des ersten Lebensbedürfnisses wie der Schutz gegen Feuersgefahr nicht ausreichend verbürgt sein würde, wenn dafür nur Eine, möglichen Betriebsstörungen durch Natur- oder Kriegsereignisse ausgesetzte, Einrichtung vorhanden wäre.

Bevor wir das Kapitel über die öffentlichen Brunnen schließen, glauben wir noch einer neuerdings aus Gründen der Humanität getroffenen Einrichtung gedenken zu sollen.

Solange in den Straßen Berlins die in dem vorigen Abschnitte erwähnten tiefen Rinnsteine vorhanden waren, fanden überall in der Stadt an den Stellen, wo die Brunnen errichtet waren, die Vögel und die Hunde, und von den letzteren namentlich diejenigen, welche zum Ziehen kleinerer Fuhrwerke benutzt wurden, eine willkommene Trinkstätte.

*) Die auffallende Höhe der im Jahre 1879/80 aufgewendeten Summe findet ihre Erklärung darin, daß eine große Anzahl nicht nur neuer Brunnen, sondern auch solcher, welche aus Kesselbrunnen in Röhrbrunnen neuerer Konstruktion umgewandelt werden sollten, im Jahre 1878/79 wegen des frühzeitigen Eintrittes und der langen Dauer des Winters nicht vollendet, und daher erst im darauf folgenden Jahre fertiggestellt werden konnten. Es mußten daher auch die im Etat pro 1878/79 für diese Arbeiten zur Verfügung stehenden und in diesem Jahre nicht verwendeten Summen in einer Höhe von etwa 106 000 *M.*, auf das Rechnungsjahr 1879/80 übertragen und in diesem gezahlt werden.

Mit der Beseitigung der tiefen Rinnsteine verschwinden dieselben, und es wird damit den Thieren die Möglichkeit entzogen, ihren Durst zu löschen.

Auf eine durch die öffentlichen Blätter gegebene Anregung hat die städtische Verwaltung nicht gezögert helfend einzutreten, indem sie vor jedem Brunnen, der bislang vor einem tiefen Rinnstein seinen Platz gehabt hatte, nach der Beseitigung des letzteren eine in eine Granitplatte eingearbeitete, an die Bordschwelle des Bürgersteiges sich anschließende Mulde anbringen ließ, in der das aus dem Brunnen abfließende Wasser sich sammelt und den Thieren eine Trinkstätte bietet.

III.

Oeffentliche Park-, Schmuck- und Baumanlagen.

In Folge der Wirkung, welche eine schwere gewerbliche Krisis mehrere Jahre lang auf die Einnahmen des Stadthaushaltes ausübte, konnte die Anlage des Parks bei und des Plänterwaldes hinter Treptow*) nicht so schnell fortschreiten, als bei der Aufstellung der bezüglichen Projekte gehofft wurde. Doch ist gegenwärtig die Parkanlage ihrer Vollendung nahe gebracht, und die baumschulmäßigen und Plänterwald-Kulturen, welche am Ende des Jahres 1876 erst ca. 14 ha bedeckten, nehmen gegenwärtig ein Areal von rot. 42 ha ein. Zusammen werden diese beiden Anlagen (einschließlich der neuerdings von der Petrikirchgemeinde erworbenen Spreewiesen) ein Areal von 180 ha umfassen.

Am linken Ufer der Oberspree sich hinziehend und die Kolonie Treptow umfassend, bietet dasselbe der Einwohnerschaft im Südosten der Stadt eine Erholungsstätte, welche je länger je mehr und namentlich dann, wenn bei weiterer Entwickelung des, in der Herstellung begriffenen, Laubholzwaldes auch in diesen dem Publikum der Eintritt wird gestattet werden können, dem im Westen der Stadt gelegenen Thiergarten ebenbürtig zu werden verspricht.

Das ganze Parkterrain liegt äußerst niedrig. Das war für die Herstellung der Anpflanzungen und Wiesen sehr vortheilhaft, nöthigte aber zu einer sehr erheblichen Erhöhung der Promenadenwege, sowohl derer, welche die im Park liegende Chaussee auf beiden Seiten bis zum städtischen Gasthause in Treptow begleiten, als der eigentlichen Parkwege. Dazu mußten nicht weniger als rund 160 000 cbm Boden, zum größten Theil vermittelst Schleppdampfer, von den an der Oberspree liegenden Müggelsbergen herangeschafft und auf Geleisen in die Wege gebracht, zum Theil auch aus der Stadt selbst von zu regulirenden Straßen und Neu-Bauten angefahren werden.

Eine weitere erhebliche Erdmasse wurde zur Aufschüttung der 1,30 m hohen Terrasse

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 70.

um den 3,50 ha großen Spielplatz*) verwendet. Diese ist durch die rot. 150 000 cbm liefernde Ausschachtung des Terrains gewonnen, auf welchem der 3,60 ha Fläche enthaltende und durchschnittlich 3 m tiefe See angelegt wurde.

Die Wegeflächen jener Terrasse sind mit Steinen und Kies befestigt und alleeartig bepflanzt worden und hierdurch in erhöhter Lage ein Spaziergang von 1 km Länge unter den Kronen von 4 Reihen Platanen geboten. Er bietet einen freien Ueberblick über den zu Rasen angesäten, für Tausende von Kindern ausreichenden, Spielplatz und gewährt die Aussicht nach dem nahen See und auf die durch lebhaften Schifffahrtsverkehr belebte Spree.

Dem Charakter einer Flußniederung entspricht denn auch die ganze Parkanlage. Ihre Wege ziehen sich durch weite Wiesengründe, welche durch anmuthig sich gliedernde und zum Theil in hainartige Bestände sich auflösende Gehölzzüge begrenzt werden.

Während der nördlich der Treptower Chaussee belegene Theil des Parks die Aussicht auf die schönen Landschaftsbilder des gegenüberliegenden Spreeufers mit Stralau und seiner malerisch gelegenen Kirche und auf den mit Frachtschiffen, Dampfern und zahlreichen Segelbooten belebten Strom bietet, zeigt der südlich der Chaussee gelegene Theil des Parkes besonders in der Umgebung des Sees mehr in sich abgeschlossene Scenerien.

Der See hat bei einer mittleren Wassertiefe von 1,50 m sehr klares Wasser, Grundwasser, welches durch Einmündung eines großen Wiesengrabens und eine Verbindung mit der Spree einige Bewegung erhält. Er wird durch Karpfenzucht rentabel gemacht werden und ist im Winter als Eisbahn verpachtet und sehr besucht.

Mit der von den nächsten Jahren zu erwartenden Vollendung des Treptower Parks — in dessen Anlagen die rot. 7 ha große Fläche der im Jahre 1881 von der Petrikirche für den Preis von 450 000 ℳ erkauften Spreewiesen**) hineingezogen werden soll — wird das Programm ausgeführt sein, welches die Gemeindebehörden bereits im Jahre 1864 für die Vermehrung der öffentlichen Parks aufgestellt hatten. Aehnliche Erholungsstätten, wie sie im Westen der Thiergarten, im Osten der Friedrichshain bot, sollten im Norden und Südosten geschaffen werden. Auf Grund der damals gefaßten Beschlüsse ist im Norden der — im Jahre 1876 vollendete — Humboldthain begründet, ist im Südosten der Stadt der Treptower Park in der Ausführung begriffen.

Damals sprach der Magistrat am Schlusse einer unterm 2. November 1864 den Stadtverordneten gemachten Vorlage die Meinung aus, mit Anlage jener beiden Parks werde dem Bedürfnisse der Bevölkerung aller Stadttheile solche Erholungsstätten zu bieten, „für alle Zukunft ein Genüge geleistet werden“. Er glaubte also zu ähnlichen

*) Vergl. den Thl. II. Abschn. 3 des Verw.-Berichts für 1861/76 abgedruckten Plan der Parkanlage.

**) Vergl. den zum Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. Abschn. 2 gegebenen Plan des Südostparks.

Vorlagen nie wieder Veranlassung zu haben. Aber man sollte niemals: niemals sagen. Noch ist der Treptower Park nicht vollendet und schon greifen berechtigte Wünsche über die Grenzen jenes Programmes von 1864 hinaus.

Im Süden der Stadt auf dem Kreuzberg erhebt sich das Denkmal an die Freiheitskriege; auf Kosten des Staats erhöht und dadurch in seiner Wirkung verstärkt, entbehrt es einer würdigen parkartigen Umgebung. Der Staat hat eine solche nicht hergestellt, aber er hat zu einer solchen ihm gehörige Grundstücke mit einem Flächeninhalt von ca. 5¾ ha der Stadt zur Disposition gestellt. Hier einen vierten städtischen Park gegründet zu sehen, ist der sehnliche Wunsch der benachbarten Stadtgegenden. Er macht sich um so dringender geltend, als der Ueberweisung der benachbarten Hasenhaide Seitens des Fiskus an die Stadt und der Umgestaltung derselben zu einer von den militärischen Schießübungen ungestörten Erholungsstätte Hindernisse entgegengestellt werden, deren Ueberwindung, wenn überhaupt, in nächster Zukunft nicht zu erhoffen ist.

Aber so berechtigt jene Wünsche erscheinen mögen, die Kosten der Anlage eines Parks, welcher einen würdigen Ein- und Aufgang zu jenem Denkmal bilden müßte, würden sich nach dem von unserem Gartendirektor aufgestellten Projekt auf 265 000 ℳ belaufen, während nach dem Reskripte der betreffenden Herren Minister vom 19. Juni 1879, durch welches die Ueberlassung jener fiskalischen Grundstücke zur Anlage eines Parks angeboten wurde, in baarem Gelde nur ein staatlicher Zuschuß von 134 000 ℳ aus einer im Jahre 1875 vom Landtage bewilligten Position in Aussicht gestellt wurde.

Unter diesen Umständen wird ein Kommunalbeschluß über die Inangriffnahme der Ausführung dieses Projektes schwerlich vor einer wesentlichen Verbesserung der Lage des Stadthaushaltes herbeigeführt werden können. Hoffen wir, daß die günstige Wendung, welche seit Kurzem in den Erwerbsverhältnissen eingetreten ist, andauere, damit auch den auf fortschreitende Verschönerung der Umgegend Berlins gerichteten Wünschen in ausgiebigerer Weise entsprochen werden kann, als dies in den letzten Jahren möglich war.

Wie weit man sich aber auch nach dieser Richtung hin die Ziele stecken mag, es wäre ein Fehler, wollte man darüber den Schmuck des Innern der Stadt durch zweckmäßige Anlagen vernachlässigen. Bleiben doch viele Kinder, bleiben doch Kranke und Schwache von der Möglichkeit, die Parks zu besuchen, ausgeschlossen. Sind doch kleine, aber nicht zu sparsam verstreute Schmuckanlagen für die sanitären Zustände der in hohen Miethskasernen zusammengedrängten Bevölkerung von der größten Bedeutung.

Eine nicht unerhebliche Ausdehnung solcher Anlagen hat denn auch unser diesmaliger Bericht zu verzeichnen.

In Veranlassung des Umbaues unserer alten Pfarrkirche*) ist der Nikolaikirchhof mit gärtnerischen Anlagen versehen worden. In ähnlicher Weise ist die Umgebung der Markus- und der Elisabethkirche verschönt worden. Auch an einem sich eng zusammen-

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. III. S. 35.

drängenden Straßenkomplex, an dem Treffpunkte der Dresdener-, Sebastian- und Luckauerstraße hat sich ein kleiner Platz für eine Schmuckanlage gewinnen lassen.

Eine größere Fläche zu gärtnerischen Anlagen bot der Askanische Platz.

Vor Allem aber ist es der Pariser Platz, welcher durch die im Jahre 1880 erfolgte Neuregelung*) und die bei derselben zur Ausführung gelangten Schmuckanlagen ein völlig verändertes Aussehen gewonnen hat. Nun erst hat dieser Platz — das Vestibül der Kaiserstadt, welches den Eintretenden nach dem Passiren des großartigen Eingangsthores empfängt — mit seinen Pflanzengruppen und Springbrunnen, mit der neuen seinen Fahrstraßen und Bürgersteigen gegebenen Richtung eine seinen architektonischen Umgebungen entsprechende Gestalt erhalten.

Nicht eine völlige Umänderung, aber doch eine erhebliche Modifikation mußten die Schmuckanlagen auf dem Belleallianceplatz erfahren, wegen der im Jahre 1876 erfolgten Aufstellung der Marmorgruppen, deren Herstellung auf Staatskosten schon König Friedrich Wilhelm IV. angeordnet hatte.

Ebenso wurde wegen der Aufstellung des im folgenden Abschnitt noch zu erwähnenden Wilmsdenkmals eine Veränderung der Anlagen auf dem Mariannenplatz vor Bethanien nothwendig.

Neue Baumpflanzungen haben auf dem Teutoburger- und Zietenplatz, in der Frieden- und Maaßenstraße, auf beiden Seiten des Luisenstädtischen Kanals, in der Thaer- und Eldenaerstraße vor dem städtischen Viehhofe stattgefunden.

Im Ganzen wurden die Baumanpflanzungen auf Straßen und Plätzen seit 1876 um etwa 2 000 Stück vermehrt, während die Schmuckanlagen seit Ende 1881 sich um eine rot. 4 ha große Fläche vermehrt haben. Die Anzahl der öffentlichen Sitzbänke in den Parks und Promenaden hat sich in derselben Zeit fast verdoppelt. Sie stieg von 556 auf 1 034 Stück.

Zu den neuen Baumanlagen und zu dem Ersatz der bisher für die Chausseen fast ausschließlich verwendeten Pappeln konnten nunmehr schon die in den städtischen Baumschulen kräftig entwickelten Alleebäume verwendet werden.

Zu den gesammten von der Parkdeputation während der Berichtsperiode vorgenommenen Pflanzungen sind aus den städtischen Baumschulen überhaupt rund 1 284 000 Stück Bäume und Sträucher und kleinere Pflänzlinge aller Art im Werthe von gegen 324 000 *M.* abgegeben worden, so daß die Baumschulen sich als sehr rentabel für die Stadt bewährt haben.

An diesen Anpflanzungen partizipirten wiederum auch die Höfe der neu erbauten Gemeindeschulen.

Außer diesen in den Zwischenpausen des Unterrichts Lehrern und Schülern dienenden Erholungsstätten, welche sich nunmehr bei 122 städtischen Schulen und Turnhallen be-

*) Vergl. oben Abschn. 1 S. 9.

finden, erhielt die Jugend eines an Schmuckplätzen armen Stadttheiles einen großen Spielplatz mit umgebenden Promenaden und Sitzplätzen auf dem alten Sophienkirchhofe zwischen der Garten- und Bergstraße.*)

Unmittelbar für Unterrichtszwecke diente auch in dieser Berichtsperiode der Humboldthain. Er lieferte für den botanischen Unterricht ein so reiches Pflanzenmaterial, daß Ende des Jahres 1881 nicht nur jede der 142 städtischen Lehranstalten (unter ihnen auch die 23 höheren) wöchentlich zweimal 500 bis 600 Pflanzenexemplare in 4 bis 6 verschiedenen Spezies während des Sommersemesters erhielt, sondern gegen mäßige Bezahlung auch noch eine Anzahl von Privatschulen mit Pflanzen versehen werden konnte.

Der Vogelschutz wird nach wie vor geübt durch Aufhängen von Nistkästen, Unterhaltung von Trinkstellen im Sommer und von Futterstellen im Winter, sowie durch möglichste Verhinderung des Vogelfanges, durch Abschießen der Katzen 2c.

Der Verein für Vogelkunde „Aegintha," hat es sich außerdem angelegen sein lassen, im Humboldthain durch Aufstellung einer Volière mit Lockvögeln den Zuzug von Vögeln zu erhöhen resp. durch Aussetzen von Pärchen verschiedener Gattungen Junge zu erzielen, welche im nächsten Jahre die Anlage, wo sie geboren, wieder aufsuchen, und es ist dieses Unternehmen vom besten Erfolge gekrönt gewesen.

Die Unterhaltungskosten, welche die städtischen Park-, Garten- und Baumanlagen während unserer Berichtsperiode verursachten, betrugen rund 1 232 500 *M.*, also

---

*) Die Mittel zur Herstellung desselben wurden zum Theil — mit 5 378,77 *M.* — aus den Zinsen des rot. 260 000 *M.* betragenden Vermächtnisses eines früheren Berliner Bürgers, des am 28. August 1877 zu Dessau verstorbenen Rentiers Heyse, entnommen, welcher die Stadt Berlin zu seinem Erben eingesetzt und dabei Folgendes bestimmt hatte:

> „Den nach Bestreitung der ausgesetzten Legate verbleibenden Ueberschuß bestimme ich, und zwar ganz nach dem Ermessen des Magistrats, zur Förderung alles Dessen, was für die bedürftigen aber fleißigen talentvollen Bewohner der Stadt nützlich ist, sei es zu ihrer Fortbildung durch Gewährung angemessener wirksamer Unterstützungen, sei es zu jeder anderen Verwendung nach dem Vorbilde anderer schon bestehenden sich nützlich erweisenden testamentarischen Bestimmungen. Auch kann die Verwendung stattfinden zur Verschönerung der Stadt, zur Bepflanzung mit Bäumen. Insbesondere empfehle ich die Ueberschüsse als Beitrag, wenn es sich ereignen sollte, daß geschlossene Begräbnißplätze zu Erholungsplätzen für Alt und Jung eingerichtet werden sollten, wie es geschehen ist mit dem Jakobikirchhofe in der Oranienstraße.
>
> Es wäre eine Wohlthat für die Bewohner und ein Schmuck für die Stadt, wenn die in und um die Stadt noch bestehenden schattigen Begräbnißplätze den Nachkommen für spätere Zeiten zu Erholungsplätzen erhalten würden.
>
> Würden bei immer größerer Ausdehnung der Stadt auch diese Kirchhöfe aus Gewinnsucht bebaut werden, so muß das Wohlbefinden der Bewohner schwinden und dadurch das Ansehen der Stadt verlieren. Die Liebe zu meiner Vaterstadt führt mich zu dieser Betrachtung."

durchschnittlich pro Jahr 246 500 *M.*, während in demselben Zeitraum für Neueinrichtungen ꝛc. im Ganzen rund 822 000 *M.* ausgegeben wurden, wovon 548 000 *M.* auf die Herstellung des Parkes bei Treptow und 88 500 *M.* auf die Einrichtung der Plänterwald- und Baumschul-Kulturen hinter Treptow entfallen.

Die Gesammtfläche der städtischen Parkanlagen (die von der Petrikirche erworbenen Wiesen mitgerechnet) ist rund 186,50 ha groß. Der Plänterwald und die Baumschulen nehmen ein Areal von 91,50 ha, die Schmuckplätze eine Fläche von 24,00 ha ein.

Die Anzahl der Bäume auf Straßen und Plätzen beträgt rund 31 600 Stück.

IV.

Oeffentliche Denkmale.

Von den während unserer Berichtsperiode errichteten Denkmalen ist der Standbilder der Königin Luise und Göthe's, welche im Frühjahr und Sommer des Jahres 1880 enthüllt wurden, bereits in unserem Verwaltungsbericht über die Jahre 1861—76 gedacht worden.

Von den drei größten Heroen der deutschen Literatur war nun der eine — Schiller — durch das Denkmal vor dem Schauspielhause, der andere — Göthe — durch das Standbild im Thiergarten verherrlicht. An die gegen den Dritten noch abzutragende Schuld mahnte das Herannahen des 15. Februar 1881, mit welchem ein Jahrhundert seit Lessing's Tode verflossen war.

Ein Komité für die Errichtung eines Lessing-Denkmales in Berlin hatte sich bereits im Jahre 1861 gebildet. Es rekonstruirte sich unter Aufnahme zahlreicher neuer Mitglieder. Ein am 22. Januar (dem Geburtstage Lessing's) 1881 erlassener Aufruf brachte dem durch die früheren Sammlungen bereits gebildeten Fonds einen erheblichen Zuwachs an Beiträgen von Privatpersonen. Da Seitens des Kaisers Majestät einerseits, der Stadtgemeinde Berlin andererseits derselbe Beitrag, welcher mit je 30 000 *M.* für das Schiller- und Göthe-Standbild bewilligt worden war, auch für das Lessing-Denkmal zugesagt wurde, so konnte das Unternehmen bereits im Mai 1881 als finanziell gesichert betrachtet werden. Daß es trotzdem seiner Verwirklichung noch nicht näher geführt worden ist, daß insbesondere der von dem Komité beabsichtigte Aufruf an alle deutsche Bildhauer, Projekte für das Denkmal einzureichen, noch nicht erlassen worden ist, hat darin seinen Grund, daß die Verhandlungen über den Platz der Aufstellung — dessen Genehmigung Seine Majestät der Kaiser sich vorbehalten hatte — noch schweben.

Von den den beiden großen Berliner Aerzten v. Gräfe (gestorben den 20. Juli 1871) und Wilms (gestorben den 24. September 1880) bestimmten Denkmalen, deren Herstellungskosten durch von den Berufsgenossen beider Männer angeregte Sammlungen aufgebracht worden sind, ist das von Siemering ausgeführte, an der Mauer des Charitégartens in der Nähe der weltberühmten Gräfe'schen Augenklinik errichtete Stand-

bild Gräfe's am 22. Mai 1882 enthüllt worden. Das Denkmal für Wilms hat seinen Platz vor dem Krankenhause Bethanien, der langjährigen Stätte der Wirksamkeit des berühmten Chirurgen gefunden.

Das Eigenthum und die Unterhaltung dieser Denkmale ist von der Stadtgemeinde übernommen, welche auch die Herstellung der gärtnerischen Umgebung beider bewirkt hat.

Wenn der Anspruch auf monumentale Darstellung ihrer leiblichen Erscheinung ein Vorrecht der größten Geister bleibt und bleiben soll, so darf es doch als eine löbliche, in manchen deutschen Städten schon seit längerer Zeit übliche Sitte betrachtet werden, die Stätten, wo bedeutende Männer, wenn sie auch nicht zu den Heroen der allgemeinen deutschen Literatur oder ihrer speziellen Wissenschaft gehörten, geboren sind oder gewirkt haben, durch dauernde Zeichen den nachlebenden Geschlechtern erkennbar zu machen. Dieser Sitte ist neuerdings auch unsere Stadt gefolgt, indem sie durch Anbringung bronzener Gedenktafeln an dem Hause Roßstraße Nr. 1 und an dem Grundstück Universitätsstraße Nr. 6, zunächst die Geburtsstätten Ludwig Tiecks und Karl Gutzkow's, bezeichnet hat.

V.

Die Reinigung und Besprengung der Straßen.

Mit der zunehmenden Bebauung der an der Peripherie des Weichbildes belegenen Stadtbezirke, mit der Anlage neuer Straßen und Plätze mußte das Arbeitsfeld der, am 1. Oktober 1875 vom Magistrat übernommenen*), Straßenreinigungsverwaltung stetig wachsen.

Die Gesammtfläche der Straßen und Plätze einschließlich der Bürgersteige**) betrug, die chaussirten Wege nicht gerechnet, im Jahre 1876: 480, im Jahre 1881: 678 ha, hat also in diesen fünf Jahren um 198 ha zugenommen.

Nichts desto weniger haben die Kosten dieser Verwaltung, wenn man das Jahr 1879***) — in welchem die Ausgaben für die Bewältigung der gewaltigen Schneemassen eines strengen Winters eine ganz ungewöhnliche Höhe erreichten — ausnimmt, sich nicht unerheblich vermindert. Sie gingen von rot. 1 756 452 *M.* im Jahre 1876 auf rot. 1 457 031 *M.* im Jahre 1878 herunter, betrugen im Jahre 1880 nur 1 290 548 *M.*, im Jahre 1881: 1 405 452 *M.*

Die Gründe dieser, auf den ersten Blick auffallenden, Erscheinung liegen theils in dem Fortschreiten der allgemeinen Kanalisation und der Verbesserung des Straßenpflasters, theils in den Aenderungen, welche in der Organisation der Straßenreinigungsverwaltung vorgenommen worden sind.

In ersterer Beziehung war es insbesondere von erheblichem Einfluß, daß die Rinnsteine mehr und mehr beseitigt wurden (im Jahre 1881 war bereits beinahe die Hälfte der sämmtlichen früher vorhanden gewesenen Rinnsteine verschwunden) und daß damit auch die Kosten der Reinigung und Spülung dieser tiefen Gerinne von ursprünglich 520 000 *M.* auf etwa 260 000 *M.* pro Jahr zurückgegangen sind.

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 87.

**) Die Verpflichtung der Hauseigenthümer, die Bürgersteige von Schnee und Eis zu reinigen, resp. dieselben zu bestreuen (Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 91) besteht noch fort. Petitionen auf Aufhebung der betreffenden Polizeiverordnung haben unberücksichtigt bleiben müssen, weil es unmöglich ist, durch andere Einrichtungen das Publikum gegen Schaden und Gefahr zu sichern.

***) Sie beliefen sich in diesem Jahre auf 2 249 280,46 *M.*

In Betreff der bei der Organisation der Straßenreinigungsverwaltung eingetretenen Aenderungen fällt für die finanziell günstigen Resultate der Verwaltung namentlich die im Jahre 1879 vorgenommene Revision des Arbeitsplanes ins Gewicht. Während bis dahin eine große Anzahl von Straßen mit einer täglichen oder doch mit einer fünf- oder viermaligen wöchentlichen Reinigung bedacht waren, wurde fortan eine durchschnittlich dreimalige Reinigung in der Woche für genügend erachtet.

Dadurch wurde eine erhebliche Verminderung der Arbeitskräfte, sowohl der Maschinen als der Mannschaften ermöglicht. Es waren — abgesehen von den vorzugsweise nur im Winter zur Beseitigung des Schnees erforderlichen Hülfsarbeitern — in Funktion

	an Mannschaften:	an Maschinen:
im Jahre 1877	765 Mann	42
= = 1878	660 =	39
= = 1879	660 =	40
= = 1880	560 =	36
= = 1881	560 =	36

Auch eine andere wesentliche organisatorische Aenderung hat eher zur Verminderung als zur Vermehrung der Kosten beigetragen.

Der eigene Marstall, welchen die Verwaltung früher unterhielt, um mit den Pferden desselben die Kehrmaschinen zu bespannen, ist am 1. Juli 1878 aufgelöst worden*) und wird seitdem die Gestellung der Pferde für die Kehrmaschinen an Unternehmer auf Grund der von ihnen kontraktlich übernommenen Verpflichtungen bewirkt.

Die früher vielfach gehegten Befürchtungen, daß durch die Ueberlassung der Führung der Kehrmaschinen an fremde Kutscher und gemiethete Pferde die prompte Ausführung der Arbeiten gefährdet werden würde, sind durch die bisher gemachten Erfahrungen nicht bestätigt worden.

Die Abfuhr des Kehrichts hat von jeher durch Unternehmer stattgefunden, nur waren, soweit dieselbe in der Zeit, während welcher die Verwaltung über einen eigenen Marstall verfügte, durch eigenes Fuhrwerk bewirkt werden konnte, einzelne Stadtbezirke reservirt und von dem an Unternehmer vergebenen Stadtgebiet ausgeschlossen.

Bis zum 1. September 1876 waren auch die Abladestellen von Seiten der Verwaltung vorgehalten worden; seit diesem Zeitpunkt wurde es kontraktlich Sache der Unternehmer, die Abladestellen auf eigene Rechnung zu beschaffen. Dafür haben die Unternehmer freie Verfügung über den Straßenkehricht erhalten, dessen Verwendung ihnen überlassen bleibt. Bei der immer wachsenden Schwierigkeit, solche Stellen in nicht allzu großer Entfernung zu erlangen, bei dem geringen Dungwerth des Straßenkehrichts haben sich einzelne Unternehmer bereits zu einer Verfrachtung des Kehrichts nach außerhalb entschlossen und es sind in den letzten Jahren bereits etwa 30 Prozent des sämmtlichen Kehrichts auf dem Wasserwege fortgeschafft worden.

*) Aus dem Verkauf der 30 Pferde desselben wurden 30 348,60 ℳ. gelöst.

Weniger Schwierigkeiten sind den Unternehmern durch die Beseitigung des abgefahrenen Schnees entstanden, wennschon es auch hier an einschränkenden Bestimmungen der Polizei nicht gefehlt hat. Die Besitzer von Ackerländereien nehmen den abgefahrenen Schnee, in welchem verhältnißmäßig mehr Dünger als Rückstand bleibt, wie bei dem Kehricht, nicht ungern auf, doch ist in den allermeisten Fällen auch an diese Leute Seitens der Unternehmer eine Abgabe bis zu 5 Prozent des Fuhrlohns zu entrichten gewesen.

Die Zahl der für die Beseitigung des Kehrichts geleisteten Fuhren ist seit dem Jahre 1877 eine ziemlich konstante gewesen. Die größte Zahl fällt auf das Jahr 1878 mit 113 994, die geringste auf das Jahr 1881 mit 104 524.

Die Zahl der Fuhren für die Fortschaffung des Schnees ist dagegen begreiflicher Weise in den verschiedenen Jahren eine sehr verschiedene gewesen. Das Jahr 1878 machte nur 21 780, das Jahr 1879 machte 328 641, also mehr als das Fünfzehnfache an solchen Fuhren nöthig.

In einem ähnlichen Verhältniß wie auf die Zahl der Schneefuhren wirkt natürlich die Beschaffenheit der Wintermonate auf die Zahl der für die Straßenreinigung heranzuziehenden Hülfsarbeiter. Im Winter 1879/80 waren zeitweise über 2 000 Mann täglich beschäftigt, vorzugsweise mit dem bei dem harten Frost unausgesetzt nothwendigen Aufeisen der tiefen Rinnsteine. Gerade bei starkem Frost ist der Wasserkonsum in den Häusern ein sehr großer und zwar deshalb, weil man sich auf diese Weise gegen das Einfrieren der Leitungen zu schützen sucht. Aus diesem Grunde ist die Arbeit des Aufeisens der Rinnsteine eine solche, welche nicht einen Augenblick unterbrochen werden darf, daher viele Arbeitskräfte und unter Umständen außerordentliche Kosten verursacht. Wie sehr verschieden diese Kosten in den verflossenen Jahren gewesen sind, geht aus den nachstehenden Angaben hervor.

Es wurden geleistet von Hülfsarbeitern:

	Tagewerke:	mit Kosten:
1877 . . .	rot. 11 626	mit rot. 23 000 ℳ
1878 . . .	„ 17 442	„ „ 35 000 „
1879 . . .	„ 114 000	„ „ 228 000 „
1880 . . .	„ 25 000	„ „ 50 000 „
1881 . . .	„ 32 000	„ „ 64 000 „

Abgesehen von den Wintermonaten ist eine Heranziehung von Hülfsarbeitern nur ausnahmsweise nothwendig geworden.

Die regelmäßig in Funktion befindlichen Mannschaften, im Jahre 1881, wie schon angeführt, 560 Mann, haben seit dem Jahre 1880 wegen der besonderen Behandlung, welche das Asphaltpflaster erfordert, eine Ergänzung erhalten durch die Anstellung von Arbeitsburschen, deren Beschäftigung darin besteht, daß sie unausgesetzt den Pferdedünger von dem Asphalt der Fahrbahn aufnehmen und in die seitwärts aufgestellten Düngerkasten schaffen. Veranlaßt ist diese neue Einrichtung durch die Erfahrung, daß der Pferdedünger die Hauptveranlassung zu dem Stürzen der Pferde ist, besonders, wenn bei be-

ginnendem Regenwetter sich die schleimigen Bestandtheile dieser Exkremente aus den festen Bestandtheilen aussondern.*)

Diese Arbeitsburschen, deren Zahl von ursprünglich 20 schon im Jahre 1881 auf 26 erhöht wurde, erhalten außer einer Dienstbekleidung, aus blauer Blouse, Leinwandhose und einer Uniformstuchmütze bestehend, einen täglichen Lohn von 1,50 ℳ.

Während diese jugendlichen Gehülfen der Straßenreinigung, der Natur ihrer Aufgabe entsprechend, nur am Tage in Thätigkeit sind, fällt die regelmäßige Arbeitszeit der übrigen Mannschaften — abgesehen von den Zeiten, wo Eis und Schnee zu beseitigen sind, und abgesehen von der Reinigung der Marktplätze nach Schluß des Marktverkehrs — ausschließlich in die Nachtstunden.

Die nächtliche Straßenreinigung war im Jahre 1875 zuerst versuchsweise eingeführt.**) Sie fand anfänglich vielen Widerspruch. Heute wird sich in unserer Bürgerschaft kaum irgend Jemand finden, die die Abschaffung dieser Einrichtung wünschte. Nächst der Einführung der Kehrmaschinen ist sie es, welcher Berlin den Ruf verdankt, gegenwärtig eine der saubersten Städte zu sein. Wenn man hin und wieder die Besorgniß aussprach: es werde durch die Nachtarbeit die Kontrole über die Arbeiter erschwert werden, so hat die Erfahrung das Gegentheil ergeben. Nichts zieht in der Nacht die Arbeiter von ihrer Thätigkeit ab. Schanklokale laden sie nicht ein, einen unbewachten Augenblick zu benutzen, um sich der Arbeit zu entziehen. Der Wagenverkehr stört sie nicht. Der Aufsichtsbeamte kann von jedem Arbeiter fordern, daß er in bestimmter Zeit eine bestimmte Arbeit ausführe und dieser Umstand macht es wieder der Verwaltung möglich, jedem Aufseher für sein bestimmt abgegrenztes Revier genau so viel Kräfte zuzuweisen, wie erforderlich sind.

Die nächtliche Reinigung hat es dahin gebracht, daß die Straßen und Plätze täglich schon vor Beginn des Tagesverkehrs überall gereinigt sind, während früher das Reinigungsgeschäft im günstigsten Falle erst in den späten Nachmittagstunden zum Abschluß kam; die Vortheile, welche gereinigte Straßen bieten, also zum größten Theile für das Publikum verloren gingen. Dies war um so mehr der Fall, als es namentlich in den Straßen mit großem Wagenverkehr gar nicht ausführbar war, überall den Straßenschmutz vollständig zusammenzubringen, daß, nachdem er möglichst gesammelt war, die Kehrichthaufen vor der Aufnahme in die Abfuhrwagen wieder auseinandergefahren wurden, und daß dadurch eine arge Verunreinigung der Straßen namentlich dann entstand, wenn bei Regenwetter der Kehricht eine dickflüssige Masse bildete.

In gleicher Weise hat sich die nächtliche Arbeit bei Reinigung der Rinnsteine, Senkgruben und Kanäle als sehr vortheilhaft erwiesen. Die Erinnerung an die Thatsache, wie sehr gerade die Reinigung der Rinnsteine am Tage und die Abfuhr der übelriechenden Stoffe, besonders in verkehrsreichen und engen Straßen, lästig war, ist noch in Jedermanns Gedächtniß.

---

*) Vergl. oben Abschn. 1 S. 12.

**) Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 90.

Zur unmittelbaren Kontrole über die Leistungen der Mannschaften sind die Aufseher berufen, deren seit dem Jahre 1878 zwanzig angestellt sind. Die Bezirke derselben sind seit dem Jahre 1880 so abgegrenzt, daß sie in Bezug auf tägliche Arbeitsflächen, Arbeitsmittel und Arbeitskräfte einen annähernd gleichen Umfang haben. Gleichzeitig wurden statt der bisherigen vier Oberaufseher-Bezirke deren sechs gebildet,*) so daß den Oberaufsehern nunmehr eine bessere Aufsicht über die ihnen zugetheilten Aufseherabtheilungen möglich ist.

Das ganze Aufsichts- und Dienstpersonal ist „dem Direktor der städtischen Straßenreinigung" unterstellt. Er bestimmt über die tägliche Beschäftigung der ständigen Arbeiter und der Hülfsarbeiter, über die Verwendung der Maschinen und Geräthe und leitet und überwacht den gesammten Betrieb selbstständig unter eigener persönlicher Verantwortung. Doch hat er über alle Fragen wichtiger Natur: Etatssachen, Miethsverträge, Abschlüsse von Lieferungen und dergl., nachdem er die Vorverhandlungen geführt hat, die Beschlußnahme der (aus 4 Magistratsmitgliedern und 8 Stadtverordneten bestehenden) Deputation für das städtische Straßenreinigungswesen einzuholen.

Die so organisirte Verwaltung des städtischen Straßenreinigungswesens hat die Genugthuung gehabt, daß Abgeordnete verschiedener staatlicher und städtischer Behörden, namentlich aus Amsterdam, Wien, Lissabon, Pest, Kopenhagen, Stockholm, Frankfurt a./M., New-York von den hier bestehenden Einrichtungen durch den Augenschein Kenntniß genommen und die Organisation und den Betrieb als mustergültig anerkannt haben. Aus Amsterdam, Frankfurt a./M., Leipzig wurde gemeldet, daß man dort im Begriff stehe, die Straßenreinigung nach unserem Muster einzurichten und umzubilden.

Mit der Straßenreinigung ist, wie schon in unserem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861—1876**) mitgetheilt, seit dem Jahre 1876 die Straßenbesprengung unter einer und derselben Verwaltung vereinigt worden. Diese Vereinigung festzuhalten, ist schon darum unerläßlich, weil eine rationelle dem Maschinenbetriebe angepaßte Straßenbesprengung die Vorbedingung für eine zweckmäßige Funktionirung der Maschinen ist.

Besprengt wurden alle diejenigen Straßen, welche regelmäßig gereinigt wurden, und zwar in der Weise, daß diese Straßen täglich mindestens zweimal zur Besprengung gelangten. Einzelne Straßen und Plätze, bei denen es nothwendig oder doch wünschenswerth erschien, erhielten bisweilen auch eine drei bis viermalige Besprengung, besonders bei sehr heißer oder staubiger Witterung.

Was die Art und Weise der Besprengung betrifft, so wird dieselbe in der Regel in eine Vormittags- und in eine Nachmittagstour zerlegt. Der Beginn am Morgen

*) Dagegen ist die früher vorhandene Stelle eines Inspektors — vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 89 — nicht mehr besetzt worden.

**) Vergl. daselbst S. 96.

richtet sich ganz nach der Jahreszeit. In dieser ersten Tagestour werden sämmtliche Straßen eines Bezirks der Reihe nach besprengt, worauf nach einer fünfstündigen Arbeitsdauer eine dreistündige Mittagspause zum Füttern der Pferde gewährt wird. Die Nachmittagsbesprengung, deren Beginn sich im Allgemeinen ebenfalls nach der Jahreszeit und der herrschenden Temperatur richtet, muß mit Rücksicht auf die darauf folgende nächtliche Reinigung derartig geordnet werden, daß die in der Nacht zu reinigenden Straßen noch ein hinreichendes Maß von Feuchtigkeit haben, um das Aufwirbeln von Staub durch die Arbeit der Maschinen zu verhindern. Die Besprengung erfolgt mithin genau in der Reihenfolge, in welcher die Reinigung der Straßen erfolgt, so daß zum Beispiel diejenigen Straßen in der Nachmittagstour zu allerletzt besprengt werden, in welchen planmäßig am nächsten Morgen die Kehrmaschinen zuletzt arbeiten. Jeder Aufseherabtheilung ist eine bestimmte Anzahl von Sprengwagen gleichen Kalibers und bestimmter Nummern zugetheilt, welche nicht verwechselt werden dürfen.

Die Größe des Sprenggebietes hat sich von rot. 2 720 000 qm im Jahre 1877 auf rot. 3 674 500 qm im Jahre 1881 vermehrt.

Die Konstruktion der zur Besprengung verwendeten **Wagen** hat successive erhebliche Verbesserungen erfahren. Die alten Wagen faßten 1 000 Liter, später beschaffte 1 250 Liter, neuerdings hat man Wagen zu 1 500 Liter Inhalt für die zweckmäßigsten erachtet. Gegenwärtig sind 120 Sprengwagen vorhanden, darunter

54 zu 1 500 Liter Inhalt,
28 zu 1 250 „
38 zu 1 000 „

Die Bespannung und Bedienung der Wasserwagen war, wie schon im Jahre 1878, an Unternehmer vergeben, denen seit dem Jahre 1877 eine Pauschalsumme von 170 000 *M.* gezahlt wurde. Für diese Entschädigung hatten die Unternehmer die Verpflichtung, während der Dauer von 7 Monaten täglich die erforderliche Zahl bis zu 100 Wagen zu bespannen und 10 Stunden im Betrieb zu erhalten. Außerdem waren die Unternehmer verpflichtet, die Sprengwagen auf ihre Kosten unterzubringen und sie stets betriebsfähig zu erhalten.

Zu der obigen Summe von 170 000 *M.* für Bespannung der Sprengwagen kam im Jahre 1881 noch eine außerordentliche Ausgabe von 6 700 *M.* Sie wurde dadurch veranlaßt, daß sich im Laufe des Jahres 1881 das Sprenggebiet auf ganz unerwartete Weise bedeutend erweiterte. Für diejenigen chaussirten Wege des Thiergartens, welche in Folge des Dotationsgesetzes der Stadt Berlin zur Unterhaltung überwiesen sind, und welche bis dahin von der Thiergartenverwaltung besprengt wurden, mußten wir in jenem Jahre, nach erfolgter Einverleibung des Thiergartens,*) die Besprengung auf unsere Rechnung übernehmen. Da die Sache ganz plötzlich und unmittelbar vor Beginn der Besprengungssaison an die Stadt herantrat, so blieb nichts übrig, als mit einem der Unternehmer einen Separatvertrag für diesen einen Sommer abzuschließen, was die er-

*) Vergl. Thl. I. Abschn. V.

wähnte Extraausgabe von 6 700 *M.* verursachte. Der Unternehmer hatte dafür die Bespannung der Sprengwagen zu liefern, welche nach einem mit der Königlichen Thiergartenverwaltung getroffenen Abkommen von dieser zur Disposition gestellt wurden. Auch das für die Besprengung erforderliche Wasser durfte vorläufig aus der Wasserleitung der Thiergartenverwaltung entnommen werden.

Das für die übrige Straßenbesprengung aus den Hydranten der städtischen Wasserwerke entnommene Wasserquantum ist von 1877 bis 1880 stetig gestiegen. Es betrug 1877: 378 225, 1880: 584 000 cbm, während der Verbrauch im Jahre 1881 auf 568 500 cbm herabging.

Die gesammten Kosten der Straßenreinigung und Besprengung betrugen

1. Januar 1877 / 1. April 1878	2 280 190,92 *M.*,
1. April 1878/79 . . .	2 363 316,32 „
1. April 1879/80 . . .	1 983 000,20 „
1. April 1880/81 . . .	1 695 093,73 „
1. April 1881/82 . . .	1 417 872,04 „

VI.

Die Straßenbeleuchtung und die städtischen Gaswerke.

Die öffentliche Straßenbeleuchtung hat in den Jahren 1876 bis 1882 theils in Folge der Anlegung und Bebauung neuer Straßen, theils in Folge der Verbesserung der Beleuchtung in vorhandenen Straßen eine nicht unbeträchtliche Erweiterung erfahren. Die Zahl der öffentlichen Gasflammen, welche Ende Juni 1876 nur 10 796 betragen hatte, war Ende März 1882 auf 13 377 gestiegen, hatte sich also um 2 581 Flammen — um 23,9 Prozent — erhöht. Von den Ende März 1882 vorhandenen Flammen wurden 12 936 aus den städtischen Gasanstalten versorgt, während die Imperial Continental Gas-Association 441 Flammen, welche auf dem ehemals zur Gemeinde Schöneberg gehörigen, im Jahre 1860 dem städtischen Weichbilde einverleibten Gebiete aufgestellt sind, für Rechnung der Stadt versorgt.*)

In der anliegenden Tabelle I. ist in den Kolonnen 1 bis 8 die Zahl der vorhandenen Laternen und der Zugang für jedes Jahr speziell nachgewiesen.

Eine verstärkte Beleuchtung wurde besonders auch in denjenigen Straßen eingerichtet, durch welche die Geleise der Pferdebahnen gelegt sind; jedoch werden die aus dieser Veranlassung neu aufgestellten Laternen, deren Ende März 1882 bereits 694 vorhanden waren, nur während des lebhaften Verkehrs benutzt, und um Mitternacht gelöscht.

Obwohl bei fortschreitender Bebauung der mit Petroleumbeleuchtung versehenen entlegeneren Straßen mit der Legung der Gasröhren für die Privatbeleuchtung auch gleichzeitig die Petroleumlaternen durch Gaslaternen ersetzt werden, hat doch eine große Zahl an den Grenzen des Weichbildes belegener und bisher nur schwach bewohnter Straßen mit Petroleumbeleuchtung versehen werden müssen, so daß auch die Zahl der Petroleumflammen vermehrt ist. Ende Juni 1877 brannten 677, Ende März 1882: 848, also 171 — 25,3 Prozent — mehr.

*) Vergl. Verw.-Bericht für 1861/76 Band II. S. 100.

Die Verwendung elektrischer Bogenlampen von großer Lichtstärke, welche in Veranlassung der internationalen elektrischen Ausstellung zu Paris im Jahre 1878 versuchsweise in einigen Straßen daselbst eingerichtet worden war, hatte in dem Gasfache Bestrebungen angeregt, durch Benutzung größerer Flammen auch mittels des Gaslichtes eine höhere Lichtstärke zu erzielen. In Berlin wurde ein derartiger Versuch zum ersten Male auf dem Pariser Platz angestellt, indem dieser, ca. 7 000 Quadratmeter große, Platz seit dem 1. August 1881 durch vierundsiebenzig mehr als das Doppelte des Gasquantums gewöhnlicher Brenner konsumirende Gasflammen beleuchtet wird. Die überaus günstige Wirkung dieser Flammen erfreut sich des allgemeinen Beifalls.

Mit der Anwendung des elektrischen Lichtes zur Straßenbeleuchtung wurde eine erste Probe dadurch gemacht, daß die Firma Siemens und Halske, jedoch nur für einen Abend, und zwar am 11. August 1880, die Beleuchtung des Pariser Platzes mittels vier elektrischer Bogenlampen bewirkte.

Die Versuche sowohl mit der elektrischen Beleuchtung wie mit der verstärkten Gasbeleuchtung wurden fortgesetzt und waren zu Ende der Berichtsperiode mehrere hierauf gerichtete Projekte in der Ausführung begriffen.

Die Kosten, welche die öffentliche Beleuchtung verursacht hat, und welche der Gasanstalt aus dem städtischen Haushalte erstattet werden, sind in den Kolonnen 9 bis 13 der anliegenden Tabelle I. nachgewiesen. Für die Gasbeleuchtung haben sich die Kosten alljährlich der Zahl der neu hinzugekommenen Laternen entsprechend erhöht; nur in dem letzten Jahre ist die Steigerung der Ausgaben geringer, als nach Maßgabe der Zahl der neuen Laternen erwartet werden mußte, weil unter den letzteren auch die Flammen mit halbnächtlicher Beleuchtung enthalten sind. Auf die Kosten der Petroleumbeleuchtung üben, neben der Zahl der Laternen, auch die, vielfachen Schwankungen unterworfenen, Preise des Petroleums einen wesentlichen Einfluß.

Die gesammten Kosten der öffentlichen Beleuchtung, einschließlich der Ausgaben für die Aufstellung neuer Laternen, welche in dem Jahre 1875/76 1 114 487,79 *M.* betragen hatten, sind pro 1. April 1881/82 bis auf 1 283 547,00 *M.*, also um 169 059,21 *M.* oder um 15,17 Prozent gestiegen.

Die Kolonnen 1 bis 12 der beiliegenden Tabelle II. gestatten einen Vergleich zwischen der Zunahme der Bevölkerung in den Jahren 1876/77 bis 1881/82 und der Zunahme der Zahl der öffentlichen und Privatflammen, welche aus den städtischen Gasanstalten versorgt wurden, und der Gasproduktion, welche die letzteren zu leisten hatte.

Während die Zahl der öffentlichen Flammen sich stetig vermehrt hat, zeigt sich dagegen bei den Privatflammen, nach einer sehr beträchtlichen Steigerung in den beiden ersten Jahren der Berichtsperiode, im Jahre 1878/79 eine Verminderung um 30 609 Flammen oder um 4,75 Prozent gegen das Vorjahr.*) In den folgenden drei Jahren tritt zwar

*) In Wirklichkeit war die Abnahme vielleicht nicht ganz so groß, weil in dem Jahre 1878 bei den betreffenden Feststellungen ein etwas von dem seitdem üblichen abweichendes Verfahren beob-

wiederum eine Zunahme der Privatflammen ein, doch ist sie unbedeutend und bleibt hinter der Zunahme der Bevölkerung zurück.

Auf die Gründe dieser Erscheinung haben wir bereits im zwölften Abschnitt des ersten Theiles hingewiesen. Eine natürliche Folge derselben war es, daß die Gasproduktion in erheblich geringerem Maße gestiegen ist, als in den vorhergehenden 10 Jahren. Während die Gasproduktion in jedem dieser Jahre — mit Ausnahme des Kriegsjahres 1870/71, in welchem sie gegen das Vorjahr abnahm — in höherem Verhältniß zunahm, als die Bevölkerung, bleibt sie in jedem Jahre unserer diesmaligen Tabelle, mit Ausnahme des letzten, hinter dem Anwachsen der Bevölkerung erheblich zurück; auch dies wiederum ein Symptom der im Verlaufe dieses Berichtes mehrfach hervortretenden Erscheinung, daß erst mit dem Jahre 1881/82 ein Nachlassen des Druckes eingetreten ist, welcher seit dem Jahre 1876 auf den Erwerbsverhältnissen lastete.

Gleichwohl sind, da im Anfange unserer Berichtsperiode nach den Erfahrungen der früheren Jahre auf eine größere Steigerung des Gasverbrauches gerechnet werden mußte, in den Jahren 1876/77 und 1877/78 theils zur Vollendung der in den Vorjahren begonnenen, theils zur Vorbereitung neuer Erweiterungen der Gaswerke nicht unerhebliche Beträge aufgewendet worden, während in den folgenden Jahren nur geringe Ausgaben für die Erweiterung einzelner Apparate erforderlich waren. Durch die ausgeführten Erweiterungen ist insbesondere die Zahl der Retorten, deren Ende Juni 1876 auf den vier Anstalten 2 183 Stück vorhanden waren, bis Ende März 1882 auf 2 320 Stück und der Gasbehälterraum von 217 000 cbm nutzbaren Inhaltes auf 281 400 cbm erhöht. Für die spätere Anlage einer neuen Gasbereitungsanstalt im Südwesten der Stadt ist außerdem ein Terrain, in Friedenau an der Ringbahn belegen, von 970,8 a Flächeninhalt erworben worden.

---

achtet wurde. Die Zahl der von der städtischen Gasanstalt versorgten Privatflammen wird nämlich im Allgemeinen in der Weise kontrolirt, daß bei der Anmeldung neuer oder Abmeldung vorhandener Leitungen die an denselben vorhandenen Flammen zu- resp. abgeschrieben werden.

Von zwei zu zwei Jahren findet, und zwar gewöhnlich im August, eine spezielle Aufnahme aller Flammen in der Weise statt, daß durch die Revierinspektion die an allen in Benutzung befindlichen Leitungen vorhandenen Flammen nach Art und Brennergröße gezählt werden und daß nach Maßgabe des bei dieser speziellen Aufnahme ermittelten Resultats die Korrektur des fortlaufend geführten Flammenverzeichnisses erfolgt. Bis zum Jahre 1878 wurden bei dieser Flammenaufnahme die Flammen an solchen Leitungen, welche aus irgend welchem Grunde zeitweise abgesperrt und nicht in Benutzung waren, mitgezählt, weil man von der Annahme ausging, daß diese Leitungen doch in kürzerer Zeit wieder in Benutzung genommen werden würden.

Nachdem indessen die Zahl der abgesperrten Leitungen sich in den Jahren 1876 und 1877 sehr erheblich vermehrt hatte, dieselben auch häufig auf lange Zeit außer Betrieb blieben, weil entweder die Lokale leer standen, oder auch der Besitzer derselben Petroleum benutzte, so wurde für die Flammenaufnahme im August 1878 bestimmt, daß nur diejenigen Flammen gezählt werden sollten, welche sich an wirklich im Betriebe befindlichen Leitungen befanden, daß dagegen alle Flammen an abgesperrten Leitungen unberücksichtigt bleiben sollten.

Hierbei ergab sich die im Text angegebene Verminderung der Zahl der Flammen gegen das Vorjahr.

Auch das Rohrnetz hat wiederum eine erhebliche Erweiterung erfahren, indem die Länge desselben von 513 479 m Ende Juni 1876 auf 587 433 m Ende März 1882, also um 73 954 m gestiegen ist. Der mittlere Durchmesser des gesammten Rohrnetzes hat sich von 226 mm auf 244 mm erhöht.

Die Ausgaben für die Erweiterungen der Anstalten und des Rohrnetzes haben in der Zeit vom 1. Juli 1876 bis Ende März 1882 überhaupt 4 187 072,42 *M.* betragen; dagegen ist in Folge der Enteignung des als Gasbehälterfiliale benutzten Grundstücks in der Georgenstraße Nr. 18 zu Zwecken der Stadtbahn der volle Buchwerth dieser Anstalt mit 499 407,08 *M.* zur Abschreibung gelangt, so daß das auf die Herstellung und Erweiterung der Werke aufgewendete Anlagekapital sich nur um 3 687 665,34 *M.* vermehrt hat; dasselbe betrug März 1882 37 043 345,12 *M.* gegen 33 355 679,78 *M.* Juni 1876.

Die Ausgaben für die Erweiterungen der Anstalten haben nicht vollständig aus den jährlichen Abschreibungen von dem Buchwerthe der Werke gedeckt werden können, da, wie aus Kolonne 22 der Tabelle II. ersichtlich ist, alljährlich nicht unbeträchtliche Ausgaben für die Erneuerung von Gebäuden, Apparaten und Rohrleitungen aufgewendet werden mußten. Es war daher nothwendig, von der im Jahre 1875 für die Gasanstalten bewilligten Stadtanleihe von 15 Millionen Mark, von welcher bis ult. Juni 1876 nur 5 980 000 *M.* ausgegeben waren, in den Jahren 1876/77 und 1877/78 ferner 2 620 000 *M.* zu veräußern und verblieben daher Ende März 1882 aus dieser Anleihe noch 6 400 000 *M.* zur Disposition. Aus dem Erlöse der verkauften Anleihescheine sind jedoch gleichzeitig die Kaufgelderreste und Hypothekenschulden von 1 574 377,50 *M.* zurückgezahlt worden, welche ult. Juni 1876 noch auf den Grundstücken der städtischen Gasanstalten hafteten, so daß für die Erweiterungsbauten nur eine Vermehrung des Schuldkapitals um 1 045 622,50 *M.* eingetreten ist.

Durch die aus den laufenden Einnahmen des Betriebes alljährlich bewirkte planmäßige Tilgung der aufgenommenen Anleihen hat sich dagegen innerhalb der Berichtsperiode das Schuldkapital um 3 460 051 *M.* vermindert. Außerdem ist die Entschädigung, welche für Enteignung des Grundstücks der Gasbehälterfiliale in der Georgenstraße zu Zwecken der Stadteisenbahn auf Grund des Resoluts des Königlichen Polizeipräsidiums der Stadtgemeinde mit 1 159 836,93 *M.**) gewährt worden ist — wie bereits im Abschnitt XV. des ersten Theiles erwähnt worden —, zum vollen Betrage zur außerordentlichen Tilgung der für die erste Anlage der Werke aufgenommenen Stadtanleihe vom Jahre 1846 verwendet worden. Es beträgt hiernach die gesammte Schuldentilgung innerhalb der Jahre 1876 bis 1882 überhaupt 4 619 887,95 *M.*, so daß unter Anrechnung der vorstehend erwähnten neu aufgenommenen Anleihen das Schuldkapital der Gaswerke während dieser Periode sich um 3 574 265,45 *M.* vermindert hat.

---

*) Wegen der Höhe der Entschädigung hat die Stadtbahn gegen die Stadt den Weg der Klage beschritten; die definitive Entscheidung des Gerichts ist bis jetzt nicht erfolgt.

Ta

	Zahl der am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandenen öffentlichen Laternen, welche aus den städtischen Gasanstalten gespeiset werden.	Zugang gegen das Vorjahr.	Zahl der Gasflammen, welche aus der Englischen Anstalt versorgt werden.	Zugang gegen das Vorjahr.	Summa aller öffentlichen Gasflammen.	Zugang gegen das Vorjahr.
	1.	2.	3.	4.	5	6.
1. Juli 1876 / 30. Juni 1877	11 159	648	320	35	11 479	683
1. Juli 1877*) / 31. März 1878	11 479	320	348	28	11 827	348
1. April 1878 / 31. März 1879	11 717	238	392	44	12 109	282
1. April 1879 / 31. März 1880	11 991	274	409	17	12 400	291
1. April 1880 / 31. März 1881	12 479	488	429	20	12 908	508
1. April 1881 / 31. März 1882	12 936	457	441	12	13 377	469

*) Das Geschäftsjahr für die Verwaltung der städtischen Gaswerke, welches früher vom 1. Juli eines dem für den Stadthaushalt angenommenen Etatsjahre, läuft also seitdem vom 1. April jeden Jahres bis zum von 9 Monaten, indem es mit dem 1. Juli 1877 beginnt und mit dem 1. April 1878 endet.

belle I.

Zahl der Petroleumflammen.	Zugang gegen das Vorjahr.	Kosten für die Beleuchtung der durch die städtischen Gasanstalten versorgten Gasflammen. ℳ	Kosten für die Beleuchtung der durch die englischen Anstalten versorgten Gasflammen. ℳ	Kosten für Aufstellung neuer Gasflammen. ℳ	Kosten für Unterhaltung der Petroleumlaternen, einschließlich der Aufstellung neuer Laternen. ℳ	Gesammtsumme aller Kosten für die öffentliche Beleuchtung. ℳ
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
733	56	1 038 476,94	30 035,09	67 155,10	58 459,73	1 194 127,16
742	9	904 721,20	23 485,20	29 546,07	36 500,94	994 253,51
765	23	1 106 870,80	34 057,74	18 253,03	38 677,85	1 197 859,42
776	11	1 135 970,13	38 160,37	20 101,43	40 524,15	1 234 756,08
808	32	1 165 936,34	40 472,23	35 022,49	50 692,65	1 292 123,71
848	40	1 174 503,47	39 464,18	25 113,15	44 466,20	1 283 547,00

Jahres bis zum 30. Juni des folgenden lief, ist vom 1. April 1878 an in Uebereinstimmung gesetzt worden mit 31. März des nächsten. In Folge dessen umfaßt das Geschäftsjahr 1877/78 ausnahmsweise nur die Zeit

Ta

	Bevölkerung		Zahl der am Schlusse jedes Betriebsjahres vorhandenen öffentlichen Flammen.	Zunahme.	Zunahme in Prozenten.	Zahl der am Schlusse jedes Betriebsjahres vorhandenen Privatflammen.	Zunahme.	Zunahme in Prozenten.	Gasproduktion.
	Zahl.	Zunahme in Prozenten.							cbm
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. Juli 1876 / 30. Juni 1877	979 860	—	11 159	698	6,16	605 505	50 201	9,04	59 436 000
1. Juli 1877 / 31. März 1878	1 010 946	3,17	11 479	320	2,87	644 742	39 237	6,48	52 144 000
1. April 1878 / 31. März 1879	1 043 260	3,20	11 717	238	2,07	614 133	— 30 609	— 4,75	61 196 000
1. April 1879 / 31. März 1880	1 080 478	3,57	11 991	274	2,34	623 374	9 241	1,50	61 871 000
1. April 1880 / 31. März 1881	1 114 973	3,19	12 479	488	4,07	629 675	6 301	1,00	63 435 000
1. April 1881 / 31. März 1882	1 148 188	2,98	12 936	457	3,66	641 075	11 400	1,81	65 989 000

	Anlagekapital pro 1 000 cbm produzirtes Gas.	Dem Erneuerungsfonds sind an Abschreibungen von dem Werthe der Werke überwiesen.	Daraus sind zu Erneuerungen von Gebäuden und Apparaten verwendet.	Es sind zur Bestreitung der Ausgaben für die Erweiterungen der Anlagen verwendet resp. disponibel gewesen:		
				aus den Abschreibungen nach Abrechnung der Ausgaben für Erneuerungen.	aus neuen Anleihen.	Summa.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	20.	21.	22.	23.	24.	25.
1. Juli 1876 / 30. Juni 1877	589,54	1 022 528,07	567 245,88	455 282,19	2 020 000,00	2 475 282,19
1. Juli 1877 / 31. März 1878	—	815 157,66	238 469,24	576 688,42	600 000,00	1 176 688,42
1. April 1878 / 31. März 1879	599,93	1 099 337,76	256 159,99	843 177,77	—	843 177,77
1. April 1879 / 31. März 1880	600,71	1 135 887,93	692 573,28	443 314,65	—	443 314,65
1. April 1880 / 31. März 1881	588,56	1 118 545,14	805 817,59	312 727,55	—	312 727,55
1. April 1881 / 31. März 1882.	561,36	1 239 934,85	994 466,55	245 468,30	—	245 468,30

belle II.

Zunahme.	Zunahme in Prozenten.	Höchster Gasverbrauch an einem Tage.	Zunahme.	Zunahme in Prozenten.	Ausgaben für Vergrößerung des Areals der Gasanstalten und für die auf das Areal Bezug habenden Ausgaben.	Ausgaben für Erweiterung der Anlagen (Gebäude, Apparate und Röhren).	Summa der Ausgaben für Erweiterung der Anlagen.	Das gesammte Anlagekapital beträgt am Schlusse des Betriebsjahres.
cbm		cbm	cbm		M.	M.	M.	M.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
903 000	1,5	295 600	− 3 000	− 1,00	69 158,15	1 615 291,12	1 684 479,27	35 040 159,05
}		307 900	+ 12 300	+ 4,16	346 393,55	665 536 32	1 011 929,87	36 052 088,92
} 1 760 000	1,4	305 000	− 2 900	− 0,96	32 580,12	628 155,55	660 735,67	36 712 824,59
675 000	1,1	317 000	+ 12 000	+ 3,93	213 367,09	240 508,26	453 875,35	37 166 699,94
1 564 000	2,5	334 100	17 100	5,39	9 638,36	158 870,61	168 508,97	37 335 208,91
2 554 000	4,0	350 000	15 900	4,76	− 115 344,75	− 176 519,04	− 291 863,79	37 043 345,12

Gesammter Buchwerth der Gaswerke am Schlusse jedes Betriebsjahres.	Darauf haften an fremden Kapitalien.	Die Gasanstalten stellen daher ein Kapitalvermögen der Stadt dar von	Der Stadt-Hauptkasse sind aus der Verwaltung der Gasanstalten überwiesen. Zinsen von dem aus früheren Gewinnüberschüssen angesammelten Kapitale.	an Gewinnüberschüssen.	Zusammen.
M.	M.	M.	M.	M.	M.
26.	27.	28.	29.	30.	31.
37 097 907,48	17 088 084,05	20 009 823,43	465 450,00	2 651 658,52	3 117 108,52
38 950 160,24	17 910 539,19	21 039 621,05	349 087,50	2 254 852,41	2 603 939,91
39 546 164,62	16 952 033,40	22 594 131,22	465 450,00	2 631 014,46	3 096 464,46
39 788 151,78	16 080 460,11	23 707 691,67	465 450,00	3 333 332,79	3 798 782,79
41 001 593,48	16 277 195,26	24 724 398,22	465 450,00	3 923 910,44	4 389 360,44
40 262 046,54	14 036 555,22	26 225 491,32	465 450,00	3 986 302,31	4 451 752,31

Der Buchwerth der städtischen Gasanstalten, einschließlich des Werthes der Materialien, Bestände ꝛc. betrug Ende März 1882 . . . . 40 262 046,54 M.

Hierauf hafteten an fremden Kapitalien, und zwar

Obligationsschulden	11 873 403,95 M.	
an Kautionen	276 849,86 =	
Restbetrag des an die Stadt-Hauptkasse zu zahlenden Gewinnüberschusses pro 1881/82	1 886 302,31 =	
	zusammen	14 036 555,22 M.

und stellt sich daher das in den Gasanstalten ruhende Kapitalvermögen der Stadt Ende März 1882 auf . . . . 26 225 491,32 M.

Am Schlusse des Betriebsjahres 1875/76 hatte dieses Kapitalvermögen nur 19 251 001,44 M. betragen, und hat sich dasselbe daher innerhalb der sechsjährigen Berichtsperiode um 6 974 489,88 M. erhöht.

Die Einnahmen, welche dem städtischen Haushalte aus der Verwaltung der Gasanstalten pro 1. Juli 1876 bis ult. März 1882 zugeflossen sind,*) finden sich in den Kolonnen 29 bis 31 der Tabelle II. näher aufgeführt; sie betrugen an Zinsen von dem aus früheren Gewinnüberschüssen der Gasanstalten angesammelten und zur Erweiterung der Werke aufgewendeten Kapitale . . . . 2 676 337,50 M.

und an Gewinnüberschüssen . . . . 18 781 070,93 =

zusammen 21 457 408,43 M.

*) Vergl. Abschn. XII. Thl. I.

VII.

Die städtischen Wasserwerke.

Den nächsten Vortheil von dem Uebergang der in Berlin von einer Aktiengesellschaft gegründeten Wasserwerke in das Eigenthum der Stadtgemeinde*) hatten die Bewohner der sogenannten Hochstadt vor dem Rosenthaler und Schönhauser Thor, wohin die englische Gesellschaft keine Röhren gelegt hatte, obwohl dieser Stadttheil, in welchem die Bodenbeschaffenheit die Anlage von Brunnen sehr erschwert und kostbar macht, der künstlichen Wasserzuführung am meisten bedürftig war.**)

In den ersten Monaten unserer Berichtsperiode wurde diesem Nothstande dadurch abgeholfen, daß die Inbetriebsetzung des betreffenden Theils der von den Kommunalbehörden beschlossenen Neubauten — wie in dem Bericht für die Jahre 1861/76 schon bemerkt wurde — am 2. Februar 1877 erfolgte. Sie war auf die Gefahr hin beschlossen worden, daß die vermehrte Wasserabgabe aus der Station am Stralauer Thor vor der Betriebsfähigkeit der am Tegeler See in der Ausführung begriffenen Bauten zu einer bedenklichen Ueberbürdung jener alten Anlagen führen könnte.

Wie dringend in jenem Stadttheil das Bedürfniß empfunden wurde, zeigte sich an dem raschen Häuseranschluß, welcher dahin führte, daß von den circa 60 000 Einwohnern der Hochstadt schon etwa 50 000 an der neuen Wasserquelle partizipirten, bevor im Herbst des Jahres 1877 die Tegeler Werke dem Betriebe übergeben werden konnten.

Es war freilich bei dieser durch die Nothwendigkeit gebotenen stärkeren Zumuthung an die Leistungsfähigkeit der Werke vor dem Stralauer Thor durch die Einrichtung einer mit Dampf betriebenen mechanischen Sandwäsche ein Versagen der Filtration und somit des Betriebes ausgeschlossen; allein die Filter waren durch die Ueberbürdung

---

*) S. in Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 120.

**) Vergl. ebenda S. 119.

so verschmutzt, daß dieselben erst im Verlauf der nächstfolgenden fünf Jahre in ihren normalen Zustand zurückversetzt werden konnten.

Die neuen Anlagen in Tegel und Charlottenburg, welche ein zusammenhängendes System zur Gewinnung und Förderung von Wasser aus dem Gebiete westlich von Berlin bilden, wurden am 24. September 1877 dem Betriebe übergeben.

Sie umfassen die Hälfte des von den Kommunalbehörden*) am 24. Juli/13. August 1874 genehmigten Projektes für die Erweiterungsbauten in der Havelgegend und sind im Stande, in 24 Stunden 43 000 cbm zu heben und vermittelst des in alle Straßen der Stadt verzweigten Rohrsystems an die Einwohnerschaft zu vertheilen.

Die Anlagen des ungetheilten Havelprojektes nebst denjenigen der von der Aktiengesellschaft angekauften Werke sollten für die Wasserversorgung einer Bevölkerung von einer Million ausreichen.

Nach dem Berichte des Direktors Gill vom 20. Mai 1874 sind die erworbenen Stralauer Werke im Stande, 447 868 Einwohner mit Wasser zu versorgen.

Da aber nur die Hälfte des Havelprojektes zur Ausführung gelangte, so genügten die Gesammtanlagen, welche am 24. September 1877 in Betrieb kamen, zur Wasserversorgung einer Einwohnerzahl von

$$\left(\frac{1\,000\,000 - 447\,868}{2} + 447\,868\right) =$$

723 934 Personen.

Diese Berechnung basirte auf der Annahme, daß der Wasserverbrauch pro Kopf und Tag derselbe wie in den Jahren vor 1873 bleiben würde. Sie war nach den Betriebsergebnissen der vorhergehenden Jahren berechtigt, erwies sich aber in Folge der von der städtischen Verwaltung gegen Wasservergeudung ergriffenen Maßregeln demnächst als zu hoch gegriffen.

Die Englische Gesellschaft hatte für die Lieferung von Wasser einen Prozentsatz vom Miethswerthe jedes Grundstückes gefordert und in den ersten Jahren ihres Betriebes das Wasser nach Maß nur ausnahmsweise — an große Gewerbetreibende — verkauft.

Bei diesem Zahlungsmodus hatten die Konsumenten durchaus kein Interesse, das nutzlose Ablaufen von Wasser zu verhindern. Die dadurch herbeigeführte zunehmende Vergeudung des Wassers hatte schon die Gesellschaft veranlaßt, durch die in den späteren Tarifen von 1865, 1870, 1873 enthaltenen Vorschriften die Benutzung der Wassermesser zu begünstigen und innerhalb gewisser Grenzen obligatorisch zu machen.

Das Resultat war, daß am Schlusse der Jahre

1875	1876	1877	1878
76,8 Prozent,	78 Prozent,	80 Prozent,	85 Prozent

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 122, 123.

der Wasserabnehmer Wasser nach Maß — also durch Wassermesser — erhielten und daß der Wasserverbrauch pro Kopf und Tag sich bedeutend verminderte.

Das Kuratorium der städtischen Wasserwerke glaubte noch einen Schritt weiter gehen zu müssen. Es erwog, daß so lange, selbst nur für einen Theil der Bevölkerung, der für die Wasserversorgung der Wohnungen zu zahlende Betrag nach einem System festgesetzt wird, welches auf das gelieferte Wasserquantum keinerlei Rücksicht nimmt, dem Gemeindewohl ein Schaden entstehen muß, weil alsdann die Wasserabnehmer kein pekuniäres Interesse daran haben, ihre Wassereinrichtungen in gutem Zustande zu erhalten und Wasservergeudung zu vermeiden,

ferner daß eine fortlaufende behördliche Kontrole der Einrichtungen im Innern der Häuser äußerst lästig ist und zu keinem befriedigenden Resultate führen kann,

endlich daß die Möglichkeit einer unbegrenzten Wasserentnahme seitens der einzelnen Konsumenten gegenüber der festbegrenzten Zahlungsverpflichtung zu dem unleidlichen Mißverhältnisse führen muß, daß die Centralanlagen, welche bei geregeltem, jedoch reichlich bemessenem Verbrauche für eine bestimmte Einwohnerzahl ausreichen würden, thatsächlich gegenüber der nutzlosen Wasservergeudung sich stets als zu klein erweisen und beständig Erweiterungsbauten nothwendig machen, welche in keinem richtigen Verhältnisse zu der Vermehrung der Einwohnerzahl und in keinem Verhältniß zu der stets erforderlichen Kapitalaufwendung stehen.

Es empfahl deshalb die allgemeine, obligatorische Einführung von Wassermessern.

Der Magistrat und die Stadtverordneten stimmten zu und beschlossen, daß vom 1. Oktober 1878 ab die Abgabe von Wasser nur unter Anwendung von Wassermessern erfolgen solle.

Die Richtigkeit der Erwägungen, welche zu diesem Beschlusse geführt hatten, wurde durch die Betriebsergebnisse der folgenden Jahre bewiesen.

In den Jahren vor 1873 war der Wasserverbrauch pro Kopf und Tag selten geringer als 106 Liter.

Die unten folgende tabellarische Zusammenstellung der Betriebsergebnisse zeigt in Rubrik 13, daß dieser Wasserverbrauch sich 1874 auf $76{,}_{58}$ Liter und nach der obligatorischen Anwendung von Messern 1880 auf $62{,}_{72}$ Liter pro Kopf und Tag verminderte.

Es hätten schon im Jahre 1878 die vergrößerten Anlagen der städtischen Wasserwerke die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit erreicht, wenn nicht die Einführung der Wassermesser die Vergeudung eingeschränkt und den Wasserverbrauch pro Kopf und Tag so erheblich herabgedrückt hätte.

Die Anlagen erwiesen sich aber noch im Jahre 1882, unter den durch die Tarifveränderung eingeführten Verhältnissen ausreichend, um eine Bevölkerung von 954 778 Personen mit Wasser zu versorgen.

Sie waren damit freilich fast an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, und die Erweiterung derselben ist dann auch seitdem in Angriff genommen worden.

Was die Wasserwerke seit dem Jahre 1874 zu leisten hatten, ergiebt sich aus Kolonne 1—14 der tabellarischen Zusammenstellung, insbesondere erhellt aus Kolonne 3 derselben, daß sich im Jahre der Inbetriebsetzung der Erweiterungsbauten die Zahl der Hausanschlüsse um 28 Prozent und im nächstfolgenden Jahre um 10 Prozent vergrößerte. In den hierauf folgenden Jahren blieb der Zuwachs fast konstant 5 Prozent, eine Zunahme, welche fast gleichen Schritt mit der Zunahme der Einwohnerzahl der Stadt hält.

Aus den Spalten 2 und 8 der Tabelle ist ersichtlich, daß im Jahre 1874 bei 8 488 Hausanschlüssen 13⅔ Millionen Kubikmeter Wasser, im Etatsjahr 1881/82 bei 16 576 Hausanschlüssen $21_{,9}$ Millionen Kubikmeter Wasser erforderlich waren. Die Vermehrung der Wasserabnehmer um 100 Prozent bedingte nur eine Mehrabgabe von Wasser um wenig mehr als 50 Prozent.

Mit der obligatorischen Einführung der Wassermesser war auch eine bedeutende Ermäßigung der Kosten der Wasserversorgung für die Mehrzahl der Hausbesitzer der Stadt verbunden; wogegen allerdings für die größeren Konsumenten, wovon einige früher nach den damals bestehenden Lieferungsbedingungen Wasser sogar unter dem Selbstkostenpreise erhielten, eine Erhöhung eintrat.

Diese Ermäßigung des Preises des Wassers wirkte ungünstig auf die Einnahmen.

Aus Spalte 14 der Tabelle A. ist ersichtlich, daß diese von rot. 4 140 000 *M.* im Jahre 1877/78 im folgenden Jahre 1878/79 auf rot. 3 780 000 *M.* fielen, und daß der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben in jenen Jahren sich von rot. 1 390 000 *M.* auf rot. 970 000 *M.* verminderte.

Im Jahre 1880 erfolgte durch Beschluß der Kommunalbehörden auch eine Ermäßigung der Wassermessermiethen, und im Jahre 1881 eine weitere Ermäßigung des Einheitspreises für Wasser in den Wasserverbrauchsgrenzen von 80 bis 200 cbm pro Quartal; eine Ermäßigung, welche fast allen Wasserabnehmern zum Vortheil gereichte.

Diese Ermäßigungen blieben übrigens ohne erhebliche Wirkung auf die Ueberschüsse, wie aus Rubrik 16 der Tabelle ersichtlich ist.

Die Selbstkosten, sowie die erzielten Preise pro 100 cbm Wasser sind in den Rubriken 17 und 18 der Tabelle A. angegeben und betragen für das Etatsjahr 1881/82 $14_{,15}$ *M.* und $18_{,88}$ *M.*

Die Berliner Wasserwerke hatten, von dem ersten Jahre ihres Betriebes an, das Wasser für Feuerlöschzwecke, zur Straßen- und Rinnsteinreinigung, sowie für fünf Springbrunnen unentgeltlich abgegeben. Nach der Erwerbung der Werke seitens der Kommune wurde diese unentgeltliche Leistung fortgesetzt und außerdem noch Wasser für die Straßenbesprengung, für die Begießung der öffentlichen Gartenanlagen, für die öffentlichen Bedürfnißanstalten sowie für noch zwei neu angelegte Springbrunnen ohne Entgelt geliefert.

Das auf diese Weise abgegebene Wasserquantum beträgt ca. 10 Prozent des ganzen in die Stadt gelieferten Wasserquantums.

Nach diesen Mittheilungen über die Quantität des gelieferten Wassers bleibt uns noch übrig, über die Qualität desselben zu berichten. Leider hat diese den Erwartungen nicht entsprochen, welche wir bei der Projektirung der Erweiterungsbauten zu hegen berechtigt waren.

Wie in unserem Berichte für die Periode 1861/76 mitgetheilt wurde, hatte der Civilingenieur Veitmeyer in unserem Auftrage in den Jahren 1869/71 sehr umfassende Vorarbeiten zur Gewinnung einer Grundlage behufs Aufstellung eines Entwurfs für die Wasserversorgung der Stadt ausgeführt.

Er hatte in seinem Berichte von 1871 und in dem weiteren Berichte von 1872 die Gewinnung von Wasser aus den gesättigten Diluvialablagerungen der Havel- und Spreebecken empfohlen.

Zur Prüfung dieser Ablagerungen auf ihre Wasserergiebigkeit war eine Versuchsstation am Ufer des Müggelsee's und eine am Ufer des Tegeler See's in Betrieb gesetzt und fast ununterbrochen sechs Monate hindurch im Betriebe erhalten worden. Diese Prüfung erstreckte sich nicht nur auf die Ergiebigkeit der Ablagerungen, sondern auch auf die Beschaffenheit der gewonnenen Wasser, wobei die Ausführung der erforderlichen Analysen durch die Herren Professor Dr. Finkener, Professor Alexander Müller und Dr. Ziurek bewirkt wurde.

Diese Spezialisten fanden gegen das Wasser, welches am Ufer des Tegeler See's gewonnen und wiederholt geprüft wurde, nichts einzuwenden.

Das Wasser war etwas härter als das Wasser des See's, es traten aber keine Erscheinungen auf, welche dasselbe für die Central-Wasserversorgung einer großen Stadt hätten ungeeignet erscheinen lassen.

Nur darüber hatten die Techniker Zweifel, ob an Einer Stelle aus den betreffenden Sandablagerungen auf die Dauer genügend Wasser für den beabsichtigten Zweck würde gewonnen werden können, in Bezug auf die angemessene Beschaffenheit dieses Wassers dagegen walteten keinerlei Bedenken ob.

Zu den Erweiterungsbauten in der Havelgegend wurde daher das Ufer des Tegeler See's als eine geeignete Wassergewinnungsstelle gewählt.

Der Direktor Gill empfahl die Ausführung der Anlagen am Ufer des See's, weil, falls der Untergrund sich dauernd weniger wasserergiebig erweisen sollte, als gehofft wurde, das Wasser des See's einen Ersatz für das fehlende Wasserquantum darbot.

In dem von ihm vorgelegten und von den Kommunalbehörden am 13. August 1874 genehmigten Entwurf waren die Anlagen zur Entnahme des Wassers aus dem See und die Erwerbung von Terrain zur Ausführung der event. erforderlichen Filter vorgesehen.

Dieses Terrain wurde auch angekauft, und auf demselben nicht nur die Anlagen zur Entnahme des Wassers aus den Brunnen, sondern auch diejenigen, um das Wasser nöthigenfalls aus dem Tegeler See entnehmen zu können, ausgeführt.

Sechs Monate nach der Inbetriebsetzung der Tegeler Werke, unter Benutzung des

Wassers des Untergrundes, wurden in der Stadt Klagen über die Beschaffenheit des Wassers laut.

Die vorgenommenen Untersuchungen führten zu der Ueberzeugung, daß die Ursache der berechtigten Beschwerden in der eigenthümlichen Beschaffenheit des Untergrundwassers lag.

Das Brunnenwasser wurde bald nach der Gewinnung aus dem Untergrunde trübe, es schieden sich, sobald dasselbe mit der Luft in Berührung trat, Eisentheile in beträchtlichem Maße aus und begünstigten das Wachsthum einer Algenart, welche sich alsdann außerordentlich schnell vermehrte.

In Folge dessen setzte das Wasser in den Reservoiren und in den Vertheilungsröhren der Stadt Niederschläge ab und gelangte in trübem Zustande, mit rothen Flocken durchsetzt, in die Haushaltungen.

Zur Beseitigung dieses unvorhergesehenen, nach den Gutachten der Chemiker nicht zu erwartenden Uebelstandes, welcher für die Hauswirthschaft, namentlich aber für die Gewerbetreibenden äußerst lästig und nachtheilig wurde, legte der Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung am 5. Oktober 1878 ein Projekt zur Ausführung der in dem Entwurf vom Jahre 1874 als event. erforderlich vorgesehenen Filterbassins zur Genehmigung vor.

Die Stadtverordneten-Versammlung setzte zur Berathung der Vorlage eine Kommission ein, welche die hervorragendsten Autoritäten auf dem Gebiete der Botanik, der Geologie und der Chemie, sowie die angesehensten Hydrotechniker zur gutachtlichen Aeußerung einlud.

Außer den verschiedenen Untersuchungen und Versuchen, welche den Zweck hatten, die Ursachen der Erscheinungen in dem Brunnenwasser zu ermitteln, empfahl die Kommission die Ausführung je eines zweiten Reservoirs in Tegel und in Charlottenburg, um abwechselnd eine wöchentliche Reinigung der Reservoire von den massenhaft abgesetzten Schlammablagerungen vornehmen zu können. Da diese Reservoire einen Theil der vorgesehenen zukünftigen Erweiterungsbauten bildeten, wurde mit dem Bau sogleich begonnen, und dieselben am 4. November 1879 dem Betriebe übergeben.

Diese Reservoire waren anerkanntermaßen nur Palliativmittel. Sie genügten indeß, die Plage innerhalb gewisser, wenngleich sich stets erweiternder, Grenzen zu halten.

Zur Beseitigung der Ursache des Uebelstandes genügten sie nicht. Die übrigen von der Kommission in Vorschlag gebrachten Mittel blieben gänzlich ohne Wirkung. Die fortgesetzten Untersuchungen, welche auch heute ihren Abschluß noch nicht erreicht haben, führten aber allmählich zu der Ueberzeugung, daß ohne sehr kostspielige Anlagen, welche dem Brunnenwasser die zur Vollendung der naturgemäß bei Berührung mit der Luft eintretenden chemischen Verwandlungen nothwendige Zeit gewähren und sodann zur Beseitigung der Produkte der Ablagerung und Filtration erforderlich sind, eine Hebung des Uebelstandes nicht zu bewirken sei.

Die Stadtverordneten-Versammlung genehmigte in Folge dessen am 26. Januar 1882 den erneuerten Magistratsantrag:

> in Tegel Filter zu bauen und statt des Brunnenwassers Seewasser zu filtriren und nach Berlin zu fördern.

Als Minimalbauzeit waren zwei Jahre vorgesehen. Innerhalb derselben ist, wie wir vorgreifend bemerken, der Filterbau ausgeführt und seit der Inbetriebsetzung derselben und den wiederholt vorgenommenen Ausspülungen des Rohrnetzes sind die Klagen über die Beschaffenheit des Wassers verstummt. Während man aus den Brunnen ein vorzüglich gutes Wasser zu gewinnen hoffte, hat die Erfahrung gelehrt, daß die Entnahme aus offenen Wasserläufen unter der Voraussetzung zweckmäßiger Filterbaue eine sicherere Gewähr für die Lieferung guten Wassers giebt, als die Entnahme aus dem Grundwasser mittelst Brunnenanlagen.

In unserm Berichte für den Zeitabschnitt 1861/76 ist mitgetheilt worden, daß die Stadtgemeinde die Anlagen, Vorräthe und den Kassenbestand der Aktiengesellschaft Berliner Wasserwerke für den Preis von . . . . 11 843 977,68 M.
ankaufte; der der Gesellschaft bis zum 1. Juli 1881 entgehende Gewinn
wurde zu einem Werthe von . . . . 13 845 000,00 „
berechnet, so daß der Gesammtkaufpreis . . . . 25 688 977,68 M.
betrug.

Zur Bestreitung der Kaufsumme wurde eine Anleihe von 30 000 000 M. aufgenommen.

Zur Deckung der Kosten der Erweiterungsbauten, der im Jahre 1879 erbauten Reservoire, der durch die allgemeinen Kanalisationsanlagen erforderlich gewordenen Auswechselung von Vertheilungsröhren kleinsten Durchmessers gegen andere größeren Kalibers, und der durch die Umpflasterung der Straßen bedingten Rohrverlegungen, wurden die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, der nach Bestreitung der Ankaufskosten verbliebene Rest der 30 Millionen-Anleihe und Gelder aus Antheilen an der $4^1/_2$ prozentigen städtischen Anleihe vom Jahre 1876 und der $4^1/_2$ prozentigen und 4 prozentigen Anleihen vom Jahre 1878 verwendet.

---

*) Vergl. Abschnitt I S. 19.

Tabellarische Zu

der Ergebnisse des Betriebes

vom 1. Januar 1874

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	9a.
	Hausanschlüsse.			Einwohner.			Wasser		
Jahr.	Zahl der Hausanschlüsse am Schlusse des Betriebsjahres.	Absolute Zunahme im Jahre.	Zunahme in Prozenten.	Einwohnerzahl der am Schlusse des Jahres versorgten Anschlüsse bei 57,6 Einwohner per Anschluß.	Absolute Zunahme im Jahre.	Zunahme in Prozenten.	Gesammtquantum des im Jahre gelieferten Wassers (in den Jahren ohne obligatorische Wassermesser um 15 pCt. reduzirt bis 1. April 1879).	Absolute Zunahme der pro Jahr verbrauchten Wasserquanten.	Bemerkungen.
	Zahl.	Zahl.	pCt.	Zahl.	Zahl.	pCt.	cbm.	cbm.	
1. Januar / 31. Dezember 1874	8 488			488 909			13 665 612		Vergleiche derselben Monate der Jahre
1. Januar / 31. Dezember 1875	9 010	522	6,15	518 976	30 067	6,15	14 484 646	819 034	
1. Januar / 31. Dezember 1876	9 649	639	7,09	555 782	36 806	7,09	14 906 475	421 829	
1. Januar / 31. Dezember 1877	12 365	2 716	28,148	712 224	156 442	28,148	17 463 968	2 557 493	
1. Januar 1877 / 1. April 1878	12 806			737 626			21 404 770		Vergleich zwischen Januar — Dezember 1877 gegen April 1878 bis April 1879
1. April 1878 / 1. April 1879	14 148	1 342	10,48	814 925	77 299	10,48	18 754 860	1 290 892	
1. April 1879 / 1. April 1880	14 941	793	5,6	860 602	45 677	5,6	19 099 667	344 807	Vergleiche derselben Monate des Jahres
1. April 1880 / 1. April 1881	15 750	809	5,41	907 200	46 598	5,41	20 317 641	1 217 974	
1. April 1881 / 1. April 1882	16 576	826	5,24	954 778	47 578	5,24	21 897 908	1 580 267	

Anmerkung: Wasserverbrauch in 15 Monaten und zwar vom 1. Januar 1877 bis 1. April 1878 aber um Wasserabgabe nur mittelst Wassermesser.

[Zu]sammenstellung A.

der städtischen Wasserwerke.

bis 31. März 1882.

10.	10a.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
quanten.					Finanzen.				
Zunahme in Prozenten.	Bemerkungen.	Durchschnittsquantum pro Tag.	Maximalverbrauch in 24 Stunden (bis 1. April 1879 um 15 pCt. reduzirt.	Verbrauch pro Kopf und Tag im Durchschnitt des Jahres.	Gesammt-Einnahmen der Wasserwerke.	Gesammtausgaben der Wasserwerke.	Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben.	Selbstkosten pro 100 cbm.	Erzielter Preis pro 100 cbm.
		cbm.	cbm.	cbm.	M.	M.	M.	M.	M.
	wie in Kol. 9a	37 440		76,56	2 622 232,07	1 859 129,37	763 102,70	13,604	19,189
5,99									
		39 683	54 169	76,46	2 655 524,73	1 912 171,67	743 353,06	13,261	18,333
2,91									
		40 728	53 098	73,28	2 806 933,99	2 188 710,24	618 223,75	14,683	18,830
17,157									
		47 846	65 024	67,17					
		47 043		63,77	4 137 514,55	2 748 131,71	1 389 382,84	12,838	19,329
7,391									
		51 383	69 300	63,05	3 785 070,27	2 818 014,59	967 055,68	15,025	20,182
1,84									
		52 184	66 071	61,91	3 812 287,33	2 999 275,52	813 011,81	15,708	19,959
6,376									
		55 665	72 377	62,72	4 129 753,46	3 066 012,82	1 063 740,64	15,090	20,326
7,778									
		59 994	79 067	64,14	4 134 923,95	3 098 557,34	1 036 366,61	14,150	18,882

15 Prozent reduzirt. — Februar 1877 Hochstadt eröffnet. — September 1877 Tegel eröffnet. — Vom 1. Oktober 1878 ab

VIII.

Die Kanalisationswerke und die Rieselfelder.

Der Gedanke: die Stadt durch ein unterirdisches Kanalnetz nicht nur zu entwässern, sondern mittelst desselben auch die Unreinigkeiten ihrer Straßen und Häuser zu entfernen — lange Jahre hindurch in vielen Kreisen der Bürgerschaft wie im Schooße ihrer Vertretung als unausführbar, ja als gefährlich bekämpft — hatte, nachdem er auf beschränktem Gebiete zur praktischen Ausführung gelangt war, seine Berechtigung siegreich erwiesen. Der rasche Ausbau des dritten Radialsystems,*) die sichere Funktionirung der neuen Entwässerungsanlagen machten die Vorurtheile, welche gegen das neue Unternehmen bestanden hatten, schnell verstummen. Nicht mehr zweifelnd und abwehrend verhielten sich die Besitzer der die Vortheile der Kanalisation noch entbehrenden Grundstücke gegen das Unternehmen, sie begehrten um so lebhafter die rasche Ausdehnung desselben, als geschärfte polizeiliche Anordnungen die Anlage von Wasserklosets in noch nicht der Kanalisation angeschlossenen Häusern verhinderten.

Die umgestimmte öffentliche Meinung konnte nicht ohne Einfluß auf die Beschlüsse der Kommunalbehörden bleiben. Schon am Ende der Periode, welche unser Bericht über die Gemeindeverwaltung in den Jahren 1861—1876 umfaßte, war die Ausführung der Kanalisation für das ganze Innengebiet der Stadt, die Radialsysteme 1—5, beschlossen.**)

Unter den Außengebieten (sie werden jetzt — vergleiche die beiliegende Karte — mit den Nummern 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 bezeichnet), welche ohne Ungerechtigkeit nicht auf lange Zeit von den Vortheilen des Unternehmens ausgeschlossen werden durften, mußte im öffentlichen Interesse den Systemen 6 und 7, umfassend das Tempelhofer Revier und die Schöneberger Vorstadt, die Priorität eingeräumt werden. Denn so lange

*) Die Inangriffnahme desselben nach dem Projekt des Baurath Hobrecht war im Frühjahr 1873 beschlossen. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 134.

**) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 136.

Rad. Syst.
I
II
III
IV
V
VI
VII
VIII
IX
X
XI
XII

Rad. Syst.
I
II
III
IV
V
VI
VII
VIII
IX
X
XI
XII

der die schönsten Stadtgegenden und die besuchtesten Promenaden durchfließende Schifffahrtskanal in seinem mittleren Laufe noch die Effluvien und Imunnditien jener südlich desselben belegenen, in immer zunehmender Progression sich bevölkernden Stadttheile aufzunehmen hatte, war trotz der Ausführung der innern Radialsysteme die vollständige Reinigung dieses Wasserlaufes nicht zu erreichen. Der Magistrat beantragte deshalb unterm 31. Januar 1880 bei der Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung zur Ausführung der Kanalisation in den Radialsystemen 6 und 7 nach den Projekten und den mit 4 650 000 resp. 4 200 000 *M.* abschließenden Kostenanschlägen des Baurath Hobrecht. Die Genehmigung erfolgte unterm 14. Oktober 1880.

Zur Anlegung der Pumpstation für Radialsystem 7 wurde das Grundstück Genthinerstraße 4 für den Preis von 280 000 *M.* erworben, von welcher Summe der Kanalisationsverwaltung indessen nur 183 731,20 *M.* zur Last fielen, da der andere Theil des Grundstückes zur Erbauung einer Gemeindeschule bestimmt wurde.

Zur Errichtung der Pumpstation des Radialsystems 6 wurden der Kanalisationsverwaltung für den Preis von 132 032,40 *M.* 46 a 82 qm eines im alten Besitze der Stadt befindlichen Grundstückes am Urban überwiesen.*)

Somit konnte im Jahre 1881 mit dem Ausbau dieser beiden Radialsysteme begonnen werden. Er ist so weit gefördert, daß die Vollendung desselben für das Jahr 1884 in Aussicht genommen werden kann.

Als der Chef-Ingenieur für die Kanalisation, Herr Baurath Hobrecht, diese neue Aufgabe übernahm, waren die Kanalisationsarbeiten für die innere Stadt nahezu vollendet. Am Schlusse des Jahres 1881 waren die Radialsysteme 1, 2, 3 und 4 bereits der Betriebsverwaltung übergeben, für Radialsystem 5, welchem in Folge der Errichtung des städtischen Viehhofes das nach dem ursprünglichen Projekte zu einem Außengebiete gehörige Terrain desselben nebst einigen Zugangsstraßen angeschlossen wurde, stand diese Uebergabe nahe bevor.

Die nachstehenden Tabellen zeigen den raschen Fortschritt, welchen das große Unternehmen seit dem Ende des Jahres 1876 gemacht hat.

---

*) Vergl. Thl. I. Abschn. 13 S. 200.

a.

	Es waren								
	Gemauerte Kanäle. Radial-System:					Summa	Thonrohr Radial-		
	I	II	III	IV	V		I	II	II
	m	m	m	m	m	m	m	m	m
am 31. Dezember 1876	—	—	8 266,0	—	—	8 266	—	—	30 401,0
am 31. Dezember 1881	10 815,0	15 389,7	11 809,8	26 121,0	20 967,0	85 102,5	32 610,0	52 821,96	76 619,6

b.

	Es waren								
	Pumpstationen. Radial-System:					Summa	Dampf Radial-		
	I	II	III	IV	V		I	II	III
	m	m	m	m	m	m	m	m	m
am 31. Dezember 1876	—	—	1	—	—	1	—	—	6
am 31. Dezember 1881	1	1	1	1	1	5	6	6	6

c.

Es wurden von den Pumpstationen auf die Rieselfelder gedrückt durchschnittlich täglich:

	Radial-System:					Summa
	I	II	III	IV	V	
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
im Jahre 1876	—	—	2 317	—	—	2 317
im Jahre 1881	7 687	17 433	15 367	11 684	3 586*)	55 757

*) Die Zahl bezieht sich auf die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. Dezember 1881; vor dem 1. April 1881 ist nicht

ausgeführt:

leitungen. System: IV	V	Summa	Druckrohrleitungen. Radial-System: I	II	III	IV	V	Summa
m	m	m	m	m	m	m	m	m
—	—	30 401	—	—	12 493,0 diam. 0,75	—	—	12 493
94 996,2	33 390,0	290 337,76	3 600 diam. 0,75	964 diam. 1,00	12 493,0 diam. 0,75	14 301,35 diam. 1,00	7 988,0 diam. 1,00	39 346,35
			I + II: 10 890,0 m 1,00 diam.					

vorhanden:

maschinen. System: IV	V	Summa	Pferdekraft. Radial-System: I	II	III	IV	V	Summa
m	m	m	m	m	m	m	m	m
—	—	6	—	—	à 60	—	—	60
8	8	34	6 à 56 = 336	6 à $80^1/_3$ = 482	6 à 60 = 360	8 à 88 = 704	8 à 75 = 600	2 482

d.	Es waren Hausanschlüsse ausgeführt: Radial-System: I	II	III	IV	V	Summa
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
am 31. Dezember 1876	—	—	1 025	—	—	1 025
am 31. Dezember 1881	1 152	2 715	2 879	2 601	341	9 688

nach den Rieselfeldern gepumpt werden.

Nach dem Umfange der hergestellten Leitungen hätten die Häuseranschlüsse bereits in einem erheblich höheren Maße stattfinden können. Es war aber bei der Zulassung von solchen auf das zur Disposition stehende Rieselterrain Rücksicht zu nehmen. Bei der Schwierigkeit, geeignete Landflächen im Anschluß an die im Süden und Norden vorhandenen Rieselländer von Osdorf-Friederikenhof und Falkenberg-Bürkenfelde*) zu erwerben, über die gemachten Offerten mit den zum Verkauf geneigten Gutsbesitzern und demnächst mit der Stadtverordneten-Versammlung zu einer Einigung zu gelangen, bei der Zeit, welche nach dem glücklichen Ausgang solcher Verhandlungen noch auf die Aptirung der erworbenen Flächen verwendet werden muß, war eine Uebersättigung der zunächst noch allein zur Disposition stehenden Flächen jener in den Jahren 1874 und 1875 erworbenen Güter zu befürchten, wenn der Anschluß neuer Häuser sofort überall da gestattet wurde, wo die vorhandenen Leitungen dies zuließen.

Es mußten daher zeitweise neue Häuseranschlüsse versagt werden, sofern nicht ein dringendes öffentliches oder privates Interesse eine ausnahmsweise Bewilligung des Anschlusses rechtfertigte.

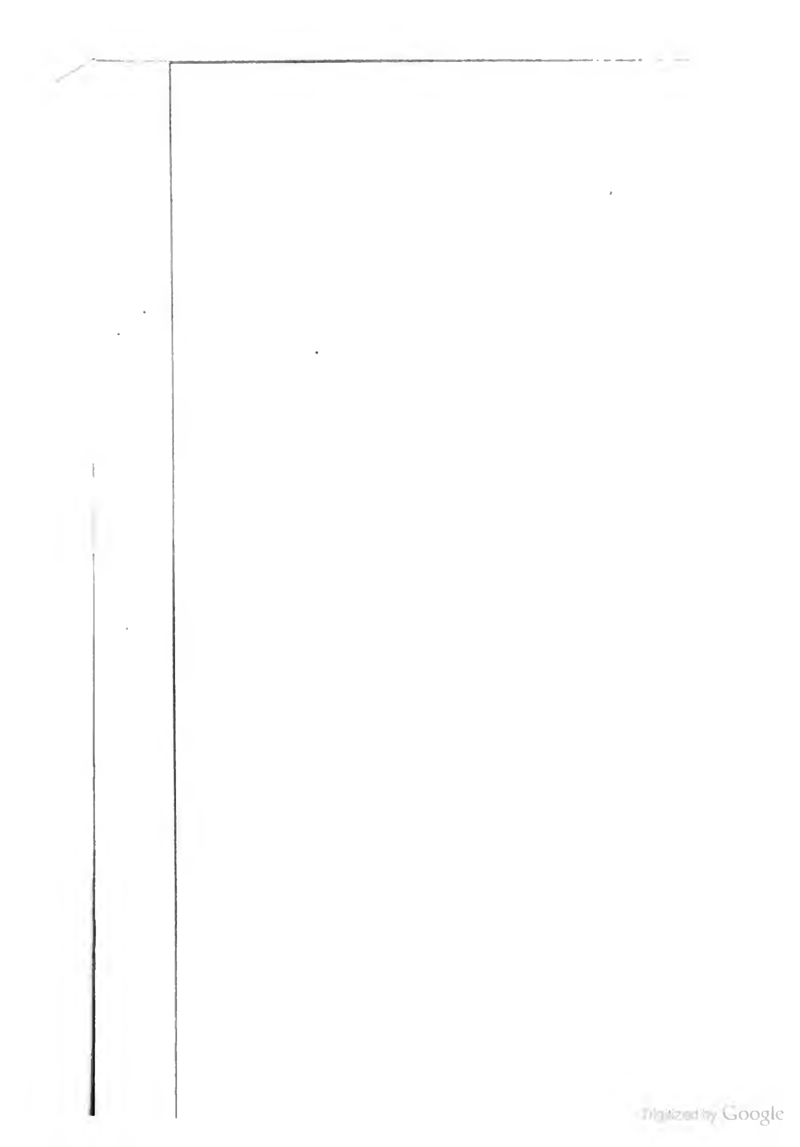
Nachdem indessen zur Vergrößerung der südlich der Stadt gelegenen Rieselfelder auf Grund der Kommunalbeschlüsse vom 30. April/9. Juni 1881 die Rittergüter Heinersdorf und Großbeeren, sowie die Eichelkraut'schen, Degen'schen und Müssig'schen Parzellen zur Erweiterung der Rieselfelder im Norden auf Grund der im Jahre 1882 gefaßten Kommunalbeschlüsse die Rittergüter Wartenberg, Blankenburg, Rosenthal, Blankenfelde und Malchow, sowie die Hohen-Schönhauser- und Ahrensfelder Ländereien angekauft sind, hat jene — für viele Grundbesitzer unbequeme, aber unvermeidliche — Uebergangsperiode für die Radialsysteme 1—3 mit dem Frühjahr 1882 ihre Endschaft erreicht, durfte unsererseits erwartet werden, daß sie für die Radialsysteme 4 und 5 mit dem Frühjahr 1883 beendet sein würde. Daß diese Erwartung nicht erfüllt wurde, hat in Maßregeln der Staatsregierung seinen Grund, deren Zurücknahme wir erst in der neuesten Zeit erlangen konnten. Es wird hiervon des Näheren erst in einer späteren Berichterstattung zu handeln sein, da jene Maßregeln mit den erst gegen Ende und nach dem Ablauf der gegenwärtigen Berichtsperiode in Angriff genommenen Aptirungs- und Entwässerungsanlagen der nördlichen Rieselgüter in Verbindung stehen.

Die Situation der jetzt im Besitz der Stadt befindlichen, zur Aufnahme der Effluvien bestimmten Güter, die Lage der theils ausgeführten, theils projektirten, von der Pumpstation zu den Rieselgütern führenden Druckrohrleitungen erhellt aus der beiliegenden Karte.

Für die Ausführung der Kanalisationsarbeiten sind einschließlich der Erwerbungskosten für die Grundstücke der Pumpstation verausgabt:

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 135 und S. 136.



in den Jahren 1873 und 1874	2 318 246,10 M.
im Jahre 1875	3 164 354,65 "
" " 1876	7 660 928,61 "
" " 1877 und pro I. Quartal 1878	7 205 585,15 "
" " 1. April 1878/79	5 487 635,59 "
" " 1. April 1879/80	3 814 260,64 "
" " 1. April 1880/81	3 977 783,38 "
" " 1. April 1881/82	3 378 048,94 "
zusammen	37 006 843,06 M.

Für die Erwerbung der sämmtlichen jetzt vorhandenen, zur Unterbringung der Effluvien bestimmten Flächen sind baar bezahlt, beziehungsweise in Anrechnung auf die Kaufgelder an Hypothekenschulden übernommen worden 10 729 025 M.

Es betrug nämlich der Kaufpreis:

1. für Osdorf und Friederikenhof mit einem Areal von	824,83 ha	1 365 000 M.
2. für Falkenberg, Bürknersfelde 2c. desgl. von	759,88 "	1 448 725 "
3. für Heinersdorf mit dem Eichelkraut, Deegner- und Müssig'schen Parzellen desgl. von	417,81 "	897 800 "
4. für Großbeeren desgl. von	976,89 "	850 000 "
5. für Wartenberg nebst einem in Berlin belegenen Grundstücke desgl. von rot.	457,61 "	1 250 000 "
6. für Blankenburg desgl. von	278,49 "	600 500 "
7. für Rosenthal und Blankenfelde desgl. von	904,29 "	2 000 000 "
8. für Malchow desgl. von	557,96 "	2 000 000 "
9. für die Hohen-Schönhauser Parzellen desgl. von	29,33 "	82 000 "
10. für die Ahrensfelder Ländereien desgl. von rot.	149,10 "	235 000 "
Summa	5 354,76 ha	10 729 025 M.

Die Mittel für die Kanalisationsbauten und für die auf die Kaufpreise der Rieselgüter geleisteten baaren Zahlungen resp. für die Abstoßung von übernommenen Hypotheken, sowie die Ausgaben für die Aptirung des Bodens zur Rieselwirthschaft sind aus städtischen Anleihen entnommen, und zwar sind aus den Anleihen von 1874 und 1876 28 100 000 M., aus der Anleihe von 1878 — bis Ende März 1882 — 14 420 000 M. für die Kanalisation verwendet.

Zur Deckung der Betriebskosten,*) der Zinsen der Anleihen und Hypothekenschulden und zur Amortisation der Anleihen erwiesen sich sehr bald die mit 1 Prozent des Nutzungs-

*) Sie waren im Jahre 1876 noch aus dem Baufonds bestritten; betrugen in dem fünf Vierteljahre umfassenden Rechnungsjahr 1. Januar 1877 bis 1. April 1878: 115 198,17 M., und stiegen mit der Ausdehnung der Kanalisation und der Vermehrung der Hausanschlüsse dergestalt, daß sie im Etatsjahr 1. April 1881/82 sich auf 457 313,20 M. beliefen.

werthes der angeschlossenen Grundstücke erhobenen Kanalisationsabgaben,*) die Erträge der Rieselgüter und die auf die Stadtkasse als Aequivalent für die Ersparnisse beim Straßenbau und der Straßenreinigung zum Etat der Kanalisationsverwaltung übernommenen Zuschüsse als unzureichend. Auch der mit dem Erwerb der englischen Wasserwerke in das Eigenthum der Stadt übergegangene, auf 512 653,20 M. angewachsene Kloakenfonds, von welchem schon im Jahre 1876 326 064 M.**) für jene Zwecke entnommen waren, war bald erschöpft und es konnte das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben des Kanalisationsetats nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß der Kanalisationskasse außer den Zuschüssen aus der Stadtkasse, welche

für das Jahr 1876 auf	. . . .	25 920 M.,
" " " 1877 "	. . . .	43 370 "
" " " 1878 "	. . . .	54 800 "
" " " 1879 "	. . . .	54 800 "
" " " 1880 "	. . . .	54 800 "

festgesetzt waren, successive die Bestände der Personal-Sublevationskasse, über welche die Kommunalbehörden verfügen können, mit 294 707 M. überlassen, und daß ihr außerdem aus der Kasse der Wasserwerke Vorschüsse geleistet wurden, die bis ult. März 1881 den Betrag von 4 407 397,20 M. erreicht hatten. Diese Vorschüsse, zu welchen noch ein aus dem Vorschußkonto der Hauptkasse der städtischen Werke geleisteter von 405 823,44 M. trat, werden in nächster Zeit aus den für die Kanalisation bestimmten Anleihebeträgen einer neuen, im Jahre 1882 kontrahirten städtischen Anleihe von 45 000 000 M. ersetzt werden. Auch ist der Zuschuß der Stadtkasse zur Kanalisationskasse für das Etatsjahr 1881/82 nicht mehr nach den berechneten finanziellen Vortheilen, welche die Kanalisation für andere Verwaltungszweige ergiebt, sondern nach dem vorhandenen Bedürfniß der Kanalisationsverwaltung auf 272 282 M. und für das Etatsjahr 1882/83 auf 909 329 M. festgesetzt worden. Jene Vorschüsse — im Gesammtbetrage von 4 813 220,64 M. — würden zur Deckung der Bedürfnisse der Kanalisation nicht einmal ausgereicht haben, wenn nicht die Kommunalbehörden beschlossen hätten, die auf die Radialsysteme I., II., IV., V., VI. und VII. und auf die Rieselfelder entfallenden Anleihezinsen während des Baues bezw. bis zur vollständigen Herrichtung aus dem Baufonds d. i. aus Anleihemitteln zu entnehmen. Da aber mit der Vollendung jedes einzelnen Radialsystems bezw. mit Fertigstellung der verschiedenen Rieselfelder die Zinsen von den darauf verwendeten Anleihebeträgen in dem darauf folgenden Etatsjahre auf die laufende Verwaltung übernommen und beim Ordinarium verrechnet werden sollen, so ist mit der ferneren Ausdehnung der Kanalisation, insbesondere mit der Verzinsung und Tilgung der für den Erwerb der neuen Rieselgüter verwendeten Anleihebeträge eine weitere erhebliche Steigerung der aus der Stadt-Hauptkasse gewährten Zuschüsse unausbleiblich, wenn die Gemeindebehörden sich

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 136.

**) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 121, 137.

nicht zu einer Erhöhung der Kanalisationsabgabe, zu welcher sie nach dem Ortsstatut vom 4. September 1874*) befugt sind, entschließen. Denn daß der Ertrag der Rieselgüter das auf die Erwerbung derselben verwendete Kapital mit 5 Prozent verzinsen soll, wäre eine allzu sanguinische Voraussetzung

Die Gutsverwaltung von Osdorf und Friederikenhof hat während unserer Berichtsperiode, während welcher sie allerdings noch in der Ueberführung der bisherigen Betriebsart in die Rieselwirthschaft beschäftigt war und mit dieser die ersten Erfahrungen zu machen hatte, nicht allein keinen Reinertrag gewährt, aus welchem die Zinsen des Anlagekapitals hätten gedeckt werden können, sondern noch alljährlich einen Zuschuß erfordert, welcher zwischen 43 370 *M.* als Minimum und 130 800 *M.* als Maximum schwankte. Aber auch für die Zukunft glaubte unsere Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke,**) indem sie den Werth jener beiden Güter nach den auf ihren Ankauf und auf ihre Aptirung zur Rieselwirthschaft verwendeten Ausgaben auf 2 768 000 *M.* ansetzte, bei fernerer Selbstbewirthschaftung nur eine Verzinsung dieses Anlagekapitals zu 2,3 Prozent in Aussicht stellen zu können. Das ist, vom finanziellen Standpunkte aus angesehen, keine günstige Prognose. Aber wir haben die Rieselfelder auch nicht in der Erwartung großer Erträge erworben, sondern in der Ueberzeugung, daß die rationelle Unterbringung der Effluvien einer Millionenstadt nur durch deren Verwendung zur Pflanzenerzeugung auf dazu hergerichteten Flächen möglich sei.

So lange der Beweis nicht geführt ist, daß das elementare Bedürfniß einer Großstadt, von allen ihren Unreinigkeiten in einer der Gesundheit ihrer Bewohner unschädlichen Weise befreit zu werden, auf andere Weise befriedigt werden kann, haben wir keine Veranlassung, das mit der Kanalisation in Angriff genommene Unternehmen zu bereuen. Daß jener Beweis je sollte geführt werden können, ist nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft und Technik höchst unwahrscheinlich. Sollte er dermaleinst wirklich geführt werden, so würden die Gemeindebehörden sich mit dem Bewußtsein beruhigen dürfen, daß sie das zu der Zeit, als sie das Unternehmen in Angriff nahmen, unabweislich Nothwendige gethan haben.

Wenn heut zu Tage aus den Reihen der großen Grundbesitzer laute Klagen darüber ertönen, daß die Rente eines in den letzten Decennien erworbenen Gutes den landesüblichen Zins nicht erreiche, wie dürften wir auf eine solche rechnen, die wir nicht beliebige, irgendwo belegene Güter kaufen konnten, die wir vielmehr durch den Zweck, welchem die Erwerbung dienen sollte, auf in der unmittelbaren Nähe der Hauptstadt belegene Güter beschränkt waren!

Wer diese Verhältnisse unbefangen erwägt, wer bedenkt, welcher große Kapitalaufwand dem Kaufpreis der Güter hinzutritt, um sie für die Rieselwirthschaft ein-

*) a. a. O. S. 136.

**) Vergl. den Bericht dieser Deputation vom August 1883, abgedruckt als Beilage zum Kommunalblatt Nr. 40 de 1883.

zurichten (er betrug für Osdorf-Friederikenhof 1 235 000 ℳ), wer zugleich berücksichtigt, daß die Rieselwirthschaft zur Sicherung ihres ordnungsmäßigen Betriebes ein weit größeres Aufsichtspersonal erfordert, als die Inspektion einer gewöhnlichen Landwirthschaft, der wird nicht Anstand nehmen, das Verdammungsurtheil, welches in neuester Zeit von einigen Seiten gegen die Schwemmkanalisation mit Berieselung darauf begründet wird, daß die Rieselgüter die Zinsen des Anlagekapitals nicht aufzubringen vermocht haben, als ein unreifes, die gegebenen Verhältnisse verkennendes zu bezeichnen.

Indem wir uns von diesen allgemeinen Betrachtungen zu der speciellen Darstellung der bisherigen Rieselwirthschaft auf den Feldmarken der zuerst zu diesem Zweck erworbenen Güter wenden, hoffen wir übrigens unsere Leser zu überzeugen, daß über die *dauernden* finanziellen Ergebnisse, welche von dieser neuen Wirthschaftsart zu erwarten sind, ein definitives Urtheil zu fällen die Zeit noch nicht gekommen ist. Die fünf Jahre unserer Berichtsperiode und selbst die seit dem Beginn der Rieselwirthschaft verflossenen 7 Jahre sind fürwahr eine kurze Spanne Zeit, um von einem in dieser Art und in diesem Umfange noch nirgend gewagten Unternehmen nach jeder Richtung hin befriedigende Resultate erwarten zu können. Ein billig Denkender wird sie als sehr knapp bemessene Lehrjahre betrachten für eine kommunale Verwaltung, welche ein ganz neues Arbeitsfeld übernahm, auf welchem *sie die ersten* Erfahrungen zu machen hatte, auf welchem Fehler und Irrthümer unvermeidlich waren.

Osdorf und Friederikenhof enthalten zusammen eine Fläche von 824 ha 33 a. Davon fallen:

	ha	a	qm
A. auf die Hoflagen, Gebäude, Gärten	10 ha	71 a	— qm,
auf Wald und Park	54 „	13 „	50 „
auf Wege, Gräben, Teiche ꝛc.	93 „	02 „	76 „
zusammen	157 ha	87 a	26 qm.
B. Von dem Rest waren Ende 1881 von der Verwendung zur Berieselung außer den verpachteten Wiesen am Lülow mit	4 ha	16 a	43 qm,
noch ausgeschlossen Ackerländereien im Umfange von	66 „	11 „	40 „
zusammen	70 ha	27 a	83 qm.

Dagegen zur systematischen Unterbringung von Rieselwasser fertig gestellt:

590 ha 87 a 91 qm.

Davon waren aptirt:

	ha	a	qm
zu Wiesenanlagen	302 ha	28 a	67 qm,
„ Beetanlagen	189 „	73 „	24 „
„ Bassinanlagen	98 „	05 „	— „
zusammen	590 ha	06 a	91 qm.
Dazu noch . . . . Beete, welche Heinersdorf zugelegt sind,	— „	81 „	— „
giebt wiederum	590 ha	87 a	91 qm.

Während die Wiesen und die Beetanlagen das Rieselwasser unmittelbar zur Bewässerung und Düngung erhalten, sind die Bassins dazu bestimmt, das im Winter nicht unmittelbar zu verwendende Rieselwasser aufzunehmen und successive zu absorbiren, demnächst aber zur Kultur von Sommerfrüchten zu dienen.

Die Generaldisposition der Rieselanlagen wurde durch die topographische Lage des Terrains bedingt. Die Totalneigung desselben von Norden nach Süden wies der Hauptentwässerung die Richtung nach Süden durch den vorhandenen sogenannten Lülowgraben an, welcher sich später unter dem Namen Nuthe oberhalb Potsdam in die Havel ergießt.

Das System der Entwässerungsgräben innerhalb der Rieselfeldmark wurde durch das coupirte Terrain derartig bedingt, daß höher gelegene Abschnitte von diesen Gräben kranzartig umfaßt wurden.

Diese Hauptentwässerungsgräben haben den Zweck, überall tiefgelegene Linien zu schaffen, denen das durch die oberen Bodenschichten hindurch filtrirte und hierbei gereinigte Drainwasser seitlich zufließen kann, um dann, dem Gefälle dieser Gräben folgend, den öffentlichen Wasserläufen zugeführt zu werden. Sie dienen daher nicht allein zur Weiterschaffung des ihnen durch andere Gräben, künstliche Sammeldrains und sonst zugeführten Wassers, sondern sie wirken zugleich selbst wie große offene natürliche Drains.

Wenn schon die Lebensfähigkeit von Ackerflächen überhaupt an die Bedingung rationeller Vorfluth geknüpft ist, so ist dies in noch viel höherem Maße bei Rieselfeldern der Fall, welche außer den atmosphärischen Niederschlägen, noch die Effluvien der kanalisirten Stadt in ununterbrochener Aufeinanderfolge, jahraus, jahrein, Tag für Tag und Nacht und Tag aufzunehmen angewiesen sind.

Zur Beurtheilung dieser Wassermengen diene folgende Zusammenstellung aus dem Jahre 1881:

Radialsystem	I.	mit 1 068	Anschlüssen brachte durchschnittlich täglich . .	7 687 cbm,
"	II.	" 2 435	" " " " .	17 433 "
"	III.	" 2 702	" " " " .	15 367 "
		zusammen mit 6 205	Anschlüssen täglich	40 487 cbm.

Dieses Quantum mußte auf eine aptirte Rieselfläche von rot. 590 ha untergebracht werden. Es hätte also der Quadratmeter Fläche pro Tag 0,006862 cbm oder rot. $^{7}/_{1000}$ cbm aufzunehmen. Dies entspricht in 365 Jahrestagen einer Wasserhöhe von 2,65 m. Nimmt man die atmoshpärische Regenhöhe des Platzes, nach dem Jahresmittel für Berlin 0,73 m hinzu, so muß man auf mindestens rot. 3 m Wasserhöhe rechnen! Und dabei darf nicht übersehen werden, daß fast niemals die gesammte Aptirungsfläche den Rieselzwecken zu Gebote steht. Die Wiesen- und Beetanlagen sind je nach ihrer Bestellungskultur oder Ernteperiode zeitweise, der Boden der Bassinanlagen ist während des ganzen Sommers mit der Aufbringung von Rieselwasser zu verschonen. Hieraus erhellt, daß bis zu der Zeit, wo Heinersdorf und Großbeeren zur Aufnahme der Effluvien des 1., 2. und 3. Radialsystems mit verwendet werden konnten — was erst nach Ablauf unserer Berichts-

periode möglich war —, ein richtiges Verhältniß zwischen Wasser und Land noch nicht bestanden hat, so daß die ungenügenden Resultate des Wirthschaftsbetriebes zu einem großen Theil auf den Druck anormaler Verhältnisse zurückzuführen sind.

Für die zur Unterbringung des Wassers zu machenden Anlagen sind, wenn nicht besondere wirthschaftliche Gründe zu anderweitigen Dispositionen vorlagen, wegen der Ersparung von Erdarbeiten für die Wiesen die am stärksten geneigten, für die Beete die flach geneigten, für die Bassins die annähernd horizontalen Terrainabschnitte ausgewählt.

Für die Eintheilung der Wiesen und Gemüsebeete sind hauptsächlich die für den Wirthschaftsbetrieb erforderlichen Wege maßgebend. Es ergab sich als nothwendig, daß jede einzelne Anlage von 2 bis 2,5 ha Größe auf allen Seiten von Fahrwegen auf eine Breite von 6 m umgeben wurde.

Die zu Beetanlagen eingerichteten Stücke bestehen aus mehreren terrassenförmig aufeinander folgenden Gruppen von einzelnen Beeten. Jede Gruppe oder Terrasse liegt in sich horizontal und ist von solcher, dem Terrain angepaßter Längenausdehnung, daß das seitlich eintretende Wasser selbst bei geringer Geschwindigkeit sich noch gleichmäßig vertheilen kann.

Die zu Wiesen eingerichteten Stücke bestehen im Allgemeinen aus rechteckigen oder doch möglichst regelmäßig geformten Flächen, welche hangartig und in einem steten Gefälle geneigt sind; der Wassereinlaß befindet sich am höchsten Punkt, von welchem das Wasser selbst zunächst in eine auf dem Scheitel der Fläche liegende Horizontale fließt. Nach Füllung dieser Horizontalfurche tritt das Wasser auf der ganzen Länge derselben gleichmäßig auf die Wiese über und verbreitet sich, indem es dem Gefälle derselben folgt, allmählich über die ganze Fläche des Stückes.

Die Einstaubassins sind horizontal gelegte Flächen. Sie sind so ausgedehnt, daß in ihnen die landwirthschaftliche Bestellung durch bespannte Ackergeräthe erfolgen kann.

Jedes Bassin ist von bis zu 1 m hohen und bis zu 6 m breiten Dämmen umgeben. Sie dienen gleichzeitig als Deiche und Wege, von denen aus das Bassin durch kurze, in den Ecken angelegte Rampen zugänglich ist. Im Innern der neueren Bassins, befindet sich unmittelbar am Fuße der Dämme, ein rings herum laufender Horizontalgraben, welcher den Zweck hat, eine raschere und gleichmäßigere Vertheilung des Wassers über die Bassinfläche zu ermöglichen.

Den Aptirungs- und Planirungsarbeiten schließt sich in bautechnischer Beziehung die Drainage der Anlagen an, deren Ausführung nach der Planirung sich als nothwendig herausstellte.

Sie erforderte erhebliche Ausgaben, da eine genügende Drainirung nicht unter ca. 400 M. für den Hectar zu bewirken war.

Bis Ende 1881 waren von den aptirten

190 ha Beete, 302 ha Wiesen und 98 ha Bassins, in Summa 590 ha,

143 ha Beete, 214 ha Wiesen und 75 ha Bassins, in Summa 432 ha

drainirt. Die Drainirung der übriggebliebenen ca. 158 ha ist im Laufe des Jahres 1882 ausgeführt.

Die günstigen Wirkungen der Drainage auf das Land selbst, dessen erhöhte Kultur und Absorptionsfähigkeit, sowie auf die Vegetation und intensive Produktion sind unverkennbar.

Wie die Schule der Erfahrung, durch welche die Verwaltung der Rieselgüter gehen mußte, zu den zur Wiederentwässerung des Bodens erforderlichen Maßregeln führte, so hat sie auch manche derjenigen Anschauungen als irrthümliche erkennen gelehrt, von welchen man Anfangs in Betreff der auf den Beetanlagen zu kultivirenden Pflanzen ausgegangen war. Man zog auf ihnen die verschiedenartigsten Gemüsesorten, Küchen- und Apotheker-kräuter, Handelsgewächse und Beerenfrüchte und nicht mit ungünstigem Erfolg für die Qualität und Quantität der Produkte. Ihr Verkauf im Detail erwies sich nicht lohnend, im Großen aber konnten sie gar nicht oder doch nur zu so niedrigen Preisen abgesetzt werden, daß in denselben ein die großen, bei der Eigenart des Rieselbetriebes aufzuwendenden Kosten lohnender Ersatz nicht gefunden werden konnte.

Es werden daher, während in den ersten Jahren einige 40 verschiedene Beetfrüchte kultivirt wurden, gegenwärtig nur höchstens 7 bis 8 Kohl- und Rübensorten gezogen. Für diese Kulturen werden jetzt die Beetanlagen in größere horizontale Flächen gelegt, welche die Bearbeitung mittelst Gespannkräften zulassen.

Von allen Pflanzen, welche bisher auf Beetanlagen gezogen wurden, sind die Rüben und Kohle diejenigen, welche bei der Rieselwirthschaft am besten gedeihen und die größte Menge der Dungflüssigkeit absorbiren.

Von den Rüben werden gegenwärtig nur noch die Zucker-, die Runkelrübe und die Pferderübe gezogen. Von Kohlarten wird, seit der Detailhandel ganz aufgegeben ist, nur noch Weißkohl gebaut.

In trockenen Jahren steigt die Nachfrage nach Kohl von den Rieselfeldern, in nassen aber wird der lohnende Absatz des Rieselfelder-Kohls durch die Konkurrenz behindert, welche ihm Holland, Süddeutschland und besonders Schlesien mit ihrer bedeutenden Produktion an Kohl machen. Auch die Zuckerrübe würde einen höheren Ertrag gewähren, wenn in der Nähe der Rieselfelder Zuckerfabriken errichtet würden. Neuerdings in dieser Richtung mit Privatpersonen angeknüpfte Verhandlungen haben bisher zu einem Resultat nicht geführt.

Die auf den Rieselfeldern gebauten Zuckerrüben hatten daher vorläufig wie die Runkelrübe und die Pferderübe nur Absatz als Viehfutter.

Wenn man die Schwierigkeiten erwägt, welche die Unterbringung einer nicht nach den Bedürfnissen des Bodens abgemessenen, sondern von anderen Faktoren abhängigen Flüssigkeitsmenge darbietet, wenn man bedenkt, daß erst praktische Erfahrungen über das Gedeihen der einzelnen Pflanzen bei der Rieselwirthschaft und über die Absatzfähigkeit der verschiedenen auf den Beetanlagen erzeugten Produkte gemacht werden mußten, wenn

man endlich berücksichtigt, daß die bautechnische Fertigstellung der Beetanlagen nicht immer mit der rechtzeitigen Bestellungszeit zusammentraf, daß daher die in einem Jahre auf die gärtnerische Vorbereitung des Bodens (Rajolen, Umgraben ꝛc.) verwendeten Kosten nicht immer Einnahmen von denselben gegenüberstanden, so wird man es nicht befremdlich finden, daß in dem ersten Jahre die Bewirthschaftung von Beetanlagen — im Jahre 1877 — die Kosten für die zu solchen hergerichteten Flächen von 5 725,13 a (25 700,13 ℳ) den Bruttoertrag (21 113,92 ℳ) sogar überstiegen und es als eine relativ günstige Erscheinung betrachten, daß vom Jahre 1878 ab nicht nur die Brutto-, sondern auch die Nettoerträge der Beetanlagen stetig wuchsen, wie sich dies aus nachstehender Uebersicht ergiebt.

Es wurden erzielt:

im Jahre 1878	von	6 074,56	a	Beetanlagen	40 620,99	ℳ	Brutto,
„ „ 1879	„	11 918,36	„	„	75 771,06	„	„
„ „ 1880	„	16 215,26	„	„	93 807,21	„	„
„ „ 1881	„	18 661,82	„	„	122 963,62	„	„
zusammen . . .	von	52 870,00	a	Beetanlagen	333 162,88	ℳ	Brutto.

Dies ergiebt pro Ar eine Bruttoeinnahme von . . . . 6,30 ℳ

Die Unkosten betrugen:

1878	36 746,05 ℳ
1879	52 829,70 „
1880	65 465,08 „
1881	84 598,43 „
zusammen . . .	239 639,26 ℳ

mithin pro Ar . . . 4,53 ℳ

so daß Nettoeinnahmen pro Ar . . . . 1,77 ℳ resultiren.

Vergleicht man hiermit die Erträge der Wiesenkultur, so ergiebt sich ein Resultat, welches bei den hohen Bestellungskosten der Beetanlagen gegenüber dem im Allgemeinen so viel geringeren Aufwand, welchen die Wiesenkultur erfordert, auf den ersten Anblick überraschend erscheint.

Es wurden nämlich in den Jahren:

1877 von	11	Wiesenschlägen mit	6 660,77	a Fläche	63 910,87	Ctr. Gras geerntet u. gaben Ertrag	13 560,80	ℳ
1878 „	30	„ „	9 540,44	„ „	135 382,00	„ „ „ „ „ „	34 603,45	„
1879 „	53	„ „	14 325,77	„ „	134 985,00	„ „ „ „ „ „	34 908,18	„
1880 „	99	„ „	23 208,02	„ „	292 709,00	„ „ „ „ „ „	69 641,56	„
1881 „	117	„ „	29 095,44	„ „	315 191,00	„ „ „ „ „ „	79 775,71	„
1877/81 von	310	Wiesenschlägen mit	82 830,44	a Fläche	942 177,86	Ctr. Gras geerntet u. gaben Ertrag	232 489,70	ℳ

also pro Ar 11,37 Ctr. Gras für 2,71 ℳ Brutto.

Die Unkosten der gesammten Wiesenflächen waren:

1877	12 754,16 M.,
1878	14 422,88 "
1879	19 655,89 "
1880	39 276,55 "
1881	52 499,48 "
zusammen . . .	138 608,96 M.,

es kostete demnach 1 a . . . . 1,67 M.,
der Bruttoertrag war . . . . 2,71 "

mithin resultirt Netto pro Ar . . . 1,04 M.

Der durchschnittliche Reinertrag dieser fünf Jahre bleibt also hinter dem durchschnittlichen Reinertrag der Beetanlagen in den Jahren 1878—81 noch um 73 ₰ für den Ar zurück.

Die aus der Wiesenkultur erzielte Rente ist hiernach eine sehr mäßige. Das hat seinen Grund nicht in der Beschaffenheit der auf den Rieselwiesen erzeugten Gräser, sondern in dem sehr beschränkten Absatzgebiet, welches uns für eine so erhebliche Grasproduktion offen steht.

Was endlich den Reinertrag der in den Bassins in landesüblicher Weise durch Ackern, Eggen u. s. w. gezogenen Samenfrüchte betrifft, so hat sich derselbe im Durchschnitt der beiden Jahre 1878 und 1879 (1877 waren noch keine Bassinanlagen vorhanden) auf 1,72 M. pro Ar gestellt, während von denselben in den Jahren 1880 und 1881 theils in Folge Hagelschlages, theils wegen zu großer Wassermengen Erträge nicht erzielt wurden.

Die gänzliche Umwandlung der auf den Gütern bisher stattgefundenen Betriebsmethoden hat naturgemäß auch auf den Umfang der auf denselben vorzunehmenden Viehzucht Einfluß geübt.

Wenn dieselben früher einen mehr oder weniger extensiven Charakter mit Weidewirthschaft wenigstens für Schafe trugen, so machte der allmähliche Uebergang zu einer intensiven Wirthschaft, die Umwandlung der großen Acker- und Weideflächen in kleine Abtheilungen von Beetanlagen, wobei die Wiesenschläge außer jeden Zusammenhang geriethen, die sehr reduzirte Strohproduktion und die dem Weidegang benommene Trockenheit die weitere Haltung von Schafvieh unthunlich. Der übernommene Bestand wurde im Laufe dieser Berichtsperiode verkauft.

Auch die fernere Haltung einer Milchkuhwirthschaft, wie sie bisher noch besteht, erscheint, wenngleich sie Gelegenheit zur Verwerthung nicht absetzbarer Feldprodukte giebt, kaum räthlich, weil sie den auf dem Berliner Markt durch auswärtige Konkurrenz gedrückten Milchpreisen gegenüber einen besonderen Ertrag nicht gewährt. Dagegen ist die

Verwaltung bedacht gewesen, unter bedeutender Reduzirung des übernommenen Pferdebestandes, die Zugochsen zu vermehren und dadurch die Ausführung der Feldarbeiten billiger zu verrichten, und der Wirthschaft den Vortheil der Verwerthung von eigenen Produkten zu erhalten.

Wenn wir schließlich noch erwähnen, daß auch die Kultur von Obstbäumen nicht unbeachtet geblieben ist, vielmehr in sehr ausgedehntem Maße*) betrieben wird, ohne daß sie bis zum Schlusse unserer Berichtsperiode schon Erträge gewähren konnte, so glauben wir alle diejenigen Momente dieses Theiles unserer Kanalisationsverwaltung berührt zu haben, welche ein allgemeines Interesse haben und welche geeignet sind, unsern Lesern ein ohngefähres Bild davon zu geben, wie unsere Verwaltung den ihr auf einem ganz neuen Gebiet erwachsenen Aufgaben gerecht zu werden versucht hat. Zur Erreichung dieses Zweckes erscheint es überflüssig, noch eine Mittheilung über die Bewirthschaftung von Falkenberg und Bürknersfelde hinzuzufügen. Es wäre auch voreilig, da diese im Jahre 1875 erworbenen Güter bis zum 1. Juli 1880 im Besitz des bisherigen Pächters geblieben waren, so daß sie erst in den beiden letzten Jahren unserer Berichtsperiode in die Selbstbewirthschaftung der Stadt übergingen und erst Ende 1881 ein Theil derselben für die Rieselwirthschaft hergerichtet war.

*) Es sind bis Ende 1881 10 000 Obstbäume zur Bepflanzung der Wege angekauft worden und in den angelegten Baumschulen 150 000 Stück veredelte Obstwildlinge gepflanzt worden.

IX.

Die öffentliche Gesundheitspflege.

Je größeren Einfluß die Wissenschaft der Hygiene auf die öffentlichen Verwaltungen gewinnt, je geringerer Stoff bleibt in dem Bericht über eine solche Verwaltung für ein von der öffentlichen Gesundheitspflege handelndes Kapitel. Indem jener wachsende Einfluß der, wenn nicht ausschließliche, doch wenigstens mitbestimmende Faktor für neue öffentliche Einrichtungen wird, verlangen diese ihre selbständige Darstellung.

Bei unvollkommenen häuslichen Vorkehrungen für die Entfernung der Auswurfstoffe mochten die polizeilichen Vorschriften, welche die aus solchen Vorkehrungen der Gesundheit drohenden Gefahren möglichst zu beseitigen versuchten, in ein solches allgemeines Kapitel von der Gesundheitspflege gehören. Seit ein öffentliches Unternehmen, wie die Schwemmkanalisation, jenen Vorkehrungen der, durch polizeiliche Aufsicht nur sehr unvollkommen zu kontrolirenden Willkür der Privaten entzogen hat, ist von diesem öffentlichen städtischen Unternehmen besonders zu handeln, wie es im 8. Abschnitt des II. Theils unseres Berichts über die Jahre 1861 bis 1876 und im vorigen Abschnitt unseres diesmaligen Berichts geschehen ist.

So lange die Frage nach Errichtung eines Schlachthofes mit Schlachtzwang und Einführung der Fleischschau noch theoretisch verhandelt wurde, gehörte sie in das allgemeine Kapitel von der öffentlichen Gesundheitspflege.*) Seit sie keine Frage mehr ist und die Errichtung eines städtischen Schlachthofes aus dem Stadium der Vorbereitung in die Wirklichkeit getreten ist, erfordert diese neue kommunale Anstalt ihre besondere Behandlung, wie sie solche im 8. Abschnitt des I. Theils dieses Berichts erfahren hat.

Es bliebe in diesem allgemeinen Kapitel etwa nur zu erörtern übrig, welche Folgen jene neuen öffentlichen Einrichtungen für die sanitären Verhältnisse gehabt haben.

In Betreff des erst seit dem Jahre 1883 bestehenden Schlachtzwangs gehört eine solche Erörterung nicht in den Rahmen unseres Berichts. Sie wäre, auch abgesehen hiervon, voreilig.

*) Vergl. Abschn. 9 des II. Theils unseres Berichts pro 1861/76 S. 145 ff.

Auch was die Kanalisation anlangt, glauben wir in Betreff der hier behandelten Periode unser eigenes Urtheil zurückhalten zu dürfen, da ein solches von unbefangener und sehr kompetenter Seite in dem auf Veranlassung des Königlichen Polizeipräsidiums über das Medizinal- und Sanitätswesen der Stadt Berlin in den Jahren 1879/80 und resp. 1881 veröffentlichten Berichten vorliegt. Der erste dieser Berichte (er stammt vom Regierungs- und Geh. Medizinalrath Professor Dr. Skrzeczka) spricht, in dem von dem Typhus in kanalisirten und noch nicht kanalisirten Stadttheilen handelnden Abschnitt, ein solches Urtheil in folgenden Worten aus:

> Wenn es auch erst in den nächsten Jahren möglich sein wird, die Wirkungen, welche die Kanalisation auf den Gesundheitszustand Berlins im Allgemeinen und namentlich auch auf die Typhuserkrankungen ausübt, in genügender Weise festzustellen, so kann es doch in letzterer Beziehung schon jetzt als nicht zweifelhaft angesehen werden, daß dieselben günstige und nicht geringe sind.

Dies Urtheil wird im Wesentlichen durch den zweiten jener Berichte (erstattet vom Bezirksphysikus Dr. Wernich) bestätigt. Auf Grund der in demselben aufgestellten Berechnungen fand von den kombinirten Jahren 1879/80 bis zu dem Jahre 1881 eine Reduktion der Typhustodesfälle von 2,6 Prozent oder, dieselben zur allgemeinen Sterbeziffer im Verhältniß gestellt, von 0,3 Prozent aller Todesfälle statt, und ergab sich bei Zugrundelegung der jedesmaligen Bevölkerungszahl daß

1. die noch nicht kanalisirten Stadttheile von 1879/80 zu 1881 an dieser Verminderung gar keinen Antheil, sondern vielmehr eine leichte Steigerung von 1,16 Prozent aufzuweisen haben;
2. daß auch das Radialsystem III. eine geringe Steigerung der Typhusmortalität — nämlich von 1,3 Prozent — aufzuweisen hat;
3. daß für die mit den neuen Radialsystemen II., IV., I. örtlich zusammenfallenden Stadttheile eine Ermäßigung der Typhustodesfälle um 7,9 Prozent stattgefunden hat.*)

Einen nachtheiligen sanitären Einfluß der Kanalisation auf die Bewohner der an dieselbe angeschlossenen Häuser hatten freilich seiner Zeit nur die erbittertsten Gegner der Kanalisation behauptet. Aber jedenfalls sollten die Rieselfelder für die in ihrer Nähe wohnenden Menschen höchst gefährlich sein. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Befürchtungen gänzlich unbegründet waren. Auch in dieser Beziehung dürfen wir uns auf den zweiten der vorhin angeführten Berichte berufen. Dr. Wernich äußert sich darüber wie folgt:

*) Vergl. auch betreffs der Sterbefälle überhaupt in den angeschlossenen und nicht angeschlossenen Häusern den vom Direktor unseres statistischen Amtes erstatteten Bericht über die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Mai 1880 (Berlin 1883 Simions Komm.-Verlag S. 44 ff.).

Eine besonders eingehende Prüfung erfuhr im Berichtsjahre die Frage, ob die vielfachen Anschuldigungen, daß die Adjazenten der Rieselfelder in ihrem Gesundheitszustande gefährdet erschienen, auf irgend welcher thatsächlichen Basis beruhen. Fünf Jahre des Rieselbetriebes erscheinen dem Kreisphysikus Dr. Falk als ein hinreichender Zeitraum, eine derartige prüfende Zusammenstellung zu rechtfertigen, um so mehr, als er die ganze Zeit hindurch im Kreise Teltow als Medizinalbeamter thätig gewesen war. In den vier am meisten für die Nachbarschaft der Rieselfelder in Betracht kommenden Standesamtsbezirken ging die Sterblichkeitsziffer von 34 pro Mille des Jahres 1875 auf 31 pro Mille im Jahre 1880 herab. Während die absoluten Gesammt-Sterblichkeitszahlen der 4 Bezirke in den Jahren 1875 bis 1880 im Verhältniß von 100 auf 121 gestiegen sind, sind gerade die Zahlen der Todesfälle durch Infektionskrankheiten (Scharlach, Masern, Ruhr, Typhus, Diphtherie und Croup, Kindbettfieber) 1880 die nämlichen geblieben wie 1875, wenn sie als absolute aufgeführt werden; relativ beträgt im Jahre 1875 die Gesammtsterblichkeit an Infektionskrankheiten 20 Prozent, im Jahre 1880 17 Prozent sämmtlicher Todesfälle. Von 90 im Laufe des Jahres 1880 in Osdorf ärztlich behandelten Krankheitsfällen bei Kindern und Erwachsenen starb nur ein zehnjähriges Arbeiterkind an Diphtherie und ein vierundsechszigjähriger Arbeiter an Lungenentzündung.

Im Jahre 1879 hatten sich häufende Diphtheriefälle die sanitätspolizeiliche Aufmerksamkeit auch für den Umkreis der Rieselgebiete herausgefordert; doch erreichte zur nämlichen Zeit die Diphtherie auch in Berlin und an anderen Orten eine bedeutende Höhe. Demgemäß kommt der Bericht des Sanitätsbeamten zu dem Schluß, daß „wenn vor Errichtung der Berieselung Bedenken sanitärer Art, welche von vornherein nicht ganz unbegründet erscheinen konnten, für die nächste und fernere Nachbarschaft der Anlagen gehegt wurden, dieselben bislang in der Erfahrung keine Stütze gefunden haben".

Günstiger noch als in Betreff des Typhus war unsere Berichtsperiode in Betreff derjenigen Epidemien, welche früher besondere Vorkehrungen seitens der Sanitätskommission und besondere Einrichtungen seitens der Kommune erfordert hatten. Von der Cholera blieb Berlin ganz verschont und die Pocken traten ebenfalls in verhältnißmäßig sehr geringem Grade auf. In den Jahren 1877, 1878, 1879, 1880 blieb die Zahl der an den Pocken erkrankten Personen unter 50, die der Todesfälle unter 10, und nur das Jahr 1881 brachte 298 Erkrankungen und 54 Todesfälle.

Die Anlegung besonderer Pocken- oder Choleralazarethe war unter solchen Umständen nicht nöthig, wird übrigens bei den Einrichtungen des Barackenlazareths in Moabit im Falle der etwaigen Wiederkehr größerer Epidemien voraussichtlich auch in Zukunft nicht erforderlich sein.

Wie dieses ursprünglich nur für Pockenkranke bestimmte Lazareth sich zu einer allgemeineren Zwecken der Krankenpflege dienenden städtischen Anstalt entwickelt hat, haben wir in dem von der öffentlichen Gesundheitspflege handelnden 9. Abschnitt des II. Theils des Berichts über die Jahre 1861/76 erörtert und damit auch die Darstellung der innerhalb unserer damaligen Berichtsperiode erfolgten Gründung des städtischen Krankenhauses im Friedrichshain verbunden. Da beide Anstalten in Gemeinschaft mit verschiedenen nicht städtischen Anstalten der Armenverwaltung dienen, so haben wir was dieses Mal über jene beiden Anstalten zu berichten ist, in den von der geschlossenen Armen-Krankenpflege handelnden Abschnitt verwiesen. Es bleibt uns daher hier nur zu berichten übrig

a) über die Ausführung der den Impfzwang betreffenden Gesetze,

b) über die Ausführung der Viehseuchengesetze,

c) über die städtischen Badeanstalten.

Ad a.*) Die Zahl der Impfpflichtigen hat im Etatsjahr 1877/78 50 020 betragen; sie war im Etatsjahr 1881/82 auf 58 374 gestiegen.

Die Zahl der Impfärzte wurde im Verlaufe unserer Berichtsperiode von 33 auf 42 vermehrt.

Außer von den Impfärzten wurden nach wie vor auch öffentliche Impftermine in der Königlichen Impfanstalt abgehalten und zwar hier das ganze Jahr hindurch, während die Impftermine in den von uns hierzu den Impfärzten zur Disposition gestellten Schullokalen nur in der Zeit vom Mai bis Oktober stattfinden.

Die der Stadtkasse durch die zur Ausführung der Impfgesetze getroffenen Einrichtungen verursachten Kosten haben in unserer Berichtsperiode durchschnittlich jährlich ca. 19 000 *M.* betragen.

Ad b.**) Mit dem 1. April 1881 ist das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und das Preußische Gesetz vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung desselben, in Kraft getreten, während gleichzeitig das Preußische Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 außer Kraft trat. Die wesentlichste Abänderung, welche die bis dahin bestandenen gesetzlichen Vorschriften hierdurch erfahren haben, ist die, daß die Entschädigungsquote für rotzkranke Pferde von $1/2$ auf $3/4$ des gemeinen Werthes erhöht worden ist. Die nebenstehende Tabelle I. ergiebt, daß die Zahl der wegen Rotzkrankheit getödteten Pferde während der ganzen Berichtsperiode trotz der erheblich steigenden Anzahl der abgabepflichtigen Pferde fast die gleiche geblieben ist, daß Tödtungen wegen von der Lungenseuche befallenen Rindviehs nur im Jahre 1877 vorgekommen sind.

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Bd. II. S. 142.

**) Vergl. ebenda S. 143.

Tabelle I.

Bezeichnung des Jahres.	Es sind getödtet worden: von der Rotzkrankheit befallene Pferde.	von der Lungenseuche befallenes Rindvieh.	Entschädigungen sind gezahlt worden: für Pferde.	für Rindvieh.	Die Verwaltungskosten haben betragen.	Summa der Ausgaben (Kol. 4 bis 6).	Es betrug der Bestand der abgabepflichtigen laut Aufnahme am 1. November.	Pferde.	Rindvieh.	An Abgabe wurde erhoben pro Pferd.	Rindvieh.
	Stück.	Stück.	M.	M.	M.	M.		Stück.	Stück.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1877	52	3	8 655,12	396,66	2 065,26	11 117,04	1877	24 368	1 760	40	25
1878	51	—	9 259,18	—	1 742,86	11 002,04	1878	24 675	2 058	50	—
1879	50	—	9 962,06	—	2 371,10	12 333,16	1879	25 666	2 281	35	—
1880	54	—	10 349,99	—	1 963,30	12 313,29	1880	25 831	2 451	50	—
1881	51	—	11 789,16	—	2 628,68	14 417,84	1881	26 038	2 384	60	—

Ad c.*) Eine Vermehrung der öffentlichen Badeanstalten hat nicht stattgefunden. Ihre Frequenz hat, wie die hier folgende Tabelle II. im Vergleich mit der entsprechenden für die Jahre 1861/76 (Th. II S. 167 des Berichts pro 1861/76) ergiebt, in keinem Jahre unserer Berichtsperiode die der Jahre 1875 und 1876 erreicht.

Tabelle II.

Uebersicht
über die Benutzung der öffentlichen Bäder in den Jahren 1877 bis 1881.

Jahr.	Personen.	Zahl der Bäder und zwar: Freibäder.	Bäder à 5 ₰	Summa.	Einnahme. M
1877	Männer	169 354	133 233	302 587	6 661,65
	Frauen	73 849	70 812	144 661	3 540,60
	Summa	243 203	204 045	447 248	10 202,25

*) Vergl. a. a. O. S. 165.

Jahr.	Personen.	Zahl der Bäder und zwar:			Einnahme.
		Freibäder.	Bäder à 5 ₰	Summa.	ℳ
1878	Männer	148 604	118 563	267 167	5 928,15
	Frauen	66 520	61 330	127 850	3 066,50
	Summa	215 124	179 893	395 017	8 994,65
1879	Männer	163 789	123 853	287 642	6 192,65
	Frauen	66 845	63 732	130 577	3 186,60
	Summa	230 634	187 585	418 219	9 379,25
1880	Männer	174 956	143 510	318 466	7 175,50
	Frauen	69 172	72 622	141 794	3 631,10
	Summa	244 128	216 132	460 260	10 806,60
1881	Männer	161 984	134 849	296 833	6 742,45
	Frauen	65 062	68 308	133 370	3 415,40
	Summa	227 046	203 157	430 203	10 157,85

X.

Die Organisation und die Kosten der gesammten Armenverwaltung.

Die Armenverwaltung Berlins war bis dahin, wo die Städteordnung vom 19. November 1808 für unsere Gemeinde zur vollständigen Ausführung gelangte,*) von einer Staatsbehörde geführt worden.**) Als sie von dieser — dem Königlichen Armen-

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. I. S. 7.

**) Auch auf dem Gebiete des Armenwesens datirte die Verdrängung der Räthe Berlins und Kölns von der Leitung öffentlicher gemeinnütziger Einrichtungen aus der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Der seit dem Großen Kurfürsten sich geltend machenden kraftvollen fürstlichen Initiative stand die Schwäche und Hülflosigkeit der städtischen Obrigkeit gegenüber. Als der Kurfürst auf Beseitigung der Straßenbettelei drang, klagten die Räthe, daß es ihnen an dem „nervus rerum gerendarum, also an den Mitteln“ fehle, „womit den Armen geholfen und der Bettel abgeschafft werden könne“. Sie bitten den Kurfürsten, er möge „zur Facilitirung der guten Ordnung und Verfassung des ferneren Unterhalts der lieben nothleidenden Armuth“ seine „milde Kurfürstliche Hand aufthun und zum immerwährenden Neujahrsgeschenk, mit einer zureichenden guten Stiftung gnädigste Hülfeleistung verordnen.“ Der Kurfürst erließ in Folge dieses Berichts unterm 26. Januar 1664 den Befehl: „es sollten die Magisträte beider Residenzien zunächst ein Projekt einer Ordnung darüber einreichen, wo die preßhaften und unvermögenden Armen etwa hinlogirt werden möchten, er wolle alsdann sich erklären, was er zu deren Unterhaltung jährlich herreichen wolle“. In dem hierauf erstatteten Bericht wissen die Räthe für diejenigen eines Almosens würdigen Armen, welche nicht in den Hospitälern vom Heiligen Geist und St. Georg oder in dem „Neuen Häuslein zu St. Gertraudt“ gehalten würden oder zu dem (nur durch Kollekten gespeisten) „Armen-Kasten gehören“, keinen anderen Rath, als daß sie ihr Almosen bei den Thüren der Einwohner suchen müßten, bei denen sie sich durch ein ihnen von der Obrigkeit gegebenes blechernes Zeichen als eines solchen würdig auswiesen. Es wird dabei anerkannt, daß es wohl gut und nöthig sein werde, daß die Bettler dieses „Ordens“ auch durch ein gewisses Wöchentliches erhalten werden könnten, aber dazu seien keine Mittel vorhanden. Uebrigens fänden sich auch verschiedene „liebe Arme, welche um ihres Geschlechtes und vorigen Standes willen sich schämen, zu betteln und öffentlich Almosen zu begehren“. Diese litten „fast noch größere Noth, als welche täglich vor die Thüren laufen, sterben oft aus Hunger und Kummer dahin, wenn sie todt seien, weiß man kaum, wie man sie noch mit einem Sarg in der Erden bringen solle“. Der Bericht schließt wiederum mit der Anrufung der Kurfürstlichen Hülfe und mit der charakteristischen Wendung, daß der Kurfürst, was ihnen an Mitteln gebreche,

direktorium — am 1. Januar 1820 auf eine nach den Vorschriften jener Städteordnung gebildete, unter der Aufsicht des Magistrats stehende, gemischte Deputation — die städtische

---

gnädigst ersetzen könne, und würden sie auch „alsdann schuldigst sein in Unterthänigkeit eine fernere Ordnung pro modo et qualitate unter den Armen zu machen".

Diese wiederholten Bitten hatten den Erfolg, daß der Kurfürst im Jahre 1670 (bei Fidicin Dipl. Betr. IV. Nr. 288 ist das betreffende Reskript abgedruckt, die vorhererwähnten Berichte befinden sich in unserem Archiv) anordnete, daß die von ihm zur Unterstützung der Armen auf dem Friedrichswerder mit 10 Thlr. wöchentlich bestimmte Summe fortan zwischen den Berlinischen und Friedrichswerderschen Armen getheilt werden sollte.

Waren mit dieser Gabe des Großen Kurfürsten — in welcher wir den Ursprung der mit der Zeit von 520 auf 4 000 Thlr. jährlich erhöhten, im Jahre 1873 durch Kapitalzahlung abgelösten, Königlichen Neujahrsgelder (vergl. Verw.-Bericht 61/76 I. S. 105) erblicken dürfen — die Mittel für denjenigen Zweig der Armenverwaltung, welchen wir heut die offene Armenpflege nennen, in einem für die damaligen Verhältnisse nicht unerheblichen Maße vermehrt worden, so wendete der Kurfürst Friedrich III., der spätere König Friedrich I., seine Sorge vorzugsweise der Befriedigung des von seinem Vorgänger bereits anerkannten Bedürfnisses der Unterbringung „preßhafter und unvermögender Armen" zu. Hierfür, also für denjenigen Theil der Verwaltung, welchen wir heut als die geschlossene Armenpflege bezeichnen, sind unter seiner Regierung, wie die folgende Note und in Betreff der Charité Abschnitt 13 ergeben wird, große Aufwendungen aus fürstlichen Mitteln gemacht, aber auch gleichzeitig die Leitung der gesammten Armenverwaltung in die Hände fürstlicher Beamten gelegt worden. Am 16. August 1695 erlassen „Kurfürstlich Brandenburgische zum Armenwesen verordnete Kommissarii" eine Bekanntmachung, wie der Bettelei gesteuert werden solle, mit einer Vermahnung „an alle und jede christliche Herzen, daß wenn nächste Woche und hinkünftig eine besondere Kollektenbüchse herumgehn wird, sie desto reichlicher" beitragen mögen. Das „Etablissement der Kommission wegen des Armenwesens in denen Residenzien" vom 3. April 1699 (N. C. C. M. Th. 1 Abthl. 2 Nr. 72) ergiebt, daß diese aus hohen Staats- und Kirchenbeamten zusammengesetzte Kommission als eine dauernde Institution bestehen soll. Die wenige Jahre später von dem nunmehrigen König Friedrich I. erlassene „Interims-Armenordnungen in denen Königlich Preußischen Residenzien Berlin, Köln, Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichsstadt vom Jahre 1703 (N. C. C. M. Nr. 73) bestimmt, daß die vom Könige verordneten Kommissarien das Directorium haben sollen. Unter ihrer Leitung „respicirten" einige von allen Magisträten der Residenzstädte „ihres Mittels Deputirte", welchen ein von dem König ernannter Sekretarius „adjungirt" wird, das Armenwesen. In den Sitzungen der Kommissarien, welche alle 14 Tage auf dem Berlinischen Rathhause stattfinden sollen, haben ein oder zwei Bevollmächtigte der Magistratsdeputirten zu erscheinen, sie „nehmen zwar kein Votum", haben aber „das Nöthige zu proponiren".

Die untergeordnete Stellung, welche hiernach der städtischen Obrigkeit zu der Verwaltung des Armenwesens angewiesen war, ist die natürliche Konsequenz davon, daß damals sowohl dem fürstlichen als dem städtischen Regiment der Gedanke fern lag, die Aufgaben des öffentlichen Armenwesens in der Residenz als eine Gemeindeangelegenheit zu behandeln, für deren nothwendige Ausgaben die erzwingbaren Leistungen der Bürgerschaft — das sind die städtischen Steuern — in Anspruch zu nehmen seien. Die für diese Ausgaben erforderlichen Einnahmen wurden allein von der fürstlichen Munifizenz und von den freiwilligen Wohlthätigkeitsgaben der Einwohnerschaft aus Haus- und Kirchenkollekten erwartet. Seit jenem Aufruf, welchen die Kurfürstlichen Kommissarien 1695 erließen, vergeht dann auch fast kein Jahr, in welchem das Königliche Armendirektorium, bei Bekanntgebung seiner Einnahmen und Ausgaben nicht einen ähnlichen Appell zu reichlichen Kollektenbeiträgen erläßt. Die Stadtkasse hat vor der Uebergabe des Armenwesens an die Gemeinde zu den Kosten derselben zum ersten Male im Anfange dieses Jahrhunderts zeitweise einen Beitrag in sehr bescheidenen Grenzen geleistet, indem sie, als in Folge der Kriegsjahre die Mittel des Staats anderweit im höchsten Maße in Anspruch genommen waren und das Armendirektorium gegenüber den

Armendirektion — überging, waren der Stadtgemeinde seitens der Staatsbehörden als Institute der geschlossenen Armenpflege außer drei kleineren, nur für Personen weiblichen Geschlechts bestimmten, das Splethaus-, Dorotheen- und Koppische Hospital benannten Anstalten, übergeben worden:

1. das große Friedrichs Waisenhaus in der Stralauerstraße,*)
2. das Arbeitshaus in der Alexanderstraße,**)
3. das sogenannte „Neue Hospital" in der Wallstraße.***)

An die Stelle des neuen Hospitals trat als Zufluchtstätte für unbescholtene, in Folge ihres Alters arbeitsunfähig gewordene Personen im Jahre 1849 das „Friedrich-Wilhelms-Hospital" in der Großen Frankfurterstraße. Durch die Einrichtung dieser Anstalt, in welche auch die Beneficiatinnen der drei oben erwähnten kleinen Hospitäler aufgenommen wurden,†) war nicht nur die Möglichkeit gegeben, der mit der steigenden Bevölkerung sehr erheblich wachsenden Zahl solcher Personen Aufnahme zu gewähren, es waren auch die Einrichtungen der neuen Anstalt der Art, daß durch dieselben eine wesentliche Verbesserung des Looses der Hospitaliten herbeigeführt wurde.

Aber auch die beiden anderen Institute bedurften einer radikalen Reform.

---

herrschenden Nothständen sich in der äußersten finanziellen Verlegenheit befand, für die Bezahlung der den kranken Armen gelieferten Medikamente eintrat, während diese in früheren Zeiten von der Hofapotheke geliefert und später, als sie der größeren Beschleunigung wegen aus den Stadtapotheken entnommen wurden, aus der Kasse derselben bezahlt worden waren.

*) Die Gebäude dieser Anstalt dienten ursprünglich nicht nur zur Aufnahme von Waisen, sie wurden vielmehr als ein allgemeines Armenhaus benutzt. Als solches waren sie von König Friedrich I. unter dem Namen „das Große Friedrichs-Spital" im Jahre 1702 gegründet und demnächst unter Friedrich Wilhelm I. durch Anbauten erweitert worden. Nach der in der vorigen Note erwähnten Interimsarmenordnung von 1703 sollten die armen Kranken in den „Krankenstuben" der Anstalt behandelt und verpflegt, gesunde und starke Bettler sollten in der Anstalt zur Arbeit angehalten, Waisenkinder sollten dort verpflegt und unterrichtet werden; die „Tollen" sollen in abgesonderten Räumen gehalten werden, „die etwas irre aber nicht rasend seien, werden in ein gut Zimmer gehalten und gehen im Hause herum"; auch ungehorsame Kinder können von den Eltern dem Hause zur Zucht übergeben werden; endlich soll auch ungehorsames und diebisches Gesinde auf der Herrschaft Ansuchen aufgenommen werden.

So war das Große Friedrichs-Hospital ursprünglich die einzige Anstalt derjenigen Armenpflege, welche wir heute als die geschlossene bezeichnen. Von ihm zweigten sich im Lauf von anderthalb Jahrhunderten successive zuerst die Charité (vergl. unten Abschn. 13), dann — zum Theil, mit Zwischenstationen in zeitweise benutzten Gebäuden — alle diejenigen Anstalten ab, deren wir im Text gedenken.

**) Das Arbeitshaus in der Alexanderstraße wurde im Jahre 1756 erbaut, nachdem König Friedrich II. die ursprünglich zur Errichtung eines Findelhauses bestimmte Summe von 100 000 Thalern dazu bestimmt hatte.

***) Diese in Neu Köln belegenen Gebäude waren 1749 vom Banquier Splittgerber als eine Zuckersiederei — es war die erste Berlins — errichtet. Sie waren später für die Königlichen Tabacks-Administration angekauft worden und wurden nach Aufhebung derselben vom König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1798 zu einem Hospital für unbescholtene, durch Alter arbeitsunfähig gewordene Personen, welche im Jahre 1727 mit den armen Kranken aus dem Friedrichs-Spital nach der Charité übersiedelt worden waren, bestimmt.

†) Vergl. Verw.-Bericht für die Jahre 1841/50 S. 284.

Die Räume des Arbeitshauses genügten, trotz mehrfacher seit ihrer Uebernahme durch Zulegung benachbarter Gebäude erfolgter Erweiterungen,*) den mit der Zunahme der Bevölkerung an die Anstalt gemachten Ansprüchen nur noch in der unzureichendsten Weise. Hatte sie doch eine aus den verschiedensten Bestandtheilen gemischte Bevölkerung zu beherbergen: obdachlose Familien, bescholtene Hospitaliten, unheilbare Geisteskranke, Bettler, Vagabonden, prostituirte Weiber — an welchen sie die gerichtlich erkannte Strafe und die polizeilich angeordnete Korrektionsnachhaft zu vollstrecken hatte —, „ungetreues liederliches Gesinde", „muthwillige Querulanten", hier ortsangehörige Verbrecher, an welchen ihrer Beschaffenheit nach die erkannte Zuchthausstrafe nicht vollzogen werden konnte, „ungerathene Kinder" wenn der Justizminister deren Aufnahme genehmigte.**)

Die in einem dicht bebauten Stadttheil belegene Waisenanstalt konnte mit ihren niedrigen Zimmern, ihrem beschränkten Hofraume der körperlichen Entwickelung ihrer Zöglinge nicht förderlich sein; um so weniger, je zahlreicher auch diese mit der steigenden Bevölkerung wurden. Alle diese Uebelstände wurden schon sehr bald nach der Errichtung des Friedrich-Wilhelms-Hospitals, innerhalb der städtischen Behörden lebhaft empfunden und ihre Erörterung führte schließlich zu einem Beschlusse — er wurde am 10. März 1853 gefaßt — durch welchen der Gemeinderath sich mit der Erbauung eines neuen Arbeits-, Irren- und Waisenhauses, sowie mit der Erbauung eines Siechenhauses einverstanden erklärte.

Es mußte indessen fast noch ein Menschenalter vergehen, bis jener Beschluß seine nahezu vollständige Ausführung erlangte. Die einzelnen Etappen auf diesem weiten Wege waren:***)

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1829/40 S. 250 — 1851/60 S. 110.

**) Alle diese Verpflichtungen des Arbeitshauses welches in Betreff der meisten an die Stelle des großen Friedrichshospitals (vergl. oben S. 107 Anm. 2) getreten war, beruhten auf den älteren zur Zeit der staatlichen Verwaltung des Armenwesens ergangenen Anordnungen. Nach dem Uebergang der Anstalt aus der Königlichen in die städtische Verwaltung blieb das Maß dieser Verpflichtungen Decennien hindurch unverändert. Erst in dem Anfange der 70er Jahre gelang es dem Magistrate, das Anerkenntniß der staatlichen Behörden dafür zu erlangen, daß die neue Gesetzgebung, welche die Städte von den Kosten der Strafgerichtsbarkeit gänzlich befreit hatte, welche insbesondere den Landarmenhäusern nur die Verpflichtung auferlegte, an den auf Grund §. 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuches wegen Bettelei, Landstreichens, gewerbmäßig betriebener Unzucht ꝛc. gerichtlich verurtheilter Personen, die nach verbüßter Strafe von der Landespolizeibehörde verfügte Korrektionshaft zu vollstrecken (§. 38 des am 1. Juli 1871 in Kraft tretenden Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz) den Anspruch der Stadtgemeinde rechtfertige: daß gegenüber staatlicherseits verfügten Detentionen die Verpflichtung des Arbeitshauses sich auf die Vollstreckung der Korrektionsnachhaft an Bettlern, Landstreichern ꝛc. beschränke. So sind denn seit dem 1. Juli 1872 die Gefängnißstrafen dieser Personen nicht mehr im Arbeitshause, sondern im gerichtlichen Gefängniß verbüßt worden, und die in der Zeit vom 1. Juli 1871 bis 1. Juli 1872 durch solche Gefangene veranlaßten Verpflegungskosten mit 3 754 Thaler 27 Sgr. 2 Pf. der Stadtgemeinde vom Fiskus erstattet worden.

***) Ueber die provisorischen Verbesserungen, welche bis zur Erreichung des endlichen Zieles ermöglicht wurden vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 169 ff.

1. die Gründung der Frauen-Siechenanstalt in der jetzigen Gitschinerstraße, der damaligen Halle'schen Kommunikation, im Jahre 1857,*)
2. die Erbauung der im Jahre 1859 eröffneten Waisenanstalt in Rummelsburg,**)
3. die im Jahre 1877 erfolgte Errichtung der Männer-Siechenanstalt***) in den Räumen des alten Waisenhauses,
4. die Erbauung eines neuen Arbeitshauses in Rummelsburg im Jahre 1879,
5. die Errichtung der im Jahre 1880 eröffneten Irrenanstalt in Dalldorf.

Wir sagten, durch die Gründung dieser Anstalten habe der Beschluß des Gemeinderaths vom 10. März 1853 nahezu seine vollständige Ausführung gefunden. Dieses einschränkende Wort haben wir hinzugefügt, weil in Betreff der Siechen die damaligen Intentionen doch weiter gingen, als daß ihnen durch die beiden verhältnißmäßig kleinen Anstalten, wie sie jetzt in der Gitschinerstraße und im alten Waisenhause bestehen, vollkommen entsprochen würde. Aber mit dieser Einschränkung ist doch nunmehr die von dem Magistrat in der Vorlage, auf welche jener Beschluß erging, ausgesprochene Erwartung in Erfüllung gegangen: es werde durch die von ihm vorgeschlagene Gründung der vier neuen Anstalten „das System unserer Armenverwaltung einen vortrefflichen, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Abschluß finden". Dagegen ist eine, die finanzielle Seite der geplanten neuen Unternehmungen betreffende, damals gehegte Hoffnung unerfüllt geblieben. Es war für die beabsichtigten Bauten die Aufnahme einer Anleihe nicht in Aussicht genommen, vielmehr wurde zunächst in der in unserem Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1851/60 Seite 81 dargelegten Weise aus disponibel gemachten Kapitalien der Armenverwaltung und der allgemeinen Finanzverwaltung ein Baufonds zum Betrage von 399 177 Thalern 19 Sgr. 4 Pf. = 1 197 532,93 ℳ gebildet. Man gab sich natürlich nicht der Illusion hin, daß mit diesen Mitteln der Neubau der sämmtlichen neuen Anstalten auszuführen sein würde, aber man glaubte, die durch diesen Neubau frei werdenden werthvollen städtischen Grundstücke in der Alexanderstraße und am Alexanderplatz, in der Stralauerstraße und in der Wallstraße demnächst so vortheilhaft verwerthen zu können, daß die Stadt-Hauptkasse den beträchtlichen Mehrbedarf zum großen Theil nur vorzuschießen brauche. Erst die Folge lehrte, daß die Ausgaben der Gemeindeverwaltung sich in dem Grade steigerten, daß jetzt, wo die neuen Anstalten fertig dastehen, von den verlassenen Grundstücken höchstens das in der Wallstraße verkauft werden kann.

Die Grundstücke des Arbeitshauses und des angrenzenden, früher dem Nießbrauch der Kottwitz'schen Anstalt unterworfen gewesenen Grundstücks sind zur Errichtung eines neuen Polizeidienstgebäudes bestimmt,†) das Waisenhaus hat, da eine eigene Siechenanstalt

*) Vergl. Verw.-Bericht 1851/60 S. 75, 76.
**) Vergl. Verw.-Bericht 1851/60 S. 82 ff.
***) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Theil II. S. 170.
†) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Theil III. S. 70.

bisher nicht erbaut worden ist, die männlichen Siechen in einen Theil seiner Räume aufnehmen müssen und ganz neuerdings auch die Büreaus der Grundeigenthumsdeputation, welche aus dem Rathhause haben weichen müssen, um anderen Verwaltungen die erforderlich gewordene Ausdehnung zu gestatten.

So ist von den neuen Anstalten nur das Waisenhaus in Rummelsburg ohne Zuhülfenahme von Anleihemitteln hergestellt. Der nach Vollendung desselben dem Baufonds verbliebene Bestand wurde mit 158 713,13 M. bei dem Bau des Krankenhauses im Friedrichshain, mit 44 986,20 M. zur Anschaffung neuer Inventarstücke für die städtische Irren-Verpflegungsanstalt in der Wallstraße verwendet; leistete außerdem mit 106 101,20 M. die Mittel zum Ankauf von Dalldorf einschließlich der durch denselben veranlaßten Unkosten an Stempeln zc.

Außerdem stand zwar für den Bau des Irrenhauses das Theil I. Abschnitt 14 erwähnte Ablösungskapital von 582 648,19 M., für den des Arbeitshauses das ebenda erwähnte Ablösungskapital von 1 764 180 M. zur Verfügung, die sehr beträchtlichen Mehrkosten beider Anstalten mußten indessen Anleihemitteln entnommen werden.*)

An den Bau des Arbeitshauses schloß sich die Begründung eines besonderen Asyles für obdachlose Familien innerhalb der Stadt, als eine nothwendige Konsequenz der Verlegung des Arbeitshauses nach Rummelsburg. Es wurde im Jahre 1878 auf dem Grundstück Pallisadenstraße Nr. 60 (jetzt 66), welches früher mit Nr. 59 zum Pockenlazareth benutzt worden war,**) eingerichtet, während ein Asyl für nächtlich obdachlose Personen, welche früher in den Polizeigewahrsam gebracht wurden, schon seit dem Jahre 1873, zuerst in einem besondern Gebäude auf dem Grundstück des Arbeitshauses,***) dann seit dem Ende des Jahres 1877 ebenfalls auf dem Grundstück des ehemaligen Pockenlazarethes in dem dort auf dem Hinterland desselben nach der Friedenstraße belegenen, die Nummern 55/56 derselben führenden Baracken bestand.

Während die Gemeindeverwaltung sich successive dem in dem Kommunalbeschluß von 1853 gesteckten Ziele näherte, war auch die in unserem Bericht über die Verwaltung der Jahre 1861—1876 dargestellte Gründung eigener städtischer Krankenanstalten erfolgt.

Im Jahre 1874 war das Krankenhaus im Friedrichshain eröffnet, im Jahre 1875 war das Barackenlazareth in Moabit in eine permanente Krankenanstalt verwandelt worden. Es trägt in Konsequenz dieser Maßregel seit dem Jahre 1882 den Namen „Städtisches Krankenhaus in Moabit".

Die unmittelbare Verwaltung dieser verschiedenen städtischen Anstalten der geschlossenen Armenpflege wird von Beamten geführt, welche den Titel Direktoren oder Inspektoren führen. Die nächste Aufsichtsbehörde bilden gemischte Deputationen.

---

*) Vergl. Thl. I. S. 208 Anmerkung.

**) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 149.

***) Vergl. ebenda S. 203.

Als solche bestehen:

1. für die Waisenverwaltung, welche sich indessen nicht auf die ihr unterstellten Anstalten — das Waisenhaus in Rummelsburg und das Depot im Hause Alte Jakobstraße 33*) —, beschränkt, sondern auch die Unterbringung der Waisen in Kostpflege bewirkt und die Erziehung dieser Kostkinder überwacht, eine Deputation, welche den Namen führt „Armen-Direktion, Abtheilung für die Waisenverwaltung";
2. für das Arbeitshaus diejenige Deputation, welche in analoger Weise den Titel führt: „Armen-Direktion, Abtheilung für die Arbeitshausverwaltung". Ihr sowie „dem Direktor des Arbeitshauses" unterstehen auch die beiden Asyle.

   Diese beiden Deputationen erledigen alle ihre Verwaltung berührenden Geschäfte, auch die Korrespondenz mit auswärtigen Armenverbänden in Betreff etwaiger Kostenersatzansprüche.

   Ueber ihr Verhältniß zum Magistrat und zum Plenum der Armen-Direktion verweisen wir auf Abschnitt X. des zweiten Theiles des Berichtes über die Jahre 1861 bis 1876.
3. für die Verwaltung des Friedrich-Wilhelms-Hospitals ein aus Mitgliedern der Armen-Direktion gebildetes Kuratorium.
4. für die Verwaltung der Irrenanstalt zu Dalldorf und der seit dem November des Jahres 1881 mit derselben verbundenen Idiotenanstalt ein aus unmittelbar von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten und vom Präsidium des Magistrats ernannten Magistratsmitgliedern bestehendes Kuratorium, welches zugleich die Unterbringung solcher Irren, die wegen Raummangels in der Anstalt nicht aufgenommen werden können, in Privatpflege zu bewirken hat.
5. für die Verwaltung der beiden Siechenanstalten, ein Kuratorium.
6. für das Krankenhaus im Friedrichshain und für das Krankenhaus in Moabit je ein Kuratorium.

Die Kuratorien ad 5 und 6 werden aus Mitgliedern der Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege gebildet.

Die unmittelbar unter dem Magistrat stehenden Kuratorien ad 4 bis 6 haben sich wie das des Friedrich-Wilhelms-Hospitals wesentlich nur mit der internen Verwaltung der betreffenden Anstalten zu befassen und die Korrespondenz mit auswärtigen Armenverbänden, insbesondere die Geschäfte der Wiedereinziehung von Kosten dem Plenum der Armendirektion zu überlassen.

So ist in Betreff der Ueberwachung der Verwaltung der der geschlossenen Armenpflege dienenden städtischen Anstalten der Grundsatz der Arbeitstheilung im weitesten Umfange

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Band II. S. 170, 214.

durchgeführt; mit Recht, meinen wir, denn sowohl in Betreff der unmittelbaren Leiter und des diesen untergebenen Beamtenpersonals dieser Anstalten, wie in Betreff der der Fürsorge derselben anheimgefallenen Personen, welche auf eine selbstständige Führung dauernd oder zeitweise verzichtet haben (Kranke, Hospitaliten, Asylisten, wegen Arbeitsmangel im Arbeitshause Beschäftigte) oder derselben noch nicht oder nicht mehr fähig sind (Waisenkinder einerseits, Geisteskranke andererseits) oder denen eine solche selbständige Lebensführung obrigkeitlich zeitweise untersagt ist (Korrigenden), handelt es sich um ganz verschiedenartige Qualifikationen und Verhältnisse. Soweit hierbei von einer Gleichmäßigkeit der Verwaltungsgrundsätze für die Gesammtheit dieser Anstalten oder für einzelne Gruppen derselben die Rede sein kann, wird dieselbe eines Theils durch die Stellung für die Arbeitshaus- und Waisenhausverwaltung zum Plenum der Armendirektion, anderntheils durch die Aufsicht des Magistrates, sowie durch die Beschlüsse der Gemeindebehörden bei Festsetzung der Etats, der Speise- und Bekleidungsregulative, der den Kostenliquidationen zu Grunde zu legenden Verpflegungssätze gewahrt.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Betreff der offenen Armenpflege. Hier muß die Leitung in der Hand Einer Behörde liegen, wenn eine gerechte und gleichmäßige Ausübung der Armenpflege stattfinden soll. Aber diese Behörde kann in einer Stadt mit zahlreicher Bevölkerung der lokalen Organe nicht entbehren. Von der Art, wie die Stellung dieser Organe zu der Centralbehörde geordnet ist, wird es abhängen, ob die Armenpflege sowohl der Anforderung der gleichen Behandlung gleichartiger Fälle, als der anderen: die nothwendige Hülfe schnell zu gewähren, entsprechen kann.

Die Frage, wie beiden an eine gute Armenpflege zu machenden Ansprüche zu genügen, ist für die Organisation der offenen Armenverwaltung von größter Bedeutung.

Das Bestreben, der ersten jener beiden Anforderungen gerecht zu werden, hat in der Berliner Armenverwaltung von ihrer ersten Organisation durch die Armenordnung König Friedrich I. (vergl. oben S. 105, Anm. 1) bis zum Anfang unseres Jahrhunderts dominirt.

Das Königliche Armendirektorium, wie es sich aus dem Kollegium der „Kurfürstlich Brandenburgischen zum Armenwesen verordneten Kommission" entwickelt hatte, bestimmte unmittelbar über die Bewilligung von Almosen. Es bediente sich, wenn nicht von Hause aus, doch schon bald nach seiner Einsetzung zur Information über die Verhältnisse der Almosen nachsuchenden Personen besoldeter Beamter, sogenannter „Armeninspektoren"; deren gab es Anfangs nur zwei. Erst durch eine Königliche Kabinetsordre vom 13. Juli 1787 wurde die Vermehrung auf drei bis vier genehmigt.

Es wurde wohl erkannt, daß durch die Thätigkeit dieser Beamten weder Almosenspenden an unwürdige, derselben nicht bedürftige Personen verhindert, noch die Unterstützung der einer Hülfe wirklich bedürftigen Personen genügend sicher gestellt würde. Daher wurden wiederholt Versuche gemacht, freiwillige Mitarbeiter aus der Bürgerschaft zu gewinnen. Indessen in einer Zeit, in welcher diese des öffentlichen Dienstes gänzlich entwöhnt war, konnten solche Versuche um so weniger einen dauernden Erfolg haben,

als diesen „Deputirten“ jedes selbständige Handeln versagt blieb, ihnen vielmehr nur die Aufgabe zufiel, dem Armeninspektor bei seinen Recherchen zu assistiren Eine entscheidende Aenderung trat erst im Anfange unseres Jahrhunderts ein, als der durch Kabinetsordre vom 27. Mai 1806 genehmigte „Plan zu einer neuen Einrichtung des Almosenwesens und der Krankenpflege für die Armen in der Residenzstadt Berlin“ bestimmte, daß das Armendirektorium sich vom 1. Juli 1806 nicht mehr mit der speziellen Almosenvertheilung beschäftigen werde, sondern diese, aus den Bürgern und der Einwohnerschaft zu wählenden, Revierdeputirten und den, über je zehn Reviere gesetzten, Distriktsdirektoren, zu welchen ebenfalls Bürger der Stadt — „womöglich solche, welche Geschäftskenntnisse und Gewandtheit darin haben“ — gewählt werden sollten, überlasse.

Merkwürdig genug, daß jene Einrichtung, nach welcher jede Unterstützung von dem Armendirektorium selbst bewilligt werden mußte, sich vom Anfange des 18ten Jahrhunderts, wo Berlin noch nicht 50 000 Einwohner hatte, ein volles Jahrhundert hindurch, während dessen die Bevölkerung auf 172 000 Einwohner gestiegen war, erhalten konnte; daß erst so spät die Schwerfälligkeit einer mittelst Dekretur einer Centralbehörde geübten Armenpflege lebhaft genug empfunden wurde, um den Entschluß zu einer radikalen Reform zu zeitigen.

Man hatte endlich erkannt, daß eine in ihren Entscheidungen auf einseitige Berichte eines Beamten angewiesene Behörde gleichartige Grundsätze doch nur scheinbar aufrecht zu erhalten im Stande sei und daß schnelle Hülfe in der Armenpflege wichtiger sei, als eine formale Gleichmäßigkeit. Indem das Armendirektorium nunmehr nach den weiteren Bestimmungen jenes Planes von 1806 die ganze etatsmäßige Einnahme der Armenkasse nach sechsjähriger Fraktion, nach Abzug der nach derselben Fraktion ermittelten Kosten an Durchreisende, für Transporte, Begräbnisse, Charitéfuhren und was aus Titel Insgemein bezahlt wird, zu drei Viertheilen an die Revierdeputirten nach Verhältniß der Größe der Reviere und der Zahl der denselben angehörigen Armenfamilien vertheilte und das letzte Viertel den Distriktsdirektoren für außerordentliche Unterstützungsfälle zur Disposition stellte, gewährte sie ihren Organen eine Selbstständigkeit, welche bei den Revierdeputirten — wahrscheinlich ohne großen Effekt — nur dadurch eingeschränkt war, daß diese wöchentlich mit den Distriktsdirektoren zu konferiren hatten, bei beiden, den Deputirten und den Distriktsdirektoren, dadurch, daß sie durch ihre Bewilligung die Summe der ihnen zur Disposition gestellten Mittel nicht überschreiten sollten.

An die Stelle dieser Armendeputirten und Distriktsdirektoren traten nach dem Uebergang der Armenverwaltung auf die Stadtgemeinde die aus dem Bezirksvorsteher, dem Stadtverordneten des Bezirks und von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern bestehenden Armenkommissionen, denen später das Recht beigelegt wurde, aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kommission zu wählen. Im Jahre 1821 war zunächst versuchsweise mit der Bildung einer solchen Kommission der Anfang gemacht worden, im Jahre 1826 war die Organisation derselben für die ganze Stadt mit der Bildung von

überhaupt 61 Armenkommissionen durchgeführt. Die Zahl derselben mußte mit der wachsenden Ausdehnung der Stadt vermehrt werden; sie betrug Ende März 1881: 184.

Der Instruktion des Magistrats vom 9. November 1820, auf Grund deren die Bildung der Armenkommission erfolgte, waren unterm 11. Februar 1822 die Vorschriften gefolgt, „nach welchen die Verpflegung der armen Kranken in Berlin zu bewirken". Das Königliche Armendirektorium, welchem die Charité für die Ueberweisung von Armenkranken unbedingt zur Verfügung stand, hatte sich lange Zeit hindurch für die Untersuchung des Gesundheitszustandes der erkrankten Armen mit Einem „Armenchirurgus" behelfen müssen. Erst durch die vorhin erwähnte Königliche Kabinetsordre vom 13. Juli 1787 war bestimmt worden, daß „außer dem bisherigen Armenchirurgus vorläufig noch zwei angestellt und bedürfenden Falles ihre Anzahl bis auf sechs vermehrt würden." In dem Reorganisationsplan vom Jahre 1806 war die Anstellung von 6 Armenärzten mit einer Besoldung von je 200 Thalern jährlich für „die äußere Stadt und die Vorstädte" vorgeschrieben. In Bezug auf 11 Distrikte, in welche die innere Stadt getheilt war, wurde zwar auch die Annahme von 11 Armenärzten vorgesehen, aber vorausgesetzt, daß diese unentgeltlich fungiren würden.

Ende 1881 hatten wir außer einer Anzahl von Spezialärzten, welche der Armenkrankenpflege unentgeltlich ihre Kräfte widmen und außer einem besoldeten Armenwundarzt 51 besoldete Armenärzte, von denen 3 ein Gehalt von 1 260 *M.*, 24 ein solches von 1 080 und 24 ein solches von 900 *M.* bezogen.

Bei der Selbstständigkeit, welche die Reorganisation von 1806 den Revierdeputirten und Distriktsdirektoren gegenüber der Armendirektion gegeben hatte, in Verbindung mit dem Umstande, daß ihnen doch nur ein bestimmtes nach den Einnahmen der Armenkasse sich richtendes Geldquantum zur Verfügung gestellt war, hatte eine doppelte Gefahr bestanden, einerseits die, daß jene Mittel auf jeden Fall verbraucht wurden auch dann und dort, wann und wo kein dringendes Bedürfniß zu ihrer völligen Aufzehrung vorhanden war; andrerseits die, daß dort, wo die Mittel erschöpft waren, wirklich Hilfsbedürftige ohne Unterstützung blieben.

Mit der Uebernahme der, bis dahin lediglich auf die Einnahme aus ihrem Kapitalvermögen, aus den Königlichen Zuschußgeldern, aus den Kollekten angewiesenen, Armenverwaltung durch die Stadtgemeinde richteten sich nicht mehr wie es bisher — im Widerspruch mit den nothwendigen Bedingungen einer geordneten und gerechten Armenpflege der Fall gewesen war — die Ausgaben nach den Einnahmen, vielmehr bestimmten die Ausgaben die Einnahmen der Verwaltung, welche, sofern sie ihre Ausgaben durch ihre eigenen Einnahmen nicht decken konnte, den erforderlichen Zuschuß aus der Stadtkasse, mit anderen Worten aus den Steuern der Einwohnerschaft erhielt.

Die Gewährung einer absoluten Selbstständigkeit an die neuen lokalen Organe — die Armenkommissionen — hätte unter solchen Umständen in finanzieller Beziehung recht bedenkliche Folgen haben können.

Wenn die das Institut der Armenkommissionen einführende Instruktion des

Magistrates vom 9. November 1820 gleichwohl davon ausging, daß „den Kommissionen zur Beurtheilung der bei ihnen eingehenden Unterstützungsgesuche keine speziellen Instruktionen gegeben werden könnten", und nur den Grundsatz zur allgemeinen Beachtung festsetzte, daß — was also in der früheren Verwaltung häufig vorgekommen sein wird — „keinem Armen die Versicherung gegeben werden darf, irgend eine Unterstützung lebenslänglich oder auf länger als ein Monat zu erhalten", so erhielt die aus solcher — gewiß richtigen — Auffassung den Kommissionen gewährte Selbstständigkeit doch alsbald ihr Korrektiv durch die nachträgliche Kontrole der von den Armenkommissionen gefaßten Beschlüsse bei Prüfung der Monatsberichte. Diese Grundlagen der Organisation sind im Wesentlichen unverändert geblieben, wie mannigfache Abänderungen die Geschäftsanweisungen für die Armenkommissionen auch inzwischen im Einzelnen erfahren haben. Es war — wie wir dankbar anerkennen müssen — von unseren Vorfahren von Hause aus die glücklichste Lösung des Dilemmas angebahnt worden: die Anwendung gleichmäßiger Grundsätze in der offenen Armenpflege möglichst zu wahren, ohne die schnelle Hülfsleistung zu gefährden. Diese ist dadurch sichergestellt, daß die Armenkommissionen im Falle ihnen bekannt werdender Hülfsbedürftigkeit — abgesehen von einzelnen besonders kostbaren Gewährungen, zu denen die vorgängige Genehmigung der Armendirektion einzuholen ist — zunächst nach eignem Ermessen handeln dürfen und sollen ohne jedoch gewisse für einzelne Arten der Bewilligungen vorgeschriebenen Maxima zu überschreiten. Aber alle von ihnen gewährten Bewilligungen unterliegen — und damit wird unsere Armenverwaltung dem anderen Erforderniß gerecht — am Schlusse jeden Monats der Prüfung der Armendirektion, welche durch die sogenannten Monatsberichte von sämmtlichen Beschlüssen der Kommissionen Kenntniß erhält und dadurch in die Lage versetzt wird, die Fortgewährung solcher Bewilligungen, welche sie nach ihren allen Kommissionen gegenüber geltend zu machenden Grundsätzen für ungeeignet hält, zu hindern, beziehungsweise für die Zukunft eine andere Fürsorge, z. B. Hospital- oder Arbeitshausverpflegung, statt baaren Almosens anzuordnen.

Die Mittel für die während des Monats gewährten Bewilligungen, welche in dringenden Fällen innerhalb gewisser Grenzen und von der Geschäftsanweisung vorgeschriebener Kautelen auch der Vorsteher der Kommission zu gewähren befugt ist, besitzen die Kommissionen in den ihnen von der Armendirektion gewährten eisernen Vorschüssen.

Die Höhe dieser Vorschüsse wird nach dem sehr verschiedenen Bedürfniß der einzelnen Kommissionsbezirke ermessen. Von den am 1. April 1882 vorhandenen 184 Kommissionen hatten:

61	einen eisernen Vorschuß zwischen	300 bis 1 000	M.
111	" " " über	1 000 bis 2 000	"
12	" " " "	2 000 bis 2 800	"

Die Gesammtsumme der Vorschüsse betrug 225 760 M.

Aus diesen nach Maßgabe der mit den Monatsberichten liquidirten Ausgaben bis auf ihre volle Höhe ergänzten Vorschüssen werden übrigens nur die Almosen und Pflege-

gelder, sowie die Extraunterstützungen, zu welchen auch die Kosten der in der Krankenpflege auf Verordnung des Arztes gewährten diätetischen Hülfsmittel (Milch, Wein, Fleischbrühe ꝛc.) gerechnet werden, bestritten.

Andere Kosten, welche in der offenen Krankenpflege durch die Gewährung freier Medizin, durch die Bewilligung von Brillen, Bruchbändern, anderen Bandagen, Spritzen, künstlichen Maschinen,*) Bädern entstehen, werden den Lieferanten direkt von der Armendirektion bezahlt, bei der insbesondere für die Prüfung der Apothekerrechnungen ein besonderer Revisor angestellt ist, dessen Berichte der Armendirektion zugleich Gelegenheit geben, von der größeren oder geringeren Oekonomie der Armenärzte in der Verwendung von Medikamenten Kenntniß zu nehmen und auch in dieser Richtung ihren Einfluß geltend zu machen. Daß die Auffassung der in der offenen Armenpflege thätigen Aerzte über die Zweckmäßigkeit der Behandlung armer Kranken in ihrer Wohnung oder in einem Krankenhause und die Beschlüsse der Armenkommissionen und der Armendirektion nicht nur auf die Ausgaben der offenen, sondern auch auf die Kosten der geschlossenen Krankenpflege wesentlichen Einfluß üben, ist natürlich. Denn die Ansichten der Organe der offenen Armenpflege und die Beschlüsse der Armendirektion führen einen großen Theil der Receptionen herbei, welche in die der geschlossenen Armenpflege dienenden Institute erfolgen, von denen freilich mehrere, insbesondere die Krankenhäuser, auch den sich zur Aufnahme meldenden Personen, deren Zustand eine Zurückweisung nicht gestattet, sich öffnen müssen, sowie sie auch die von der Polizei ihnen überwiesenen Personen aufzunehmen haben.

Nachdem wir im Vorstehenden versucht haben, ein Bild von der gegenwärtig bestehenden gesammten Organisation der Armenverwaltung zu geben, fügen wir auch dieses Mal in den folgenden vier Tabellen eine Uebersicht über die gesammten Kosten dieser Verwaltung bei.

Wir schicken dabei voraus, daß die Abänderung des Etatsjahres, insbesondere die des Ueberganges wegen nothwendige Zusammenziehung von fünf Vierteljahren mit drei Winterquartalen — 1. Januar 1877 bis ult. März 1878 — eine unmittelbare Vergleichung sämmtlicher Jahre nur mit Vorsicht gestattet. Da wir aber die Zahlen der Jahre 1872 bis 1876 wieder mit aufgenommen haben, wird sich gleichwohl ein genügend anschauliches Bild über das absolute und relative Steigen der Kosten der Armenpflege einschließlich der Krankenpflege aus diesen Zusammenstellungen ergeben.

Im Einzelnen bemerken wir zu denselben:

1. Tabelle I. ergiebt — eine spezielle Vergleichung der Etatsperiode 1. Januar 1877 bis ult. März 1878 mit dem Jahre 1876 und dem Etatsjahr 1878/1879 außer Betracht gelassen — ein Resultat, das wesentlich in Uebereinstimmung steht mit dem im

*) Brillen und Bruchbänder bewilligen auf Befürwortung des Armenarztes die Kommissionen selbständig. Für die Gewährung anderer Apparate sogenannter künstlicher Glieder ꝛc. sowie für die Bewilligung von Bädern und von Mineralwässern ist unter Beifügung des ärztlichen Gutachtens die Genehmigung der Armendirektion nachzusuchen.

Verlauf dieser Berichterstattung mehrfach konstatirten, vom Jahre 1875 an datirten Rückgang der Erwerbsverhältnisse. Während im Jahre 1873 und 1874 der Prozentsatz der Steigerung der Ausgaben erheblich geringer ist, als der der Vermehrung der Bevölkerung (1,1 Prozent gegen 4,6 Prozent resp. 1,7 Prozent gegen 3,9 Prozent), ist er in den Jahren 1876, 1879/80, 1880/81 und auch noch im Jahre 1881/82, in welchem auf anderen Gebieten, namentlich auf dem der Steuerverwaltung bereits eine kleine Besserung sich zeigte, erheblich höher.

Die Tabelle I. zeigt ferner, daß die schon mit dem Jahre 1871*) begonnene Steigerung des Antheils der geschlossenen Armenpflege an den gesammten Kosten im Jahre 1875 das Maximum von 58,5 Prozent erreichte. Seitdem hat er fast konstant bis auf 54,4 Prozent im Jahre 1881/82 abgenommen.

2. Tabelle II. zeigt den Prozentsatz, welchen die einzelnen Zweige der geschlossenen Armenpflege an den gesammten Kosten derselben haben. Abgesehen von der Irrenanstalt ist der der Siechenanstalten gestiegen (von 1,6 Prozent auf 3 Prozent). Bei allen anderen in der ganzen Periode benutzten Anstalten (die für Krankenpflege zusammengefaßt) ist er gefallen; bei den Krankenanstalten von 46,9 Prozent auf 42,3 Prozent, bei der Waisenanstalt von 25,2 Prozent auf 19,3 Prozent, beim Arbeitshaus von 20,3 Prozent auf 8,2 Prozent, welche Minderung sich freilich dadurch mehr als kompensirt, daß die Irrenanstalt, welche gegen Ende der Periode die Geisteskranken dem Arbeishaus abnahm, bereits im Jahre 1879/80**) 11,9 Prozent in Anspruch nahm und im Jahre 1881/82 schon 22,6 Prozent.

3. Tabelle III. zeigt, daß der Prozentantheil der Kosten der nicht unter städtischer Verwaltung befindlichen Krankenanstalten an den Gesammtausgaben für die geschlossene Krankenpflege, der eine Zeit lang erheblich abgenommen hatte, in den letzten 4 Jahren — fast konstant — wieder gestiegen ist, so daß er im Jahre 1881/82 (mit 52,5 Prozent) höher war als derjenige, welchen die städtischen Krankenanstalten mit 47,5 Prozent in Anspruch nahmen.

4. Tabelle IV ergiebt, daß die Einnahme aus der Wiedereinziehung von Kosten in den letzten beiden Jahren beinahe 10 Prozent der gesammten Kosten ausmachte.

Diese Rückeinnahmen sind in der geschlossenen Armenpflege absolut und relativ erheblich höher als in der offenen. Es erklärt sich dies daraus, daß die Institute jener, namentlich die Krankenhäuser sehr häufig sowohl Nichtortsangehörige, als auch zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten oft nicht unvermögende, hier angehörige Personen aufnehmen müssen, während solche Personen in der offenen Armenpflege nur in verhältnißmäßig geringer Zahl unterstützt werden.

---

*) Vergl. die entsprechende Tabelle I. zu Abschnitt X. Th. II. des Verw.-Ber. für 1861/76.

**) Daß während die Irrenanstalt in Dalldorf erst im Februar 1880 eröffnet wurde, schon pro Etatsjahr 1879/80 eine erhebliche Summe als Kosten derselben aufgeführt ist, rührt daher, daß schon vom 1. Oktober 1879 die Verbindung der bestehenden Irrenanstalt mit dem Arbeitshause aufgehoben wurde.

Tabelle I.

Jahr.	Civilbevölkerung		Gesammtbetrag der Kosten des Armenwesens inkl. Kranken- und Anstaltspflegekosten.	Kolonne 3 gegen das Vorjahr nach Prozenten		Von den Gesammtkosten für das Armenwesen (Kolonne 3) fallen						Von den Gesammtkosten (Kolonne 3) fallen nach Prozenten auf	
	Zahl.	gegen das Vorjahr an Prozenten mehr.				auf die offene Armenpflege inkl. Waisenkostpflege.	Kolonne 5 gegen das Vorjahr nach Prozenten		auf die geschlossene Armenpflege.	Kolonne 7 gegen das Vorjahr an Prozenten.		die offene Armenpflege.	die geschlossene Armenpflege.
			M	mehr.	weniger.	M	mehr.	weniger.	M	mehr.	weniger.		
	1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	8.		9.	10.
1872	825 421	5,6	4 204 325	10,3	—	1 822 551	2,5	—	2 381 774	17,1	—	43,3	56,7
1873	863 114	4,6	4 249 913	1,1	—	1 807 814	—	0,8	2 442 099	2,5	—	42,5	57,5
1874	896 992	3,9	4 321 664	1,7	—	1 878 523	3,9	—	2 443 141	0,4	—	43,5	56,5
1875	928 678	3,5	4 786 700	10,8	—	1 985 963	5,7	—	2 800 737	14,6	—	41,5	58,5
1876	959 733	3,3	5 019 102	4,9	—	2 148 266	8,2	—	2 870 836	2,5	—	42,8	57,2
1. Januar 1877 bis ult. März 1878	990 510	3,2	7 065 428	40,8	—	3 168 709	47,5	—	3 896 719	35,7	—	44,8	55,2
1. April 1878/79	1 018 951	2,9	6 013 555	—	17,5	2 688 952	—	17,8	3 324 603	—	17,9	44,7	55,3
1. April 1879/80	1 059 742	4,0	6 449 099	7,2	—	2 819 818	4,9	—	3 629 281	9,2	—	43,7	56,3
1. April 1880/81	1 094 581	3,3	6 718 448	4,2	—	3 002 586	6,5	—	3 715 862	2,4	—	44,7	55,3
1. April 1881/82	1 127 895	3,0	7 054 655	5,0	—	3 218 378	7,2	—	3 836 277	3,2	—	45,6	54,4

Tabelle II.

Jahr.	Summa der Kosten für die geschlossene Armenpflege. M.	Von den Kosten Kolonne 1 fallen auf: die geschlossene Krankenpflege (eigene und fremde Anstalten) M.	nach Prozenten.	die Siechenanstalten M.	nach Prozenten.	das Friedrich-Wilhelms-Hospital M.	nach Prozenten.	das Arbeitshaus nebst Filial und Irrenanstalt M.	nach Prozenten.	die Waisenerziehungsanstalt in Rummelsburg resp. das Waisendepot M.	nach Prozenten.	Städtische Irrenanstalt M.	nach Prozenten.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1872	2 381 774	1 118 153	46,9	37 655	1,6	144 133	6,0	482 613	20,3	599 220	25,2	—	—
1873	2 442 099	1 051 744	43,1	39 788	1,6	172 684	7,1	535 129	21,9	642 752	26,3	—	—
1874	2 443 141	960 609	39,3	56 055	2,3	192 644	7,9	565 915	23,2	667 918	27,3	—	—
1875	2 800 737	1 314 142	46,9	50 647	1,8	173 811	6,2	621 357	22,2	640 780	22,9	—	—
1876	2 870 836	1 376 101	47,9	57 708	2,0	178 662	6,2	610 701	21,3	647 664	22,5	—	—
1. April 1877 bis ult. März 1878	3 896 719	1 903 548	48,9	69 120	1,8	214 780	5,5	865 992	22,2	843 279	21,6	—	—
1. April 1878/79	3 344 603	1 622 170	48,5	55 779	1,7	167 263	5,0	824 299	24,6	675 092	20,2	—	—
1. April 1879/80	3 629 281	1 621 171	44,7	87 290	2,4	163 205	4,5	624 363	17,2	702 365	19,3	430 887	11,9
1. April 1880/81	3 715 862	1 657 176	44,6	111 175	3,0	170 503	4,6	269 077	7,2	727 951	19,6	779 980	21,0
1. April 1881/82	3 836 277	1 623 346	42,3	116 548	3,0	180 215	4,7	313 944	8,2	740 847	19,3	861 377	22,5

Ta

Jahr.	Summa der Kosten für die geschlossene Krankenpflege. M	An den Ausgaben Ko					
		Die eigenen städtischen Krankenanstalten.					Charité. M
		Das ehemalige städtische Pockenlazareth resp. die Hilfs- und Cholera-lazarethe. M	Das Krankenhaus im Friedrichshain. M	Das Baracken-lazareth in Moabit. M	Summa Kolonne 2 bis 4. M	Nach Prozenten.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1872	1 118 153	315 000	—	99 327	414 327	37,1	592 861,98
1873	1 051 744	24 458	—	258 907	283 365	27,0	615 734,10
1874	960 609	5 427	132 575	39 307	177 309	18,5	619 715,25
1875	1 314 142	6 256	475 826	79 191	561 273	42,7	595 947,50
1876	1 376 101	1 958	468 308	236 235	706 502	51,3	520 986,88
1. Januar 1877 bis ult. März 1878	1 903 548	—	604 715	528 965	1 133 620	59,6	616 385,25
1. April 1878/79	1 622 170	—	513 516	312 384	825 900	50,9	643 199,50
1. April 1879/80	1 621 171	—	504 914	347 802	852 716	52,6	591 940,50
1. April 1880/81	1 657 176	—	497 238	322 969	820 207	49,5	649 076,50
1. April 1881/82	1 623 346	—	477 678	293 686	771 364	47,5	654 403,00

belle III.

lonne 1 nehmen Theil:

Universitäts-Klinikum. ℳ	Bethanien. ℳ	Hedwigs-Krankenhaus. ℳ	Elisabeth-Krankenhaus. ℳ	Elisabeth-Kinder-Hospital. ℳ	Lazarus-Krankenhaus. ℳ	v. Graefe'sche Augen-Klinik. ℳ	Dr. Brecht'sche und Dr. Caspar'sche Augen-Klinik. ℳ	Summa Kolonne 7 bis 15. ℳ	Nach Prozenten.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
16 967,00	46 637,75	26 618,75	15 963,00	4 059,90	—	—	718,25	703 826,63	62,9
16 332,75	55 649,75	28 251,50	21 321,50	2 808,75	27 418,75	—	862,25	768 379,38	73,0
17 410,50	57 137,00	28 961,50	22 047,00	1 881,00	34 036,95	—	2 111,00	783 300,20	81,5
18 291,00	47 429,50	24 677,25	28 343,00	1 976,25	33 714,50	—	2 490,75	752 869,75	57,3
23 638,00	43 184,50	27 763,25	16 748,00	3 590,00	31 155,75	—	2 532,50	669 598,88	48,7
25 682,50	44 157,00	26 703,75	15 062,75	5 073,00	34 363,00	Augusta-Hospital	2 440,50	769 867,75	40,4
24 936,25	47 478,00	28 331,50	17 872,25	6 417,00	34 715,75	—	2 320,25	796 270,50	49,1
25 433,50	47 491,00	35 900,75	22 326,25	8 249,00	34 917,75	—	2 196,45	768 455,20	47,4
24 482,75	53 803,50	42 693,75	20 251,00	8 461,00	34 877,00	212,50	3 110,75	836 968,75	50,5
30 795,50	53 585,50	45 603,25	19 068,25	8 722,00	32 485,25	2 936,75	4 382,25	851 981,75	52,5

Tabelle IV.

Jahr.	Offene Armenpflege.			Geschlossene Armenpflege.			Summa offene und geschlossene Armenpflege.		
	Summa der Ausgabe.	Einnahme		Summa der Ausgabe	Einnahme		Summa der Ausgabe (Kolonne 1 und 4)	Einnahme	
		aus der Wiedereinziehung von Kosten	Dies sind von der Ausgabe Prozente		aus der Wiedereinziehung von Kosten	Dies sind von der Ausgabe Prozente		aus der Wiedereinziehung von Kosten	Das sind in Prozent
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
	1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.
1872	1 822 551	24 976	1,3	2 381 774	350 387	14,7	4 204 325	375 363	8,9
1873	1 807 814	30 143	1,6	2 442 099	318 300	13,0	4 249 913	348 443	8,2
1874	1 878 523	28 031	1,4	2 443 141	297 752	12,1	4 321 664	325 783	7,5
1875	1 985 963	34 786	1,7	2 800 737	342 405	12,2	4 786 700	377 191	7,8
1876	2 148 266	33 016	1,5	2 870 836	354 129	12,3	5 019 102	387 145	7,7
1. Januar 1877 bis ult. März 1878	3 168 709	44 871	1,4	3 896 719	500 292	12,8	7 065 428	545 163	7,7
1. April 1878/79	2 688 952	52 100	1,9	3 324 603	437 923	13,2	6 013 555	490 023	8,1
1. April 1879/80	2 819 818	68 769	2,4	3 629 281	472 637	13,0	6 449 099	541 406	8,4
1. April 1880/81	3 002 586	81 024	2,7	3 715 862	535 609	14,4	6 718 448	616 633	9,2
1. April 1881/82	3 218 378	89 249	2,8	3 836 277	559 767	14,6	7 054 655	649 016	9,2

XI.

Die offene gesetzliche Armenpflege.

Insoweit hülfsbedürftige, der definitiven oder einstweiligen Fürsorge unserer Armenverwaltung anheimfallende Personen nicht in eine Anstalt der geschlossenen Armenpflege aufgenommen werden, erfüllt die Stadtgemeinde Berlin die ihr als Orts- und als Landarmenverband nach dem Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 und dem die Ausführung desselben betreffenden Preußischen Gesetz vom 8. März 1871*) obliegenden Verpflichtungen in den verschiedenen Formen:

1. des Almosens, d. i. der fortlaufenden monatlichen Unterstützung an arme dauernd erwerbsunfähige Personen,
2. des Pflegegeldes, d. i. der monatlich an alleinstehende Mütter zur Erziehung und Verpflegung ihrer Kinder gewährten Beihülfe,
3. der sogenannten Extraunterstützung, d. i. der bei zeitweiser durch Krankheit oder Arbeitsmangel eingetretener Hülfsbedürftigkeit gewährten Hülfe, welche indessen unter Umständen auch Almosen- und Pflegegeldempfängern gewährt wird,
4. durch Gewährung freier Medizin und unentgeltlicher ärztlicher Behandlung,
5. durch Gewährung freien Begräbnisses.

Da die Gewährung eines „angemessenen Begräbnisses" ebensowohl bei Personen, welche in der geschlossenen Armenpflege standen, nothwendig wird, so handeln wir von denselben weiter unten in einem besonderen Abschnitt und sprechen hier nur von den ad 1 bis 4 genannten Unterstützungsformen.

Was die drei ersten betrifft, so ergiebt die nachstehende Tabelle I., in welche wir, wie bei den meisten anderen in diesem und dem nächsten Abschnitte gegebenen Uebersichten, die letzten fünf Jahre unserer vorigen Berichtsperiode wieder mit aufgenommen haben,

---

*) §. 1 desselben bestimmt:

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Ta

Im Jahre	Anzahl der Civil-Einwohner	Gegen das Vorjahr Prozent mehr	Zahl der Almosenempfänger	Auf 100 Einwohner Almosenempfänger	Zahl der Pflegekinder	Auf 100 Einwohner Pflegekinder	Veraus		
							a. an Almosengeld *M.*	mithin durchschnittlich für einen Almosenempfänger *M.*	b. an Pflegegeld *M.*
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1872	825 421	5,6	8 638	1,05	4 227	0,51	1 002 586,40	116,07	247 603,20
1873	863 114	4,6	8 509	0,99	3 962	0,46	1 043 202,60	122,60	245 220,20
1874	896 992	3,9	8 623	0,96	4 091	0,46	1 084 775,90	125,80	251 715,40
1875	928 678	3,5	9 002	0,97	4 176	0,45	1 156 677,10	128,49	267 265,80
1876	959 733	3,3	9 695	1,01	4 478	0,47	1 259 737,21	129,94	292 547,70
1. Januar 1877 bis ult. März 1878	990 510	3,2	10 682	1,08	4 817	0,48	1 393 118,75	130,41	322 958,30
1. April 1878/79	1 018 951	2,87	11 354	1,11	5 114	0,50	1 508 691,85	132,87	353 715,10
1. April 1879/80	1 059 742	3,1	12 379	1,18	5 599	0,53	1 626 453,61	131,39	380 875,85
1. April 1880/81	1 094 581	3,3	13 194	1,21	6 028	0,55	1 723 349,10	130,61	402 646,00
1. April 1881/82	1 127 895	3,1	14 079	1,25	6 470	0,57	1 826 124,10	129,71	439 218,25

belle I.

gabt sind:			An den Extraunterstützungen ad c. partizipiren:			Summa der gezahlten Almosen, Pflegegelder und Extraunterstützungen	Das sind mehr Prozent gegen das Vorjahr	Von den Unterstützungskosten sind zur Einziehung gelangt	Das sind Prozent der baaren Unterstützungskosten
mithin durchschnittlich für ein Pflegekind	c. an Extraunterstützungen	mithin durchschnittlich auf einen Civileinwohner	die Almosenempfänger mit	die Pflegekinder mit	bisher durch die Armenkommissionen noch nicht fortlaufend unterstützte Personen mit				
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
58,58	124 671,36	15	27 128,78	17 577,94	79 964,64	1 374 860,96	1,68	19 946,45	1,45
61,89	104 091,75	12	25 200,29	14 350,19	64 541,27	1 392 414,55	1,28	22 058,65	1,58
61,53	117 303,31	13	27 954,15	16 276,36	73 072,80	1 453 794,61	4,41	21 549,60	1,48
64,00	151 635,09	16	33 070,32	19 751,35	98 813,42	1 575 577,99	8,38	27 618,52	1,75
65,33	193 536,64	20	37 465,16	22 447,08	133 624,40	1 745 821,55	10,81	26 054,60	1,49
67,04	223 786,71	22	40 655,94	24 034,78	159 095,99	1 939 863,76	11,11	47 536,70	2,45
69,11	228 781,21	22	39 474,41	23 540,32	165 766,48	2 091 188,16	7,80	43 987,25	2,10
68,02	243 832,87	23	42 153,98	22 804,75	178 874,14	2 251 162,33	7,65	59 335,18	2,64
66,79	243 265,72	22	42 169,46	23 968,39	177 127,87	2 369 261,12	5,24	71 551,00	3,02
67,89	248 408,96	22	42 074,41	24 917,62	181 416,93	2 513 751,61	6,09	78 639,94	3,13

daß die Gesammtsumme der in der Form des Almosens, Pflegegeldes und der Extraunterstützung gemachten Ausgaben (Kol. 16, 17) nur in den ersten beiden Jahren in einem geringeren Verhältniß gegen das Vorjahr gestiegen ist, als die Bevölkerung (Kol. 1, 2). In allen anderen Jahren ist sie in einem höheren Verhältniß gestiegen. Am größten erscheint die unverhältnißmäßige Steigerung dieser Ausgaben gegen die Zunahme der Bevölkerung in den Jahren 1875 ($10,_{81}$ Prozent gegen $3,_{5}$ Prozent) und 1876 ($11,_{11}$ Prozent gegen $3,_{3}$ Prozent).

Im Einzelnen zeigt die Tabelle, daß die Zahl der Almosenempfänger und der Pflegekinder nicht nur absolut, sondern seit dem Jahre 1876 auch relativ stetig gewachsen ist. Während im Jahre 1875 auf 1000 Einwohner 97 Almosenempfänger und 45 Pflegekinder kamen, betrug die Zahl jener im Jahre 1881/82: 125, dieser: 57.

In Betreff der durchschnittlichen Höhe des Almosens und des Pflegegeldes fand vom Jahre 1872 bis 1878/79 eine fast konstante Steigerung statt (von $116,_{07}$ und resp. $57,_{58}$ *M* auf $132,_{87}$ und resp. $69,_{11}$ *M*), demnächst fiel in beiden Kategorien wieder der pro Kopf verausgabte Betrag, so daß er bei den Almosenempfängern im Jahre 1881/82 (mit $129,_{71}$ *M*) sogar etwas geringer war, als im Jahre 1876.

Deutlicher als in dem Steigen und Fallen der Zahl der Almosen- und Pflegegeldempfänger und der Summe der diesen fortlaufend und extraordinair bewilligten Gelder kommt die allgemeine Lage der Erwerbsverhältnisse in der Summe der an vorher fortlaufend noch nicht unterstützte Personen gewährten Extraunterstützungen zum Ausdruck.

Vergleicht man die Summen in der betreffenden Spalte unserer Tabelle I. von 2 zu 2 Jahren, so ergiebt sich, daß sie im Jahre 1874 um $8,_{62}$ Prozent geringer waren als im Jahre 1872 (ca. 73 072 gegen 79 964 *M*), dagegen im Jahre 1876 (mit ca. 133 624 *M*) um $82,_{86}$ Prozent höher als im Jahre 1874, daß sie im Jahre 1878/79 (mit ca. 165 766 *M*) wiederum um $24,_{05}$ Prozent gegen 1876 gestiegen waren, und im Jahre 1880/81 (auf 177 127 *M*) um $6,_{85}$ Prozent höher waren, als im Jahre 1878/79. Das letztere Verhältniß entspricht ohngefähr dem Verhältniß der Bevölkerungssteigerung. Vom vorletzten zum letzten Jahre unserer Berichtsperiode (181 416 gegen 177 137 *M*) beträgt die Steigerung nur $2,_{42}$ Prozent, bleibt also hinter der Steigerung der Bevölkerungsziffer ($3,_{1}$ Prozent) nicht unerheblich zurück und es ist dann, wie wir vorgreifend bemerken, im Jahre 1882/83 ein absoluter — wenn auch sehr geringer — Rückgang auf 177 114 *M* eingetreten, wie schon einmal im Jahre 1880/81 gegen 1879/80.

Die größte ganz unverhältnißmäßige Steigerung ist daher innerhalb zweier Jahre von 1874 zu 1876 eingetreten, in der Zeit, wo der Gründerperiode mit ihrer reichlichen Erwerbs- und Arbeitsgelegenheit und ihren hohen Arbeitslöhnen der Rückschlag folgte. Später mäßigt sich wenigstens das Verhältniß der Progression dieser Ausgaben, bis sie endlich sich auch absolut zu vermindern anfangen. Es bestätigt diese Erscheinung auf dem Gebiete der offenen Armenpflege den auch aus den Erfahrungen anderer Verwaltungen bereits mehrfach gezogenen Schluß, daß mit dem Anfange der 80er Jahre

die Wirkungen der wirthschaftlichen Kalamität nachzulassen beginnen, welche seit dem Jahre 1875 auf unserer Stadt wie auf dem ganzen Lande gelastet hatten.

Ein viel stabileres Verhältniß als die eben besprochene Tabelle I. zeigt die Zusammenstellung, welche wir in Tabelle II. über die offene Krankenpflege, der Eingangs unter 4 gedachten Unterstützungsform, geben.

Die relativen Zahlen differiren in allen betreffenden Kolonnen nur sehr unerheblich; doch zeigt sich in der Zahl der auf den Kopf der Kranken fallenden Verordnungen seit dem Jahre 1878 ein ziemlich stetiger Rückgang. Die durchschnittlichen Kosten Einer Verordnung sind seit 1875 heruntergegangen von 71 ₰ bis auf 65 ₰ im Jahre 1881.

Auch die Anzahl der aus der Hauskrankenpflege in die Krankenhäuser oder das Hospital überwiesenen Personen differirt relativ nicht erheblich. Dagegen ist es als erfreulich hervorzuheben, daß die Sterbefälle seit 1876 zurückgegangen sind. Es starben in diesem Jahre von 10 000 Hauskranken: 578, im Jahre 1881 nur: 500.

Die Tabelle III. weist die personellen und sachlichen Kosten der Hauskrankenpflege im Einzelnen nach, so wie die auf die letzteren wieder eingezogenen Kosten und die sich daraus ergebenden Nettokosten dieses Zweiges der Armenverwaltung.

In diese Tabelle sind die, von der Armenkommission als Extraunterstützung liquidirten Kosten der den Hauskranken gewährten diätetischen Hülfsmittel (Wein, Brühe u. s. w.)*) nicht mit aufgenommen, obwohl sie zu den Ausgaben des Armenmedizinalwesens gehören.

Außer solchen als Kurmittel verabreichten werden andere Nahrungsmittel in viel geringerem Maße als früher üblich war**) gewährt. In dieser Beziehung beschränkt sich die Armendirektion darauf, durch Zuschußgewährungen***) eine private Wohlthätigkeitsanstalt, die hier bestehende „Armen-Speisungsanstalt", zu möglichst weiter Ausdehnung ihrer Wirksamkeit in den Stand zu setzen und dadurch auch den der polizeilichen Armenpflege anheimgefallenen Personen während der Winterzeit den Genuß nahrhafter Suppen zu ermöglichen.

---

*) Vergl. oben Abschn. X. S. 116.

**) Zu den Zeiten des Königlichen Armendirektoriums war es Regel, daß die Hälfte des Almosens in Brot gewährt wurde.

***) Die Zuschüsse betrugen für den Winter

1877/78	23 392,35 ℳ,
1878/79	22 104,33 "
1879/80	34 250,17 "
1880/81	25 011,72 "
1881/82	24 000,00 "

Ta

Im Jahre	Zahl der armen Haus-kranken	Auf 100 Einwohner Haus-kranke	Zahl der Verordnungen: überhaupt	Zahl der Verordnungen: pro Kopf	Arzneikosten: überhaupt	Arzneikosten: pro Kopf	Arzneikosten: pro Verordnung
			M	M	M	M	₰
1872	35 437	4,19	112 562	3,18	69 404,20	1,96	62
1873	28 480	3,23	86 789	3,05	54 598,76	1,92	63
1874	28 575	3,13	89 803	3,14	59 814,19	2,09	67
1875	30 646	3,24	99 721	3,25	70 830,30	2,31	71
1876	34 822	3,57	109 735	3,15	75 039,25	2,15	68
1877	41 609	4,20	132 217	3,18	89 348,71	2,15	68
1878	48 021	4,71	143 696	3,00	96 373,50	2,01	67
1879	46 551	4,39	138 677	2,98	92 509,23	1,99	67
1880	51 914	4,74	156 384	3,01	104 164,35	2,01	67
1881	52 252	4,63	161 393	3,09	105 294,19	2,02	65

belle II.

Von den in ihren Wohnungen behandelten armen Kranken:

a. wurden geheilt	vom Hundert	b. wurden ungeheilt entlassen resp. blieben aus der Kur	vom Hundert	c. starben	vom Hundert	d. blieben am Schlusse des Jahres in Behandlung	vom Hundert	e. mußten den Krankenhäusern resp. den Hospitälern überwiesen werden	vom Hundert
27 189	76,73	1 464	4,13	1 695	4,78	1 009	2,85	4 080	11,51
21 820	76,62	952	3,34	1 353	4,75	828	2,91	3 527	12,38
22 048	77,16	821	2,87	1 478	5,17	957	3,35	3 271	11,45
23 310	76,06	891	2,91	1 736	5,67	938	3,06	3 771	12,30
26 415	75,86	1 318	3,80	2 009	5,78	1 212	3,41	3 868	11,12
31 599	75,90	1 444	3,50	2 383	5,70	1 645	4,00	4 538	10,90
37 592	78,30	1 148	2,40	2 667	5,60	1 892	3,90	4 722	9,80
36 235	77,80	1 424	3,10	2 477	5,30	1 349	2,90	5 066	10,90
40 849	79,00	1 389	3,00	2 847	5,00	1 353	3,00	5 476	10,00
41 083	79,00	1 409	2,00	2 709	5,00	1 517	3,00	5 534	11,00

Ta

Jahr.	Gehälter der Armenärzte und Wundärzte. M.	Gebühren der Heilgehülfen und Hebeammen. M.	Gezahlte Arzneikosten. M.	Darauf sind wieder eingezogen. M.	Das sind in Prozenten.	Für verabreichte Bäder, Bandagen 2c. und Brillen sind gezahlt. M.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1872	37 800,00	1 242,15	69 404,20	722,29	1,04	7 962,32
1873	41 796,00	924,45	54 598,76	539,46	0,99	6 644,90
1874	47 018,00	784,40	59 814,19	308,36	0,51	6 805,64
1875	47 370,00	1 401,75	70 830,30	374,51	0,53	7 786,57
1876	47 220,00	1 712,75	75 039,25	349,36	0,47	9 547,21
1. Januar 1877 bis ult. März 1878	47 994,45	1 891,25	89 382,16	457,63	0,51	9 329,24
1 April 1878/79	51 240,00	2 605,40	95 669,80	550,35	0,58	12 431,60
1. April 1879/80	51 690,00	2 244,70	94 889,66	727,94	0,77	13 432,70
1. April 1880/81	51 650,00	2 854,82	103 774,12	904,19	0,87	11 404,65
1. April 1881/82	51 650,00	2 853,05	105 898,11	868,75	0,82	13 713,55

Celle III.

Darauf sind wieder eingezogen.	Das sind in Prozenten.	Summa der Ausgaben in Kolonne 1, 2, 3, 6.	Gegen das Vorjahr mehr weniger.	Summa der Einnahmen in Kolonne 4 u. 7.	Summa in Kolonne 11 abgezogen von Kolonne 9 bleiben Nettokosten der offenen Krankenpflege.	Gegen das Vorjahr in Prozenten	
						mehr.	weniger.
M.		M.	M.	M.	M.		
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
618,21	7,76	116 408,67	— 13 138,58	1 340,50	115 068,17	—	10,42
647,27	9,74	103 964,11	— 12 444,56	1 186,73	102 777,38	—	10,68
461,93	6,77	114 422,23	+ 10 458,12	770,29	113 651,94	10,58	—
869,37	11,16	127 388,62	+ 12 966,39	1 243,88	126 144,74	10,99	—
619,29	6,48	133 519,21	+ 6 130,59	968,65	132 550,56	5,07	—
797,98	8,55	148 597,10	+ 15 077,89	1 255,61	147 341,49	11,16	—
893,92	6,95	161 946,80	+ 13 349,70	1 414,27	160 532,53	8,95	—
1 403,71	10,45	162 257,06	+ 310,26	2 131,65	160 125,41	—	0,25
1 374,43	12,05	169 683,59	+ 7 426,53	2 278,92	167 404,67	4,54	—
1 574,45	11,48	174 114,71	+ 4 431,12	2 443,20	171 671,51	2,55	—

Bekleidung wird nur an arme Konfirmanden gewährt.*) Die Zahl der in dieser Art unterstützten Kinder und die Summe der dadurch erwachsenen Kosten ergiebt für unsere Berichtsperiode die nachstehende Tabelle

Es wurde Einsegnungsbekleidung bewilligt:					Die Kosten betrugen	Durchschnittlich kostete ein Kind	pro Jahr die Kosten berechnet
im Jahre	zu	für Knaben	für Mädchen	Zusammen also Kinder	M.	M.	M.
1877	Ostern	518	373	891	15 958,00	17,91	27 813,50
	Michaelis	368	305	673	11 855,50	17,62	
1878	Ostern	538	417	955	16 938,00	17,77	28 878,00
	Michaelis	407	247	654	11 940,00	18,26	
1879	Ostern	393	231	624	11 438,00	18,33	21 332,00
	Michaelis	338	207	545	9 894,00	18,15	
1880	Ostern	425	239	664	12 194,50	18,37	22 118,50
	Michaelis	345	195	540	9 924,00	18,38	
1881	Ostern	470	287	757	13 807,50	18,24	23 192,50
	Michaelis	347	159	506	9 385,00	18,55	

Bettstücke werden nur in seltenen Fällen aus den der Armenverwaltung zugefallenen Nachlässen verstorbener Almosenempfänger leihweise verabfolgt.

Gelegenheit zur Selbstgewinnung von Nahrungsmitteln wird durch die in Betreff des Kartoffelbaues durch Arme bestehenden Einrichtungen gewährt.

Diese eigenthümliche, über den Kreis der polizeilichen Armenpflege übergreifende, Unterstützung durch Naturalgewährungen ist in der früher geschilderten Art**) mit gutem Erfolg fortgesetzt worden. Für die Theilnahme an derselben hat die Armendirektion die im Anhang abgedruckten Vorschriften erlassen.

Aus denselben ergiebt sich unter Anderem, daß der Beitrag, welchen die zur Theilnahme an dem Kartoffelbau zugelassenen Familien zu den Kosten, welche durch die Ackerpacht, die Beschaffung der Saatkartoffeln, Vermessung und Parzellirung, durch das Aufseher- und Wächterlohn entstehen, seit dem Jahre 1869 mit 9 M. zu entrichten hatten, auf 8,45 M. hat herabgesetzt werden können.

Gepachtet waren:

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 181.

**) Vergl. Verw.-Bericht II. S. 236.

im Jahre	1877	7 685 Ar,	getheilt in	1 921,25 Parzellen,	worunter	14,25	für die Aufseher,	
= =	1878	8 705 =	= =	2 176,25	=	=	20,25	Musterparzellen,
= =	1879	9 228 =	= =	2 307,00	=	=	17,00	=
= =	1880	10 264 =	= =	2 566,00	=	=	19,00	=
= =	1881	11 494 =	= =	2 873,50	=	=	21,50	=

Der Zuschuß, welcher aus Kommunalmitteln zu den Kosten des Unternehmens definitiv geleistet werden mußte, betrug:

im Jahre 1877 . . .	14 608,52 *M.*,	oder pro Parzelle	7,60	*M.*
= = 1878 . . .	16 941,48	= = = =	7,75	=
= = 1879 . . .	15 333,35	= = = =	6,65	=
= = 1880 . . .	20 656,19	= = = =	8,05	=
= = 1881 . . .	19 801,35	= = = =	6,89	=

Der Ernteertrag und der Martini-Marktpreis der Kartoffeln war durchschnittlich:

im Jahre 1877	von der Aussaat der	8fache . .	2,05 *M.*	pro Neu-Scheffel
= = 1878	= = = =	10 = . .	1,74	= = =
= = 1879	= = = =	10 = . .	2,44	= = =
= = 1880	= = = =	8 = . .	2,41	= = =
= = 1881	= = = =	8 = . .	1,75	= = =

XII.

Die geschlossene Armenpflege für körperlich Kranke.

A. In Krankenhäusern.

Zu denjenigen hiesigen Krankenanstalten, welche am Schluß unserer vorjährigen Berichtsperiode außer den beiden städtischen Krankenhäusern, nach Maßgabe der mit ihnen getroffenen vertragsmäßigen Abmachungen, die Kur armer Kranken übernahmen,*) ist seit dem Jahr 1880 noch das Augusta-Hospital getreten.

An alle diese Anstalten — an die Charité nach Absorbirung von 100 000 freien Verpflegungstagen — hat die Armenverwaltung für die Verpflegung eines erwachsenen Kranken pro Tag 1,75 ℳ, eines Kindes 1,25 ℳ zu zahlen; nur in dem Elisabeth-Kinderhospital sind die Kosten geringer, sie betragen pro Tag 1 ℳ.

In Beziehung auf die Benutzung dieser verschiedenen Anstalten ist generell festgesetzt, daß zu überweisen sind:

1. alle an Epilepsie, Pocken, Krätze und Syphilis leidenden Personen der Charité;
2. alle Kranken katholischer Konfession, mit Ausnahme der ad 1 gedachten Kategorien, sofern sie es wünschen, dem St. Hedwigs-Krankenhause;
3. die chirurgisch zu behandelnden Kranken, sofern sie nicht ihre Aufnahme in das katholische Krankenhaus begehren, dem Krankenhause Friedrichshain, dem Universitätsklinikum oder dem Augusta-Hospital;
4. die einer längeren Kur bedürftigen Kinder aus allen Medizinalbezirken, mit Ausnahme der an einer ansteckenden Krankheit oder an Epilepsie leidenden, dem Elisabeth-Kinderhospital.

Aus welchen Medizinalbezirken, abgesehen von den generellen Bestimmungen ad 1, 2, 4, die Ueberweisung an die eine oder andere Anstalt erfolgen soll, ist ein für alle Mal nach der örtlichen Lage dieser Anstalten bestimmt.

Bei dieser Eintheilung der Stadt war es, da von den Krankenhäusern nur eines — Bethanien — im südlichen Theile der Stadt liegt und auch diese Anstalt nur in be-

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 187.

schränktem Maße — für 6 Medizinalbezirke — der Armenverwaltung zur Disposition steht, unvermeidlich, viele arme Kranke einem sehr weiten Transport zu unterwerfen. Es ist deshalb die Errichtung eines dritten allgemeinen, im Süden der Stadt zu erbauenden, städtischen Krankenhauses bereits in Aussicht genommen. Es würde dafür in Folge der testamentarischen Bestimmungen des im Jahre 1881 verstorbenen Fräulein Wilhelmine Eleonore Ottilie Beschort, welche die Stadtgemeinde unter der Bedingung zum Erben eingesetzt hat, daß ihr Vermögen nach Auszahlung der Legate zur Begründung eines städtischen Krankenhauses verwendet werden soll, die Summe von etwa 500 000 *M.* zur Verfügung stehen. Da die Herstellung eines Krankenhauses von 400 Betten auf $1^1/_2$ Millionen Mark zu veranschlagen ist, so ist für diesen Zweck die Verwendung von einer Million Mark aus der im Jahre 1882 genehmigten neuesten städtischen Anleihe von 45 Millionen Mark beabsichtigt.

Mit Errichtung einer dritten städtischen Krankenanstalt würde auch das Mißverhältniß ermäßigt werden, welches in der Benutzung eigener und fremder Anstalten jetzt noch besteht. Es haben nämlich die ersteren seit dem Jahre 1876 nur etwa ein Drittel der Gesammtzahl der Kranken verpflegt.

Dies ergiebt die hier folgende Tabelle I., welche zugleich die seit dem Jahre 1876 bei allen Krankenanstalten mit geringen Schwankungen stetig steigende Frequenz nachweist. Sie wird in Betreff der durchschnittlich täglich mit Kranken belegten Betten und der in den einzelnen Anstalten wie im Ganzen konsumirten Verpflegungstage durch Tabelle II. und III. ergänzt.

Die letztere zeigt seit dem Jahre 1872 im Ganzen, einschließlich der 100 000 freien Verpflegungstage in der Charité, eine Vermehrung von 557 403 auf 886 122, d. i. eine Steigerung von $58{,}_{97}$ Prozent, während die Bevölkerung in dem gleichen Zeitraum nur um $35{,}_{97}$ Prozent gewachsen ist. Aus der hier weiter folgenden Tabelle IV. endlich ist die durchschnittliche Verpflegungsdauer eines Kranken in den einzelnen Anstalten ersichtlich. Wenn hier das Elisabeth-Kinderhospital mit einer Verpflegungsdauer von 95 bis zu 158 Tagen alle anderen Krankenhäuser weit überragt, so erklärt sich dies daraus, daß es ausschließlich an chronischen Krankheiten leidende Kinder sind, welche dieser Anstalt überwiesen werden.

Was speziell die beiden städtischen Krankenanstalten betrifft, so sind zunächst einige nicht unwesentliche bauliche Veränderungen, welche im Laufe unserer Berichtsperiode vorgenommen sind, zu erwähnen:

1. Die stete Zunahme der im Krankenhause Friedrichshain chirurgisch zu behandelnden Kranken bestimmte die Kommunalbehörden im Jahre 1881 zu dem Beschlusse, ein eigenes Operationsgebäude herstellen zu lassen. Es wurde mit Luftheizung, Gas- und Wasserleitung versehen, zwischen Pavillion IX. und X.*) erbaut und im Oktober

*) Vergl. den Situationsplan S. 156 Th. II. Verw.-Bericht 1861/76.

Ta

im Jahre.	Anzahl der verpflegten															
	im städtischen Krankenhause Friedrichshain		im städtischen Krankenhause Moabit		in der Charité		im Königlichen Universitäts-Klinikum		in Bethanien		im St. Hedwigs-Krankenhaus		im Elisabeth-Krankenhause		im Elisabeth-Kinder-hospital	
	überhaupt.	darunter Bestand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Bestand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Bestand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Bestand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Bestand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Bestand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Bestand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Bestand aus dem Vorjahre.
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.	
1872	—	—	—	—	14 972	1 300	329	25	929	92	559	50	353	38	47	19
1873	—	—	—	—	13 956	1 314	331	22	860	88	554	46	338	33	31	15
1874	589	—	—	—	12 841	1 055	327	24	859	81	483	57	389	42	24	10
1875	3 424	232	315	—	12 105	955	371	22	783	82	381	34	374	48	20	5
1876	4 134	353	1 684	112	10 517	1 069	425	18	820	83	481	40	39	28	23	11
1877	5 342	455	1 504	177	13 206	1 021	442	32	768	57	527	65	201	21	39	8
1878	5 676	504	1 824	205	13 613	1 104	479	42	878	77	516	38	275	25	54	17
1879	6 417	585	2 615	236	15 162	1 198	563	40	992	83	606	56	313	32	87	17
1880	7 380	639	2 421	259	15 527	1 223	618	36	1 062	88	790	57	285	33	74	22
1881	6 871	549	1 928	266	15 643	1 114	756	52	1 114	85	730	80	293	31	86	28

belle I.

Kommunalkranken:

im Lazarus-Krankenhaus		im Augusta-Hospital		in den Augen-Kliniken		in sämmtlichen Anstalten			von der Kolonne 12a. in fremden Anstalten.	das sind in Prozenten von der Gesammtzahl Kolonne 12a.	von der Kolonne 12a. in städtischen Anstalten.	das sind in Prozenten von der Gesammtzahl in Kolonne 12a.
überhaupt.	darunter Bestand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Bestand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Bestand aus dem Vorjahre.	überhaupt.	darunter Bestand aus dem Vorjahre.	mithin betrug der Zugang.				
9.		10.		11.		12a.	12b.	12c.	13.	14.	15.	16.
45	—	—	—	20	2	17 254	1 526	15 728	17 254	100,00	—	—
385	27	—	—	28	1	16 483	1 546	14 937	16 483	100,00	—	—
527	62	—	—	40	1	16 079	1 332	14 747	15 490	96,34	589	3,66
493	56	—	—	58	8	18 323	1 442	16 881	14 584	79,59	3 739	20,41
448	55	—	—	57	2	18 628	1 771	16 857	12 810	68,76	5 818	31,24
487	57	—	—	62	4	22 578	1 897	20 681	15 734	69,68	6 846	30,32
506	55	—	—	69	3	23 890	2 070	21 820	16 390	68,61	7 500	31,39
578	71	—	—	31	1	27 364	2 319	25 045	18 332	66,99	9 032	33,01
682	60	3	—	50	5	28 892	2 422	26 470	19 091	66,08	9 801	33,92
681	56	53	—	96	6	28 251	2 267	25 984	19 452	68,86	8 799	31,14

Tabelle II.

Jahr.	Es waren durchschnittlich mit Kranken Betten belegt:											
	im städtischen Krankenhause Friedrichshain.	im städtischen Krankenhause.	in der Charité.	in dem Universitäts-Klinikum.	in Bethanien.	im St. Hedwigs-Krankenhause.	im Elisabeth-Krankenhause.	im Elisabeth-Kinder-Hospital.	im Lazarus-Krankenhause.	im Augusta-Hospital.	in der Dr. Brecht'schen und Dr. Caspar'schen Augen-Klinik.	in sämmtlichen Anstalten.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1872	—	—	1 297	30	86	49	37	20	20	—	1	1 540
1873	—	—	1 191	26	86	45	35	10	48	—	1,5	1 442,5
1874	175	—	1 111	24	82	46	37	7	59	—	3	1 544
1875	341	56	1 067	26	68	34	42	7	54	—	4	1 699
1876	424	184	1 023	35	69	35	26	10	52	—	4	1 862
1877	532	197	1 206	41	74	42	25	14	57	—	4	2 192
1878	569	241	1 227	42	80	45	30	18	57	—	4	2 313
1879	596	309	1 171	44	80	57	37	23	57	—	4	2 378
1880	602	323	973	41	92	68	33	23	59	0,5	5	2 219,5
1881	573	256	1 256	54	92	73	32	24	51	5	7	2 423

Tabelle III.

Jahr.	Zahl der Tage, während welcher die Kranken verpflegt wurden:											
	im städtischen Krankenhause im Friedrichshain.	im städtischen Krankenhause Moabit.	in der Charité.	in dem Universitäts-Klinikum.	in Bethanien.	im St. Hedwigs-Krankenhause.	im Elisabeth-Krankenhause.	im Elisabeth-Kinder-Hospital.	im Lazarus-Krankenhause.	im Augusta-Hospital.	in der Dr. Brecht-schen und Dr. Caspar'schen Augenklinik.	in sämmtlichen Anstalten.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.
1872	—	—	474 536	11 020	31 582	18 106	13 362	7 428	820	—	549	557 403
1873	—	—	425 330	9 333	31 306	16 496	12 828	3 745	17 599	—	588	517 225
1874	14 792	—	405 532	8 724	29 787	16 622	13 540	2 508	21 443	—	1 166	514 114
1875	124 549	8 969	389 674	9 349	24 926	12 445	15 198	2 635	19 737	—	1 304	608 786
1876	155 146	67 228	368 365	12 719	24 876	14 945	9 514	3 590	18 699	—	1 468	676 550
1877	194 075	71 784	440 244	14 820	27 122	15 451	9 215	5 073	20 806	—	1 453	800 043
1878	207 777	88 029	418 093½	15 233	29 230	16 446	11 019	6 417	20 771	—	1 318	844 333½
1879	217 507	112 880	426 936	15 890	29 350	20 713	13 493	8 249	21 639	—	1 289	867 950
1880	220 539	117 837	454 251	15 165	33 446	24 653	12 046	8 461	21 350	170	1 846	909 764
1881	209 304	93 470	458 737	19 767	33 430	26 809	11 675	8 722	19 773	1 857	2 578	886 122

Tabelle IV.

Jahr.	Die durchschnittliche Verpflegungsdauer Eines Kranken betrug Tage:										
	im Krankenhaus Friedrichshain.	im Krankenhaus Moabit.	in der Charité.	in dem Universitäts-Klinikum	in Bethanien.	im St. Hedwigs-Krankenhaus.	im Elisabeth-Krankenhaus.	im Elisabeth-Kinder-Hospital.	im Lazarus-Krankenhaus.	im Augusta-Hospital.	in der Dr. Brechtschen und Dr. Casparschen Augenklinik.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1872	—	—	31,69	33,49	32,26	32,39	37,85	158,04	18,22	—	27,45
1873	—	—	31,12	28,19	36,40	29,95	37,95	120,80	45,71	—	20,62
1874	25,10	—	31,56	26,68	34,68	34,41	34,81	104,50	40,69	—	29,15
1875	36,30	28,50	31,70	25,20	31,83	32,66	40,64	131,75	40,03	—	22,48
1876	37,50	37,40	35,00	29,93	30,34	31,08	39,81	156,09	41,74	—	25,76
1877	36,30	42,10	33,34	33,53	35,32	29,32	45,84	130,08	42,72	—	23,44
1878	36,60	43,50	32,92	31,80	33,29	32,50	40,06	118,83	41,04	—	19,10
1879	33,80	39,50	28,16	28,22	29,62	34,18	43,11	94,82	37,44	—	41,58
1880	29,75	42,40	29,25	24,54	31,48	31,21	42,28	114,34	31,30	56,67	36,92
1881	30,46	42,60	29,50	26,10	30,00	36,30	39,90	101,40	29,00	35,00	26,90

1882 der Benutzung übergeben. Bis dahin hatten die Operationen in einem kleinen Zimmer des Pavillon VII. ausgeführt werden müssen, welches sich mit der Zeit bei der wachsenden Zahl der nothwendigen Operationen als ganz unzureichend erwiesen hatte.*)

2. Bei dem Krankenhause in Moabit war zum ersten Male der Versuch gemacht worden, eine ganze Straße von einzelnen, auf einem Areal von 74 339 qm vertheilten Krankenbaracken und Wirthschaftsgebäuden von einem Punkte aus mit Heizung zu versehen.**) Der Umstand, daß bei dieser Anlage die Rohrleitung unmittelbar in die Erde verlegt worden war, führte indessen manche Unzuträglichkeiten herbei. Sie sind dadurch beseitigt worden, daß bei der im Herbst des Jahres 1879 ausgeführten Umgestaltung der Anlage die Dampfleitungsröhren durch einen gemauerten unterirdischen, durch mehrere Einsteigeschächte zugänglichen Kanal gelegt worden sind. Das Rohrsystem selbst ruht auf Rollen und ist jede Abtheilung desselben mit Gefälle und Sammlern zur Aufnahme des Kondensationswassers versehen.

Eine andere bauliche Veränderung betraf die Waschküche.

Hier befanden sich die zur Dampfwäscherei benöthigten Maschinen, Gefäße ꝛc. im Parterregeschoß, während die Drehrollen im Keller untergebracht waren. In Folge des sehr hohen Grundwasserstandes in den Jahren 1876, 1878 und 1879 wurden die Kellerräumlichkeiten wiederholentlich von Wasser überfluthet und hierdurch die Benutzung der Drehrollen unmöglich gemacht.

Außerdem erwies sich die bedeutende Höhe des eigentlichen Waschraumes (dieselbe betrug 10 m) als ein wesentliches Hinderniß für den Abzug der Wasserdämpfe, besonders bei naßkalter Witterung; der von den Kochfässern u. s. w. aufsteigende Wrasen konnte nicht nur nicht abgeführt werden, sondern verdichtete sich in den oberen Luftschichten des Raumes zu einem Nebel, der in Form eines feinen Sprühregens herabfiel und das Waschpersonal äußerst belästigte.

Es wurde deshalb im Jahre 1880 eine Umgestaltung der Waschküche in der Weise zur Ausführung gebracht, daß der Waschraum, nachdem seine Seitenwände verstärkt waren, durch ein Kappengewölbe in 2 übereinander liegende Stockwerke getheilt wurde, von denen das untere zur eigentlichen Wäscherei bestimmt war, während im oberen die Drehrollen und eine Schimmelsche Trockenmaschine Aufstellung fanden.

---

*) Es wurden an erheblichen Operationen vorgenommen:

im Jahre 1877	411,
„ „ 1878	560,
„ „ 1879	615,
„ „ 1880	799,
„ „ 1881	899.

**) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 S. 163 Th. II.

In der Organisation der städtischen Krankenhäuser, wie sie in unserem Verwaltungsbericht über die Jahre 1861/76 dargestellt worden ist, sind wesentliche Veränderungen nicht eingetreten. Dagegen hat ein Wechsel in der ärztlichen Direktion der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses Friedrichshain mehrfach stattgefunden. Der bei der Begründung der Anstalt zum ärztlichen Dirigenten der chirurgischen Abtheilung berufenen Dr. Trendelenburg gab diese Stelle im Jahre 1875 in Folge seiner Berufung zum Professor in Rostock auf. Ihm folgte in der Direktion der Dr. Schede, aber auch dieser wurde der Anstalt durch seine Ernennung zum Oberarzt des allgemeinen Krankenhauses in Hamburg schon im Jahre 1880 wieder entzogen. An seine Stelle beriefen wir Herrn Dr. Hahn, welcher seitdem mit dem Dr. Rieß, der der Abtheilung für innere Kranke seit der Begründung der Anstalt vorsteht, die ärztliche Direktion bildet.

In der Moabiter Anstalt war seit dem Jahre 1875 Herr Dr. Curschmann als dirigirender Arzt angestellt. Auch diesen mußten wir im Jahre 1879 scheiden sehen. Er folgte der ehrenvollen Berufung zum Direktor des allgemeinen Krankenhauses in Hamburg. An seine Stelle trat Herr Dr. Guttmann.

An der Spitze der finanziellen und administrativen Verwaltung beider Anstalten stehen noch heut dieselben Männer, die bei der Eröffnung derselben hierzu berufen worden waren: die Herren Herfurth und Merke. Seit dem Jahre 1880 führt auch der letztere den Titel Verwaltungsdirektor.

B. In Siechenanstalten.

Für diejenigen armen Kranken, welche nicht mehr Gegenstand eines eigentlichen Heilverfahrens sind, aber doch in demselben, oft in höherem Maße der Pflege und der ärztlichen Hülfe bedürfen, kann die offene Armenpflege in der Mehrzahl der Fälle nur in ungenügender Weise sorgen. Den meisten dieser unglücklichen Kranken fehlt, wenn sie in ihren Behausungen verbleiben müssen, die nothwendige Wartung und Hülfe.

An eigenen Anstalten für die Aufnahme solcher Kranken besaß die Stadtgemeinde, abgesehen von dem nur für bescholtene Kranke dieser Art bestimmten Arbeitshaushospital, seit dem Jahre 1857 die Frauen-Siechenanstalt in der Gitschinerstraße Nr. 104/105, deren Gebäude zuerst im Jahre 1860, dann wiederum im Anfang der 70er Jahre erheblich vergrößert worden waren.*) Erst seit dem Jahre 1877 besteht — wie Abschnitt 10 bereits erwähnt — eine solche städtische Anstalt auch für Männer in dem Gebäude des ehemaligen Waisenhauses Stralauerstraße Nr. 58. Bis zum Jahre 1859 war diese Anstalt insofern in Verbindung mit dem Arbeitshause, als sie dem Direktor desselben unterstellt war und ihr von dort aus die zubereiteten Speisen geliefert, dort auch die Wäsche besorgt wurde. Diese Verbindung hörte mit dem Oktober 1879, als das Arbeitshaus

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 S. 219 Th. II.

nach Rummelsburg verlegt wurde, auf. Die Anstalt erhielt nunmehr ihre eigne Koch- und Waschküche. Dem Inspektor des Frauen-Siechenhauses wurde auch die Verwaltung der Männer-Siechenanstalt übertragen und die Kontrole über beide Anstalten übernahm das für die Frauen-Siechenanstalt bereits bestehende Kuratorium.

In Betreff der Frauen-Siechenanstalt haben wir, da wesentliche Abänderungen bei derselben nicht eingetreten sind, unsere frühere Darstellung nur durch die Mittheilung zu ergänzen, daß während unserer diesmaligen Berichtsperiode sämmtliche 168 Betten der Anstalt meist gleichzeitig belegt waren.

Die Männer-Siechenanstalt gewährt nur Raum für hundert Kranke.

Es wurden in derselben verpflegt:

im Jahre 1878	109,
„ „ 1879	144,
„ „ 1880	147,
„ „ 1881	116.

	Die Zahl der Kranken betrug täglich durchschnittlich:	Verpflegungstage wurden überhaupt konsumirt:
im Jahre 1878	49	17 957,
„ „ 1879	75	27 523,
„ „ 1880	77	28 128,
„ „ 1881	71	25 750.

Wie bei der Frauen-, ist auch bei der Männer-Siechenanstalt ein Arzt angestellt.

Bei dem verhältnißmäßig geringen Umfange beider städtischen Anstalten haben wie früher, so auch während unserer gegenwärtigen Berichtsperiode, auch fremde Anstalten zur Unterbringung unheilbarer armer Kranken benutzt werden müssen.

In welchem Umfange diese Benutzung stattgefunden hat, wird durch die hier folgende Tabelle V. nachgewiesen

Sie ergiebt, daß an fremde Anstalten in dem letzten Jahre unserer Berichtsperiode für die Verpflegung unheilbarer Kranken gezahlt sind . . . . 25 247,30 ℳ.

Rechnet man hierzu die in demselben Jahre erwachsenen Ausgaben für die beiden städtischen Anstalten, welche betragen haben

bei der Frauen-Siechenanstalt	61 898,80 ℳ.	
bei der Männer-Siechenanstalt	54 649,49 „	
zusammen		116 548,29 „

so ergiebt sich als Gesammtausgabe der Stadtgemeinde für die Anstaltsverpflegung unheilbarer Kranken im Jahre 1881/82 der Betrag von . . 141 795,59 ℳ.

Schließlich bleibt hier noch einer neuen Einrichtung Erwähnung zu thun, welche für die einstweilige Unterbringung solcher Personen bestimmt ist, die als unheilbar aus

Tabelle V.

Jahr.	Es wurden verpflegt:																	
	im Siechenhause Bethesda		im Männer-Siechenhause Schönhauser-Allee 59		im Elisabeth-Siechenhause		im Jacobi-Siechenhause			im St. Hedwigs-Hospital			im Dom-Hospital			in allen Anstalten		
	Zahl der verpflegten Weiber.	Kosten. M.	Zahl der verpflegten Männer.	Kosten. M.	Zahl der verpflegten Weiber.	Kosten. M.	Zahl der verpflegten Männer	Zahl der verpflegten Weiber.	Kosten. M.	Zahl der verpflegten Männer.	Zahl der verpflegten Weiber.	Kosten. M.	Zahl der verpflegten Männer.	Zahl der verpflegten Weiber.	Kosten. M.	Zahl der verpflegten Männer.	Zahl der verpflegten Weiber.	Kosten. M.
1. Januar 1877 bis ult. März 1878	53	13 759,50	33	6 075,00	28	5 811,90	1	8	2 609,30	13	18	5 658,50	—	8	897,00	47	115	34 811,10
1. April 1878/79	51	11 543,60	31	4 716,50	20	4 499,67	1	6	1 800,00	11	19	4 221,50	—	8	782,35	43	104	27 563,70
1. April 1879/80	49	11 334,50	26	4 139,00	20	3 968,42	1	6	1 400,80	9	22	4 753,00	—	9	1 060,00	36	106	26 655,72
1. April 1880/81	45	10 396,47	27	3 850,00	20	4 212,40	1	5	1 014,90	10	20	4 606,00	—	9	1 229,27	38	99	25 309,04
1. April 1881/82	49	10 302,80	23	3 565,00	19	4 432,30	—	3	567,00	12	23	5 018,50	—	9	1 362,00	35	103	25 247,30
							ultimo Dezember 1881 eingegangen.											

den Krankenhäusern entlassen werden, ohne augenblicklich ein bestimmtes anderweites Unterkommen zu haben. Für solche Personen wurde in der Männer-Siechenanstalt ein von derselben getrenntes besonderes Depot eingerichtet und am 14. November 1879 zunächst mit 5 Männern und 8 Frauen eröffnet. Bis zum Ende dieses Jahres waren 27 Personen, im Jahre 1880 sind 196, im Jahre 1881 194 Personen aufgenommen worden. Durchschnittlich befanden sich täglich 14 bis 20 Personen in diesem Depot.

Der Zweck desselben, unheilbaren Patienten, welche rathlos über ihren ferneren Verbleib sind, in geregelter Anstaltspflege Gelegenheit zu geben, mit Angehörigen und Bekannten zu verkehren, und dadurch die Möglichkeit eines Unterkommens in privater Pflege — bei gänzlicher Mittellosigkeit mit öffentlicher Unterstützung — zu gewinnen, ist durch diese neue Einrichtung vollkommen erreicht worden.

XIII.

Die städtische Irrenanstalt.

Die Verpflegung und ärztliche Behandlung der der städtischen Fürsorge anheimfallenden Geisteskranken erfolgte am Schlusse unserer vorigen Berichtsperiode — soweit solche Kranke nicht schon damals in Privatanstalten untergebracht werden mußten*) — in der „städtischen Irren-Verpflegungsanstalt“.

Sie war als eine zwar nicht ganz selbstständige, aber doch von dem Arbeitshause, in welchem die Irren bis dahin untergebracht waren, räumlich getrennte Anstalt im Jahre 1862 in dem sogenannten neuen Hospitale**) eingerichtet worden.

An der Spitze derselben stand seitdem nicht mehr der erste Verwaltungsbeamte des Arbeitshauses allein, sondern in Gemeinschaft mit einem ärztlichen Direktor.

Der besondere Charakter der Anstalt sollte auch dadurch gekennzeichnet werden, daß in den Geschäften derselben die Armen-Direktion, Abtheilung für die Arbeitshausverwaltung,***) den Namen führte „Abtheilung für die Verwaltung der städtischen Irren-Verpflegungsanstalt“.

Aber — auch abgesehen von der Theilnahme des Arbeitshaus-Direktors an der Leitung der Anstalt — die Verbindung mit dem Arbeitshaus blieb in ökonomischer Beziehung bestehen, insbesondere wurden in Ermangelung geeigneter Kücheneinrichtungen in dem Anstaltsgebäude die Speisen auch für die Irren nach wie vor im Arbeitshause bereitet und von dort aus täglich drei Mal durch Arbeitshäuslinge der Irrenanstalt zugeführt.

Bei dieser Einrichtung verblieb es auch, als im Jahre 1868 die Zunahme der Geisteskranken und die Unzuträglichkeiten, welche aus der Unterbringung beider Geschlechter in den unzureichenden und mangelhaften Räumen des Hospitalgebäudes entsprangen, die Zurückführung der geisteskranken Männer in das Arbeitshaus nothwendig machte, eine

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Th. II. S. 294.

**) Vergl. oben Abschnitt 10 S. 107.

***) Vergl. ebenda S. 111.

Pav I u. III je 100 ruhige M
" V. 50 unruhige Männ
" VII 160 sieche irre Ma
" IX. 100 epileptische M

XI J

a. Verwaltungs-Gebäud
b. Werkstatt.
c. Waschküche.
d. Kochküche u. Bäder
e. Kesselhaus
f. Dampfschornsteine.
g. Eiskeller.
h. Beamtenwohnhaus.
i. Leichenkapelle.
k. Turnhalle.
l. Kegelbahn.



Maßregel, welche durch einige, innerhalb des Arbeitshausgrundstückes vorgenommene, eine vollkommen getrennte Station ermöglichende, Bauten vorbereitet worden war.

Inzwischen waren schon seit dem Jahre 1863 die Gemeindebehörden der Ausführung der in dem Beschluß vom 10. Mai 1853 im Allgemeinen ausgesprochenen Absicht der Erbauung einer neuen Irrenanstalt in bestimmterer Weise näher getreten.

Eine große Anzahl psychiatrischer Sachverständiger wurde über das dem Bau und der Verwaltung einer solchen Anstalt zu Grunde zu legende Programm gehört, verschiedene Grundstücke wurden, um zur Wahl eines zweckmäßigen Bauplatzes zu gelangen, besichtigt und schließlich das 282 Morgen (= 72 ha) große, 9,7 km vom Berlinischen Rathhause entfernte, Gut Dalldorf im Jahre 1869 für den Preis von 35 000 Thalern = 105 000 *M.* käuflich erworben.

Welche Veränderungen dann das Programm noch erfuhr, welche von den ursprünglichen Intentionen abweichende Ansichten über die Bauausführung (man wollte sie anfänglich Unternehmern übertragen), welche Bedenken hinsichts des Bauterrains die endliche Inangriffnahme des Baues auf dem Dalldorfer Grund und Boden bis zum Mai des Jahres 1877 verzögerten, welche Schwierigkeiten hier bei dem Bau überwunden werden mußten, um den Grund genügend trocken zu legen; in welcher Art über die zu Gebote stehende Fläche disponirt ist, wie die einzelnen Gebäude konstruirt sind und was sie gekostet haben; Alles dies ist ausführlich dargelegt in der besonderen von uns im Jahre 1883 herausgegebenen, von dem Direktor der Anstalt Dr. Ideler und dem mit der Leitung des Baues betrauten Stadtbaurath Blankenstein verfaßten Schrift „Die städtische Irrenanstalt zu Dalldorf".

Indem wir auf dieses Werk diejenigen verweisen, welche sich für den Gegenstand spezieller interessiren, geben wir hierneben den Situationsplan der ganzen Anlage mit dem Bemerken, daß das mit XI auf demselben bezeichnete Gebäude*) die Erziehungsanstalt für idiotische Kinder ist, deren Bau erst nachträglich beschlossen wurde und die erst am 17. November 1881 belegt wurde, ein und dreiviertel Jahre nachdem die ersten Geisteskranken die für sie bestimmten Räume bezogen hatten.

Haben wir unseren Lesern durch diesen Plan**) die äußere Gestalt der neuen Irrenanstalt veranschaulicht, so wird zur Orientirung über die innere Organisation derselben die Mittheilung des im Frühjahr 1879 von den Gemeindebehörden festgestellten „Organisationsplanes" dienen.

Er lautet:

1. An der Spitze steht ein Arzt mit dem Titel „Direktor der städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf", der die Anstalt nach Außen vertritt und dem die gesammte Verwaltung in ökonomischer Beziehung übertragen ist.

*) Die Besprechung der Motive, welche zur Errichtung dieser Anstalt führten, bleibt einem späteren Abschnitt vorbehalten.

**) Wir entnehmen denselben dem im Text erwähnten Werke, dessen Verleger uns gütigst gestattet haben, von dem in ihrem Besitze befindlichen Stein die erforderlichen Abzüge fertigen zu lassen.

2. Die gesammte Irrenanstalt wird in zwei Abtheilungen eingetheilt, die eigentliche Irrenabtheilung und die Abtheilung für sieche Geisteskranke und für Epileptische. Jeder dieser beiden Abtheilungen ist ein dirigender Arzt vorgesetzt, welcher in Bezug auf die ärztliche Behandlung selbstständig ist. Die Stelle des dirigirenden Arztes der Irrenabtheilung wird dem Direktor der Anstalt mitübertragen. Der dirigirende Arzt der Siechenanstalt vertritt den Direktor in Verhinderungsfällen in Bezug auf die eigentlichen Direktorialgeschäfte.
3. Bei der Irrenabtheilung wird ein zweiter Arzt mit dem Titel Oberarzt angestellt, welcher dem dirigirenden Arzt untergeordnet ist und denselben in Verhinderungsfällen bei der Behandlung der Kranken zu vertreten hat.
4. Die Assistenzärzte — für jetzt werden 2 für die Irrenanstalt, 2 für die Siechenanstalt als erforderlich erachtet — unterstehen direkt dem Oberarzt, beziehentlich dem Dirigenten der Siechenanstalt.
5. Unter der Oberleitung und Aufsicht des Direktors hat ein Verwaltungsinspektor das gesammte Detail der Oekonomie und der Verwaltung unter sich.
   Das für die Gartenanlagen und für die Landwirthschaft erforderliche Personal steht unter dem Verwaltungsinspektor.
6. Für jede der beiden Anstalten wird ein Hausvater mit dem erforderlichen Dienst- und Wartepersonal angestellt.
7.*) Ein Bureauvorsteher, der zugleich Rendant der in der Anstalt befindlichen Zweigkasse der Stadt-Hauptkasse ist, übernimmt unter Zuordnung von zwei Bureauassistenten die Kassen- und sonstigen Bureaugeschäfte.
8. Für die Dampf-Wasch- und Kochküche fungirt ein Maschinenmeister.
9. Für die pharmaceutischen Geschäfte (Bereitung der Medikamente ꝛc.) wird ein Apotheker angestellt.
10. Für die Zwecke der Seelsorge und für die Zwecke der Schule wird ein Pauschquantum von jährlich 3 000 ℳ ausgeworfen.

In die so organisirte, wie Abschnitt 10 bereits erwähnt, unter die Aufsicht eines besonderen Kuratoriums gestellte Anstalt wurden in den Tagen vom 6. bis 14. Februar 1880 die bis dahin in dem Arbeitshaus untergebrachten geisteskranken Männer, sowie die in dem Neuen Hospital untergebrachten irren Frauen übersiedelt.

Wie die in der unmittelbaren Anstaltserziehung und Verpflegung befindlichen Waisenkinder seit dem Jahre 1859 der Vortheile theilhaftig wurden, welche ein fern von der Stadt in gesunder Luft und landschaftlicher Umgebung liegendes Institut für ihre leibliche und geistige Entwickelung bietet, so wurden diese Wohlthaten nunmehr auch derjenigen Kategorie der durch Geistesstörung unmündig gewordenen Personen

*) Die unter dieser Nummer bezeichneten Geschäfte wurden später dem Verwaltungsinspekter übertragen.

zu Theil, welche lange Zeit hindurch nicht viel anders als Gefangene behandelt worden waren, deren Loos zwar successive verbessert worden war, aber sich doch erst in einer selbstständigen, außerhalb der Stadt gelegenen, unter ärztliche Direktion gestellten Anstalt in einer den Anforderungen der Humanität und der heutigen Psychiatrie entsprechenden Weise gestalten konnte.

Eine solche Verlegung großer Anstalten auf das Land vermehrt begreiflicher Weise die Schwierigkeiten der Verwaltung. Sie müssen um des guten Zweckes willen überwunden werden. Vielfach ist das nicht ohne neue finanzielle Opfer möglich. So machte die Verlegung der Waisenerziehungsanstalt nach Rummelsburg die Errichtung eines besonderen Waisendepots innerhalb der Stadt, die Verlegung des Arbeitshauses die Gründung eines besonderen Asyles für obdachlose Familien nothwendig.*) In ähnlicher Weise — so schien es — würden die Gemeindebehörden bei Verlegung der Irrenanstalt nach Dalldorf eine Durchgangsstation für diejenigen Geisteskranken und Epileptischen einrichten müssen, welche bis dahin von der Polizeibehörde der städtischen Irrenverpflegungsanstalt im Arbeitshause beziehungsweise im Neuen Hospital überwiesen worden waren.

Einer solchen Nothwendigkeit wurden wir indessen — wenigstens fürs Erste — durch ein im Jahre 1879 mit der Königlichen Charité, unter dem Beding eines jedem Theile zustehenden sechsmonatlichen Kündigungsrechtes, geschlossenes Abkommen überhoben.

Zum Verständniß desselben müssen wir das zur Zeit seines Abschlusses zwischen der Charité und unserer Armenverwaltung bestehende Rechtsverhältniß mit einigen Worten erläutern.

Die ersten Anfänge der großen Anstalt, welche seit dem Jahre 1737 den Namen „Charité“ führt, sind auf die Gründung eines im Jahre 1710 errichteten Gebäudes zurückzuführen, welches König Friedrich I. in Folge der damals im Lande herrschenden Pest erbauen ließ, um, wenn dieselbe seine Hauptstadt erreichen sollte, arme Pestkranke aufzunehmen.

Da Berlin indessen von der Pest verschont blieb, wurde es zunächst zu einem Garnisonlazareth, dann im Jahre 1725 zu einem Hospital für das städtische Armenwesen, dann durch die Kabinetsordre König Friedrich Wilhelm I. vom 18. November 1726 zu einem Bürgerlazareth bestimmt, mit dem Vorbehalt, daß ein Theil der Räume „an die Garnison“ ledig bleibe.

In dieses, mit eigenen Einnahmen und Fonds ausgestattete, Lazareth dirigirte nunmehr das Armen-Direktorium**) diejenigen armen Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht behandelt werden konnten. Indessen diente dieses Lazareth, welchem der König den Namen „Charité“ beilegte, bis zum Jahre 1798 nur zur Aufnahme von an körperlichen Krankheiten leidenden Armen, da für Geisteskranke seit dem Jahre

*) Vergl. oben Abschnitt 10.

**) Vergl. S. 107 Anm. 1.

1726 eine eigene Irrenanstalt in einem Hause der Krausenstraße bestand, welches ein im Friedrichshospital wegen Wahnsinn untergebrachter und daselbst im Jahre 1718 verstorbener Kaufmann Namens Faber besessen hatte und dessen Vermögen in Folge des gesetzlichen Erbrechtes dem Armenfonds zugefallen war.

Dieses Haus brannte im Jahre 1798 ab und von da an überwies das Armen-Direktorium auch die Geisteskranken der Charité.

So war also diese, nach den darüber ergangenen Königlichen Verordnungen zugleich den Zwecken des Militär-Medizinalwesens wie dem klinischen Unterricht dienende, Anstalt das allgemeine Armenkrankenhaus Berlins. Bei der in Folge der Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 zwischen dem Staat und der Stadt über das Eigenthum von Anstalten und Fonds, deren Verwaltung an die Stadtgemeinde übergehen sollte, nothwendigen Auseinandersetzung behielt nun zwar der Staat, mit Rücksicht auf die vorgenannten besonderen Zwecke der Charité, diese Anstalt in seiner Verwaltung, verweigerte auch die Herausgabe der von dem Königlichen Armen-Direktorium besonders verwalteten Fonds der Charité an die Stadt, ließ es aber noch auf eine längere Reihe von Jahren geschehen, daß diejenigen Armen, welche in Folge von Krankheiten, körperlichen wie geistigen, in ihren Wohnungen nicht behandelt werden konnten, oder sonst der nöthigen Wartung und Pflege entbehrten, unentgeltlich in die Charité aufgenommen und verpflegt wurden. Während indessen in den über die definitive Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt betreffs des Armenkrankenwesens sich über ein Dezennium hinziehenden Verhandlungen die städtischen Behörden jene Leistung für eine der Stiftung und der Bestimmung der Charité entsprechende Verpflichtung hielten, deren Erfüllung der vermehrten Bevölkerung der Residenz ungeachtet, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse in Anspruch genommen werden könne, betrachteten die Staatsbehörden die unentgeltliche Verpflegung der Armenkranken in der Charité nur als eine Vergünstigung, welche durch die Räumlichkeit des Krankenhauses und die demselben zustehenden Mittel beschränkt sei, mithin einer mit der zunehmenden Bevölkerung vorschreitenden Ausdehnung nicht unterworfen werden könne.

Diese Differenzen hatten schließlich den im Abschnitt 12 Theil I. unseres Verwaltungsberichts für die Jahre 1861/76 bereits erwähnten Königlichen Erlaß vom 6. Juni 1835 zur Folge, bei dessen Bestimmungen die Kommunalbehörden sich beruhigten.

Diese Kabinetsordre setzte in Betreff der Geisteskranken — welche uns hier nur interessiren*) — fest:

> daß die Charité unentgeltlich alle unvermögenden, der hiesigen Kommune angehörigen Gemüthskranken aufzunehmen habe.

Als mit der stetig wachsenden Bevölkerung auch die Zahl der unvermögenden Geisteskranken sich fort und fort vermehrte, versuchte begreiflicher Weise die Charité-Direktion die Worte des Königlichen Erlasses möglichst einschränkend auszulegen. Da

*) Wegen anderer Kranker vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. I. S. 105.

dieselbe nicht zwischen heilbaren und unheilbaren Gemüthskranken unterschied, verlangte die städtische Armenverwaltung auch die Aufnahme und weitere Behandlung der für unheilbar erklärten und wollte der bis dahin beobachteten Praxis gemäß nur die „ungefährlichen, still fortvegetirenden" Irren in das Arbeitshaus aufnehmen. Die Direktion der Charité dagegen wollte, indem sie sich auf den Charakter der Charité als einer Heilanstalt berief, nur diejenigen Geisteskranken aufnehmen beziehungsweise behalten, welche von ihren Aerzten noch nicht für unheilbar erklärt waren.

Die richterlichen Entscheidungen, welche über diese Differenz angerufen wurden, fielen zu Ungunsten der Stadt aus.

Nicht glücklicher waren wir in Betreff eines anderen ziemlich gleichzeitig entstandenen Streitpunktes. Während unsere Armenverwaltung alle diejenigen Personen, deren Erkrankung ihre Fürsorge ohne Zulässigkeit eines Regresses gegen einen anderen Armenverband in Anspruch nahm, als im Sinne der Kabinetsordre vom 6. Juni 1835 „der hiesigen Kommune angehörig" betrachtet wissen wollte, behauptete die Charité-Direktion, daß sie nur zur unentgeltlichen Aufnahme solcher armer Gemüthskranken verpflichtet sei, welche im Sinne der allgemeinen Gesetzgebung ihr Domizil in Berlin haben.

Die Gerichte stimmten dieser Ansicht zu, weil der durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842 begründete sogenannte Unterstützungswohnsitz zu der Zeit, als die Kabinetsordre vom 6. Juni 1835 erging, der Preußischen Gesetzgebung unbekannt war und nach den damals bestehenden Gesetzen als an einem Orte „angehörig" nur derjenige betrachtet werden könne, der an demselben seinen Wohnsitz im Sinne der allgemeinen Gesetzgebung habe.

Nach den über beide Streitfragen ergangenen Erkenntnissen war das Rechtsverhältniß der Charité zu unserer Armenverwaltung hinsichts der Geisteskranken also dahin festgestellt:

> daß die Charité die unentgeltliche Fürsorge nur für solche arme Geisteskranke zu übernehmen hat, welche in Berlin ihr Domizil haben und auch für solche nur insoweit, als sie nicht für unheilbar erklärt worden sind.

Das so fixirte Rechtsverhältniß wurde durch das in Veranlassung der Einrichtung der Dalldorfer Anstalt mit der Charité getroffene Abkommen, dessen Erwähnung diesen Exkurs veranlaßt hat, aufrecht erhalten, indem nach dem Wortlaut desselben „selbstverständlich bezüglich der heilbaren und in Berlin domizilirenden Personen das Privilegium vom 6. Juni 1835 in der bisherigen Weise in Anwendung bleibt".

Unter dieser Voraussetzung und unter dem Vorbehalt, daß diesseits die Ueberweisung nach Dalldorf verlangt werden kann, wenn Kranke auf Kosten der Stadt länger, als unsererseits für nöthig gehalten wird, im Depot der Charité zurückgehalten werden, wurde von der Stadt für die auf ihre Rechnung in die Charité als Depot aufgenommenen Geisteskranken die Zahlung eines Verpflegungssatzes von drei Mark pro Tag und Kopf zugesagt.

Auf Grund dieses durch Kommunalbeschluß vom 24. August/4. September 1879

genehmigten Abkommens sind in die Charité als einstweiliges Depot aufgenommen worden:

im Jahre 1879 . . . 310 Geisteskranke,
" " 1880 . . . 658 "
" " 1881 . . . 757 "

und an Verpflegungskosten solcher Kranken waren von der Stadt zu zahlen:

im Jahre 1879 . . . 22 805 *M*,
" " 1880 . . . 28 605 "
" " 1881 . . . 29 820 "

Die Dalldorfer Anstalt selbst wurde schon im Jahre 1880 so stark belegt, daß sie am Schlusse desselben bereits einen Bestand von 1 039 Kranken hatte.

Die Irrenverpflegungsanstalt in der Stadt hatte am Schlusse der drei letzten Jahre ihres Bestehens folgenden Bestand gehabt:

Ende des Jahres 1877 . . . 389 Kranke,
" " " 1878 . . . 405 "
" " " 1879 . . . 397 "

Dagegen waren auf Kosten der Stadt in Privatanstalten untergebracht:

am Schlusse des Jahres 1877 . . . 495 Kranke,
" " " " 1878 . . . 607 "
" " " " 1879 . . . 713 "

Mit der größeren Zahl von Kranken, welche in der neuen Anstalt zu Dalldorf untergebracht werden konnten, änderte sich der Bestand der in Privatanstalten befindlichen Irren. Es befanden sich in solchen:

Ende des Jahres 1880 nur 201,
" " " 1881 " 374.

Seitdem ist die Zahl der der städtischen Fürsorge anheimgefallenen Geisteskranken bereits wieder so gestiegen, daß bis zum Schlusse des Jahres 1882 — wo sich in der ursprünglich auf 1 000 Kranke berechneten Dalldorfer Anstalt bereits 1 088 Kranke befanden — Ueberweisungen in Privatanstalten wieder in solchem Umfange haben erfolgen müssen, daß Ende 1882 die Anzahl der in solchen Anstalten befindlichen Kranken — 498 — die entsprechende Zahl des Jahres 1877 — 495 — überschritt.

Diesen Thatsachen gegenüber sehen wir uns schon jetzt — vier Jahre nach der Eröffnung der Dalldorfer Anstalt — vor die Frage gestellt: in welcher Weise für die Unterbringung von Geisteskranken neue Lokalitäten zu beschaffen sind.

Das Prinzip, welches wir mit der Errichtung jener Anstalt als das richtige anerkannt haben, kann — darüber sind wir nicht im Zweifel — nicht wieder verlassen werden. Reicht Dalldorf nicht mehr aus, einen ländlichen Aufenthalt müssen auch die dort nicht unterzubringenden Geisteskranken erhalten. Da wir nun mit den zu Zwecken der Kanalisation erworbenen Gütern in den Besitz von Gebäudekomplexen gelangt sind, welche nur zu einem geringen Theile von der Kanalisationsverwaltung gebraucht werden,

so lag die Frage nahe, ob nicht diese unbenutzten ländlichen Gebäude zur Aufnahme von Geisteskranken zu benutzen seien. Ein hierauf bezügliches Projekt unterliegt gegenwärtig der Berathung. Erweist es sich als ausführbar, so würden wenigstens die Kosten neuen Grunderwerbes und der Errichtung neuer Gebäude erspart.

Diese Kosten würden, sollte eine ganz neue Anstalt errichtet werden, erheblich höher sein, als die Ausgaben, welche die Gründung der Dalldorfer Anstalt verursachte.

Abgesehen von dem verhältnißmäßig billigen Erwerbspreise Dalldorfs (105 000 M. für 72 ha, also 1 470,$_{83}$ M. pro Hektar) ist der Bau selbst, da er in die Jahre 1877 bis 1880 fiel, unter den günstigsten Konjunkturen für Materialien- und Arbeitspreise ausgeführt.*)

Die gesammten Kosten desselben für Grunderwerb, Bau und Inventarium haben 4 113 194,$_{44}$ M. betragen.

Von diesen aufgewendeten, theils aus dem Rest des 1853 gegründeten Baufonds,**) theils aus dem Ablösungskapital von 582 648 M.,***) theils aus Anleihemitteln entnommenen Kapitalien fallen bei 1 100 Kranken auf den Kopf 3 830 M., ein Satz, wie er so niedrig bei keiner in den letzten 15 Jahren erbauten neuen Irrenanstalten erreicht worden ist.

Rechnet man zu den hiernach sich pro Tag und Kopf ergebenden Zinsen (diese inkl. Tilgung zu 5 Prozent angenommen), also zu 0,$_{53}$ M., die im Jahre 1882 durch die Anstaltsverwaltung, also exkl. der Kosten des Depots in der Charité (im Jahre 1882 97 915 M.) und exkl. der an Privatanstalten gezahlten Verpflegungskosten (im Jahre 1882 314 574,$_{62}$ M.), erwachsenen Ausgaben abzüglich der Einnahmen aus dem landwirthschaftlichen Betriebe, mit 706 142,$_{99}$ M., also mit 1,$_{74}$ M. pro Tag und Kopf, so ergiebt sich, daß bei 406 081 Verpflegungstagen im Ganzen ein im Jahre 1882 in der städtischen Irrenanstalt verpflegter Geisteskranker brutto (d. h. ohne Berechnung der wieder eingezogenen Verpflegungskosten) täglich 2,$_{27}$ M. gekostet hat.

Die in Privatanstalten untergebrachten Irren haben im Jahre 1882 gekostet: 314 574,$_{62}$ M.; da sie im Ganzen 174 763 Verpflegungstage absorbirten, so fällt auf den Kopf und Tag 1,$_{80}$ M. und unter Hinzurechnung der von der Hauptanstalt für die in den Privatanstalten untergebrachten Irren gelieferten Kleidungs- resp. Bettstücke pro Kopf und Tag 1,$_{89}$ M.

Stellen sich hiernach die Kosten in unserer eigenen Anstalt um etwas (38 ₰) höher, als in den Privatanstalten, so dürfen wir doch auch behaupten, daß diese, ohne denselben zu nahe treten zu wollen, nicht im Stande sind, ihren Pfleglingen eine so auf alle körperlichen und geistigen Bedürfnisse derselben eingehende Fürsorge zu gewähren

*) Vergl. das oben erwähnte Spezialwerk „Die städtische Irrenanstalt in Dalldorf" S. 33.

**) Vergl. oben Abschnitt 10.

***) Vergl. Thl. I. S. 306.

als unsere Anstalt mit ihren weiten Räumen, mit ihrer reichen Ausstattung, mit ihrer Gelegenheit zu landwirthschaftlicher Beschäftigung.

Da wir annehmen dürfen, daß von demjenigen, was in dieser Beziehung in unserer Dalldorfer Anstalt gewährt wird, die Gesammtheit unserer Leser gern Kenntniß nehmen wird, so rücken wir hier ein, was in der mehr erwähnten Spezialschrift der Direktor der Anstalt über das innere Leben derselben berichtet.

„Zur Behandlung. Wie die Irrenanstalt der Gegenwart in ihrer äußeren Erscheinung und in ihren Einrichtungen den Charakter eines Krankenhauses überhaupt anstrebt, so trachtet sie auch in ihrem ganzen inneren Leben sich der Welt der Gesunden so viel als möglich anzupassen. Natürlich kann den Irren nicht dieselbe Freiheit wie den Letzteren gewährt werden, immerhin darf ihnen doch diejenige Freiheit zu Theil werden, welche mit der Sicherheit und dem Wohlsein der bürgerlichen Gesellschaft und mit dem eigenen Zustande des Kranken verträglich ist.

Wir haben es uns angelegen sein lassen, unseren Pfleglingen eine möglichst freie Behandlung zu sichern und glauben es wohl diesem Umstande zuschreiben zu dürfen, daß in der Anstalt jener Geist der Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit herrschend geworden ist, welcher für das Gedeihen und die Wohlfahrt derselben unerläßlich ist.

Daß bei der Behandlung der Kranken die Anwendung von Zwangsmitteln absolut ausgeschlossen war, dürfte heut zu Tage, wo man die Vorzüge einer Irrenanstalt nach dem Maße zu taxiren pflegt, in welchem sie den no-restraint zur Geltung bringt, beinahe überflüssig zu erwähnen sein; immerhin möge es aber angeführt werden, daß wir selbst in den schwersten Fällen von Tobsucht und bei den bedenklichsten Zuständen von Zerstörungssucht, bei aggressiven Trieben und Neigung zum Selbstmord ohne jede andere Beschränkung als die Isolirung ausgekommen sind.

In der Anstalt herrscht ein ziemlich freier Verkehr. Ein großer Theil der Kranken bewegt sich zwanglos auf den Anstaltshöfen, die namentlich während der Zeit der Speisenausgabe und zu der Stunde, in denen die Kranken ihrer Beschäftigung nachgehen, einen recht belebten Anblick gewähren. — Die Krankengärten sind zum Theil mit einer einfachen Weißdornhecke umgeben, die den freien Blick auf Baumgruppen und Wiesen gestattet und der engeren Umgrenzung der Anstalt den Charakter des Geschlossenen, Gefängnißartigen benimmt. Ein Umstand beeinträchtigt freilich den ungehinderten Verkehr in der Anstalt, der sich sonst in wohlthuender Weise bemerkbar macht. Leider hat unsere Anstalt, wie aus der tabellarischen Uebersicht weiter unten erhellt, eine große Anzahl von Irren zu verpflegen, welche mit dem Strafgesetz in Konflikt gerathen sind und unter denen sich Verbrecher der schlimmsten Art befinden. Die Fürsorge für diese Klasse von Geisteskranken, welche einer strengeren Beaufsichtigung bedürfen, gehört zu den schwierigsten irrenärztlichen Aufgaben und das Verlangen nach einer befriedigenden Lösung der Frage, wohin die geisteskranken Verbrecher zu bringen seien, hat sich schon seit einer langen Reihe von Jahren sehr lebhaft bei den Irrenärzten geltend gemacht, wie dies neuerdings erst

wieder die Verhandlungen der Jahresversammlung des Vereins der deutschen Irrenärzte zu Eisenach im September 1882 gezeigt haben.

Besuche der Angehörigen. Der Verkehr der Anstalt mit der Außenwelt, welcher wegen der Nähe der Hauptstadt ein sehr reger ist, vollzieht sich leicht und ohne erhebliche Störungen für die Ruhe des Hauses. An vier Wochentagen in den Nachmittagsstunden von 2—3 Uhr und am Sonntage Vormittags von 10—11 Uhr ist die Anstalt den Angehörigen der Kranken geöffnet. Den Besuchenden ist der Zutritt zu den einzelnen Pavillons und selbst in der Mehrzahl der Fälle auch zu den Isolirpavillons gestattet.

Beschäftigung der Kranken. Der allgemein gültigen und durch vielfache Erfahrung bestätigten Ueberzeugung gemäß, daß für die Heilung und Besserung der Kranken, sowie für ihr ganzes Wohlbefinden eine geregelte und mannigfaltige Beschäftigung das Haupterforderniß ist, wurde derselben die unausgesetzte ärztliche Aufmerksamkeit zugewendet. Daß die Arbeitsleistungen unserer Kranken auf dem Gebiete der Landwirthschaft bisher noch hinter denen mancher anderen Irrenanstalt zurückblieben, darf nicht befremden, da der aus städtischen Bewohnern vorzugsweise sich zusammensetzende Krankenbestand der Dalldorfer Anstalt für die Feld- und Gartenarbeit nur wenig geeignet ist. Während die Arbeit in den Werkstätten der Schuhmacher, Schneider und Tischler gleich von vornherein einen sichtlichen Fortgang hatte, gelang es nur schwer, die Kranken an die landwirthschaftliche Arbeit zu gewöhnen. Die Arbeit des Landmannes stellt eben größere Anforderungen an die Willenskraft und erheischt schwerere körperliche Anstrengungen, als wir sie unseren Kranken, soll die Arbeit nicht etwa zwangsweise betrieben werden, zumuthen können. Wer die Irren häufiger bei ihrer Beschäftigung aufsucht, der wird die Beobachtung gemacht haben, daß wohl manche eifrig und im Schweiße ihres Angesichtes arbeiten, daß aber gar viele, die bei der ungewohnten Arbeit leicht ermüden, dieselbe nur lässig und in einem recht langsamen Tempo verrichten. Es bedarf dann des verständigen Zuspruches und der Ermunterung der Wärter, um die Säumigen zu größerer Regsamkeit anzuspornen.

Soweit die Krankheitsformen bei den landwirthschaftlichen Arbeiten in Betracht kommen, sind es besonders Kranke mit psychischen Entwickelungshemmungen mäßigen Grades, die sich hierzu eignen. Sodann die chronisch Verrückten, bei denen die Affekte erloschen sind und die Sinnestäuschungen den Wahn nicht mehr in den Vordergrund drängen.

Hinsichtlich der Feldarbeit waren die Leistungen der Kranken beim Graben, wobei es namentlich darauf ankommt, den Acker gleichzeitig vom Unkraut zu reinigen, zum Theil noch unvollkommene, wogegen die mannigfachen Arbeiten in den Parkanlagen, Gärten, in der Obstplantage und auf den Rieselfeldern einen befriedigenden Erfolg hatten. In den umfangreichen Anlagen wurden Wege angelegt und befestigt, ein in denselben belegener Teich beträchtlich erweitert und Promenaden geschaffen, welche die Anstalt nach allen Richtungen hin umgeben.

Die heilsame Einwirkung, welche die Feld- und Gartenarbeit auf das geistige und körperliche Wohlbefinden der Kranken ausübt, hatten wir in manchen Fällen zu verzeichnen und sie forderte umsomehr auf, derselben das volle ärztliche Interesse zuzuwenden. Der landwirthschaftlichen Beschäftigung der Kranken eine immer größere Ausdehnung zu geben, liegt zumal eine besondere Veranlassung für unsere Anstalt vor, als bei der in steter Zunahme begriffenen Bevölkerung derselben Seitens des Magistrats beabsichtigt wird, die städtischen Rieselgüter Blankenfelde, Blankenburg und Malchow mit Irren zu belegen, die vorzugsweise mit Land- und Gartenarbeit beschäftigt werden sollen. Einen Nachtheil hat nun freilich die Arbeit im Freien gebracht, unter dem aber auch andere Irrenanstalten, welche Landbau treiben, zu leiden haben: es sind dies die Entweichungen der Kranken. Namentlich fanden dieselben in den Parkanlagen, einem mit Bäumen und Gesträuch dicht bestandenen Terrain statt, doch haben dieselben in keinem einzigen Falle Schädigungen des Gemeinwohls zur Folge gehabt. Auch ist zu bemerken, daß die Entweichungen in einem durchaus der Größe der Anstalt entsprechenden Verhältniß standen und sich nicht häufiger als an anderen Irrenanstalten ereigneten.

Die Beschäftigung der Frauen mit Nähen, Stricken, Ausbessern der Wäsche, Gemüseputzen und Reinigungsarbeiten in den Pavillons ist eine sehr ergiebige gewesen. Ihre Verwendung bei dem eigentlichen Waschbetriebe blieb dagegen der maschinellen Einrichtungen der Waschküche halber ausgeschlossen; auch zu der Arbeit in der Kochküche wurden sie nicht herangezogen, da der Kochbetrieb vorwiegend durch Dampf bewirkt wird.

Um die Arbeitslust der Kranken anzuregen, findet, wie in vielen anderen Irrenanstalten, eine Arbeitsvergütung statt, die mit Genehmigung des Kuratoriums vorläufig pro Tag bei mindestens 6stündiger Arbeitszeit für die Männer auf 10 ₰, für die Frauen auf 5 ₰ festgesetzt ist. Ist ein Kranker eine ganze Woche hindurch ununterbrochen beschäftigt gewesen, so werden ihm für dieselbe 75 ₰ und den Frauen 50 ₰ Arbeitsverdienst angerechnet. Die Beträge werden nach Ausweis des Arbeitsbuches monatlich aus dem betreffenden Titel, für welchen die Arbeiten geleistet sind, entnommen und für die Kranken ad depositum vereinnahmt, bis sie auf Verfügung der Direktion zur Auszahlung an die Kranken resp. Verwendung für dieselben gelangen. Auch durch Gewährung von Tabak und Bier wird die Arbeitslust der Kranken zu wecken gesucht.

Für die nachfolgenden Tabellen über die Beschäftigung der Kranken sind die Monatsrapporte pro Mai a. cr. zu Grunde gelegt.

a. Beschäftigung der Männer.

Art der Beschäftigung.	Vom				
	1.—6.	7.—13.	14.—20.	21.—27.	28.—31.
Feld- und Gartenarbeit . . .	48	51	45	53	57
Tischlerei	7	8	8	8	8
Schneiderei*)	10	11	10	11	11
Schusterei	17	17	16	20	17
Strohflechterei	7	7	7	7	7
Buchbinderei	2	2	2	2	2
Malerarbeit	6	6	6	6	6
Matratzenarbeit	11	11	11	11	11
Arbeit in der Rollstube . . .	2	2	2	2	2
Kohlenkarren	5	5	5	6	6
Hausarbeit	69	72	74	78	68
Bureauarbeit	3	3	3	3	3
Summa . . .	187	195	189	207	198

b. Beschäftigung der Frauen.

Art der Beschäftigung.	Vom				
	1.—6.	7.—13.	14.—20.	21.—27.	28.—31.
im Waschhause: Näh- und Flickarbeit .	43	43	42	44	47
im Waschhause: Rollen und Plätten . .	19	16	18	21	18
in den Pavillons: Nähen, Stricken und Stopfen	92	113	89	101	101
in den Pavillons: Hausarbeit	30	31	30	30	30
Gemüseputzen	20	25	22	20	20
Summa . . .	204	228	201	216	216

*) Dazu kommen noch durchschnittlich 6 Schneider, welche in den Pavillons arbeiteten.

Bei einer Durchschnittszahl von 1 113 Kranken, welche täglich im Monat Mai verpflegt wurden, kann das obige Resultat als ein befriedigendes bezeichnet werden, wenn man namentlich erwägt, daß ein bedeutender Bruchtheil unserer Kranken aus siechen und paralytischen Irren besteht und körperlich schon in einem sehr heruntergekommenen Zustande der Anstalt zugeht.

Neuerdings ist zu den verschiedenen Beschäftigungsarten der Kranken noch die Cigarrenfabrikation hinzugetreten, die einen so erfreulichen Fortgang nimmt, daß wir den Bedarf an Cigarren für unsere Zwecke aus diesem Fabrikationszweige zu decken vermögen. Zur billigeren Beschaffung des Rohmaterials ist für das kommende Jahr in Aussicht genommen, die Rieselfelder der Anstalt auch zum Tabaksbau zu benutzen.

Unterricht. Außer der Arbeit wird als ein weiteres geeignetes Mittel zur Hebung des psychischen Zustandes der Kranken ein regelmäßiger Unterricht mit herangezogen, den ein Lehrer leitet. Die Gegenstände des Unterrichts sind dem Bildungsgrade der Kranken angepaßt. Außer Lesen, Schreiben und Rechnen wurde auf richtige Handhabung der Muttersprache seitens der Kranken Bedacht genommen; es wurden ihnen kleinere Erzählungen vorgetragen, die sie als häusliche Arbeit niederzuschreiben hatten, und geeignete Gedichte der großen deutschen Dichter erläutert. Auch Geschichte, besonders die vaterländische, und Geographie blieben nicht unberücksichtigt. In den Gesangsstunden wurden zwei- und mehrstimmige Lieder eingeübt und der Kirchengesang gepflegt. Die Anstaltsbibliothek, welche durch die Munificenz der städtischen Behörden und durch Schenkung wohlwollender Privaten bereits auf 835 Bände herangewachsen ist, wurde von den Kranken fleißig benutzt und die Tagesliteratur, die durch verschiedene Zeitungen und Zeitschriften vertreten ist, eifrig verfolgt.

Gottesdienst. Die seelsorgerischen Funktionen an der Anstalt sind mit Genehmigung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg dem Pfarrer Heinrich zu Dalldorf übertragen, nachdem der Vorgänger desselben, Prediger Busse, schon an der früheren städtischen Irrenverpflegungsanstalt über 20 Jahre segensreich gewirkt hatte. Die Thätigkeit des Geistlichen an der Irrenanstalt ist seit der Zeit, da man die Geistesstörungen als Hirnkrankheiten auffaßt, eine wesentlich andere geworden, als sie es früher war, wo die rein psychische Auffassung der „Seelenstörungen" dominirte. Jetzt nöthigt sie ihn, den Zustand der Kranken mehr im Sinne der naturwissenschaftlichen Methode aufzufassen, und es begreift sich, daß es für einen Geistlichen, der die Geisteskrankheiten bisher vom psychologisch-ethischen Standpunkte aufzufassen pflegte, schwer ist, sich in diese neue Anschauung hineinzuleben. Schwierig ist es daher auch, eine geeignete Persönlichkeit für das Amt eines Anstaltsgeistlichen zu gewinnen, und um so mehr glauben wir es hervorheben zu sollen, daß Herr Pfarrer Heinrich sich seiner Aufgabe voll gewachsen zeigt und sich durch die Milde und das Versöhnliche seines Wesens schnell das Zutrauen der Kranken erworben hat.

Unterhaltung und Zerstreuung. Neben der Arbeit wird auch der Erholung und Zerstreuung der Kranken eine gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Die für Rekreations-

zwecke im Anstaltsetat ausgeworfenen reichlichen Mittel setzen uns in den Stand, jeden unserer Pfleglinge am Weihnachtsfest durch ein passendes Geschenk zu erfreuen, die Geburtstage der Kaiserlichen Majestäten festlich zu begehen und für die ruhigen Kranken kleine Konzerte und Tanzvergnügen zu veranstalten. Selbst Theateraufführungen fanden statt, in denen einzelne Kranke mit Geschick debütirten. Den geselligen Vergnügungen erwiesen sich die geräumigen und schönen Säle des Verwaltungshauses besonders günstig, da sie selbst einer größeren Zahl von Kranken die Theilnahme an denselben ermöglichten.

Man urtheile über diese Vergnügungen nicht zu geringschätzig oder halte sie etwa für unvereinbar mit der Bestimmung einer Irrenanstalt: sie sind vielmehr eine freudige Anregung für das kranke Gemüth, verleihen dem Anstaltsleben den Charakter des Familienhaften und bilden ein nicht zu unterschätzendes Mittel für den Irrenarzt, die besonderen Gewohnheiten der Kranken zu studiren und das Maß ihrer Selbstbeherrschung zu prüfen, welches namentlich dann in Betracht kommt, wenn es sich um ihre Entlassung handelt. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß bei den geselligen Zusammenkünften unserer Kranken niemals Ausschreitungen vorgekommen sind und daß das gesittete Verhalten derselben von Anstaltsbesuchern, die Gelegenheit hatten, derartigen Vergnügungen beizuwohnen, rückhaltlos anerkannt worden ist.

In den arbeitsfreien Zeiten wurden Billard und Kegelbahn benutzt; ebenso fand sich zum Karten-, Domino- und Schachspiel Gelegenheit. Geeignete Kranke, sowohl Männer wie Frauen, unternahmen des Häufigeren in Begleitung des Wartpersonals Spaziergänge in die Umgegend, in die Tegeler Haide und nach den nächstliegenden Dörfern.

Freie Ausgänge und Beurlaubungen der Kranken. Einzelnen Kranken, die sich durch Fleiß hervorthaten und deren Verhalten ein größeres Maß freierer Bewegung zuließ, wurde Erlaubniß zum Ausgange auch ohne Begleitung der Wärter oder der Angehörigen ertheilt. Der Ausgang, welcher nur nach sorgfältiger Prüfung des Zustandes der Kranken gestattet wird, erfolgt auf Grund eines „Erlaubnißscheines zum Verlassen der Irrenanstalt", der von dem betreffenden Stationsarzt ausgestellt und von dem Direktor bezw. dem Dirigenten der Siechenabtheilung gegengezeichnet werden muß. Es soll nicht verschwiegen werden, daß einige dieser Kranken, der Amtsbeaufsichtigung entrückt, geistigen Getränken in einem Maße zusprachen, daß sie die öffentliche Aufmerksamkeit erregten; eigentliche Belästigungen des Publikums haben aber mit Ausnahme eines einzigen Falles, in welchem der unter der Einwirkung des Alkohols stehende Kranke noch durch ungeeignetes Einschreiten gegen denselben gereizt wurde, nicht stattgefunden.

Beurlaubungen auf mehrere Tage oder auf „unbestimmte Zeit" erfolgen nur gegen schriftlichen Revers, in welchem sich die Angehörigen der Kranken verpflichten, dieselben sorgfältig zu überwachen und für alle Folgen aufzukommen, welche aus der Beurlaubung etwa entstehen könnten. Auch muß die rechtzeitige Rückkehr der Kranken zur Anstalt garantirt werden.

Diese Dinge hier zur Sprache zu bringen, liegt für uns insofern gegründete

Veranlassung vor, als gerade die Beurlaubungen unserer Kranken, von denen wir in geeigneten Fällen nach dem Beispiele anderer Irrenanstalten Gebrauch machten, von den öffentlichen Blättern nicht gerade in glimpflicher Weise besprochen wurden. Daß einer unserer Pfleglinge, ein 18jähriger, imbeciler, an epileptoiden Zufällen und Angstzuständen leidender Kranker während der Beurlaubung seine eigene Mutter tödtete, ein Unglücksfall, der seiner Zeit ein ungewöhnliches Aufsehen machte, konnte der Anstalt nicht zur Last gelegt werden, da die unglückliche Mutter die Beurlaubung des kranken Sohnes wider ärztlichen Rath durchgesetzt hatte. Zudem ist anzuführen, daß man sich bei dem Kranken, der seiner ganzen äußern Erscheinung nach einen mehr harmlosen Eindruck macht, einer so blutigen Handlung nicht versehen konnte, wiewohl er schon vorher einige perverse Neigungen an den Tag gelegt hatte. Im Uebrigen haben die Beurlaubungen unserer Kranken, die mit ausdrücklicher ärztlicher Genehmigung erfolgten, nie nachtheilige Folgen für die öffentliche Sicherheit gehabt. Sie erwiesen sich aber in vielen Fällen als ein werthvolles Mittel, um das Verhalten derjenigen Kranken außerhalb der Anstalt zu erproben, die für eine demnächstige Entlassung in Aussicht genommen waren.

Wartepersonal. In der Irrenanstalt ist die Gewinnung eines guten und zuverlässigen Wartepersonals von noch größerer Bedeutung als in anderen Krankenanstalten. Die Wärter sind die wichtigsten Werkzeuge des Irrenarztes; alle seine Bestrebungen und Bemühungen sind in Frage gestellt, wenn er nicht über Wärter verfügt, die seine Vorschriften gewissenhaft erfüllen. Die Heranbildung eines geeigneten Wartepersonals liegt ihm daher besonders ob. Aber sie ist, wie wohl überall, mit großen Schwierigkeiten verknüpft, vollends in unserer Anstalt, wo die Nähe der Hauptstadt ihren nachtheiligen Einfluß ausübt. Es kann daher gar nicht befremden, daß sich einige unserer Wärter und Wärterinnen für die Mühe und Anstrengungen, die der Anstaltsdienst erfordert, zuweilen an den großstädtischen Vergnügungen in einem Maße schadlos hielten, daß sie darüber ihre Pflichten versäumten. Gegen derartige dienstliche Versehen sind wir auf das Nachdrücklichste eingeschritten, haben aber bei geringeren Anläßen, sobald sie Personen des Wartepersonals betrafen, die sich namentlich durch freundliche und liebevolle Behandlung der Kranken hervorthaten, keine Rigorosität walten lassen, da der Ersatz guter Wärter und Wärterinnen ein schwieriger ist. Es sind überhaupt unter ihnen nicht viele, die in der Krankenpflege ihren Lebensberuf finden. Bei den Wärtern ereignet es sich häufig, daß sie ihre Stellung kündigen, sobald sie eine lohnendere Beschäftigung finden; von den Wärterinnen verlassen nicht wenige, und oft die guten und brauchbaren, die Anstalt, um zu heirathen.

Die nachstehende Zusammenstellung wird am besten den raschen Wechsel unseres Wartepersonals in den drei ersten Jahren des Bestehens der Anstalt veranschaulichen.

	Zugang			Abgang		
	1880	1881	1882	1880	1881	1882
Wärter	57	44	42	23	39	51
Wärterinnen	46	34	27	20	29	29

Wie eine Verbesserung des Wartepersonals zu erzielen, eine Frage, die alle Irrenärzte gleich lebhaft beschäftigt, ist hier nicht der Ort näher zu erwägen. Nur so viel sei bemerkt, daß es durch Erhöhung der Löhne, die übrigens in unserer Anstalt durchaus angemessen sind (die Durchschnittsbesoldung für den Wärter ist 450 M., für die Wärterin 375 M. jährlich), nicht allein geschehen wird."

Es wäre voreilig, aus den Resultaten weniger Jahre auf den Heilerfolg schließen zu wollen, welchen das hier geschilderte Anstaltsleben bei den an demselben theilnehmenden Kranken geübt hat. Immerhin wird, wenn man erwägt, daß die der Anstalt überwiesenen Irren der Mehrzahl nach solche sind, welche als unheilbar von der Königlichen Charité überwiesen wurden, es als ein nicht ungünstiges Resultat betrachtet werden dürfen, daß im Jahre

1880 . . . . . 39 Personen,
1881 . . . . . 23 "
1882 . . . . . 24 "

als geheilt, und als gebessert im Jahre

1880 . . . . . 99 Personen,
1881 . . . . . 92 "
1882 . . . . . 109 "

aus der Anstalt entlassen werden konnten.

XIV.

Das Arbeitshaus und die beiden städtischen Asyle für Obdachlose.

A. Das Arbeitshaus.

Daß die Errichtung eines neuen Arbeitshauses ein lang empfundenes Bedürfniß war, daß es im Jahre 1879 durch die Belegung der in Rummelsburg erbauten Anstalt Befriedigung fand, dessen haben wir bereits im 10. Abschnitt gedacht. Ebenda ist auch berichtet worden: daß es endlich gelungen war, das Arbeitshaus von der Vollstreckung irgend welcher gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen zu befreien; daß mit der Gründung der Irrenanstalt in Dalldorf die absolute Trennung der Fürsorge für Geisteskranke von der Verwaltung des Arbeitshauses, welche einen wesentlichen Theil des von den Kommunalbehörden für die Verbesserung der Einrichtungen der geschlossenen Armenpflege angenommenen Programms gebildet hatte, ausgeführt war; daß auch die Unterbringung obdachloser Familien in eine eigene Anstalt beschlossen war.

Soweit war die Aufgabe, welche dem neu zu begründenden Arbeitshause zufallen würde, eine erheblich einfachere geworden. Es waren nunmehr wesentlich homogene Kategorien, welchen es zum Aufenthalt dienen sollte, nämlich:

1. die Korrigenden oder Häuslinge, d. h. alle diejenigen Personen beiderlei Geschlechts, welche auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde und von dieser auf gewisse Zeit einem Arbeitshause überwiesen werden;
2. einzelne obdachlose Personen, welche entweder vom Königlichen Polizeipräsidium oder von Organen der städtischen Armenverwaltung überwiesen werden. Es sind dies im Allgemeinen arbeitsscheue, den vorigen ziemlich gleichartige Personen, welche unter die strenge Zucht des Arbeitshauses gehören, um hier zur Arbeit angehalten zu werden;
3. die bescholtenen der Hospitalpflege bedürftigen Armen.

Die Zahl der einzelnen Kategorien wurde nach den bisher gemachten Erfahrungen

auf 400 männliche, auf 300 weibliche Häuslinge und auf 275—300 Hospitaliten angenommen.

Die Zahl der Insassen war hiernach auf rot. 1 000 berechnet, die Anstalt hat aber, noch innerhalb unserer Berichtsperiode, schon 1 258 Personen ohne besondere Schwierigkeit aufgenommen.

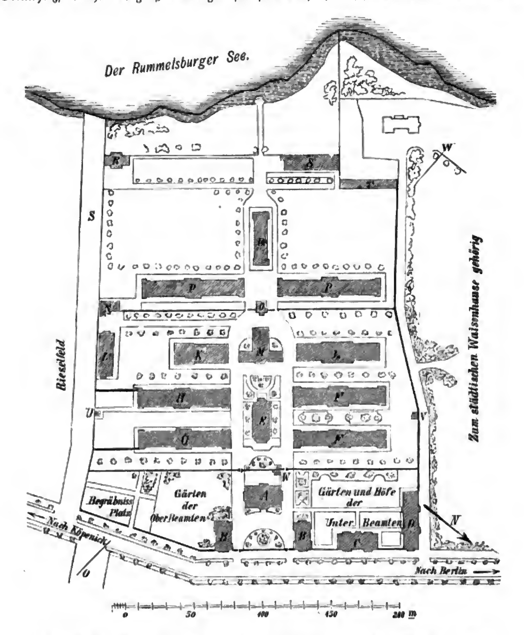
Außer den Baulichkeiten für die in der Anstalt unterzubringenden Häuslinge und Hospitaliten war in dem Bauprogramm eine Kirche, eine Militärwache, die nöthigen Wirthschaftsgebäude und Wohnungen für sämmtliche Anstaltsbeamte verlangt.

Als Bauterrain war im Jahre 1875 ein im Eigenthum der Stadt befindliches, rot. 10 ha umfassendes, hinter dem städtischen Waisenhause belegenes, von diesem, der Chaussee nach Köpenick und von Privatgrundstücken begrenztes Terrain gewählt worden. Davon ist der der Stadt zunächst liegende Theil, ca. 7 ha groß, für die Anstalt selbst bestimmt worden, während der durch einen als öffentliche Straße dienenden Weg davon getrennte Rest der Anstalt als Ackerland und Rieselfeld dient.

Wie der Situationsplan,*) welchen wir hier beifügen, zeigt, ist die ganze Anstalt in eine größere Anzahl einzelner Gebäude aufgelöst, wodurch es möglich wurde, nicht nur die verschiedenen Abtheilungen von einander zu isoliren, sondern auch durch Ersparung von Korridoren die bebaute Fläche und somit die Baukosten zu verringern. Die Lage des Bauplatzes gegen die Himmelsgegenden ist derart, daß sämmtliche Gebäudefronten zeitweise von der Sonne beschienen werden. Die Gebäude ordnen sich kulissenartig gegen die Mittelachse der Anstalt, welche von den Hauptverwaltungsgebäuden eingenommen wird. Das ganze Terrain zerfällt in vier durch Mauern von einander getrennte Abtheilungen. Der vordere Theil, gegen die Straße durch eine niedrige durchbrochene Mauer, in der Mitte durch ein schmiedeeisernes Gitter abgeschlossen, enthält die Wohnungen der verheiratheten Beamten nebst den zugehörigen Höfen und Gärten, sowie den Begräbnißplatz für das Arbeitshaus im Anschluß an den des Waisenhauses. In der zweiten Abtheilung liegt die Kirche und rechts davon zwei Gebäude für je 100 männliche Hospitaliten, links zwei gleiche Gebäude für weibliche Hospitaliten und Korrigenden mit gesonderten Spazierhöfen, wovon der für die Korrigenden bestimmte durch eine höhere Mauer bezw. Zaun abgeschlossen ist. Die dritte Abtheilung enthält die Wirthschaftsgebäude und dahinter folgt, von einer 3,20 m hohen Mauer umschlossen und durch die zwischen zwei Thorwegen belegene Wache gesichert, die Abtheilung für die männlichen Korrigenden, aus zwei Gebäuden für je 184 und dem Lazarethgebäude bestehend, mit einem großen Hof und Arbeitsplatz, auf welchem auch das Leichenhaus, der Holz- und

*) Diesen Holzschnitt zu geben sind wir durch die Gefälligkeit der Redaktion des Wochenblattes für Ingenieure und Architekten in Stand gesetzt. Er ist nach dem zu dem im vierten Jahrgange dieser Zeitschrift enthaltenen Aufsatz des Herrn Stadtbaurath **Blankenstein**: „Das städtische Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin" gehörigen Plane geschnitten. Aus diesem Aufsatz haben wir auch die im Text enthaltenen, den Bau betreffenden allgemeinen Daten entnommen und verweisen wegen des bautechnischen Details auf die ausführliche in jenem Aufsatz gegebene Darstellung.

Utensilienschuppen Platz gefunden haben. Das hinter dieser Abtheilung belegene Terrain bis zum Rummelsburger See dient zum Ausladen von Materialien, namentlich von Brennholz, welches in großen Mengen für sämmtliche städtische Gebäude zu Wasser nach



A Verwaltungsgebäude, B Wohnhäuser für je 6 Beamten, C Wohnhaus für 8 Aufseher, D Wohnhaus für 14 Aufseher, E Kirche, F Gebäude für männliche Hospitaliten, G Gebäude für weibliche Hospitaliten und Häuslinge, H Wohnhaus für weibliche Häuslinge, I Werkmeisterei, K Waschküche, L Kochküche und Bäckerei, M Maschinenhaus und Bäder, N Pferdestall und Remise, O Militärwache, P Gebäude für männliche Häuslinge, Q Lazareth für dieselben, R Leichenhaus, S Holzschuppen und Abtritt, T Utensilien-Schuppen, U Abtrittsgebäude, V Abtrittsgebäude und Spritzenhaus, W Portierhäuschen.

der Anstalt befördert wird, um hier von den Häuslingen zerkleinert und zu Wagen nach den verschiedenen Verbrauchsstellen geliefert zu werden.

Sämmtliche Gebäude der Anstalt sowie die Höfe derselben haben Gasbeleuchtung aus der städtischen Gasanstalt.

Die Wasserversorgung erfolgt durch Pumpwerke, welche einerseits Brunnenwasser in das oberste Reservoir des Wasserthurms (M. des Situationsplans), andererseits weiches für den Waschhausbetrieb erforderliches Wasser aus dem Rummelsburger See in ein zweites, unter dem obersten aufgestelltes Reservoir schaffen, während in einem dritten untersten Reservoir warmes Wasser für Küche und Waschküche sowie für die Bäder vorräthig gehalten wird. Außerdem sind noch 5 Abessinierbrunnen auf dem Anstaltsterrain vertheilt.

Sämmtliche Haus- und Küchenwässer sowie die Abflüsse aus den Hofklosets werden nach den für die Berliner Kanalisation angenommenen Prinzipien in unterirdischen Röhren nach einem in der Nähe des Maschinenhauses belegenen, verdeckten Sammelbrunnen geleitet und von hier mittelst des Pulsometers nach dem neben der Anstalt belegenen Rieselfelde gedrückt. Das Regenwasser von dem ganzen Anstaltsgebiet wird in den Rummelsburger See geleitet und zwar münden die Abfallrohre mittelst Gullies in unterirdische Leitungen, in welche auch das in den gepflasterten Rinnsteinen sich sammelnde Wasser eingeführt wird. Der Pulsometer drückt das Schmutzwasser in einem 270 m langen, 156 mm weiten Rohre nach dem höchsten Punkte des Rieselfeldes. Von dem daselbst angelegten Auslaßbassin vertheilt sich das Wasser mittelst eines Hauptgrabens und einer Anzahl kleiner Gräben über die terrassenförmig angelegten Beete. Das Resultat der Berieselung ist ein außerordentlich günstiges, denn obgleich der Boden ein ziemlich unfruchtbarer Sand ist, giebt er schon jetzt einen sehr reichlichen Ertrag an aller Art von Gemüse für die Anstalt. Dabei findet keinerlei Belästigung der Anstalt oder der benachbarten Wohnungen durch Geruch statt und das nach dem See abfließende filtrirte Wasser ist von vorzüglicher Reinheit.

In die so eingerichtete Anstalt, deren gesammte Baukosten (ohne Inventarium, welches zum größten Theil aus dem alten Arbeitshause mit hinübergenommen wurde) 1 942 206,14 *M.* betrugen, übersiedelten die Häuslinge und Hospitaliten des Arbeitshauses im Herbste des Jahres 1879, erstere in einer Zahl von 699, letztere in der Zahl von 242 Personen.

Das alte Arbeitshaus und dessen Hospital hatten beherbergt:

am Schluß des Jahres 1876	515	Häuslinge,	242	Hospitaliten,
" " " " 1877	749	"	244	"
" " " " 1878	755	"	254	"

Im neuen Arbeitshause war am Schluß des Jahres 1879 Bestand

	536	Häuslinge,	229	Hospitaliten.
Dazu Zugang 1880	1 077	"	204	"
Summa . . .	1 613	Häuslinge,	433	Hospitaliten.
Abgang 1880	986	"	166	"
Bestand ult. Dezember 1880	627	Häuslinge,	267	Hospitaliten.

		Häuslinge	Hospitaliten
	Transport . . .	627 Häuslinge,	267 Hospitaliten.
Zugang 1881		2 073 „	207 „
	Summa . . .	2 700 Häuslinge,	474 Hospitaliten.
Abgang 1881		1 920 „	166 „
Bestand ult. 1881		780 Häuslinge,	308 Hospitaliten.

Der zweckmäßigsten Beschäftigung der Korrigenden wurde fortgesetzt die größte Sorgfalt gewidmet, so wurden u. A. für die Oekonomie fortwährend zahlreiche Arbeitskräfte herangezogen und solche auch für die bauliche Instandhaltung der Anstalt mit Erfolg verwendet. Von den sonstigen Arbeiten bewährten sich am meisten das Holzkleinen, die Goldleisten-, Jalousie- und Kistenfabrikation, sowie die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt. Es waren namentlich auch Arbeiten auf den städtischen Rieselgütern für die männlichen Detinirten in Aussicht genommen, auch — wie hier schon im Voraus angeführt werden kann — im Sommer des Jahres 1882 begonnen worden und zwar mit ca. 200 Häuslingen auf den westlichen und etwa eben so vielen auf den nördlichen Rieselfeldern. Die ersteren konnten in den eigens für diesen Zweck hergerichteten und mit Kocheinrichtung versehenen beiden Baracken (bei Neubeeren und bei Heinersdorf) untergebracht werden, dahingegen mußte den nördlich auf den Feldern der Güter Blankenburg, Malchow, Wartenberg, Falkenberg und Bürknersfelde beschäftigten Häuslingen das Essen vom Arbeitshause aus täglich zugeführt werden.

Die Leute nächtigten während der Wochentage in den Scheunen resp. Ställen der letztgenannten Güter, kamen nur an jedem Sonnabend Abend, behufs Wechselns der Wäsche und Besuchs des Sonntagsgottesdienstes, nach der Anstalt zurück und begaben sich Montag früh wieder nach den betreffenden Feldern. Bezüglich dieser Arbeiten ist das Abkommen mit der städtischen Kanalisationsdeputation so getroffen, daß dieselbe pro Mann und Tag 75 ₰, für jeden Aufseher aber einen Remunerationszuschuß von 1 ℳ täglich zahlt, während noch 50 ₰ aus dem Gesammtarbeitsverdienst zugelegt, daraus auch 10 ₰ täglich jedem Häusling, der sich fleißig bei der Arbeit gezeigt hat, gewährt werden.

Den Arbeitsverdienst einer einzelnen Person anlangend, so betrug derselbe pro Tag:

1877	45 ₰,
1878	44 „
1879	38 „
1880	32 „
1881	36 „

Um den zur Entlassung kommenden Korrigenden, welchen zur Erzielung eines Ueberverdienstes keine Gelegenheit geboten war, zur möglichsten Beschaffung eines Unterkommens zu verhelfen, wurden an dieselben, wenn deren Führung tadellos war, Unterstützungen theils baar, theils in Kleidungsstücken gegeben.

Die Unterstützung betrug pro Kopf:

1877	2,63 M,
1878	3,10 „
1879	3,42 „
1880	3,80 „
1881	4,39 „

Bei detinirten Weibern, die meist wegen Sittenpolizeikontravention sich im Arbeitshause befinden, wird eine Unterstützung in der Regel nur den in der Waschküche beschäftigten Personen, der sehr anstrengenden Arbeit wegen, gewährt.

In das Hospital des Arbeitshauses wurden aufgenommen:

im Jahre 1877 . . .	245 Personen,
„ „ 1878 . . .	238 „
„ „ 1879 . . .	246 „
„ „ 1880 . . .	236 „
„ „ 1881 . . .	287 „

B. Das Asyl für obdachlose Familien.

Der Umstände, welche dazu führten, für die Aufnahme obdachloser Familien, welche früher ebenfalls nach dem Arbeitshause dirigirt worden waren, eine eigene Anstalt auf dem Grundstück Pallisadenstraße 66/67 einzurichten, ist im Abschnitt 11 gedacht.

In dieselbe wurden aufgenommen:

	Personen in Familien:	Einzelne Personen:
im Jahre 1877	324	158
„ „ 1878	329	230
„ „ 1879	277	220
„ „ 1880	146	263
„ „ 1881	239	258

Auch hier wurden den betreffenden Familien bei ihrer Entlassung, zur Zahlung der ersten Wohnungsmiethe, Unterstützungen gezahlt und zwar:

im Jahre 1877 pro Familie resp. einzelne Person durchschnittlich	8,60 M,
„ „ 1878 „ „ „ „ „ „	7,08 „
„ „ 1879 „ „ „ „ „ „	9,47 „
„ „ 1880 „ „ „ „ „ „	10,05 „
„ „ 1881 „ „ „ „ „ „	11,81 „

C. Das Asyl für nächtlich Obdachlose.

Ueber die Veranlassung zur Begründung dieser Anstalt, welche für die einstweilige Aufnahme solcher Personen bestimmt ist, die sich sonst nächtlich obdachlos umhertreiben

würden, dürfen wir uns auf Theil II. S. 203 unseres Berichts über die Gemeindeverwaltung im Jahre 1861/76 beziehen. Der Verlegung dieses Asyls aus einem Gebäude des Arbeitshauses auf das Grundstück Friedenstraße 55/56 ist im Abschnitt 10 unseres gegenwärtigen Berichts gedacht worden.

Die Frequenz desselben ist außerordentlich schwankend; im Winter begreiflicher Weise viel stärker als im Sommer. So fanden z. B. im Monat Januar 1881 hier 21 946 Personen, im Juli desselben Jahres 6 320 Personen nächtliches Obdach. Im Ganzen waren im Jahre 1877: 101 016, im Jahre 1881: 141 505 aufgenommen worden. Danach hätte die Zahl der durchschnittlich im Asyl nächtigenden Personen 332 betragen. Sie überstieg aber diesen Durchschnitt in den Wintermonaten sehr erheblich, z. B. befanden sich in der Nacht vom 25. zum 26. Februar, in welcher die Anstalt am stärksten belegt war, 831 Personen (811 Männer und 20 Frauen) in derselben.

Trotz der lokalen Trennung vom Arbeitshause sind beide Asyle unter der Oberleitung des Arbeitshaus-Direktors und unter der Kontrole der Armen-Direktion, Abtheilung für das Arbeitshaus, belassen worden. Auch hat das Asyl für obdachlose Personen keine besondere Oekonomie,*) vielmehr werden die für dasselbe erforderlichen Konsumtibilien dem Hausvater von der Direktion des Arbeitshauses zur Verwendung in der Küche des Asyles geliefert.

Das gesammte für die drei Anstalten erforderlich gewesene Beamtenpersonal bestand außer dem Direktor aus 6 Bureaubeamten, 1 Oekonomieinspektor, 3 Hausvätern, 1 Arbeitsverwalter, 1 Oekonom, 1 Prediger, 1 Lehrer, 2 Aerzten, 2 Heilgehülfen, 41 Aufsehern resp. Hülfsaufsehern, 17 Aufseherinnen resp. Hülfsaufseherinnen, 1 Nachtportier, 1 Maschinenmeister, 1 Backmeister, 1 Gärtner und 1 Kutscher, zusammen 81 Personen.

Ob es bei dieser kombinirten Verwaltung auch wird bleiben können, wenn der schon seit längerer Zeit ventilirte Plan der Erbauung neuer Asylgebäude zur Ausführung kommt, ist eine noch unentschiedene Frage.

Schon der vor Jahren gefaßte Beschluß der Kommunalbehörden, die Koppenstraße nach der Friedenstraße durchzulegen, bedingte, wenn er ausgeführt werden sollte, die Verlegung beider Asyle.

Auch hatte die bauliche Beschaffenheit der dem Asyl für nächtlich Obdachlose dienenden ehemaligen Pockenlazareth-Baracken polizeiliche Bedenken erregt und die Räumlichkeiten

*) Das andere Asyl bedurfte einer solchen überhaupt nicht, da es keine Verpflegung, sondern nur Nachtlager gewährte.

reichen, gegenüber der seit dem Schluß unserer Berichtsperiode wieder erheblich gestiegenen Anzahl beider Kategorien der Asylisten, kaum noch aus.

Alle diese Umstände drängten zu einem abermaligen Neubau für unsere geschlossene Armenpflege. Nachdem es erst im Sommer des Jahres 1884 gelungen, über die Wahl des Bauplatzes — welcher für diese Anstalten nothwendig innerhalb der Stadt liegen muß — eine Einigung zwischen den Kommunalbehörden zu erzielen, wird dieser Neubau auf einem der Stadtgemeinde gehörigen, in der Prenzlauer Allee belegenen Terrain ausgeführt werden.

XV.

Alterversorgungsanstalten.

Wir fassen dieses Mal diejenigen Anstalten, welche dem erwerbsunfähigen Alter eine Zufluchtsstätte bieten, soweit sie unmittelbar oder mittelbar der städtischen Verwaltung unterstehen, zusammen.

Sehr verschiedenartig sind die Verhältnisse, unter welchen die Gewährung einer solchen Zuflucht nothwendig oder doch wünschenswerth ist.

Nicht immer ist es die absolute Armuth, welche den durch Altersschwäche an weiterer Erwerbsfähigkeit gehinderten Personen die Führung einer selbstständigen Existenz unmöglich, oder doch nur bei Gewährung unverhältnißmäßig hoher Unterstützungen in baarem Gelde möglich macht. Es giebt eine große Anzahl von Personen, für welche troß des Besitzes eines kleinen Vermögens die Aufnahme in ein Hospital eine große Wohlthat ist, und die für deren Erlangung ihr erspartes Kapital ganz oder theilweise gern hingeben.

Diejenigen Hospitäler, welche sich gegen ein solches Eintrittsgeld öffnen, wie diejenigen, welche, ohne ein solches zu fordern, auf wohlthätigen Stiftungen beruhen haben begreiflicherweise Weise eine andere Verfassung und Einrichtung, als diejenigen, welche der Erfüllung der gesetzlichen Armenpflege dienen.

Wir sprechen

A. zunächst von der letzteren Kategorie. Zu dieser gehört:

1. das mit dem Arbeitshause verbundene Hospital für bescholtene Personen, das sich übrigens nicht auf die Aufnahme durch Alter erwerbsunfähig gewordener Personen beschränkt, sondern auch solche sieche Personen aufnimmt, die wegen ihres früheren Lebenswandels zur Unterbringung in eine der im 12. Abschnitt gedachten Siechenanstalten sich nicht eignen. Von dieser Anstalt ist bereits im Abschnitt 14 gehandelt. Sie gewährt ihren Insassen nur das zur Existenz Nothwendigste und hält sie in strenger Hauszucht;
2. das Friedrich-Wilhelms-Hospital, dessen Insassen zum größten Theil vorher in offener Armenpflege unterstützte Personen sind.

In dieser Anstalt, wenngleich auch sie an sich nur zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Armenverbandes dienen soll, nimmt die Behandlung und Verpflegung der Hospitaliten doch schon — worauf wir bereits in unserem Bericht über die Verwaltung der Jahre 1861/76*) hindeuteten — den Charakter der humanen Armenpflege um so mehr an, als die diesem Hospital nicht selten zufließenden Geschenke und Vermächtnisse nicht zur Erleichterung der von der Stadtgemeinde für die Erhaltung der Anstalt aufzuwendenden Kosten, sondern — auch wo dies von dem Geber nicht vorgeschrieben ist — zur Erleichterung des Looses der Hospitaliten verwendet werden.

An solchen Zuwendungen hat es, wie in früheren Jahren,**) auch in unserer diesmaligen Berichtsperiode der Anstalt nicht gefehlt.

9 000 *M.* fielen ihr aus dem Nachlaß der verwittweten Kammergerichtssekretär Schulze geborenen Hennig mit der Bestimmung zu, alljährlich am 3. Januar die aufkommenden Zinsen an die würdigsten Hospitaliten beiderlei Geschlechts in Summen von 3 bis 6 *M.* zu vertheilen.

300 *M.* waren dem Hospital von dem verstorbenen Rentier Wolff Jonas ohne nähere Bestimmung vermacht. Auf Antrag des Kuratoriums ist vom Magistrat bestimmt worden, daß das Kapital zinsbar angelegt und die Zinsen alljährlich am 15. Oktober, dem Geburtstag des Testators, an 2 würdige Hospitaliten vertheilt werden.

Die dritte und größte Zuwendung verdankt die Anstalt dem Testament der am 7. September 1848 verstorbenen Frau Kaufmann Lange, auf Grund dessen der Anstalt nach dem im Jahre 1877 erfolgten Tode der zum Nießbrauch berufen gewesenen Tochter der Erblasserin ein Vermögen von 23 500 *M.* zufiel.

Die jährlich auflaufenden Zinsen betragen 1 046,50 *M.* und ist auf Antrag des Kuratoriums vom Magistrat bestimmt, daß an 36 würdige Hospitaliten, beiderlei Geschlechts, monatlich je 2 *M.* als Benefizium zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse gezahlt werden, und der Rest der aufkommenden Zinsen im Monat Juli jeden Jahres zur Beschaffung solcher Gegenstände für Hospitaliten verwendet werden soll, wozu der Anstalt keine Mittel etatsmäßig zu Gebote stehen.

Die erste Zahlung dieser Benefizien fand am 1. Januar 1882 statt.

Die Zahl der in der Anstalt aufgenommenen und ausgeschiedenen Personen, das Alter der Aufgenommenen, die vorgekommenen Todesfälle, die durchschnittlichen Verpflegungskosten erhellen aus nachstehender Tabelle I.

*) Siehe daselbst Thl. II. S. 306/353.

**) Vergl. am angeführten Orte S. 306 ff.

. T a

Im Jahre	Es sind durchschnittlich täglich verpflegt Personen	Es sind aufgenommen		Die aufgenommenen Personen hatten ein Lebensalter											
				bis 50 Jahr.		bis 60 Jahr.		bis 70 Jahr.		bis 80 Jahr.		bis 90 Jahr		über 90 Jahr.	
		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
1877	589	77	69	9	3	9	8	34	15	25	31	—	12	—	—
1878	574	49	78	6	5	9	9	16	17	17	41	1	6	—	—
1879	570	56	73	4	6	6	7	28	22	15	26	3	11	—	1
1880	581	80	78	15	6	21	11	25	25	17	30	2	6	—	—
1881	597	63	86	5	5	7	20	28	19	17	36	6	6	—	—
Summa	2 911	325	384	39	25	52	55	131	98	91	164	12	41	—	1
				64		107		229		255		53		1	
Summa tot.	2 911	709		709											

T a

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt.	Ende 1877		Ende 1881	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
1.	Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg	4	87	4	87
2.	St. Gertraudt-Hospital	5	96	6	94
3.	Jerusalems-Hospital	—	16	—	16
4.	St. Jakobs-Hospital	—	23	—	23
5.	Hollmann'sche Wilhelminen-Amalien-Stiftung	—	115	—	115
6.	Nikolaus-Bürger-Hospital	92	—	86	—
7.	Weydinger- und Schreiner'sche Stiftung . .	25	28	25	27
8.	Gesinde-Hospital	3	89	1	80

Seitens der Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg, sowie des St. Gertraudt-Hospitals wird noch
Zahl derselben betrug beim Heiligen Geist-Hospital 1877: 40, 1881: 60; beim St. Gertraudt-Hospital 1877: 6,
bedürftigen weiblichen Personen, die bereits als Expektantinnen notirt waren, unter billigen Bedingungen Wohnung

belle I.

Es sind abgegangen M.	Fr.	Es starben von den Verpflegten Personen	Prozent	Die Verstorbenen hatten ein Lebensalter bis 50 Jahr. M.	Fr.	51 bis 60 Jahr. M.	Fr.	61 bis 70 Jahr. M.	Fr.	71 bis 80 Jahr. M.	Fr.	81 bis 90 Jahr. M.	Fr.	über 90 Jahr. M.	Fr.	Eine Person kostete durchschnittlich pro Tag ₰
71	77	100	17,00	5	—	8	3	14	6	22	20	5	17	—	—	98,28
62	88	104	18,12	3	3	4	2	12	5	16	35	3	20	—	1	98,11
39	75	86	15,00	2	—	4	1	7	8	12	28	7	16	—	1	97,59
73	68	82	14,10	1	—	3	1	17	5	11	21	9	12	1	1	97,42
53	66	76	12,73	3	1	3	2	10	6	16	19	4	10	—	2	96,00
298	374	448	—	14	4	22	9	60	30	77	123	28	75	1	5	
672				18		31		90		200		103		6		
				448												

belle II.

Den Hospitaliten wird außer freier Wohnung, Heizung und ärztlicher Hülfe und Arznei, sowie im Falle ihres Ablebens einem anständigen Begräbniß ein monatliches Pflegegeld gezahlt von ℳ.	An Eintrittsgeld wird erhoben:
15	Nach dem Lebensalter der Aufzunehmenden: bei Männern von 120 bis 960 ℳ, bei Frauen von 180—1 080 ℳ.
18	Variirt zwischen 900 ℳ und 1 500 ℳ, je nach dem Lebensalter der Aufzunehmenden.
15	Ein Eintrittsgeld ist nicht unbedingt erforderlich, ist jedoch in den meisten Fällen zur Erhebung gelangt, und zwar in Beträgen von 600—1 500 ℳ.
15	Bei der alten Stiftung nichts, bei der neuen Stiftung 1 200 ℳ bis 1 500 ℳ, je nach dem Lebensalter.
12	Je nach der Altersstufe von 180—1 020 ℳ.
in den 6 Sommermonaten 18; in den 6 Wintermonaten 19	Nichts.
12	Nichts.
Einzelne hochbetagte Hospitaliten erhalten monatlich 3 ℳ Zulage. 12	Nichts.

einer Anzahl von Benefiziaten, die außerhalb des Hospitals wohnen, eine monatliche Unterstützung verabreicht. Die 1881: 4. Die Hollmann'sche Wilhelminen-Amalien-Stiftung gewährte im Jahre 1877: 26, im Jahre 1881: 26 im Stiftshause.

Sie weist keine erheblichen Abweichungen auf, abgesehen von der sehr erfreulichen, daß die prozentuale Sterblichkeit, welche im Jahre 1878 $18{,}12$ Prozent betrug, stetig heruntergegangen ist, so daß sie 1880 auf $12{,}73$ Prozent ermäßigt war, ein Verhältniß, wie es so günstig in keinem der letzten zwanzig Jahre sich herausstellte.*)

Indem wir uns nunmehr

B. zu den aus wohlthätigen Stiftungen ältester und neuerer Zeit gegründeten Hospitälern wenden und wegen der Frequenz derselben, der etwaigen speziellen Aufnahmebedingungen und der den Benefiziaten gewährten Kompetenzen auf die vorstehende Tabelle II. verweisen, ergänzen wir die in unserem Berichte über den Ursprung, den Charakter und die Entwickelung dieser Anstalten gegebene Darstellung durch folgende Mittheilungen und zwar zunächst

I. in Betreff der aus diesem Jahrhundert stammenden Hospitäler:

1. Das Nikolaus-Bürger-Hospital gehört, wie der ihm bei seiner Begründung**) gegebene Name ergiebt, zu denjenigen Stiftungen, welche für eine bei der Stiftung speziell bezeichnete Klasse von Personen bestimmt sind. Unter Bürgern der Stadt verstand man unter der Herrschaft der Städteordnung vom 19. November 1808, unter welcher das Hospital gegründet wurde, nur diejenigen Männer, welchen das Bürgerrecht vom Magistrate ausdrücklich verliehen war. Dieses alte Bürgerrecht existirt jetzt nicht mehr. Nach dem Wortlaut des Statutes könnte jeder Einwohner, auch ein solcher, der nach jener Städteordnung als Schutzverwandter betrachtet wurde, aufgenommen werden, wenn er im Sinne der jetzt bestehenden Verfassung das Bürgerrecht hat. Die Praxis des Kuratoriums der Anstalt und der die Aufnahme genehmigenden Kommunalbehörden ist aber der bei der Stiftung ausgesprochenen Tendenz treu geblieben, indem bis jetzt nur solche Personen aufgenommen worden sind, welche das Bürgerrecht nach der alten Städteordnung erworben haben. Voraussichtlich wird man auch, wenn die Generation jener alten Bürger ausgestorben sein wird, daran festhalten, nur solche Männer aufzunehmen, welche nach der alten Städteordnung das Bürgerrecht erworben haben würden.

   Mit jener Beschränkung der Stiftung auf die Bürger der Stadt hing die Praxis zusammen, nach welcher in früherer Zeit bei der Ausreichung der Bürgerbriefe von den neuen Bürgern Geschenke für dies Bürgerhospital erbeten und in den meisten Fällen gegeben wurden. Mit dem Wegfall der Bürgerrechtsgelder und der demnächst

*) Vergl. die analoge Tabelle Thl. II. hinter S. 108 des Berichts pro 1861/76.

**) Vergl. Verw.-Bericht für die Jahre 1829/40 S. 29.

an ihre Stelle getretenen Hausstandsgelder war — wie wir schon in unserem früheren Bericht*) bemerkten — ein erheblicher Rückgang der Einnahme eingetreten. Indessen hat sich dieser Rückgang durch einzelne Geschenke, sowie durch die von der Rente des Kapitalvermögens erzielten Ueberschüsse soweit ausgeglichen, daß die nicht fundirten Stellen, welche aus dem seit 1867 gewährten Kommunalzuschuß erhalten werden, seit dem Jahre 1877 sich wiederum um eine vermindert haben, so daß dieselben, deren Zahl anfänglich 20 und am Schluß der vorigen Berichtsperiode 14 war, auf 13 zurückgegangen sind, und der jährliche Zuschuß aus der Stadtkasse sich auf 3 900 *M.* ermäßigt hat.

Die Kosten der Verpflegung eines Benefiziaten haben durchschnittlich im Jahre:

1877	. . . 324,70	*M.*,
1878	. . . 326,99	„
1879	. . . 339,32	„
1880	. . . 335,17	„
1881	. . . 353,78	„

betragen.

Unter fünf würdige und bedürftige Insassen werden seit dem Jahre 1877 jährlich die Zinsen eines Kapitals von 15 000 *M.* vertheilt, welches der Anstalt als Legat aus dem Nachlaß des am 5. November 1876 verstorbenen Rentier Mohl zufiel.

2. Für eine andere bestimmte Klasse der Einwohnerschaft ist das, unter der für die Verwaltung des Gesindebelohnungs- und Unterstützungsfonds niedergesetzten städtischen Deputation stehende, Gesindehospital bestimmt.

Ueber die Verbindung, in welcher dies Hospital mit dem Gesindebelohnungsfonds steht, verweisen wir auf unsere frühere Darstellung.**)

Die Einnahmen dieses Fonds betrugen:

	aus Zinsen des Kapitalvermögens:	aus der von den Dienstboten beim Herrschaftswechsel zu zahlenden Abgabe à 50 ₰:
im Jahre 1877	8 639,67 *M.*	19 290,00 *M.*
„ „ 1878	8 469,75 „	23 590,00 „

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 S. 392.

**) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 245.

	aus Zinsen des Kapitalvermögens:	aus der von den Dienstboten beim Herrschaftswechsel zu zahlenden Abgabe à 50 ₰:
im Jahre 1879	8 823,00 ℳ	26 634,50 ℳ
" " 1880	8 973,75 "	25 374,00 "
" " 1881	8 747,25 "	23 562,50 "

Verausgabt wurden

	zu Unterstützungen:	zur Unterhaltung des Hospitals:
im Jahre 1877 . . .	8 226 ℳ	24 089,85 ℳ
" " 1878 . . .	7 841 "	21 700,53 "
" " 1879 . . .	7 635 "	22 282,12 "
" " 1880 . . .	7 705 "	22 233,63 "
" " 1881 . . .	7 851 "	23 358,83 "

3. Auch die unter einem besonderen städtischen Kuratorium stehende Weydinger-Schreiner'sche Stiftung ist in Ermangelung geeigneter Mitglieder der zunächst berechtigten Familien für Angehörige eines bestimmten Berufskreises: Zeug- und Raschmacher sowie Flanell- und Moltongweber und deren Frauen oder Wittwen bestimmt.*)

   Das Stiftshaus, welches 60 Zimmer enthält, war bis vor Kurzem vollständig besetzt. In neuerer Zeit hat aber von einer Wiederbesetzung der vakant werdenden Stellen Abstand genommen werden müssen, weil einerseits der Rückgang des Zinsfußes bei den Hypotheken und Effekten, in welchen das Stiftungsvermögen angelegt ist, andererseits eine außerordentliche, durch Zerstörung der Bedachung veranlaßte Ausgabe, sowie der bevorstehende Anschluß der Stiftungshäuser an die allgemeine Kanalisation die Verwaltung zur größten Sparsamkeit nöthigten, um das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben aufrecht zu erhalten.

   Die weise Bestimmung des Stifters, daß jährlich 10 Prozent der Revenüen zum Kapital geschlagen werden sollen, wird dem Kuratorium voraussichtlich bald die Möglichkeit gewähren, neue Aufnahmen wieder zuzulassen.

4. Die Wilhelminen-Amalien-Stiftung ist für unbescholtene Frauen oder Jungfrauen des höheren oder mittleren Bürgerstandes bestimmt.

   Zu den Verbesserungen der Räumlichkeiten dieser wohlthätigen Anstalt, deren wir in dem Verwaltungsbericht für 1861/76 gedachten, kam im Laufe unserer Berichtsperiode der Anschluß an die allgemeine

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 243.

Kanalisation und die Einrichtung einer mit zwei Wannen versehenen Badestube, wodurch den Benefiziatinnen Gelegenheit geboten ist, warme Bäder gegen die sehr mäßige Entschädigung von 10 ₰ pro Bad an zwei Tagen der Woche zu nehmen.

Die Zahl der in den Stiftshäusern vorgekommenen Sterbefälle war, wenn man das vorgeschrittene Alter der Benefiziatinnen berücksichtigt — abgesehen von dem Jahre 1879, in welchem von 115 Personen 15 starben —, auffallend niedrig. Es starben nämlich von 115 Personen im Jahre 1876: 3, im Jahre 1877: 2, im Jahre 1878: 5, im Jahre 1880: 8, im Jahre 1881: 4.

Zu diesen den letzten vier Dezennien angehörigen Stiftungen gehört endlich auch das, wenn auch nur in sehr beschränktem Maße der Altersversorgung dienende, unter der Verwaltung der Armendirektion stehende, in der Friedrichstraße 38 belegene v. Scheve'sche Stiftshaus,*) in welchem zehn unverheirathete über vierzig Jahre alte Damen ihre Wohnung haben und aus den Revenüen der Stiftung, welche im Uebrigen zu nicht unter 450 M. betragenden Pensionen für hülfsbedürftige weibliche Personen und zu monatlichen Unterstützungen nicht unter 15 M. an verschämte Arme bestimmt sind, monatlich 21 M. (die Oberin 24 M.) und an Holzgeld 75 M. jährlich beziehen.**)

II. Bei den aus alten Stiftungen herrührenden Hospitälern, von denen das jüngste das Jerusalems-Hospital — im Jahre 1880 — auf eine zweihundertjährige Zeitdauer seines Bestehens zurückblicken konnte, steht dem Heiligengeist-Hospitale eine ähnliche Umwandlung nahe bevor, wie sie das Gertraudt-Hospital durch sein neues Haus in der Wartenburgstraße im Jahre 1872 erfahren hat.***)

---

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 235 und Verw.-Bericht pro 1841/50 S. 227.

**) Die gesammten Revenüen der Stiftung betrugen:

im Jahre 1877	29 931,53 M.
" " 1878	29 920,07 "
" " 1879	29 928,60 "
" " 1880	29 663,15 "
" " 1881	28 528,94 "

Davon wurden verwendet:

	zur Unterhaltung des Stiftshauses	für die baar den Benefiziatinnen zu gewährenden Zahlungen	zu Pensionen	zu Legaten-Unterstützungen
im Jahre 1877 . . .	3 026,94 M.	3 738,00 M.	16 070,75 M.	7 546 M.
" " 1878 . . .	1 469,13 "	3 738,00 "	16 236,17 "	7 530 "
" " 1879 . . .	1 438,17 "	3 738,00 "	16 352,00 "	8 300 "
" " 1880 . . .	3 983,08 "	3 682,06 "	16 352,00 "	8 872 "
" " 1881 . . .	5 356,46 "	3 738,00 "	16 297,00 "	8 215 "

***) Verw.-Bericht 1861/76 Theil II. S. 240. Seit dem dort geschilderten Neubau ist das

Die Verhandlungen, welche wegen der Erwerbung des an der Landsberger Allee, der Elbingerstraße und dem Verlorenen Wege belegenen Grundstücks eingeleitet waren,*) sind abgebrochen worden, weil — wie sich herausstellte — die erforderliche Straßenregulirung einen so hohen Kostenaufwand erforderte, daß das Terrain für zu theuer erachtet werden mußte. Dagegen ist im Jahre 1881 von den der Kommune gehörigen Ländereien ein durch die Reinickendorfer-, die Exerzierstraße, die projektirten Straßen Nr. 67 und 70 und den Platz H vollständig eingeschlossenes Grundstück von 4 ha 15 a 90 qm für den Preis von 178 837 *M.* angekauft worden.

Der Bau eines neuen Hospitalgebäudes auf diesem Terrain wurde bei Schluß unserer Berichtsperiode vorbereitet.

Wenn diesen beiden Stiftungen die Möglichkeit der Herstellung größerer und den Anforderungen der Gegenwart entsprechender Hospitalgebäude durch die Werthsteigerung ihres alten Grundbesitzes gegeben ist, so wird sich voraussichtlich auch das Jerusalems-Hospital in Folge ähnlicher Umstände in nicht zu ferner Zukunft in derselben glücklichen Lage befinden. Es war von seinem Gründer, einem Herrn von Martitz, mit einem Kapital von 1 485 Thalern und einzelnen Ackerstücken dotirt. Letztere wurden verpachtet und gewährten einen äußerst geringen Ertrag, bis die seit den Fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts allmählich vorrückende Bebauung des Köpnicker Feldes, auf welchem die Ackerstücke belegen sind, eine bessere Verwerthung derselben als Zimmer- und Stätteplätze gestattete. Bei Beginn der Berichtsperiode wurde aus denselben eine Pacht von 4 065 *M.* jährlich erzielt. Im Laufe des Jahres 1878 wurde eines dieser Grundstücke von 38 a 22 qm Flächeninhalt für den Preis von 161 500 *M.* veräußert.

Dadurch und durch die Zinsenüberschüsse war das Kapitalvermögen, welches im Jahre 1877: 128 573,36 *M.* betragen hatte, im Jahre 1878 auf 300 177,02 *M.* angewachsen. Es hat sich seitdem durch fernere Ueberschüsse um ca. 13 000 *M.* jährlich vermehrt und betrug Ende 1881: 340 856,88 *M.*

Die vierte dieser Stiftungen — das Hospital St. Jakob — wird in Ermangelung eines zu veräußernden Grundbesitzes auf eine Umgestaltung, wie sie das Gertraudt-Hospital erfahren hat, das Heiligegeist-Hospital in Kürze erfahren wird, das Jerusalems-Hospital von der Zukunft erwarten darf, verzichten müssen. Indessen hat ein Anwachsen des Kapitalvermögens es doch

Gertraudt-Hospital nochmals in der Lage gewesen, einen vortheilhaften Grundstücksverkauf abzuschließen. Es hat ein an der Brandenburg- und Gitschinerstraßenecke belegenes Terrain von 94 a 47 qm Fläche für 650 000 *M.* veräußert und ist dadurch in den Stand gesetzt, das Hospital in der Front nach der Großbeerenstraße durch Neubau erweitern zu können, so daß am 1. April 1885 noch 44 Hospitaliten werden Aufnahme finden.

*) Verw.-Bericht 1861/76, Theil II. S. 240.

gestattet, die baare Unterstützung der Benefiziaten, welche früher nur 9 ℳ monatlich betrug, auf 15 ℳ zu erhöhen, auch ihnen die von den anderen in diesem Abschnitt behandelten Hospitälern schon früher gewährten Wohlthaten unentgeltlicher ärztlicher Behandlung, freier Medizin und für den Todesfall ein anständiges Begräbniß zu bewilligen.

Diesen älteren der Altersversorgung dienenden Stiftungen traten im Laufe unserer Berichtsperiode drei neue, dem gleichen Zwecke, wenn auch in sehr verschiedener Art, gewidmete Stiftungen hinzu. Es sind:

1. Die Altersversorgungsanstalt der Kaiser Wilhelm-Augusta-Stiftung.

Die Urkunde über die in Veranlassung der goldenen Hochzeit unseres Kaiserpaares von der Stadtgemeinde selbst erfolgte Gründung dieser Stiftung haben wir im 4. Abschnitt des ersten Theiles dieses Berichtes mitgetheilt, daselbst auch der Ueberreichung dieser Urkunde an die Kaiserlichen Majestäten gedacht.

Das von den Kommunalbehörden beschlossene Statut erhielt am 13. Juni 1881 die Allerhöchste Genehmigung. Aus demselben — wir bringen es im Anhang zum Abdruck — sind die wesentlichen Unterschiede dieser Stiftung von den anderen bisher besprochenen ersichtlich.

Es ist diese Altersversorgungsanstalt nicht bestimmt für die Genossen einzelner Stände oder Religionsgesellschaften, auch nicht für das eine oder das andere Geschlecht; sie soll vielmehr, soweit ihre Mittel reichen, alte würdige und hülfsbedürftige Einwohner männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie einen fünfjährigen Aufenthalt in Berlin gehabt haben, ohne Unterschied des Standes und des Glaubens aufnehmen, um denselben einen sorgenfreien Lebensabend zu gewähren (§§. 1, 4); sie kann Ehepaare aufnehmen (§. 8); sie verzichtet ein für allemal auf das Erbrecht an dem Nachlaß der aufgenommenen, in der Anstalt versterbenden Personen (§. 3 Nr. 5).

In der Stiftungsurkunde war der Anstalt ein „passend belegenes reichlich bemessenes Grundstück aus städtischem Gemeindeland" zugesichert. Diese Zusicherung ist durch Ueberweisung eines 22 100 qm großen Areals von dem zwischen der Schul-, Liebenwalder-, Reinickendorfer- und Exerzierstraße belegenen städtischen Grundstücke erfüllt.

Der auf diesem Areal ausgeführte Bau der — 47 Zimmer, einen Versammlungssaal und eine Kapelle enthaltenden — Anstalt war im Frühjahr 1882 soweit gefördert, daß am 1. April die Eröffnung und am 13. Juni desselben Jahres die feierliche Einweihung des Anstaltsgebäudes nebst der Kapelle in Gegenwart Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin, Seiner Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen, der Minister von Puttkamer und von Goßler, des Oberpräsidenten Dr. Achenbach, des Präsidenten des Oberkirchenraths Hermes, des Oberbürgermeisters Dr. von Forckenbeck, des Bürgermeisters Geheimen Regierungsraths Duncker, einer Deputation des Magistrats und der

Stadtverordneten-Versammlung, sowie des Kuratoriums der Stiftung durch den Probst D. Brückner, unter Assistenz des Superintendenten Buttmann und des Predigers Steurich, stattfinden konnte.

Das baare Kapitalvermögen, welches der Anstalt einschließlich des von der Stadt in Gemäßheit der Gründungsurkunde überwiesenen Betrages von 300 000 ℳ bis zum Schlusse des Jahres 1881 zugefallen war, belief sich auf 569 600 ℳ,*) von welchem Betrage jedoch die Baukosten mit zusammen 292 585 ℳ in Abrechnung kommen. Die Revenüen des überschießenden Betrages reichten aus, um bei der Eröffnung der Anstalt 30 Personen (11 mit voller Verpflegung, 19 ohne Verpflegung) aufzunehmen.

2. Die Lange-Schucke'sche Stiftung.

Dieselbe ist nur für das weibliche Geschlecht bestimmt.

Sie verdankt ihre Entstehung den letztwilligen Verordnungen der am 21. Juni 1878 verstorbenen Frau Adelheid Klara Lange geb. Schucke. Nach denselben fiel ein Kapital von rot. 400 000 ℳ**) der Stadtgemeinde mit der Zweckbestimmung zu:

> unbescholtenen evangelischen Wittwen und Jungfrauen aus allen Ständen eine Zuflucht im vorgerückten Lebensalter zu gewähren.

Diese Zufluchtsstätte ist bisher noch nicht gegründet, wohl aber hat das durch Statut vom 14. Mai 1879 (am 8. August desselben Jahres Allerhöchst genehmigt) zur Verwaltung der Stiftung berufene Kuratorium ein Grundstück für die Errichtung dieser Altersversorgungsanstalt bereits erworben und zwar ein Areal von 1 ha 13 a 48 qm von demselben städtischen Grundstück, aus welchem auch das Bauterrain für die ad 1 besprochene Altersversorgungsanstalt entnommen worden ist. Es wurde, wie schon Theil I. Abschnitt 13 erwähnt ist, der Stiftung von der Stadtgemeinde für den Preis von 24 398,20 ℳ (2,15 ℳ pro Quadratmeter) überlassen.

3. Die Reuterstiftung.

Diese verdankt ihre Entstehung den letztwilligen Verordnungen des am 23. Dezember 1877 verstorbenen Rentiers Reuter, welcher sein gesammtes ca. 280 000 ℳ betragendes Vermögen nach Abzug einiger unbedeutender Legate der Stadt Berlin mit dem Wunsche überlassen hatte, daß dasselbe zur Erbauung, Einrichtung und Erhaltung eines Hauses verwendet werde, welches die successive Aufnahme für sechzig alte Kaufleute oder Handlungsgehülfen gestatte.

Auch dieser Stiftung konnte die Stadtgemeinde von dem ad 1 und 2 erwähnten ihr gehörigen Grundstück das erforderliche Bauterrain abtreten. Auch hier wurde der

---

*) Vergl. über die bis Ende 1881 der Stiftung überwiesenen Legate und Geschenke §. 3 des Statuts. Im Jahre 1882 trat dem Vermögen der Anstalt in Folge letztwilliger Verfügung des Geheimen Kommerzienraths Jakob Landau ein Betrag von 10 000 ℳ hinzu, welcher die Gründung von 2 neuen Stellen ermöglichte.

**) Außerdem hat die Erblasserin die Revenüen ihres in der Jerusalemerstraße 40 belegenen Grundstückes in Höhe von 1 500 ℳ jährlich zur Aussteuer für bedürftige Kaufmannstöchter bestimmt. Auch die Verwaltung dieser Stiftung führt der Magistrat.

Preis auf den sehr mäßigen Satz von 2,15 ℳ pro Quadratmeter bestimmt und dadurch für die Stadtkasse, wie Thl. I. bereits erwähnt, eine Einnahme von 10 977,90 ℳ für die der Stiftung verkaufte Fläche von 51 a 6 qm erzielt.

Auf diesem Terrain wurde der Bau des „Asyles für Kaufleute, Reuter's Stiftung" im Jahre 1882 begonnen und am 1. Oktober 1883 seiner Bestimmung übergeben.

Es hatten vorerst 15 Personen, darunter 10 frühere selbstständige Kaufleute und 5 frühere Handlungsgehülfen Aufnahme gefunden.

Das Nähere über die den Benefiziaten zu gewährenden Wohlthaten und über die Ordnung der Verwaltung ergiebt die von uns unterm 5. März 1881 erlassene — im Anhang abgedruckte — Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Reuter-Stiftung.

XVI.

Die Waisenverwaltung.

Hält sich unsere Verwaltung gegenüber an sich arbeits- und erwerbsfähigen Personen im Fall zeitweiliger Noth, wie gegenüber den durch Krankheit oder Alter dauernd erwerbsunfähig gewordenen unbemittelten Personen grundsätzlich und regelmäßig innerhalb der Grenzen der vom Gesetz gebotenen Fürsorge, ist sie durch von der Gemeinde selbst oder von Privaten gegründete Anstalten und Stiftungen in den Stand gesetzt, gegenüber einer Anzahl würdiger, durch vorgeschrittenes Alter erwerbsunfähig gewordener Personen, wie gegenüber den durch Geistes- und Gemüthskrankheit des Gebrauches ihrer Verstandeskräfte beraubten unvermögenden Personen eine humane Armenpflege zu üben; die Fürsorge für die ihr anheimfallenden hülfsbedürftigen Kinder, für welche sie neben der Gewährung von Obdach, Nahrung, Kleidung auch die Sorge der Erziehung übernimmt, kann — wozu sich auf dem sonstigen Gebiete der öffentlichen Armenverwaltung keine oder doch nur sehr geringe Gelegenheit bietet — prophylaktisch gegen Zunahme der Armuth und Mehrung leiblichen und sittlichen Verderbens wirken, wenn es dieser Erziehung gelingt, die physische und moralische Kraft ihrer Zöglinge so zu stärken, daß sie, aus derselben entlassen, „den Kampf ums Dasein" erfolgreich bestehen können.

Wie häufig erreicht die beste unter den Augen der Eltern in wohlgeordneten Verhältnissen geübte Erziehung diesen ihren letzten Zweck nicht! Vermessen wäre es zu wähnen, daß er bei den Tausenden von Kindern erreicht werden könnte, für welche die öffentliche Waisenpflege eintreten muß. Aber die Resignation darüber, daß das Ziel nicht vollständig zu erreichen sei, darf die Waisenverwaltung nicht abhalten, ihre Einrichtungen so zu treffen, daß durch dieselben die Möglichkeit jene Aufgabe prophylaktischer Armenpflege annähernd zu lösen gegeben ist.

Dazu gehört mehr noch als die Bereitschaft ausreichender Geldmittel die ausgedehnteste Lokalisirung und Individualisirung der Waisenpflege zumal bei uns, wo nicht, wie noch jetzt in Frankreich,*) die Wohlthätigkeits-Armenpflege kirchlicher

*) Mehr als $^3/_4$ der Kosten der öffentlichen Armenpflege in Frankreich werden noch von den geistlichen Korporationen getragen, nur etwa $^1/_4$ der Kosten aus den Steuern.

Korporationen den *größten Theil* der Armenpflege *übernimmt*, sondern umgekehrt dieselbe im Wesentlichen von der politischen Gemeinde geübt und ihre Ausgaben zum bei weitem größten Theil aus den Steuern gedeckt werden, die zur Verfügung stehenden Wohlthätigkeitsfonds dagegen nur eine nebensächliche Bedeutung haben.*)

Handelt es sich doch um die Fürsorge für mehr als dreitausend Kinder jährlich! Nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl derselben findet in unserer Waisenerziehungsanstalt Aufnahme. Für den weitaus größten Theil derselben sind die Familien auszuwählen, welche an den verlassenen Kindern die Elternpflichten üben sollen, ist die Art der Ausübung dieser Pflichten zu überwachen.

In welchem Maße jene Vorbedingungen einer zweckmäßigen Waisenpflege — Lokalisirung und Individualisirung der Verwaltung — erfüllt worden sind, mögen die nachfolgenden Zahlen ergeben.

Am Schlusse des Jahres 1881 übten 163 Gemeinde-Waisenräthe mit 768 Gemeindebeamten im Ehrenamt und unterstützt durch 360 Pflegerinnen die Aufsicht über 1 737 in Berliner Familien untergebrachte Kinder, während die 2 040 außerhalb Berlins in 118 Städten und 247 Dörfern untergebrachten Kinder von 238 Geistlichen, 18 Lehrern, 10 Bürgermeistern, 4 Beamten, 4 Kantoren, 3 Rektoren, 2 Gemeindevorstehern, 2 Gutsbesitzern, 1 Steuerdirektor und 1 Kaufmann gegen die bescheidene Vergütigung von 50 ₰ pro Kind und Monat beaufsichtigt wurden. Es waren mithin — außer dem städtischen Beamten- und Erziehungspersonal — mehr als 1 400 Personen unter Leitung des aus 21 Mitgliedern bestehenden Verwaltungskollegiums der Armendirektion, Abtheilung für die Waisenverwaltung, in diesem Zweige der öffentlichen Armenpflege thätig.

Ueber die Gesammtzahl der der Fürsorge und der Aufsicht dieses Personals während unserer Berichtsperiode unterstellten Kinder giebt die nachfolgende Tabelle**) Aufschluß. Sie zeigt zugleich für jedes einzelne Jahr das Verhältniß dieser Zahl zu der Einwohnerzahl, die absoluten und relativen Zahlen der in jedem Jahre neu aufgenommenen Kinder und das Verhältniß, in welchem bei diesen die Zahl der eigentlichen Waisen zu den aus anderen Gründen der städtischen Fürsorge anheimgefallenen Kinder steht.

---

*) Die Wohlthätigkeitsfonds, über welche speziell die Waisenverwaltung schon seit längerer Zeit verfügen kann, sind übrigens an sich nicht unbedeutend; die Stifter derselben haben die Verwendung der Revenüen aber größtentheils für die Erleichterung des späteren Fortkommens entlassener Waisenkinder bestimmt. (Vergleiche die Nachweisung der Stiftungen und Legate der Stadt Berlin sub Nr. 237 ff.) Diese Fonds sind, wie wir dankbar anerkennen, auch während unserer jetzigen Berichtsperiode vermehrt werden: durch ein Legat des am 13. November 1877 verstorbenen Geheimen Kommerzienrath *von Krause* von 15 000 ℳ., durch eine Zuwendung von 10 000 ℳ. aus dem Nachlaß des Kommerzienrath *Heckmann*, durch ein Geschenk von 600 ℳ. von Frau Bertha *Gumbert* geb. *Bertheim*, durch ein Geschenk von 1 000 ℳ., das der Rentier Adolph *Nitsche* in Veranlassung der Feier seiner goldenen Hochzeit gemacht hat, durch ein Legat der Schlossermeister *Schappardt*'schen Ehelente von 150 ℳ.

**) Sie umfaßt seit dem Jahre 1879 auch die gerichtlich zur Zwangserziehung bestimmten Kinder (vergl. unten Nr. 4).

Jahr.	Zahl der Einwohner.	Zahl der				Davon kommen von den durch uns verpflegten Kindern auf je					
		a.	b.	c. davon wurden aufgenommen:	d.	Ein Tausend Einwohner aus den Rubriken				und auf Hundert Neuaufgenommene aus den Rubriken	
		Waisenkinder überhaupt.	Neuaufgenommenen.	wegen Todes der Eltern.	aus anderen Gründen.	Waisenkinder überhaupt.	neu im Jahre Hinzugekommen.	wegen Todes der Eltern.	aus anderen Gründen der städtischen Waisenpflege zugefallen.	eigentlich verwaist.	aus anderen Gründen in Waisenpflege gekommen.
1877	1 008 290	3 317	1 466	293	1 173	3,29	1,45	0,29	0,73	19,99	80,01
1878	1 035 300	3 197	1 542	291	1 251	3,09	1,49	0,28	0,94	18,87	81,13
1879	1 065 360	3 269	1 656	260	1 396	3,07	1,55	0,24	1,07	15,70	84,30
1880	1 096 800	3 328	1 935	220	1 715	3,03	1,76	0,20	1,56	11,37	88,63
1881	1 119 702	3 596	2 104	264	1 840	3,21	1,87	0,23	1,64	12,55	87,45

Es hat, wie aus dieser Tabelle erhellt, die Zahl der Waisenkinder zwar absolut, aber nicht relativ zugenommen. Denn während im Jahre 1877 auf 1 000 Einwohner 3,29 Waisenkinder kamen, ermäßigt sich diese Verhältnißzahl in den folgenden Jahren auf 3,09, 3,07, 3,03, im Jahre 1881 steigt sie zwar, aber doch nur auf 3,21, ein Verhältniß, welches, wie eine Vergleichung mit der in unserem Bericht über die Jahre 1861 bis 1876*) gegebenen Tabelle ergiebt, günstiger ist als in sämmtlichen Vorjahren seit 1867, allein das Jahr 1876 ausgenommen, wo auf 1 000 Einwohner nur 3,16 Waisenkinder kommen.

Drücken hier die nackten Zahlen ein bestimmtes und insofern erfreuliches Resultat aus, als sie ergeben, daß im Ganzen die Ansprüche an die Waisenverwaltung nicht in demselben Maße gestiegen sind, in welchem die Bevölkerung sich vermehrt hat, so verlangen dagegen die in den letzten Kolonnen der Tabelle erscheinenden Ziffern zunächst eine Erläuterung darüber, was die bei der Waisenverwaltung übliche Statistik unter „Neuaufgenommene" versteht. Sie begreift unter diesen auch diejenigen Kinder, welche bereits früher — in Vorjahren oder auch in dem betreffenden Jahre — der Waisenpflege angehörig, in dieselbe wieder zurückkehrten. Dazu gehörten z. B. im Jahre 1881: 110 konfirmirte ehemalige Zöglinge der Waisenpflege, welche behufs Beschaffung eines anderweiten Unterkommens zeitweilige Aufnahme im Depot fanden, 65 Kinder, welche ihren Pflegeeltern entlaufen oder beurlaubt gewesen waren. Es sind also durchaus nicht

*) Theil II. S. 213.

alle in der Zahl „Neuaufgenommene" und in der Zahl „aus anderen Gründen" enthaltenen Kinder solche, für welche die Waisenpflege in dem betreffenden Jahre zuerst eingetreten ist.

Ueberdies enthält die Tabelle auch die zur Zwangserziehung überwiesenen Kinder — im Jahre 1881: 75 —, welche nicht Objekt der Waisenverwaltung als solcher sind (vergl. unten Nr. 4).

Tritt man sodann der Frage näher, welche Gründe die erste Aufnahme nicht eigentlich verwaister Kinder veranlaßt haben, so ergiebt sich zunächst, daß solche in zahlreichen Fällen — im Jahre 1881 waren es 380 — erfolgt ist, weil die Eltern sich heimlich entfernt hatten; in anderen — 1881 in 162 Fällen — deshalb, weil die Ernährer im Gefängniß oder Zuchthaus saßen, oder — 1881 war dies der Grund für die Aufnahme von 383 Kindern — in Krankenhäusern lagen. Hierzu tritt noch das Kontingent derjenigen Kinder — im Jahre 1881 betrug es 95 —, deren Eltern ihre Erziehungsrechte durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichts entzogen sind.

In allen diesen Fällen wie in einigen anderen, deren Spezialisirung zu weit führen würde, ist der Eintritt der öffentlichen Fürsorge für die verlassenen Kinder gesetzlich geboten.

Ihnen gegenüber fallen diejenigen Fälle — im Jahre 1881 waren es 171 — der Zahl nach nicht erheblich ins Gewicht, wo in Folge freiwilligen Entschlusses der Organe der Armenverwaltung die Aufnahme in die Waisenpflege erfolgte. Sie wurde von ihnen bewilligt, weil sie die Eltern in tiefes materielles und sittliches Elend versunken fanden, in der Absicht, die Kinder vor gleichem Verderben zu retten. Und schwerlich wird man ihnen einen Vorwurf daraus machen können, daß sie statt mit Geldunterstützungen, von denen es jedenfalls fraglich blieb, ob sie den Kindern zu Gute kommen würden, einzutreten, lieber — freilich auf die Gefahr hin, in den Eltern das Gefühl ihrer Pflichten zu schwächen — die Kinder durch Ueberweisung in die Waisenpflege der Gefahr entzogen, in dem häuslichen Elend mit zu verkommen. War dadurch doch wenigstens die Möglichkeit gegeben, die Quelle der sich in den Kindern fortpflanzenden Verarmung zu verstopfen.

Feste Normen, wo solches geschehen, wo es unterbleiben soll, lassen sich bei der unendlichen Verschiedenheit der konkreten Fälle nicht geben: die Neigungen der hier in Betracht kommenden Schichten der Bevölkerung, in schwieriger Lage die Hülfe der Waisenverwaltung unter Aufgabe elementarer Familienpflichten anzurufen, sind in den letzten Jahren unverkennbar gewachsen,*) und die Anschauungen unserer Tage, welche das Gemeinwesen in höherem Maße, als man früher gelten ließ, für das Schicksal der Individuen verantwortlich machen, sind auch auf die Organe der Armenverwaltung nicht ohne Einfluß geblieben.

Ob die unter jenem Andrängen und diesen Anschauungen bewirkten Ueberweisungen

*) Im Jahre 1876 machten die Kinder, welche nicht eigentliche Waisen waren, 75,83 Prozent, im Jahre 1881 machten sie 87,45 Prozent der neu aufgenommenen aus.

von ihrer natürlichen Erzieher nicht beraubten Kindern in die Waisenpflege für diese einen dauernd segensreichen Erfolg haben, bleibt freilich zweifelhaft. Da wir nicht zu dem spartanischen Prinzip der Erziehung von Staatswegen zurückkehren können und wollen, und die Kinder nach Befriedigung der dringendsten Nothstände ihrer natürlichen Ernährer und Erzieher diesen zurückgeben, auf deren Verlangen ihnen zurückgeben müssen, so bleibt die Gefahr bestehen, daß die etwaigen guten Einflüsse. welche die Waisenpflege gehabt hat, nach der Rückkehr zu den Eltern wieder paralisirt werden.

Hat unsere Waisenverwaltung von jeher für Kinder mehr oder weniger verwahrloster Eltern die Fürsorge übernommen, um diese womöglich vor Verwahrlosung zu bewahren, so hat sie neuerdings in Folge des Gesetzes vom 13. März 1878 (Pr. G.-S. S. 132) und der zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen auch die Sorge für die Unterbringung solcher bereits bis zur Verübung strafbarer Handlungen verwahrloster Kinder zu übernehmen gehabt, bei welchen das Vormundschaftsgericht die Nothwendigkeit der „Zwangserziehung" festgestellt hat.

Wir werden über diesen neuen Zweig unserer Waisenverwaltung am Schlusse dieses Abschnittes berichten, nachdem wir zuvor im Anschluß an den Verwaltungsbericht für die Jahre 1861—76 mitgetheilt haben werden, wie sich die Verhältnisse des Depots, der Kostpflege und der Erziehungsanstalt zu Rummelsburg in unserer jetzigen Berichtsperiode gestaltet haben.

1. Das Waisendepot.

Am 2. Juni 1877 waren die auf dem Grundstücke Alte Jakobstraße 33 für die Francke'sche Stiftung, das Waisendepot und die Bureaus der Waisenverwaltung neu erbauten Gebäude*) ihrer Bestimmung übergeben worden. Sie bestehen aus einem Vorderhause, Seitenflügel und Quergebäude, sind mit Gas- und Wasserleitung, sowie mit Badeeinrichtungen versehen und gewähren Raum für die Unterbringung von 150 Kindern. Die gesammten Baukosten, einschließlich der inneren Einrichtung von 5 Schulklassen des Versammlungs- und des Sitzungssaales, haben rot. 345 000 ℳ betragen. Außerdem sind für das neu beschaffte Inventar der Anstalt 20 000 ℳ verausgabt worden.

In dem in diesem Bau enthaltenen Francke'schen Waisenhause für Revierarme des 28. Polizeireviers sind mindestens 12 Kinder aus dem 28. Polizeirevier, bei welchen die Voraussetzungen der sogenannten Wohlthätigkeitsarmenpflege vorhanden sind, dauernd zu verpflegen und zu erziehen. Die Erziehung dieser Kinder erfolgt nach denselben Grundsätzen und Regeln, welche für die städtische Waisenpflege überhaupt maßgebend sind. Außer diesen dauernd in der Anstalt verbleibenden Kindern befinden sich fast sämmtliche der Waisenpflege anheimfallende Kinder zeitweise in derselben, bis über

*) Vergl. den Bericht über die Jahre 1861/76 Thl. II. S. 214.

ihre Ueberweisung in Kostpflege oder an die Erziehungsanstalt in Rummelsburg entschieden ist.

Nach dem Kommunalbeschlusse vom 14./23. April 1859 sollte in jedem individuellen Falle die Dauer des Aufenthaltes im Depot die Zeit von 14 Tagen nicht übersteigen. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß dieser Zeitraum für viele Fälle zu kurz bemessen war, da es sich bei einer nicht geringen Anzahl von Kindern empfiehlt, über die Art ihrer Erziehung nur nach längerer Beobachtung, nach vollständiger Beseitigung oder doch Feststellung der körperlichen oder sittlichen Schädigungen, welche sie erlitten, Entscheidung zu treffen.

Die Kommunalbehörden haben deshalb die Waisenverwaltung durch den Beschluß vom 8./21. Juni 1877 ermächtigt, in allen denjenigen Fällen, wo es das körperliche oder sittliche Wohl der Kinder erfordert, insofern auch die Unterbringung in der Waisenerziehungsanstalt zu Rummelsburg nicht möglich ist, die Verpflegung und Erziehung im Depot bis zu einer Zeitdauer von höchstens 6 Monaten zu verlängern.

Aufgenommen sind in das Depot im Jahre:

1877	1 830	Kinder;	durchschnittlich	wurden	täglich	verpflegt	34	Kinder,
1878	2 159	"	"	"	"	"	45	"
1879	2 443	"	"	"	"	"	57	"
1880	2 846	"	"	"	"	"	88	"
1881	2 959	"	"	"	"	"	115	"

In der Depotschule,*) an deren Unterricht die sämmtlichen, im Depot befindlichen, schulpflichtigen Kinder theilnehmen, waren im Jahre:

1877	946	Kinder;	durchschnittlich	täglich	25	Kinder,
1878	938	"	"	"	30	"
1879	1 093	"	"	"	42	"
1880	1 282	"	"	"	55	"
1881	1 330	"	"	"	79	"

Daneben besteht für nicht mehr schulpflichtige, aber noch in hiesiger Kostpflege befindliche Mädchen die, früher Dienstmädchen-Ausbildungsinstitut jetzt einfach Mädchenschule genannte, Einrichtung. Diese Schule wurde besucht:

im	Wintersemester 1876/77	von	103	Schülerinnen,
"	Sommersemester 1877	"	109	"
"	Wintersemester 1877/78	"	122	"
"	Sommersemester 1878	"	102	"
"	Wintersemester 1878/79	"	80	"
"	Sommersemester 1879	"	81	"
"	Wintersemester 1879/80	"	106	"
"	Sommersemester 1880	"	103	"

*) Vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 216.

im Wintersemester 1880/81 von 87 Schülerinnen,
„ Sommersemester 1881 „ 85 „

Der Unterricht wird nur des Vormittags, in wöchentlich 24 Stunden, ertheilt, damit die Mädchen des Nachmittags in der Häuslichkeit ihrer Pflegeeltern thätig sein können.

Die Kosten für die Unterhaltung der Mädchenschule sind aus Wohlthätigkeitsfonds der Waisenverwaltung gedeckt worden, jedoch konnten an dieselben, aus dem Ertrage der von den Zöglingen gelieferten Arbeiten — Reinigen und Plätten der Wäsche von Privatpersonen, Anfertigung von Kleidern und Hemden für die Anstalt — erstattet werden im Jahre:

1877	402,45 M,
1878	1 103,45 „
1879	1 305,31 „
1880	1 397,23 „
1881	1 260,37 „

Während die im Depot befindlichen Mädchen außer der Schulzeit mit Haus- und Handarbeiten beschäftigt werden, machen die größeren Knaben, unter Anleitung eines Buchbinders, die für die Kostkinder erforderlichen Schreibhefte, womit vorzugsweise erziehliche Zwecke verfolgt werden.

Angefertigt wurden im Jahre:

1878	$1\,885^{8}/_{12}$	Dutzend Schreibhefte; hierdurch sind erspart	391,65 M,
1879	$2\,012^{3}/_{4}$	„ „ „ „ „	478,88 „
1880	$1\,590^{5}/_{6}$	„ „ „ „ „	423,95 „
1881	$1\,774^{9}/_{12}$	„ „ „ „ „	405,93 „

Die sanitären Verhältnisse haben sich im Depot sehr günstig gestaltet.

Die mit 8 Betten besetzte sehr zweckmäßig eingerichtete Säuglingsstation ermöglichte es, die zum Theil in sehr heruntergekommenem, körperlich schwächlichem Zustande der Anstalt zugeführten Säuglinge so weit zu kräftigen, daß dieselben in Pflege gegeben werden konnten.

Als im Dezember 1880 in der Stadt das Scharlachfieber in intensiver Weise herrschte, kamen im Depot nur 9 Fälle vor, von denen 3 schon bei der Aufnahme der Kinder ersichtlich wurden, so daß deren Ueberweisung in ein Krankenhaus sofort angeordnet werden konnte, während die übrigen 6 Fälle sich auf Kinder bezogen, welche erst ganz kurze Zeit der Anstalt zugewiesen waren, somit den Keim von außerhalb mitgebracht haben mußten. Eine Infektion von Kindern der stabilen Bevölkerung des Depots wurde durch die getroffenen prophylaktischen Maßnahmen ferngehalten.

Erfreulich bleibt auch das nur sporadische Auftreten der Masern im Depot, trotzdem im Jahre 1881 eine sehr bösartige intensive Epidemie in Berlin grassirte.

Gestorben sind im Depot im Jahre:

1877	3	Kinder,
1878	4	"
1879	2	"
1880	6	"
1881	3	"

2. Die Kostpflege.

In immer steigendem Maße ist von der Verwaltung die Unterbringung der Kinder in Familien außerhalb Berlins in Anwendung gebracht worden und mit bestem Erfolg.

Bei der Superrevision des Jahres 1881, welche sich auf 177 Ortschaften und 974 Kinder ausdehnte, wurden nur in 36 Pflegefamilien mehr als zwei eigene Kinder der Pflegeeltern gefunden, 372 Familien hatten gar keine eigenen Kinder im Hause. Hier vorzugsweise werden wohl die Waisenkinder den Pflegeeltern so lieb wie eigene Kinder. Doch fehlt es auch nicht an erfreulichen Beispielen, wo erwachsene eigene Kinder Mithülfe bei der Erziehung unserer Waisen leisten und ihnen namentlich bei längerer Dauer des Verhältnisses mit geschwisterlicher Liebe zugethan sind.

Können so glückliche Verhältnisse auch in einzelnen Fällen der Berliner Kostpflege eintreten, sie werden sicher seltener sein. Und den Vorzug hat jedenfalls die auswärtige Kostpflege, daß die Kinder nicht nur der schlechten Luft der Großstadt, sondern auch der schlechten Umgebung und verderblichem Anhang entzogen werden. So können durch die Ort- und Luftveränderung, wie sie häufig physische Krankheiten heilen, auch moralische Gebrechen geheilt werden.

So anerkennenswerth der Eifer ist, mit dem die Berliner Waisenräthe und die Pflegerinnen die Aufsicht über die hiesigen Pflegeeltern üben, es bleibt unendlich schwer, in dicht bevölkerten Häusern und Häuserquartieren eine vollständige Kenntniß aller Verhältnisse, welche auf die Erziehung unserer Waisenkinder von Einfluß sein können, zu erlangen.

Anders auf dem Lande, wo Jeder den Anderen kennt und überwacht; dort kann ein sorgsamer Waisenvater einer Kolonie von 12—15 Kindern stets auch über das geringste Detail orientirt sein.

Alles dies hat dazu geführt, Berlin von Pfleglingen so viel zu entlasten, als möglich.

Natürlich hat auch dies seine Grenzen. Einmal finden sich in Berlin ebenfalls gute Kostpflegestellen und es ist nicht wohlgethan, gut beanlagten Kindern die Vortheile unserer besseren Schulen zu entziehen. Auch für voraussichtlich nur auf kurze Zeit zu versorgende Kinder empfiehlt sich die Versetzung in die Provinz nicht.

Die Waisenerziehungsanstalt zu Rummelsburg, die Berliner und die auswärtige Kostpflege sind Glieder eines sich gegenseitig ergänzenden Ringes von Vorkehrungen zum Besten der verlassenen Kinder. So viel aber ist je länger je mehr erprobt und erfahren

worden: das platte Land, insbesondere die kleinen Städte sind unentbehrlich, eine individualisirende Armenpflege stets frisch und wirkungsvoll zu erhalten. In der Ausdehnung der Entfernung der Kolonien liegt im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität kein wesentliches Hinderniß.

Wie in Folge dieser Grundsätze die Zahl der Berliner Kostkinder sich vermindert, die der auswärtigen sich vermehrt hat, ergiebt nachstehende Uebersicht:

In der Kostpflege befanden sich durchschnittlich täglich an Kindern:

Im Jahre	Gesammtzahl der Kinder	In Berlin	Außerhalb Berlins
1877	2 823	1 687	1 136
1878	2 744	1 534	1 210
1879	2 809	1 579	1 230
1880	2 819	1 566	1 253
1881	3 051	1 595	1 456

Die Kostgeldsätze und die Bestimmungen über die Bekleidung der Kinder sind dieselben geblieben, wie am Schlusse der Berichtsperiode 1861/76.

Die in Berlin untergebrachten Kinder wurden von dem auf Grund der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bestellten Gemeinde-Waisenrath beaufsichtigt.

Es waren konstituirt am Schlusse der Jahre:

1877 152 Gemeinde-Waisenraths-Kommissionen mit 624 Mitgliedern u. 244 Pflegerinnen,
1878 157 " " " " 653 " " 268 "
1879 157 " " " " 732 " " 337 "
1880 160 " " " " 756 " " 359 "
1881 163 " " " " 768 " " 360 "

Die Betheiligung der Bürgerschaft an den Arbeiten des Berliner Gemeinde-Waisenraths hat hiernach seit dem Bestehen des Institutes stetig zugenommen.

Ein besonderer Werth wird auf die Mitwirkung der Frauen gelegt, welche überall da eintritt, wo es sich um die Pflege und Erziehung im Kindesalter stehender Minorennen, um die Ueberwachung des Lebensganges weiblicher Mündel, überhaupt um alle diejenigen Zweige der Körperpflege und Erziehung handelt, die innerhalb des speziellen Wirkungskreises weiblicher Thätigkeit liegen.

Die von den Gemeinde-Waisenraths-Kommissionen, auf Grund des §. 12 des Regulativs für die Berliner Waisenpflege vom 8./23. Juni 1866, jährlich dreimal über jedes einzelne Kind einzureichenden Revisionsberichte haben gezeigt, daß die Kinder mit wenigen Ausnahmen, gut untergebracht waren; als schlechte Pflegen waren im Jahre 1878: 13, 1879: 17, 1880: 5, 1881: 6 bezeichnet, während 1877 keine ein solches Prädikat erhalten hatte.

Die **Aufsicht** über die außerhalb Berlins befindlichen **Waisenkostkinder** ist, wie schon in der Einleitung dieses Abschnittes bemerkt, hauptsächlich den betreffenden **Ortsgeistlichen**, bei deren Behinderung, **Lehrern**, **Bürgermeistern** oder sonstigen Organen des Ortsvorstandes übertragen gewesen.

Die **Superrevisionen der auswärtigen Pflegestellen** ergaben folgende Resultate:

				*) Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
1877	in 129 Ortschaften	650	Kinder und zwar mit	29	575	40	6
1878	" 48 "	562	" " " "	17	545	55	7
1879	" 88 "	678	" " " "	29	609	36	4
1880	" 128 "	785	" " " "	66	734	41	7
1881	" 177 "	974	" " " "	51	834	75	14

Der **Gesundheitszustand** der Kinder in der Kostpflege war ein befriedigender.

In Berlin verstarben im Jahre:

1877	51	Kinder inkl. 48 Säuglingen, mithin von der täglichen Durchschnittszahl von	1 687	Kindern	3,0	Prozent,
1878	70	" " 54 " " " " " " "	1 534	"	5,0	"
1879	37	" " 25 " " " " " " "	1 579	"	2,3	"
1880	54	" " 43 " " " " " " "	1 566	"	3,5	"
1881	56	" " 50 " " " " " " "	1 595	"	2,0	"

Außerhalb Berlins sind verstorben im Jahre:

1877	37	Kinder inkl. 25 Säuglingen, mithin von der täglichen Durchschnittszahl von	1 136	Kindern	3,2	Prozent,
1878	23	" " 13 " " " " " " "	1 210	"	2,0	"
1879	17	" " 11 " " " " " " "	1 230	"	1,4	"
1880	13	" " 9 " " " " " " "	1 253	"	1,0	"
1881	14	" " 10 " " " " " " "	1 456	"	0,9	"

Für aus der Waisenpflege bereits ausgeschiedene Kinder bestehen im Depot des Waisenhauses folgende Einrichtungen:

1. Das **Asyl**, welches den entlassenen Waisenmädchen bei eintretender Dienstlosigkeit vorübergehend eine Zufluchtsstätte auf Kosten der Wohlthätigkeitsfonds gewährt. Es wurde frequentirt im Jahre

1877 von 36 Mädchen,

*) Diese auch bei der Kritik der Berliner Pflegefamilien üblichen Censurennummern bedeuten:

1. Es wird mehr geleistet, als gefordert wird.
2. Es wird das Geforderte gut geleistet.
3. Es wird das Geforderte mäßig erfüllt.
4. Ungenügend.

Natürlich sind diese Nummern nicht maßgebend. Das konkret Beobachtete kann nur entscheiden. Jene Klassifikation erfolgt nur um eine formale Ordnung des Berichtsstoffes herbeizuführen.

1878 von 33 Mädchen,
1879 = 27 =
1880 = 31 =
1881 = 43 =

2. Die Sonntags-Abendversammlungen, welche die entlassenen Mädchen zu sittlich hebender Gemeinschaft und erheiternder Geselligkeit vereinigen und ihnen zugleich Gelegenheit bieten, mit dem Waisenhause in Verbindung zu bleiben. Sie haben regelmäßig alle 14 Tage stattgefunden. Jede Versammlung war durchschnittlich besucht im Jahre:

1877 von 58 Mädchen,
1878 = 60 =
1879 = 55 =
1880 = 48 =
1881 = 45 =

In jeder Versammlung wurden Spargelder der Mädchen entgegengenommen und demnächst auf Sparkassenbücher belegt. Eingelegt haben im Jahre:

1877	77 Mädchen	....	299,65 ℳ,
1878	81 =	....	1 034,10 =
1879	74 =	....	789,75 =
1880	66 =	....	779,55 =
1881	35 =	....	329,50 =

Die zur Förderung des geistigen Lebens der entlassenen Mädchen eingerichtete Bibliothek wurde durchschnittlich jährlich von 98 Mädchen benutzt.

Ueber das Fortkommen und die Führung der entlassenen Waisenmädchen sind eingehende Erhebungen angestellt worden, welche folgendes Resultat ergeben haben.

Von 66 Mädchen, welche zu Michaelis 1872 in der hiesigen Kostpflege konfirmirt worden sind, waren im Jahre 1877:

27 Mädchen in dienstlichen Stellungen,
26 = Handarbeiterinnen,
4 = der Prostitution verfallen,
4 = verstorben,
4 = verheirathet,
1 = im Krankenhause.
66 Mädchen.

Geführt hatten sich:

51 Mädchen recht gut und gut,
11 " ziemlich gut,
4 " schlecht.
66 Mädchen.

Nach Prozentsätzen ist demnach bei 94 Prozent der Mädchen eine gute und bei 6 Prozent eine schlechte Führung konstatirt.

Zu Ostern 1873 wurden 77 Mädchen konfirmirt. Von diesen sind im Jahre 1878 gewesen:

37 Mädchen Handarbeiterinnen,
19 " in dienstlichen Stellungen,
8 " der Prostitution verfallen,
7 " verheirathet,
3 " bei den Eltern,
1 " wissenschaftliche Lehrerin,
1 " der allgemeinen Armenpflege überwiesen,
1 " verstorben.
77 Mädchen.

Von diesen 77 Mädchen hatten sich geführt:

54 Mädchen recht gut und gut,
15 " ziemlich gut,
8 " schlecht.
77 Mädchen.

Es ist hiernach bei 90 Prozent der Mädchen eine gute und bei 10 Prozent eine schlechte Führung nachgewiesen.

Von 65 Mädchen, welche im Jahre 1874 zur Konfirmation gelangten, waren, nach ihrem vollendeten 21. Lebensjahre:

30 Mädchen Handarbeiterinnen,
18 " in dienstlichen Stellungen,
8 " der Prostitution verfallen,
7 " verheirathet,
2 " verstorben.
65 Mädchen.

Geführt hatten sich:

38 Mädchen recht gut und gut,
19 " ziemlich gut,
8 " schlecht.
65 Mädchen.

Bei 88 Prozent der Mädchen war eine gute und bei 12 Prozent derselben eine schlechte Führung ermittelt.

Zu bedauern ist, daß viele Mädchen von ihren Angehörigen veranlaßt werden, den Dienst, in welchen sie von der Verwaltung gebracht worden sind, sobald als irgend thunlich aufzugeben, um ein freies, ungebundenes Leben als Handarbeiterinnen zu führen.

3. Die Waisenerziehungsanstalt in Rummelsburg.

Die Periode von 1876—1881 hat der pädagogischen Entwickelung der Waisenanstalt, die ihrem äußeren Umfang und Bestande nach keine wesentliche Veränderung erfahren, einen bedeutungsvollen Fortschritt gebracht.

Entsprechend den Bestrebungen der Neuzeit, bei der Erziehung namentlich der Kinder aus dem Volke die Heranbildung zur Arbeitstüchtigkeit schärfer ins Auge zu fassen, durch geregelte Uebung auch der mechanischen Fertigkeit neben der geistigen Schulung mehr den ganzen Menschen zu ergreifen und zu bilden, der Arbeitsschule neben der Lernschule den ihr gebührenden Platz einzuräumen, wurde die Frage der Arbeitsbeschäftigung der Waisenknaben in der Anstalt der näheren Prüfung unterzogen und ein entsprechender Organisationsplan entworfen und durchgeführt.

Die daraus hervorgegangene Einrichtung ist folgende:

Eine Gärtnerei und 6 Werkstätten, nämlich 2 Schneider-, 1 Buchbinder-, 1 Tapezierer-, 1 Korbmacher-, 1 Tischlerwerkstatt geben den Zöglingen, welche im Alter von 12—14 Jahren stehen, Gelegenheit unter sachverständiger Leitung und in instruktiver Weise täglich zu arbeiten.

Für jede der Werkstätten ist ein fachkundiger Meister engagirt, um die Knaben anzulernen und bei der Arbeit zu leiten, zu welchem Ende diese Handwerksmeister wochentäglich 4 Stunden in der Anstalt zubringen. Für die Gärtnerei ist ein ausgebildeter Kunstgärtner dauernd angestellt und ihm noch ein Gehilfe beigegeben, der gleichfalls die Gärtnerei erlernt hat. Auch diese beiden Gärtner sind mit den Knaben nur 4 Stunden an jedem Wochentage beschäftigt, während ihre übrige Zeit für die Parkanlage und die Ackerbestellung der Anstalt verwerthet wird.

Jeder Knabe, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, wird unter möglichster Berücksichtigung seiner Neigungen und Anlagen einem der angegebenen Fächer zugewiesen und arbeitet darin an jedem Wochentage 2 Stunden, so daß jeder Meister resp. Gärtner täglich 2 Abtheilungen von Knaben zu behandeln hat; die eine von 2—4 Uhr, die andere von 4—6 Uhr Nachmittags.

Die Zahl der in einer solchen Abtheilung gleichzeitig arbeitenden Knaben beträgt bei den Schneidern je 16, bei dem Buchbinder, dem Tapezierer, dem Korbmacher je 10, bei dem Tischler je 8, bei den Gärtnern zusammen 30. Danach würde sich die Zahl der gleichzeitig arbeitenden Knaben auf 100 und also der täglich arbeitenden auf 200 stellen, was dem thatsächlich vorhandenem Bedürfniß, d. h. der Zahl der durchschnittlich in der Anstalt befindlichen Zöglinge im Alter von 12—14 Jahren entspricht.

Jeder Knabe bleibt bei ein und demselben Fache, so lange er der Anstalt angehört,

damit er es zu einer gewissen Fertigkeit bringen kann; bei seinem Ausscheiden aber steht es ihm frei, seinen Lebensberuf nach eigener Neigung zu wählen.

Grundsätzlich wird daran festgehalten, daß die Arbeit der Knaben sich vorzugsweise auf unmittelbar nützliche und brauchbare Gegenstände erstreckt. Die Knaben sollen für die Gemeinschaft arbeiten, der sie angehören, sich ihr nützlich machen. Das schließt nicht aus, daß Vorgeschritteneren zur Anregung und Belebung ihres Strebens Gelegenheit gegeben wird, ihre Geschicklichkeit auch an künstlicheren Objekten zu üben, die keine unmittelbare Verwendung finden.

Prinzipiell wird in den Werkstätten nicht für Fremde gegen Bezahlung gearbeitet, sondern nur für den eignen Bedarf der Anstalt oder für andere städtische Zwecke.

Eine Ausnahme findet bei der Gärtnerei statt. Sie bedarf einer gewissen Mannigfaltigkeit der Kulturen; es kann nicht bei dem Bau der gewöhnlichen Gemüse, welche in der Anstalt selbst Verwendung finden, stehen geblieben werden, sondern es müssen zur Belebung des Interesses, wie zur Erweiterung der Kenntnisse der Kinder auch Blumen, Ziersträucher, Obstbäume, Spargel und dergleichen gezogen werden. Die so gewonnenen Produkte können nicht anders als durch Verkauf verwerthet werden.

Die finanziellen Ergebnisse der Arbeitsschule waren durchaus günstige. Der Werth der in den Werkstätten geleisteten Arbeiten, berechnet nach den sonst an Fremde gezahlten Preisen, deckt nicht allein die Ausgaben für die Einrichtung und für die Besoldung der Meister, sondern ergiebt sogar einen Ueberschuß.

Weniger leicht läßt sich die Einträglichkeit der Gärtnerei rechnungsmäßig nachweisen, da diese es noch zu sehr mit der Verbesserung der bestehenden Parkanlage so wie mit Bodenverbesserung und vorbereitenden Anpflanzungen zu thun hatte, welche erst nach einer Reihe von Jahren Erträge bringen, wie z. B. die Anzucht von Obstbäumen.

Im Ganzen aber läßt sich übersehen, daß der beabsichtigte Zweck, nämlich die ausgiebige nützliche Beschäftigung der älteren Knaben zur Vermeidung schädlichen Müßiggangs, die Uebung der Handfertigkeit derselben, die Erweckung des Arbeitsverständnisses und der Arbeitslust, die Vorbereitung zum künftigen Lebensberuf erreicht wird, ohne der Stadtgemeinde besondere Kosten zu verursachen. Die Knaben widmen sich der eingeführten Arbeitsthätigkeit mit unverkennbarer Lust und Freude, verfolgen die gestellten Aufgaben mit Eifer, im Ganzen mit erfreulichem Erfolge. Es liegt für die Verwaltung die dringendste Aufforderung vor, dieses neue Mittel der Bildung und Erziehung — welches die Weckung und zweckmäßige Bethätigung des Triebes zur Bethätigung der Kraft beabsichtigt — weiter zu entwickeln. Der in der Anstalt erzogene Knabe soll ebenso, wie in der Familie individuell ausgebildet werden, nicht eine Zahl in der schablonenmäßig zu verwaltenden Masse sein. Er soll, wenn er die Anstalt verläßt, um an seinem Theile den Niemandem zu ersparenden Kampf um das Dasein zu führen, nicht blos mit einem gewissen Maß von Kenntnissen ausgestattet sein, sondern auch wissen, daß er Arme, Hände, seine Kraft mit bestimmtem ihm aus Erfahrung klar gewordenen wirth-

schaftlichen Erfolge brauchen kann. Dieser mehr realistische Theil der Menschenbildung soll und kann in unserer Zeit ohne schweren Nachtheil nicht vernachlässigt werden; im vernünftigen Gleichgewicht mit den, immer den Schwerpunkt bildenden, idealen Elementen der Erziehung gehalten kann jener materielle Theil der Erziehung nur dazu dienen, die ideale Bildung dauernd wirksam zu erhalten. Denn wenn der entlassene Knabe mit dem Gefühl voller Hülfslosigkeit für die Arbeit des Lebens in dieselbe eintritt, werden nur allzu oft auch die religiösen und idealen Vorstellungen ihre Kraft verlieren, mit welchen die geistige Erziehung, welche er in der Anstalt genoß, ihn zu erfüllen bestrebt war.

Noch in einer anderen Beziehung hat die pädagogische Bedeutung der Anstalt während der Berichtsperiode gewonnen, nämlich durch die sich mehr und mehr geltend machenden Folgen der Vormundschaftsordnung vom 2. Juli 1875. Der §. 13 a. a. O. schreibt vor: Ueber einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt. Diese Neuerung haben wir als eine willkommene und sehr erwünschte Verstärkung unserer Mittel, auf den Zögling während der Zeit und ganz besonders auch noch nach der Zeit seines Ausscheidens aus der Anstalt einzuwirken und ihn bis zur Volljährigkeit mit Rath und That, aber auch mit der nöthigen äußeren Autorität zu begleiten, mit Freuden begrüßt. Die Einwirkung auf die entlassenen Zöglinge und deren Schicksale kann nun nicht mehr wie früher oft durch die Indifferenz der Vormünder gelähmt, erschwert oder durchkreuzt werden, und da die aus der Anstalt entlassenen Zöglinge genöthigt sind, in entscheidenden Fällen an den Vorstand derselben sich zu wenden, ist die Erhaltung des Zusammenhangs mit ihnen und die Kontrole über ihre Führung wesentlich erleichtert.

Die zweckmäßige Unterbringung der ins Leben zu entlassenden Zöglinge hat keine Schwierigkeiten gemacht. Es haben sich Lehrstellen aus allen Geschäftsbranchen zahlreich dargeboten, die Nachfrage nach unseren Knaben hat stets unsere Bestände weit übertroffen.

Die Oekonomieverwaltung ist nach den früher bewährten Prinzipien fortgeführt und sind die finanziellen Resultate im Großen und Ganzen lediglich abhängig gewesen von den allgemein herrschenden Marktpreisen. Das Jahr 1877 war das theuerste, 1879 das billigste.

Für die Beköstigung betrug die Ausgabe

	1877 . . .	121,05 *M.*	auf die Kinderportion
	1879 . . .	109,71	"
also	1879 . . .	11,34 *M.*	weniger.

Für die Bekleidung, incl. der den Entlassenen mitgegebenen Ausstattung betrug die Ausgabe auf den Kopf

	1877 . . .	71,48 M.
	1879 . . .	63,92 "
also	1879 . . .	7,56 M. weniger.

Zu diesen Preis- und Kostendifferenzen der verschiedenen Jahre stand die Frequenz der Anstalt im umgekehrten Verhältniß. Die Zahl der im Durchschnitt täglich verpflegten Kinder betrug:

1877 . . . 453
1879 . . . 403

Zwischen diesen Grenzen wechselten in den übrigen Jahren die Kosten- und Frequenzverhältnisse in auffallender gegensätzlicher Uebereinstimmung; je billiger das Jahr, desto weniger Kinder, je theurer das Jahr, desto mehr Kinder in der Anstalt.

Im Einzelnen sind im Interesse der Verwaltung alle sich irgend darbietenden Vortheile wahrgenommen worden.

Seit Einrichtung der Gärtnerei als besonderen Unterrichtsgegenstandes konnte auf die Aufwendungen, welche früher die städtische Parkdeputation für die Gartenanlage der Anstalt machte, verzichtet werden. Die Deputation hat dafür 1877 noch verwendet 1 429 M., — seitdem nichts mehr.

Die Verlegung des städtischen Arbeitshauses in die unmittelbare Nähe der Waisenanstalt gab Gelegenheit, in Bezug auf die Reinigung der Leib- und Bettwäsche eine Ersparniß zu machen. Im Waisenhause berechneten sich die Kosten für die Reinigung der Wäsche, welche nur durch gemiethete Kräfte besorgt werden konnte, auf 19 ₰ pro Kilogramm Wäsche; an das Arbeitshaus, welchem die detinirten Frauenspersonen zur Verfügung stehen, sind nur 13 ₰ also 6 ₰ weniger zu zahlen. Da nun jährlich circa 35 000 kg Wäsche zu reinigen sind, so ergiebt sich eine Ersparniß von 2 100 M.

Für das Kleinen des Holzes hatte das Waisenhaus früher 330—360 M. jährlich auszugeben; auch dieses Geschäft ist nunmehr vom Arbeitshause übernommen. Da ferner an Stelle der Heizung mit Torf seit 1876 diejenige mit Braunkohle gesetzt ist, welche sich billiger stellt, so konnte die Etatsposition für das Brennmaterial von 14 400 M. auf 13 000 M. herabgemindert werden.

Der Betrieb der Ackerwirthschaft hat eine Unterbrechung erfahren. Die früher von dem Waisenhause bestellte, zur Seite der Anstalt gelegene, Ackerfläche wurde 1877 zum Bau des Arbeitshauses abgetreten; dagegen wurde dem Waisenhause eine andere, der Stadtgemeinde gehörige, der Anstalt gerade gegenüber gelegene Parzelle, von wenig geringerem Umfange überwiesen.*) Diese war bis zum Herbst 1879 für 80,50 M. verpachtet und ziemlich vernachlässigt. Die Ernte der beiden Jahre 1880 und 1881 ergab aber doch den durchschnittlichen Reinertrag von 321,42 M. jährlich, also fast das Vierfache der Pacht.

Die Gespann- und Milchwirthschaft ist von Unglücksfällen und Mißerfolgen ver-

*) Vergl. Thl. I. Abschn. 10 S. 184.

schont geblieben. Die Kosten wechselten nach den allgemeinen Marktverhältnissen in den verschiedenen Jahren. Sie betrugen nach dem Durchschnitt für 3 Pferde nebst dem Kutscher und sämmtlichen Wagen und Geschirren rund 3 650 ℳ jährlich.

Der Selbstkostenpreis für die Milch stellt sich auf 15 ₰ per Liter.

Der Gesundheitszustand unter den Waisenkindern war ein im Großen und Ganzen recht befriedigender. Von endemischen Krankheiten hat sich keine Spur gezeigt, namentlich sind auch Augenerkrankungen granulöser Natur gar nicht zur Beobachtung gekommen. Epidemische Kinderkrankheiten traten sporadisch fast jährlich auf, haben aber nur zweimal einige Ausbreitung gefunden. Im Oktober und November 1877 ergriff ein Scharlach bösartigen Charakters, das schwere Nacherkrankungen zur Folge hatte, 14 Kinder und führte in 2 Fällen zum Tode. Im Anfang des Jahres 1881 erkrankten allmählich 28 Kinder an der Diphtherie und 33 am Scharlachfieber. Diese Epidemien waren aber nur leichten Charakters und hatten nur in einem einzigen Falle tödtlichen Ausgang. Sie traten ein, als dieselben Krankheiten in Berlin und Umgegend lange und stark grassirt hatten und wurden zu ihrer Beseitigung Desinfektionen der Wohn- und Schlafräume vermittelst Karbolzerstäuber vorgenommen, welche gute Wirkung zu haben schienen.

Die Sterblichkeit unter den der Anstalt als gesund und zum Zweck ihrer Erziehung überwiesenen Kinder beschränkte sich auf rund nur ein halbes Prozent. Viel ungünstiger ($12^{13}/_{21}$ Prozent) war das Verhältniß natürlich bei den Säuglingen, schwächlichen, gebrechlichen und chronisch kranken Kindern*) im Lazareth. Die Frequenz dieser hat sich erheblich gesteigert, so daß sich im Jahre 1880 die Nothwendigkeit herausstellte, die vorhandenen vier Lazarethstationen um eine fünfte zu vermehren und eine neue Pflegerin anzustellen. Das Lazareth kann danach bis 100 Kinder aufnehmen.

4. Die Unterbringung der im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1878 verwahrlosten Kinder.

Das Preußische Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 bestimmt im §. 1:

> „Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.“

*) Vergl. Verw.-Bericht für 1861/76 Thl. II. S. 226.

Diese „Unterbringung zur Zwangserziehung" hat nach §. 2 des Gesetzes zu erfolgen, „nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat."

Die Unterbringung zu bewirken ist derjenige Kommunalverband verpflichtet, in dessen Gebiete das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat. Doch liegt,*) wenn das beschließende Gericht seinen Sitz außerhalb seines Gerichtssprengels hat, diese Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, in dessen Gebiete der Gerichtsbezirk belegen ist und wenn der Gerichtsbezirk zum Gebiete verschiedener Kommunalverbände gehört demjenigen Kommunalverbande, innerhalb dessen der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat. (§. 7 Abs. 2 in Verbindung mit der Novelle vom 27. März 1881 G.S. S. 275.) Diesem Kommunalverbande fallen auch — abgesehen von den von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes zu tragenden Kosten der Einlieferung des Zöglings in die Familie oder Anstalt, in welcher die Zwangserziehung stattfinden soll — alle übrigen Kosten des Unterhaltes und der Erziehung, sowie der Fürsorge bei der Beendigung des Zwangsverfahrens zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können. Doch wird die Hälfte dieser Ausgaben aus der Staatskasse ersetzt. (§. 12 Abs. 2 und 3.)

Die spezielle Bearbeitung der durch dieses Gesetz dem Magistrate, als der Verwaltungsbehörde des Stadtkreises Berlin, zugefallenen Geschäfte ist durch ein unter dem 24. März 1878 erlassenes, unterm 31. desselben Monats ministeriell genehmigtes Reglement der Armendirection, Abtheilung für die Waisenverwaltung, übertragen.

Diese Geschäfte, Anfangs nur mäßigen Umfanges, haben sich von Jahr zu Jahr gesteigert.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. seit dem 1. Oktober 1878 sind durch vollstreckbares Resolut des Stadtgerichtes, demnächst des Amtsgerichtes I. von Berlin der Zwangserziehung rechtskräftig überwiesen worden:

im Jahre 1879	17 Knaben,	8 Mädchen,	zusammen	25 Kinder,
= = 1880	45 =	8 =	=	53 =
= = 1881	52 =	20 =	=	72 =
sind	114 Knaben,	36 Mädchen,	zusammen	150 Kinder.

Von den 150 Kindern sind gebürtig:

*) Diese durch die Novelle erlassene Zusatzbestimmung war von uns unterm 8. Januar 1881 beantragt worden, weil der Wortlaut des Gesetzes vom 13. März 1878 zu der ganz irrationellen mit der Absicht desselben im Widerspruch stehenden Konsequenz geführt hatte, daß wir die Unterbringung verwahrloster Kinder aus dem zum Provinzialverband Brandenburg gehörigen Gerichtssprengel des Amtsgerichts II. bewirken mußten, weil dieses Gericht seinen Sitz in Berlin hat.

aus Berlin	102	Kinder,
außerhalb Berlins	48	=
sind	150	Kinder.

Ein Drittel der Kinder ist mithin nicht in Berlin geboren.

Es gehören an:

der evangelischen Religion .	135	Kinder,
= katholischen = .	13	=
= jüdischen = .	2	=
sind	150	Kinder.

Unehelich geboren sind 34 Kinder = rot. 23 Prozent, 5 Kinder = rot. 3 Prozent sind vater- und mutterlos. Bei 59 Kindern = 39 Prozent fehlt der Vater und bei 21 Kindern = 14 Prozent ist die Mutter todt, bei 65 Kindern = rot. 43 Prozent leben Vater und Mutter.

Ueber die Hälfte der Kinder ist demnach in einem äußerlich nicht geordneten Familienleben herangewachsen.

Beantragt wurde die Zwangserziehung:

von dem Königlichen Polizeipräsidium für	125	Kinder,
= Eltern	9	=
= der städtischen Schuldeputation . .	8	=
= Vormündern	4	=
= der städtischen Waisenverwaltung . .	3	=
= = = Armendirektion . . .	1	=
sind	150	Kinder.

25 Familien sind, nachdem die Kinder kürzere oder längere Zeit in Zwangserziehung waren, um Rückgabe derselben vorstellig geworden; den Gesuchen konnte jedoch nur in 3 Fällen entsprochen werden.

Die strafbaren Handlungen, welche zur Zwangserziehung Veranlassung gaben, waren

Diebstahl	bei	79	Knaben,	17	Mädchen,	zusammen	96	Kindern,
Betteln	=	21	=	16	=	=	37	=
Unterschlagung, Hehlerei und Betrug . .	=	6	=	3	=	=	9	=
Vergehen gegen die Sittlichkeit . . .	=	5	=	—	=	=	5	=
Körperverletzung, Mißhandlung	=	3	=	—	=	=	3	=
sind		114	Knaben,	36	Mädchen,	zusammen	150	Kinder.

Hiernach ist der bei weitem größte Theil der Kinder wegen Verletzung des Eigenthums (Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Betrug) der Zwangserziehung überwiesen worden, nämlich 70 Prozent.

Das Delikt der **Bettelei** findet sich bei rot. 25 Prozent.

Wegen **unzüchtiger Handlungen** wurden rot. 3 Prozent verurtheilt.

Die Vergehen, welche auf sittlicher Roheit (Körperverletzung, Mißhandlung) basiren, sind in 2 Prozent vertreten.

Die **Verwahrlosung der Kinder** ist zumeist durch die im elterlichen Hause herrschende **Noth**, in einzelnen Fällen aber auch durch das **böse Beispiel der Eltern** herbeigeführt worden.

25 **Väter resp. Mütter** der Kinder haben eine **Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe** verbüßt, und 7 Kinder besitzen **Geschwister**, welche **gerichtlich bestraft** worden sind.

Aus solchem Familienleben konnte sich ein gesundes Leben der Kinder nicht entwickeln.

Sämmtliche für verwahrlost erklärte Kinder sind nach Eingang des gerichtlichen Resoluts zunächst in das **städtische Waisendepot** aufgenommen worden und daselbst so lange verblieben, bis sich, nach genauer Beobachtung, herausgestellt hatte, welche Art der Zwangserziehung — das Gesetz stellt die Unterbringung solcher Kinder in geeigneten Familien in den Vordergrund — für das betreffende Kind am geeignetsten erschien.

Diejenigen Zöglinge, welche zum Vagabondiren und zu Gewaltthätigkeiten neigten, oder andere, in Familien schwer zu bekämpfende, sittliche Fehler zeigten, wurden in **geschlossene Anstalten**, die übrigen dagegen zu Familien in **auswärtige, kleine Ortschaften** hingegeben.

Die Unterbringung **außerhalb** Berlins erschien vor der Unterbringung **in** Berlin deshalb geboten, weil es in den meisten Fällen darauf ankam, den Pflegling von denjenigen Beziehungen, welche hier schädlich auf ihn eingewirkt hatten, räumlich zu trennen. Es kommt hinzu, daß in den Landstädten und Dörfern sich vielfach Gelegenheit bietet, die Kinder in angemessener Weise zu ländlichen Beschäftigungen anzuhalten.

Die **bösartigen Zöglinge** sind, mit Ausnahme der **katholischen**, welche in das **hiesige katholische Knabenwaisenhaus resp. in das Marienstift für Mädchen zu Frankfurt a. O.** aufgenommen wurden, der **Erziehungsanstalt am Urban für sittlich verwahrloste Kinder beiderlei Geschlechts** überwiesen worden.

Am 1. Januar 1882 waren:

	Knaben	Mädchen	zusammen	Kinder
1. im städtischen Waisendepot	12 Knaben,	4 Mädchen,	zusammen	16 Kinder,
2. in geschlossenen Anstalten, und zwar:				
a) in der Erziehungsanstalt am Urban .	29 "	8 "	"	37 "
b) im hiesigen katholischen Knabenwaisenhause	5 "	— "	"	5 "
Latus	46 Knaben,	12 Mädchen,	zusammen	58 Kinder.

Transport	46 Knaben,	12 Mädchen,	zusammen	58 Kinder.
c) im Marienstift zu Frankfurt a. O. . .	— „	1 „	„	1 „
3. in auswärtiger Kostpflege	64 „	20 „	„	84 „
4. aus der Zwangserziehung entlassen (ein Knabe und ein Mädchen widerruflich) und den Eltern zurückgegeben	2 „	1 „	„	3 „
5. verstorben	2 „	1 „	„	3 „
6. entlaufen	— „	1 „	„	1 „
	sind 114 Knaben,	36 Mädchen,	zusammen	150 Kinder.

Die 84 Kinder, welche sich in der auswärtigen Kostpflege befinden, sind in 53 Ortschaften untergebracht, und zwar:

in 30 Städten	56 Kinder,
„ 23 Dörfern	28 „
	sind 84 Kinder.

Um einen schädlichen Einfluß der in Zwangserziehung gegebenen Kinder auf die übrigen, gut gearteten Kinder möglichst zu verhüten, sind in keiner Stadt mehr als 4 und in keinem Dorfe mehr als 2 Zwangserziehungskinder placirt worden.

4 Kinder, welche sich in der Erziehungsanstalt am Urban längere Zeit gut geführt hatten, sind in auswärtige Kostpflege gegeben worden; sie haben bisher den Erwartungen entsprochen.

Dagegen mußten 11 Kinder aus der Pflege entfernt und der Erziehungsanstalt überwiesen werden, weil sie, zum Theil auf Veranlassung ihrer eigenen Eltern, wiederholt entlaufen waren und gestohlen hatten.

Für die in den Erziehungsanstalten befindlichen Kinder sind an Kostgeld pro Kind monatlich 15 ℳ gezahlt worden; außerdem wurde, auf Verlangen, alljährlich ein Anzug gewährt.

Das Kostgeld für die in auswärtiger Kostpflege untergebrachten Kinder beträgt pro Monat für einen Knaben 12 ℳ und für ein Mädchen 9 ℳ.

Für Kinder, welche mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, ist das Kostgeld bis auf 15 ℳ pro Monat erhöht worden.

Jedes Kind hat alljährlich einen Anzug und die nothwendigen Schulbücher erhalten, auch wurden das ortsübliche Schulgeld und die etwa entstandenen Kur- und Arzneikosten vergütigt.

Die Beaufsichtigung der in auswärtiger Kostpflege befindlichen Zöglinge erfolgt durch die von der städtischen Waisenverwaltung bestellten Waisenväter (gewöhnlich

die Ortsgeistlichen), welche, ebenso wie die Anstaltsvorsteher, am Schlusse jedes Vierteljahres über den Erfolg der Erziehung berichten.

Nach diesen Berichten haben sich geführt:

89 Kinder gut,
47 " ziemlich gut,
14 " schlecht.
sind 150 Kinder.

In Prozenten ausgedrückt ist demnach bei rot. 59 Prozent der Kinder eine gute, bei 32 Prozent eine ziemlich gute und bei rot. 9 Prozent eine schlechte Führung konstatirt.

Die durch diesen neuen Verwaltungszweig der Stadtgemeinde erwachsenen Kosten und deren sehr erhebliche Steigerung sind aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen.

Nachweisung
der Kosten für die Unterbringung verwahrloster Kinder (Zwangserziehung).

Jahr	Die Bruttokosten betrugen M.	Der Staatszuschuß betrug M.	Von Privaten sind erstattet M.	Summa Kolonne 2 und 3 M.	An Nettokosten verbleiben sonach M.	Gegen das Vorjahr mehr M.	In Prozenten mehr
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. April 1879/80	4 861,92	2 113,31	18,00	2 131,31	2 730,61	—	—
1. April 1880/81	17 112,66	7 828,67	—	7 828,67	9 283,99	6 553,38	240
1. April 1881/82	29 299,86	13 632,36	334,01	13 966,37	15 333,49	6 049,50	65
1. April 1882/83	47 678,06	23 273,17	448,50	23 721,67	23 956,33	8 622,84	56

Abgesehen von diesen Kosten der Zwangserziehung haben im letzten Jahre unserer Berichtsperiode — im Etatsjahr 1881/82 — die Kosten der eigentlichen Waisenpflege betragen:

für das Depot . . . . 50 188,37 M.,
für die Kostpflege . . . . . . 488 928,22 "
für die Erziehungsanstalt . . . 201 730,78 "
zusammen 740 847,37 M.

Im Jahre 1876 betrugen sie 647 644 *M.* Sie sind also während unserer Berichtsperiode um 14,4 Prozent gestiegen.*)

---

*) Bei dieser Gelegenheit können wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei der Redaktion unseres Berichts pro 1861/76 in der Heft II. Abschnitt X. S. 176 mitgetheilten Tabelle II. die Rubrizirung der Kolonne 10 nicht ganz korrekt ist, insofern diese nicht allein die Kosten der Waisenpflege in „der Waisenerziehungsanstalt in Rummelsburg resp. dem Waisendepot in Berlin", sondern auch die Ausgaben für die „Waisenkostkinder" enthält. Aus diesem Fehler, der auch dieses Mal bei der Zusammenstellung der entsprechenden oben S. 119 abgedruckten Tabelle wiederholt begangen worden ist, hat sich noch ein weiterer Irrthum am Schlusse des Abschnitts XV. Heft II. des Berichtes pro 1861/76 ergeben.

Die Kosten der gesammten Waisenpflege inkl. der Kostpflege sind daselbst:

pro 1861 . . . . mit 377 041,71 *M*,
" 1876 . . . . " 1 071 834,68 "

also mit einer Steigerung von 184 Prozent aufgeführt, während dieselben in Wirklichkeit nur betragen haben:

1861 . . . . 258 922 *M*,
1876 . . . . 647 664 "

woraus eine Steigerung von 150 Prozent sich ergiebt.

XVII.

Die Armenbegräbnisse und der Gemeindefriedhof.

Die Verpflichtung der Armenverbände, den ihrer Fürsorge anheimgefallenen Personen im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren*), wird hinsichts der in dem Waisen- und in dem Arbeitshause zu Rummelsburg untergebrachten Personen durch deren von diesen Anstalten zu bewirkende Beerdigung auf den an den Grenzen ihres Terrains angelegten Begräbnißplätzen erfüllt.

Die in der Irrenanstalt zu Dalldorf verstorbenen Armen werden auf Kosten der Anstalt auf dem dortigen Gemeindekirchhof beerdigt.

Der Charitékirchhof nimmt die Leichen der in diesem Krankenhause verstorbenen Armen auf. Die dafür von der Armendirektion zu zahlende Entschädigung — 15 M für jede Leiche**) — ist während der gegenwärtigen Berichtsperiode unverändert geblieben.

Für die Beerdigung der in den übrigen der geschlossenen Armenpflege dienenden Instituten sowie für die in der offenen Armenpflege verstorbenen Armen dienten bis in unsere Berichtsperiode die beiden städtischen Begräbnißplätze in der Gerichtsstraße Nr. 37/38 und in der Friedenstraße Nr. 84.***)

Von diesen ist wegen eingetretener Ueberfüllung der erstere am 1. Juni 1879 geschlossen, so daß von da an der andere ausschließlich für die Armenbegräbnisse benutzt wurde, bis auch dieser am 21. Mai 1881 geschlossen werden konnte, nachdem die Anlage eines Gemeindefriedhofes so weit vorgeschritten war, daß seine Einweihung an dem obengedachten Tage erfolgen konnte.

Zu dieser Anlage war im Anfange des Jahres 1879 die Anregung gegeben

---

*) Vergl. Abschn. 11 S. 123.

**) Vergl. Verw.-Bericht für 1861/76 Thl. II. S. 198.

***) Vergl. a. a. O. S. 196.

worden durch einen Bericht, in welchem die Armendirektion ausführte, daß der Begräbnißplatz in der Gerichtsstraße in wenigen Monaten vollständig belegt sein und der städtische Begräbnißplatz in der Friedenstraße nach einer vorgenommenen Schätzung nur noch auf etwa 2 Jahre zu Beerdigungen ausreichen würde.

Es kam zunächst darauf an, für einen neuen städtischen Begräbnißplatz ein geeignetes Terrain und zwar — worüber man von Hause aus einig war — ein außerhalb des Stadtgebietes belegenes zu finden.

Auf Grund der von einer Subkommission des Magistrates angestellten Ermittelungen und geführten Verhandlungen wurde ein im Osten der Stadt belegenes zum Rittergut Friedrichsfelde gehöriges Terrain gewählt und für den Preis von 46 000 ℳ angekauft.

Dasselbe hat eine Größe von 25 ha 53 a 22 qm (genau 100 Morgen alten Maßes).

Es wird im Süden von dem Bahnkörper der Ostbahn, im Westen von der Feldmark Lichtenberg, im Norden und Osten von dem Friedrichsfelder Gutsacker begrenzt und ist von der Frankfurter Chaussee mittelst eines besonderen circa 500 m langen Weges zugänglich.

Die Verbindung ist durch Eisenbahn, Pferdebahn und Omnibus gesichert.

Für die Einrichtung des Friedhofes war der Gesichtspunkt maßgebend, daß derselbe nicht nur zur Beerdigung derjenigen Personen diene, die für Rechnung der Stadtgemeinde beerdigt werden müssen, sondern, daß er als ein öffentlicher Begräbnißplatz für Mitglieder aller Konfessionen eingerichtet werden solle und weitgehenden Ansprüchen möglichst genüge.

Es ist daher zunächst von den Verwaltungseinrichtungen ähnlicher Anlagen in den Großstädten Deutschlands Kenntniß genommen und namentlich der etwa 1½ Meilen von Hamburg in Ohlsdorf damals in der Anlage begriffene und theilweise schon benutzte allgemeine Friedhof Hamburgs durch eine Kommission des Magistrates besichtigt worden.

Nach dem von derselben erstatteten Bericht zeichnet sich jener Hamburger, für die gesammte Bürgerschaft ohne Unterschied der Stände und des religiösen Bekenntnisses eingerichtete Friedhof durch seine Einrichtungen, seine Eintheilung, seine Wege und seine gärtnerischen Anlagen aufs Vortheilhafteste aus. Er ist in Folge dessen bei Einrichtung des städtischen Begräbnißplatzes in Friedrichsfelde zum Vorbild genommen worden.

Von dem angekauften ganzen Terrain sind zunächst nur 8 ha 93 a 62⁷⁄₁₀ qm eingefriedigt und zu Friedhofszwecken eingerichtet worden; die übrigen 16 ha 59 a 59³⁄₁₀ qm hat die städtische Grundeigenthumsdeputation vorläufig zur Verwaltung übernommen. 3,83 ha von diesem Terrain werden einstweilen von der Armendirektion verwendet zur Bestellung mit Kartoffeln durch Arme.

Bei Anlegung des Friedhofes hat sich die Voraussetzung, daß das Terrain wohl geeignet sein werde, vollständig bewährt. Dasselbe ist von Grundwasser frei, giebt da-

gegen mit Hülfe Abessinischer Brunnen gutes und hinreichendes Wasser. Die Entwässerung ist im Zusammenhange mit den Nachbarfeldmarken, insbesondere den städtischen Rieselgütern Falkenberg, Bürknersfelde und Marzahn, seitens der Kanalisationsverwaltung vollständig geregelt worden.

Trotz der Kahlheit des Terrains und der hiermit in Zusammenhang stehenden verhältnißmäßigen Dürre des Bodens ist die Bepflanzung des Friedhofs über Erwarten glücklich gelungen und gewährt schon jetzt einen freundlichen Anblick, der sich von Jahr zu Jahr noch verbessern wird, so daß gehofft werden kann, der Friedhof werde nach planmäßiger Fortführung der Anlagen und vollständiger Entwickelung derselben einem Beerdigungszwecken dienenden öffentlichen Parke ähnlich sehen.

Diese Anlage wurde direkt von gärtnerisch ausgebildeten Arbeitern des Friedhofs und unter Aufsicht des Gartendirektors unterhalten und gepflegt.

An Bauten sind vorläufig nur eine provisorische Leichenhalle nebst Zubehör nothdürftig aufgeführt, es wird jedoch beabsichtigt, späterhin den Friedhof mit den nothwendigen und seiner Bedeutung für die Kommune Berlin entsprechenden größeren Bauten (Kapelle, Versammlungsraum, Raum für den Geistlichen, Inspektorhaus u. s. w.) zu versehen.

Die Gesammteinrichtungen waren im Monat April 1880 beendet, so daß — wie schon bemerkt — der neue städtische Begräbnißplatz in Friedrichsfelde nach eingeholter polizeilicher Genehmigung am 21. Mai 1881 unter Theilnahme von Vertretern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, des Königlichen Polizeipräsidiums, des Königlichen Landrathsamts von Niederbarnim, des Amts- und Ortsvorstandes von Lichtenberg und der Geistlichen von Lichtenberg und Friedrichsfelde durch das Mitglied der Armendirektion, Prediger Dr. Thomas eingeweiht und alsbald durch die unmittelbar daran angeknüpfte Beerdigung eines am 17. Mai verstorbenen Arbeiters seiner Bestimmung übergeben werden konnte.

Die Kosten der Anlage betrugen: 37 253 *M.*

Die Entfernung des neuen Friedhofes von der Stadt hat es nothwendig gemacht, auf dem alten Begräbnißplatz in der Friedenstraße ein Depot zu errichten, welches die Leichen, die auf Kosten der Stadt beerdigt werden müssen, vorläufig aufnimmt. Von diesem Depot werden sie in der der Einlieferung folgenden Nacht nach dem Friedrichsfelder Friedhof übergeführt.

Der Transport der Leichen aus den Sterbewohnungen resp. den Krankenhäusern nach dem Depot in der Friedenstraße erfolgt durch drei Fuhrwerksbesitzer, die Beförderung nach dem Friedhofe in Friedrichsfelde dagegen ist einem Fuhrherrn übertragen worden.

Die nachfolgende Tabelle I. ergiebt die Zahl der während unserer Berichtsperiode auf den drei Begräbnißstätten stattgehabten Armenbegräbnisse, so wie die Zahl der sonstigen auf dem Gemeindefriedhof zu Friedrichsfelde stattgehabten Beerdigungen.*)

*) Den für solche Beerdigungen bestehenden Tarif bringen wir im Anhang zum Abdruck.

Tabelle I.

Es sind Leichen zur Beerdigung gekommen auf den städtischen Begräbnißplätzen:

im Jahre	in der Friedenstraße Nr. 84 ausschließlich Armenleichen				in der Gerichtsstraße Nr. 37/38 ausschließlich Armenleichen				in Friedrichsfelde						
									Armenleichen				Leichen auf Zahlstellen		
	Erwachsene	Kinder	zusammen	davon zur Anatomie befördert	Erwachsene	Kinder	zusammen	davon zur Anatomie befördert	Erwachsene	Kinder	zusammen	Anatomieleichen	Erwachsene	Kinder	zusammen
1877	1 051	571	1 622	174	447	659	1 106	67	—	—	—	—	—	—	—
1878	1 106	704	1 810	288	515	997	1 492	25	—	—	—	—	—	—	—
1879	1 436	991	2 427	339	307	276	583	23	—	—	—	—	—	—	—
1880	1 525	1 385	2 910	299	Vom 1. Juni 1879 ab geschlossen.				Eröffnet am 21. Mai 1881.						
1881	604	471	1 075	151	—	—	—	—	879	759	1 638	217	2	1	3
1882	Vom 21. Mai 1881 ab geschlossen.				—	—	—	—	1 488	1 081	2 569	655	11	—	11
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	1 643	1 139	2 782	697	15	3	18

Tabelle II. macht die durch die Armenbegräbnisse entstehenden Kosten ersichtlich.

Wenn nach derselben die Kolonne: an Todtengräbergebühren im Jahre 1881/82 erheblich niedriger ist, als in den vorangegangenen Jahren, so rührt dies daher, daß für die Beerdigungen auf dem Gemeindefriedhof besondere Gebühren nicht bezahlt werden, da der dortige Todtengräber mit einem festen Gehalt angestellt ist, welches nicht aus dem Etat der Armenverwaltung, sondern aus einer besonderen Position des Kapitels XV. im Stadthaushalts-Etat — „Verschiedene Einnahmen und Ausgaben" — bestritten wird, auf welchen auch die Unterhaltungskosten des Friedhofes angewiesen werden.

Tabelle II.

Im Jahre	Für Sarglieferung M.	Für Leichentransport M.	An Todtengräbergebühren M.	Charitébegräbnißkosten M.	Zusammen M.
1877	4 116,50	2 195,25	4 895,50	3 023,00	14 230,25
1878/79	4 199,25	2 255,50	5 531,25	3 825,75	15 811,75
1879/80	4 155,75	2 010,50	6 152,25	3 435,50	15 754,00
1880/81	4 134,25	2 250,00	6 133,50	4 988,50	17 506,25
1881/82	3 701,85	3 099,50	895,50	4 661,75	12 358,60

Anhang.

Inhalt.

I.

Petition des Magistrats zu Berlin, betreffend die Stellung der Stadt Berlin in der Gesetzesvorlage über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.*)

Hohes Herrenhaus!

Die Gesetzesvorlage über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung trifft im Titel II. Abschnitt 4 für den Stadtkreis Berlin exzeptionelle Vorschriften. Wir gestehen zu, daß dies nöthig ist, da Berlin weder einer Provinz, noch einem Regierungsbezirke angehört. Ja, wir bescheiden uns von vorn herein dahin, daß aus demselben Grunde ein gleiches Maß von Selbstverwaltungseinrichtungen, wie es sonst in der Monarchie besteht, für Berlin nicht konzedirt werden kann: an die Stelle des Provinzialrathes, wo dieser in letzter Instanz beschließt, wird überall der zuständige Minister treten müssen. Je einschneidender aber diese Einschränkung erscheint, desto unerfindlicher bleibt uns, weshalb man noch weiter gehen und der Stadt Berlin auch den Bezirksrath vorenthalten will. Die Gründe, welche gegen diese Ansicht sprechen, haben wir schon in der hier ganz ergebenst beigefügten Petition an das Abgeordnetenhaus, Seite 5—7, des Näheren dargelegt. Hier sei nur noch besonders hervorgehoben, wie wir keineswegs verlangen, daß der Bezirksrath mit der Kommunalaufsicht über Berlin befaßt werde. Was die Kontrole über die Geschäftsführung des Magistrats und der einzelnen zu demselben gehörenden Personen anbelangt, so tritt hier auch in den anderen Städten die Kompetenz des Bezirksrathes nirgends ein. Für Berlin fällt diese Funktion an Stelle der Königlichen Regierung zu Potsdam dem Oberpräsidenten zu. Wie weit aber der Begriff der Kommunalaufsicht für die vielfachen anderen Fälle, in denen nach der Regierungsvorlage Nr. 63, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden rc., der Bezirksrath entscheidet, zutrifft, wird der Berathung und Beschlußfassung bei diesem Gesetze zu überlassen sein. Unzweifelhaft kommt jener Begriff nicht in Betracht bei den, gerade für unsere industriereiche Stadt so außerordentlich wichtigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, welche im XIII. Titel des letztgedachten Gesetzentwurfes behandelt werden und welche in den Provinzen durchweg den Selbstverwaltungskörpern unterstellt sind. Für diese Sachen ist seitens der Königlichen Staats-

*) Diese so wie die unter II. folgende Petition gehören zum ersten Theil (s. daselbst S. 45 Anm.). Es ist übersehen worden, sie in den Anhang desselben aufzunehmen, wir bringen sie deshalb hier nachträglich.

regierung die Möglichkeit einer theilweisen Ueberweisung an den Stadtausschuß in Aussicht gestellt. Aber es ist bereits in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses dargethan, wie eine solche Absicht in mehreren Fällen auf Kompetenzbedenken stoßen muß, die aus dem Verhältnisse des Stadtausschusses zum Magistrat folgen.

Im Uebrigen ist doch auch anzuerkennen, daß der Bezirksrath in Berlin, wenn er auch nur aus Einer Stadt hervorgeht, und für Eine Stadt fungirt, bei diesen für ihn schwerwiegendsten Angelegenheiten (— wir erinnern an den Marktverkehr, die Untersagung gemeinschädlich wirkender Gewerbe ꝛc. —) in derselben Weise zu einer sachgemäßen Entscheidung zwischen den Interessen des Einzelnen und denen des öffentlichen Wohles befähigt erscheint, wie der Bezirksrath und Provinzialrath in den Provinzen.

Aus der Bildung des Bezirksrathes für Berlin ergiebt sich als nothwendiges Komplement der Absatz 2 in §. 35 der Vorlage. Die beiden anderen Absätze dieses Paragraphen handeln von der Grenze, welche die Befugniß des Oberpräsidenten von denen des Polizeipräsidenten trennt. Der Letztere behält danach, was er gegenwärtig hat, und dem Oberpräsidenten fallen die Geschäfte zu, welche hinsichtlich der Stadt Berlin bisher von der Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zu Potsdam wahrzunehmen sind.

Schon dieser Zustand enthält bezüglich der Stellung des Polizeipräsidenten eine auffallende Anomalie. In keiner anderen Stadt finden sich die Funktionen der Ortspolizei mit denen der Aufsichtsinstanz vereinigt, die sonst den Bezirksregierungen zustehen. Aber wir würdigen in vollem Maße, daß die „Sicherheitspolizei“ in der Residenzstadt ganz ausnahmsweise werthvolle Güter und Interessen der Nation zu hüten und zu wahren hat. Es liegt uns fern, die Befugnisse des Polizeipräsidenten in dieser Hinsicht abschwächen zu wollen. Ganz anders aber verhält es sich hinsichtlich der sogenannten Wohlfahrtspolizei, deren Gegenstände von den Aufgaben der Kommunalverwaltung meistentheils gar nicht zu trennen sind. Als Lokalbehörde mit dem Magistrat koordinirt, soll das Polizeipräsidium zugleich für dieselben Angelegenheiten als „obere Verwaltungbehörde“ fungiren. Wenn zwei erstinstanzliche Behörden an demselben Orte auf gleichem Gebiete wirken, so müssen sie an einander stoßen. Gerade ein tüchtiger Verwaltungsbeamter wird es müde, immer durch Polizeiverordnungen und Verfügungen die Einwohnerschaft belästigen und strafen zu müssen. Er kommt zu dem Wunsche, „wohlthätige“ Einrichtungen zu schaffen, und dann sind Friktionen mit der Kommunalbehörde um so weniger zu vermeiden, als doch schließlich Alles dem Säckel der Kommune mittelbar oder unmittelbar zur Last fällt.

Trotz dieser schweren Bedenken, die wir Seite 7 und 8 der anliegenden Petition des Nähern begründet haben, versuchen wir nicht, an dem gegenwärtigen Zustande zu rütteln.

Mit schmerzlichem Bedauern aber würde es uns erfüllen, sollte die Kompetenz des Polizeipräsidenten noch mehr als bisher erweitert werden. Die Regierungsvorlage hat dies beabsichtigt. Nach den Beschlüssen der Kommission des Hohen Hauses soll wenigstens die Möglichkeit gegeben werden, durch Königliche Verordnung bisherige Befugnisse der Königlichen Regierung zu Potsdam, Abtheilung des Innern, für Berlin dem Oberpräsidenten, nicht dem Polizeipräsidenten zu übertragen. Wie weit dies in Erfüllung gehen wird, steht dahin.

Zunächst ist ein innerer Grund für die Erweiterung der Befugnisse des Polizeipräsidenten nicht ersichtlich. Wohl aber sprechen die triftigsten Gründe dagegen, und zwar solche, die keineswegs die Interessen der Stadt Berlin, sondern im eminenten Grade die des ganzen Staatswesens berühren. Der Schwerpunkt der Thätigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin muß in der ungemein wichtigen Sicherheitspolizei liegen. Welch' un-

geheure Aufgabe für einen einzelnen Beamten! und soll man diesen nun noch ohne zwingende Nothwendigkeit mit anderen, heterogenen Geschäften belasten?

Was aber die Kommune Berlin anbelangt, so würde es zu großen Unzuträglichkeiten führen, wenn die jetzigen Befugnisse der Regierung zu Potsdam auf den Polizeipräsidenten übergingen. Ein paar Beispiele werden dies zeigen:

Gegenwärtig stehen der Königlichen Regierung die äußeren Anordnungen bezüglich der Wahlen zu. Schwer würde von der Berliner Einwohnerschaft die Möglichkeit begriffen werden, diese Geschäfte gerade dem Polizeipräsidenten zu übertragen Letzterer hätte dann ja auch die Wahlkommissare zu ernennen, in deren Händen die Prüfung der Wahlakten und die Initiative für Wahlanfechtungen liegt. Ferner hätte der Polizeipräsident an Stelle des Regierungspräsidenten nach §. 30 der Vorlage den stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtausschusses zu bestätigen, während er selber doch in vielen Ortspolizeisachen vor dieser Behörde täglich Recht zu nehmen hat.

Es könnte weiter in Frage gestellt werden, ob unsere Feuersozietät, unsere Hospitäler und viele milde Stiftungen, mit deren Verwaltung oder Aufsicht wir betraut sind, ꝛc. als Gemeindeangelegenheiten zu betrachten seien, und wenn dies verneint würde, so wären wir mit diesen unseren wichtigen Verwaltungen ebenfalls der Aufsicht des Polizeipräsidenten unterstellt. So sehr wir auch davon durchdrungen sind, daß diese Angelegenheiten zu den kommunalen gehören, so läßt doch eine auf S. 42 des Kommissionsberichtes wiedergegebene Aeußerung des Herrn Ministers des Innern eine andere Auslegung zu. Solche Zweifel würden schon in Beziehung auf die jetzt bestehenden Einrichtungen außerordentlich häufig eintreten; mehr noch würden sie sich beispielsweise bei neu errichteten und uns unterstellten Stiftungen ꝛc. geltend machen. Sie würden zu den verwickeltsten Differenzen führen, welche gänzlich fortfielen, wenn ganz einfach bestimmt würde, daß der Polizeipräsident behält, was er gegenwärtig hat, und daß der Oberpräsident die Befugnisse der Königlichen Regierung zu Potsdam zu seinen Funktionen dazu bekommt.

Schließlich beklagen wir, daß auch hinsichtlich des §. 37 der Vorlage, betreffend die kirchlichen Angelegenheiten, die Kommission des Hohen Hauses die Regierungsvorlage wieder herstellen will. Daß für diese Kompetenz der Oberpräsident, der dieselbe ja sonst überall besitzt, geeigneter erscheint, haben wir S. 10 der anliegenden Petition des Näheren ausgeführt.

Berlin, den 9. Juni 1880.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
von Forckenbeck.

II.

Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Berlin, betreffend die Gesetzesvorlage über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Der Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, welcher dem hohen Hause von der Königlichen Staatsregierung vorgelegt worden ist, hatte hinsichts der Bestimmungen, welche er über die Stellung des Stadtkreises Berlin in dem Organismus der Staatsverwaltung und über die Ordnung der Administration dieses Kreises enthält, sehr erhebliche Bedenken bei den gehorsamst unterzeichneten städtischen Behörden hervorgerufen. Durch die Beschlüsse, welche die Kommission des hohen Hauses nach dem von ihr erstatteten Bericht (Nr. 283 der Drucksachen) gefaßt hat, sind diese Bedenken nicht beseitigt worden. Wir gestatten uns daher, dieselben mittelst dieser ehrerbietigen Petition vor dem Hohen Hause zur Sprache zu bringen.

Sie betreffen:

1. die Beseitigung der durch die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 gegebenen Zusage der Bildung eines besonderen aus der Stadt Berlin und angrenzenden Gebieten bestehenden Kommunalverbandes,
2. die für Berlin mit Ausschluß jeder Mitwirkung von Organen der Selbstverwaltung beabsichtigte Organisation der Staatsverwaltung,
3. die für den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und beziehungsweise des Polizeipräsidenten vorgeschlagenen Kompetenzfestsetzungen.

Ad 1. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bestimmt im §. 2 Absatz 2:

„Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg aus. Die Bildung eines besonderen Kommunalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und angrenzenden Gebieten, sowie die Regelung der Verfassung und Verwaltung desselben bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten."

Diese Bestimmung soll nach den Vorschlägen der Regierung und der Kommission (§. 88 resp. §. 97) aufgehoben und im §. 1 lediglich bestimmt werden:

„Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet."

Würden diese Bestimmungen vom Landtage angenommen und demnächst publizirt, so hätte sich der Wille der gesetzgebenden Faktoren unzweideutig dahin ausgesprochen: daß es zwar bei dem Ausscheiden des Stadtkreises Berlin verbleiben, daß aber seine Vereinigung mit angrenzenden Gebieten zu einem Kommunalverbande höherer Ordnung unterbleiben solle. Es handelt sich also nicht, wie der Herr Minister des Innern in der Kommission bemerkt hat (S. 38 Nr. 283), um die Ertheilung einer Verheißung, sondern um die Zurücknahme einer bereits ertheilten.

Wenn die Versuche, welche die Staatsregierung zur Erledigung jenes im §. 2 der Provinzialordnung gemachten Vorbehaltes in den Sessionen von 1875 und 1876 durch die Einbringung der Gesetzentwürfe, „betreffend die Verfassung und Verwaltung der Provinz Berlin" (welche übrigens beide Male nicht bis zur 2. Lesung im Plenum des Hohen Hauses gelangten), gemacht hat, erfolglos geblieben sind, so kann doch hierin ein ausreichender Grund, auf jede Erneuerung derselben zu verzichten, um so weniger gefunden werden, als lediglich die Schwierigkeiten, welche die Organisation der Vertretungskörper des beabsichtigten weiteren Kommunalverbandes darzubieten schienen, das Scheitern jener Versuche herbeigeführt haben.

Es würde uns nicht anstehen, hier auf die Frage, wie diese Schwierigkeiten zu beseitigen, näher einzugehen und auszuführen, daß sich — was die Zusammensetzung der Vertretung des größeren Kommunalverbandes betrifft — wohl einfachere Formen als die damals von der Regierung vorgeschlagenen würden finden lassen. Unter keinen Umständen werden und dürfen die formellen Schwierigkeiten, jene Gemeinschaft Berlins und seiner Nachbarorte zu organisiren, unüberwindlich sein, wenn die Herstellung einer solchen Gemeinschaft — was bei den früheren Erörterungen dieser Frage weder in dem Hohen Hause selbst noch bei den Berathungen in der Kommission bestritten wurde — unbedingt notwendig ist.

Sie erscheint zunächst und nicht zum geringsten Theil durch das Interesse der Staatsverwaltung selbst geboten, wie dies auch die Motive der Regierungsvorlage, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Provinz Berlin, vom Jahre 1875 (Nr. 19 der Drucksachen), anerkannten.

Die Berliner Lokalverhältnisse haben sich so eigenartig gestaltet, daß an verschiedenen Stellen unseres Weichbildes die Bebauung der Grundstücke, welche zu anderen Gemeindegebieten gehören, sich so eng an die Bebauung von Berliner Grundstücken anschließt, daß eine Grenze nur mit Zuhülfenahme von Karten und Plänen gefunden werden kann. Es übt dies Verhältniß zunächst einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Handhabung der Polizei; denn die hiesige, mit ganz anderen Mitteln arbeitende Polizeiverwaltung sieht sich sofort in ihren Maßnahmen gehemmt, sowie die Verfolgung eines Falles über die Weichbildgrenze hinausführt und zu Requisitionen der umliegenden Polizeiverwaltungen nöthigt — ein Zustand, der vom hiesigen Königlichen Polizeipräsidium auf das Lebhafteste empfunden wird und klar beweist, daß eine Abgrenzung der Thätigkeit jener Behörde durch das Weichbild auf die Dauer unmöglich erscheint.

Wir weisen ferner auf die Förderung hin, welche die staatlichen Interessen schon wegen der in der Nachbarschaft Berlins errichteten öffentlichen Anstalten zu erwarten hätten, wenn die Berliner Feuerwehr ein Institut des größeren, von der Provinzialordnung vorgesehenen Kommunalverbandes würde; auf die sanitären Interessen, welche durch die Ausdehnung der Berliner Kanalisation auf die Nachbarorte wahrgenommen werden könnten. Wie die Kanalisation in Berlin ausgeführt wird, wendet sie den Unrath unserer Stadt von den öffentlichen Wasserläufen ab. Aber die angrenzenden Gebiete entwässern nach wie vor in dieselben öffentlichen Gewässer, zu deren Reinhaltung die Berliner Kanalisation eingeführt ist; die Behörden der Nachbarschaft sind — isolirt und mit ihren alleinigen Kräften — nicht im Stande, eine rationelle Entwässerung herzustellen.

Was sodann die unmittelbaren Interessen unserer Stadt und ihrer Nachbargemeinden betrifft, so erheischen sie mit Nothwendigkeit, daß die scharfe Grenze, welche Stadt und Umgegend in ihrer Verwaltungsorganisation von einander scheidet, aufgehoben werde. Die Nachbargemeinden sind sowohl in Rücksicht auf die Absetzung ihrer Produkte,

als in Rücksicht auf Befriedigung ihrer Bedürfnisse fast ausschließlich, jedenfalls mehr, als dies sonst beim Zusammenliegen von Stadt und Land der Fall zu sein pflegt, auf Berlin angewiesen, dessen über das Maß des Gewöhnlichen gesteigerter Konsum und weit hinausgehende Produktionskraft einen Vergleich mit anderen, selbst größeren Städten kaum zulassen. Ebenso ist aber die Hauptstadt selbst in wirthschaftlicher Beziehung eng mit ihrer nächsten Umgebung verwachsen. Daß gute Landstraßen und Pferdebahnen diesen Verkehr leicht und wohlfeil machen, liegt eben so sehr im Interesse unserer Stadt wie ihrer Nachbargemeinden. Die Billigkeit fordert, daß die Gesammtheit der vorhandenen Kommunikationsmittel von der Gesammtheit, welcher sie zum Vortheil gereicht, unterhalten werde. Jetzt kann mit einem gewissen Recht von den Nachbarkreisen darüber geklagt werden, daß, während Berlin und seine unmittelbare Nachbarschaft von den nach der Hauptstadt führenden Chausseen, welche in ihren letzten Ausläufern die meisten Kosten verursachen, den hauptsächlichsten Vortheil haben, die Lasten der Unterhaltung auf Berlin gar nicht, auf die nächsten Gebiete seiner Umgebung aber nur in gleichem Maße wie auf das Hinterland vertheilt werden.

In neuerer Zeit ist auch in anderer Beziehung ein eigenthümliches Verhältniß zwischen Berlin und verschiedenen Nachbargemeinden entstanden. Die jeder Großstadt eigenen hohen Grund- und Bodenpreise haben dahin geführt, daß unsere Verwaltung darauf Bedacht nehmen mußte, Institute und Anlagen, welche einen größeren Flächenraum beanspruchen, außerhalb des Weichbildes zu verlegen. So die Waisenerziehungsanstalt und das jetzt eröffnete Arbeitshaus, beide zu Rummelsburg, die Irrenanstalt zu Dalldorf, die Wasserwerke mit ihren Maschinen und Pumpanlagen am Tegeler See und ihren Reservoirs auf der Höhe hinter Charlottenburg. Es treten hinzu die durch die Anlage der allgemeinen Kanalisation bereits nothwendig gewordenen und noch weiterhin erforderlich werdenden Güterkomplexe; von den vorhandenen liegt der eine, Osdorf-Friederikenhof, bei Lichterfelde im Kreise Teltow, der andere, Falkenberg-Bürknersfelde, im Kreise Niederbarnim. Die für die letzteren Anlagen und die für die Wasserwerke nothwendigen Druckrohrleitungen und Rohrfahrten durchschneiden allein 10—15 fremde Gemeindegebiete. Der in jüngster Zeit angelegte städtische Friedhof liegt bei Friedrichsfelde (Kreis Niederbarnim).

Diese Beispiele, deren Reihe sich ohne Schwierigkeit noch weiter fortführen ließe, erweisen zur Genüge den inneren Zusammenhang Berlins und seiner Umgebung in wirthschaftlicher Beziehung. Trotzdem sind beide Gebiete in ihrer Verwaltung und in der Organisation der höheren Behörden scharf gesondert und in Gegensatz gestellt. Die Wege, auf welchen die Gemeinden der Umgebung und auf welchen Berlin in die höheren Instanzen gehen müssen, um bei Differenzen zu einer Vereinigung zu kommen, sind im Verhältnisse zur örtlichen Nähe zu weit und auf beiden Seiten zu verschiedenartig, als daß sie für gewöhnlich betreten werden könnten. Die Folge ist, daß Differenzen entweder schweben bleiben oder aber in anderer Weise, meist durch civilrechtlich zu beurtheilende Verträge beseitigt werden müssen, was die gegenseitigen Beziehungen nicht klärt, sondern nur noch mehr verwickelt. Diese Verhältnisse führen zu täglichen Reibungen, die für beide Theile unerquicklich, zeitraubend und unfruchtbar sind. Auf der einen Seite wird die Lösung großer Aufgaben, welche die Wissenschaft und Praxis seit Jahrzehnten beschäftigen, Jahre hindurch aufgehalten oder wohl gar unmöglich gemacht durch den einzelnen Vorstand einer Verwaltung, welcher nicht entfernt im Stande ist, die Tragweite seiner lokalen Anordnungen oder Verbote in Bezug auf das Ganze der Ausführung zu übersehen. Und auf der anderen Seite erscheint Berlin selbstsüchtig und ungefällig, wenn es ablehnt oder

Bedenken trägt, an der Benutzung seiner Anlagen auch den Nachbarn einen Antheil zu gewähren.

Diesen auf beiden Seiten tief empfundenen Uebelständen würde freilich auch eine Inkommunalisirung von Nachbargebieten in das Berliner Weichbild, wenn sie in einem sehr ausgedehnten Maße erfolgte, Abhülfe gewähren. Aber es kann an eine solche Erweiterung des Berliner Stadtgebietes nicht gedacht werden. Finanzielle Gründe nicht allein würden sie für uns unannehmbar machen, sondern auch die Erwägung, daß eine völlige Verschmelzung Berlins mit seiner Nachbarschaft für alle kommunalen Erfordernisse weit über das Bedürfniß hinausgehen und unsere ohnedies schon so umfassende Verwaltung noch komplizirter, schwieriger und fast unübersehbar machen würde. Es würden sich daher von den Nachbargemeinden nur solche Gebietstheile lostrennen und Berlin zulegen lassen, welche nach Art ihrer Bebauung und den Verhältnissen ihrer Bewohner schon äußerlich eng mit Berlin verbunden sind. Diese Theile haben aber, bis sie diesen Punkt der äußeren Entwickelung erreicht haben, ihren Gemeinden vielfache finanzielle Opfer gekostet, deren Verlust um so schmerzlicher empfunden zu werden pflegt, als mit der Einverleibung nach Berlin für die Nachbargemeinde ein erheblicher Ausfall an Steuern eintritt. Aus diesem Grunde widerspricht z. B. Charlottenburg der Einverleibung der unmittelbar an die Berliner Bebauung anstoßenden bewohnten Grundstücke seines 18. Stadtbezirks.

Können aber solche, verhältnißmäßig geringe Ausdehnungen des Berliner Weichbildes den Bedürfnissen, die wir geschildert haben, keine Befriedigung gewähren, so bleibt kein Ausweg, als die Bildung jenes größeren, von der Provinzialordnung in Aussicht genommenen Kommunalverbandes. Ein solcher würde es ermöglichen, die gemeinsamen Interessen der Hauptstadt und ihrer Nachbarschaft kräftig zusammenzufassen, ihm würde es gelingen, die Vortheile der Großstadt zu übertragen auf die angrenzenden Gemeinden, indem er ihnen verhältnißmäßige Theilnahme am Genuß, sowie an den Kosten verschaffte beziehungsweise auferlegte.

Aus allen diesen Gründen geht unser lebhafter Wunsch dahin, baldmöglichst ein Gesetz zu Stande kommen zu sehen, durch welches Berlin und seine Umgebung zu einem Kommunalverbande höherer Ordnung zusammengefaßt wird. Indessen sind wir weit entfernt, den gesetzgebenden Gewalten die Zumuthung zu stellen, daß sie die Organisation eines solchen Kommunalverbandes bei Gelegenheit der jetzigen Vorlagen bewirken. Wir verkennen nicht, daß es hierzu der Initiative der Königlichen Staatsregierung und der Vorlage eines besonderen Gesetzes bedürfen wird. Aber wir müssen nach den vorstehenden Ausführungen den höchsten Werth darauf legen, daß die Verheißung, welche die Staatsregierung und die Gesetzgebung in dieser Beziehung ertheilt haben, nicht aufgehoben werde. Wir beantragen daher:

Das Hohe Haus wolle beschließen:

im §. 1 die Worte:

„mit der Maßgabe"

und

„daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet",

sowie im §. 88 (97) die Worte:

„die §. 2 Absatz 2 und"

zu streichen und statt der letzteren

„der §. —"

zu setzen.

Dann bliebe die Festsetzung des §. 2 Absatz 2 der Provinzialordnung im vollen Umfange bestehen.

Ad 2. Weit entfernt, in irgend einer Beziehung eine Ausnahmestellung zu Gunsten der Hauptstadt in Anspruch nehmen zu wollen, glauben wir doch, ein volles Recht zu dem Verlangen zu haben, daß dieselbe von der beabsichtigten neuen Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung nicht mit einem privilegium odiosum beschenkt werde. Dies aber würde die Folge der unveränderten Annahme des Abschnittes 3 Titel II. des Entwurfes sein.

Der Gesetzentwurf stellt als Regel das sogenannte Bureausystem, d. h. die Besorgung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung durch Einzelbeamte auf, welche selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit handeln. Umfangreiche Zweige ihrer Thätigkeit sollen dieselben jedoch in den übrigen Theilen der Monarchie nur ausüben unter Mitwirkung von Organen der Selbstverwaltung, und zwar in kollegialischer Behandlung (Bezirksrath, Provinzialrath). Berlin allein soll in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung nur nach dem „Bureausystem" behandelt werden; eine Konkurrenz kollegialischer Organe der Selbstverwaltung soll hier ausgeschlossen sein.

Die Motive der Regierung begründen dies allein damit, daß ein geeigneter Wahlkörper, aus dem solche Organe der Selbstverwaltung hervorgehen müßten, für Berlin nicht vorhanden sei. Dieselbe Schwierigkeit lag aber vor und ist überwunden, als es sich um Konstituirung des Wahlkörpers handelte, durch welchen das Laienelement des Berliner Bezirksverwaltungsgerichts gewählt werden sollte. Der Ausweg, daß Magistrat und Stadtverordnete in gemeinsamer Sitzung die Beisitzer zum Bezirksverwaltungsgericht gewählt haben und noch wählen, hat bisher zu Bedenken keine Veranlassung gegeben. Jedenfalls ist von keiner Seite auch nur eine Entscheidung dieses Gerichtshofes zu registriren, bei welcher selbst nur der Schein eines Vorwurfs von Parteilichkeit zu Tage getreten wäre. Sollten nach dieser Richtung hin aber dennoch Bedenken vorliegen, so stände nichts entgegen, daß für die Zusammensetzung des bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung für Berlin mitbetheiligten Organs der Selbstverwaltung ausgesprochen würde: „Mitglieder des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung können nicht zugleich Mitglieder dieses Organs sein."

Bei der Berathung in der Kommission ist ferner die Ansicht vom Herrn Minister des Innern vertreten und in zweiter Lesung adoptirt, daß ein solches Organ der Selbstverwaltung für Berlin ohne Bedeutung sei, ein Blick auf die Zuständigkeitstabelle erweise dies.

A. und B.

Wir gestatten uns, in der Anlage diejenigen Paragraphen anzugeben, in welchen dieses Organ nach den Bestimmungen des Entwurfes Nr. 63 beziehungsweise des Gesetzes vom 26. Juli 1876 zu fungiren hätte. Es erhellt daraus, daß nur in einer ganz geringen Anzahl von Paragraphen für Berlin jenes Organ der Selbstverwaltung überflüssig oder undurchführbar erscheinen würde. Ebenso verhält es sich aber in anderen Städten, in denen z. B. keine Deichanlagen, keine Festungswerke u. s. w. Anlaß zu Verwaltungsmaßregeln geben. Diejenigen Materien aber, bei denen in der That für Berlin ein solches Organ der Selbstverwaltung nicht fungiren könnte, würden füglich bei der allgemeinen Berathung der Vorlage Nr. 63 für Berlin ausnahmsweise geregelt werden können.

Wir können hierbei ferner nicht unterlassen, auf die Ansicht näher einzugehen, welche es für geboten und in Harmonie mit den sonstigen Bestimmungen der §§. 22 (10) und 26 (27) des Entwurfes Nr. 62 erachtet (nach denen die Wahl vom Provinzialausschusse allein vollzogen wird), daß für Berlin ebenfalls allein der Magistrat ohne Kon-

kurrenz der Gemeindevertretung die Wahl vornimmt. Nach unserem Dafürhalten ist jedoch für solche Auffassung ein zwingender Grund nicht vorhanden, vornehmlich erscheint uns die Analogie mit den angezogenen Paragraphen nur ein mehr äußerliches Motiv zu sein. Wir möchten im Gegentheil annehmen, daß die Kraft, das Ansehen und die Autorität jenes Organs der Selbstverwaltung nur gewinnen könnte, wenn bei der Wahl der Laienmitglieder auch die Ansicht der Gemeindevertreter (Stadtverordneten) zur Geltung käme.

Mit Rücksicht darauf, daß die Kommission statt des Bezirksraths der Regierungsvorlage den Bezirksausschuß vorschlägt, gestatten wir uns ehrerbietigst, unseren Bitten in doppelter Formulirung, so wie sie aus der Anlage C. zu III. ersichtlich ist, Ausdruck zu geben.

Es könnte hier sogar vielleicht in Frage kommen, ob, wenn auch für die übrigen Landestheile der Monarchie, den Vorschlägen der Kommission entsprechend, Bezirksausschüsse ins Leben treten, nicht dennoch für Berlin die Trennung von „Bezirksrath" und „Verwaltungsgericht" aufrecht zu erhalten wäre, da hier die Kräfte des Laienelements der Zahl nach sonst zu gering bemessen erscheinen möchten.

Andererseits braucht in der Gleichstellung Berlins mit der übrigen Monarchie nicht so weit gegangen zu werden, daß Berlin neben dem Bezirksrath (Bezirksausschuß) auch einen Provinzialrath erhalte. Da mit vollem Rechte bei einem lokal so eng begrenzten Gebiete, wie der Stadtkreis Berlin darstellt, zwischen die Lokalverwaltung und die Centralstelle nicht zwei Verwaltungsstellen, der Oberpräsident und der Regierungspräsident, eingeschoben werden sollen, so kann auch bei dem als Regierungspräsident für Berlin fungirenden Oberpräsidenten nur ein Organ der Selbstverwaltung mitwirken, gleichgültig, ob man bei der Benennung oder der Zahl der Mitglieder die Bestimmungen des Provinzial- oder des Bezirksrathes wählt. Die Vertheilung der Geschäfte wird jedenfalls durch die Benennung oder durch die Mitgliederzahl nicht beeinflußt. Auf diesen Erwägungen beruht der Abänderungsantrag, welchen wir auf der Anlage C. sub IV. formulirt haben.

Ad 3. Handelt es sich bei den vorstehend motivirten Anträgen um die Abwendung einer neuen, die Stadtgemeinde Berlin gegenüber den sonst zur Geltung zu bringenden allgemeinen Festsetzungen benachtheiligenden Sonderstellung, so kommt bei der Frage wegen der Ordnung der Kompetenzen zwischen dem Oberpräsidenten und dem Polizeipräsidenten eine andere schon bestehende Divergenz zwischen der für die Monarchie und der für Berlin geltenden Organisation der Staatsverwaltung zur Sprache. Während überall da, wo sonst die örtliche Polizeiverwaltung von Staatsbeamten gehandhabt wird, der Verwalter derselben der Bezirksregierung untergeordnet ist, vereinigt der Polizeipräsident von Berlin in seiner Person die Funktionen des Lokalpolizeibeamten mit den meisten derjenigen Funktionen, welche sonst den Bezirksregierungen zustehen. Diese Kumulation beruht ursprünglich auf dem, übrigens durch die Gesetzsammlung nicht publizirten „Polizeireglement für die Haupt- und Residenzstadt Berlin" vom 18. September 1822. Es ist in seinen Bestimmungen zum Theil veraltet, zum Theil ist selbst das rein büreaukratische Prinzip, auf dem es beruhte (vergl. §. 13 desselben), durch spätere Gesetze durchbrochen, welche an Stelle des Polizeipräsidenten und seiner alleinigen Entscheidung für verschiedene Angelegenheiten die kollegialische Behandlung und Beschlußfassung der sogenannten „ersten Abtheilung des Königlichen Polizeipräsidiums", welche das Reglement nicht einmal dem Namen nach kennt, angeordnet haben.

Nach dem gegenwärtig bestehenden, oft unklaren Kompetenzverhältnisse konzentrirt sich in der Person des Polizeipräsidenten nicht nur die Polizeihoheit des Staates, soweit

sie in der Lokal- und Landespolizei mit Zwangsgewalt zum Ausdruck kommt, sondern es erstrecken seine Befugnisse sich auch auf fast alle diejenigen Gebiete, welche nicht die Abwendung von Gefahren, die den Staat oder die Einzelnen bedrohen, sondern die Förderung der Wohlfahrt der Berliner Einwohnerschaft betreffen, Gebiete, welche sonst in erster Instanz der Fürsorge der Gemeinden, in zweiter der der Regierungen anheimfallen. So wenig wir gegen die straffe Konzentrirung der Sicherheitspolizei in Einer Hand zu erinnern haben, je lebhafter wir nach unseren Ausführungen zu 1 die Ausdehnung dieser Attributionen des Polizeipräsidenten auch auf die Nachbarorte wünschen, so bedenklich müssen wir nach den seit langer Zeit gemachten Erfahrungen die Konkurrenz der Gemeindebehörde mit dem Polizeipräsidenten in dessen Eigenschaft als Regierungsinstanz auf den übrigen Verwaltungsgebieten erachten. Als Lokalbehörde dem Magistrat koordinirt, nimmt das Polizeipräsidium zugleich die Stellung der „oberen Verwaltungsbehörde" ein. Nun beruht aber die Achtung, welche durchweg die höheren Instanzen zu genießen pflegen, nicht in persönlichen Eigenschaften der sie vertretenden Beamten, nicht in besserem positiven Wissen, sondern in der Objektivität und Ruhe der Anschauung, die daraus von selbst entspringt, daß der Wirkungskreis der höheren Instanz sich über weitere Gebiete — lokal oder materiell — erstreckt, in denen die verschiedenartig nebeneinander liegenden Interessen zu unparteiischer Vergleichung und Abwägung des einzelnen Falles im Verhältniß zu anderen fast täglich zwingen oder doch Veranlassung geben. Als solche und daher von der Gemeinde Berlin stets mit unbegrenztem Vertrauen betrachtete Stellung charakterisirt sich die Stellung eines Oberpräsidenten. Anders die eines Polizeipräsidenten, dessen Wirkungskreis in erster Instanz lokal zusammenfällt mit dem der Berliner Gemeindeverwaltung und dessen Stellung in zweiter Instanz über diesen Wirkungskreis nicht hinausgeht. Diese doppelte Anomalie, einmal, daß er sich in verschiedenen Angelegenheiten schon jetzt als höhere Verwaltungsbehörde für Berlin betrachtet, und dann, daß sein erstinstanzlicher Wirkungskreis sich genau mit dem der zweiten Instanz deckt, und endlich der innere Widerspruch, daß in einer Person die Geschäfte der ersten und zweiten Instanz vereint sind, hat die vielfachsten Friktionen zwischen dem Polizeipräsidium und der Gemeindeverwaltung zur Folge gehabt. Wir gedenken nur der Behandlung der Frage der Anschlagssäulen, des bekannten Verfahrens des Polizeipräsidiums in der Angelegenheit der Wasserversorgung Berlins, in dessen Folge schließlich die Stadtgemeinde einer Privatgesellschaft nicht nur den Werth der von ihr angelegten Werke, sondern auch den des ihr bewilligten Monopols bezahlen mußte; der gegen unseren und der Kaufmannschaft Widerspruch erfolgten Verlegung des Wollmarktes nach dem im Besitz einer Privatgesellschaft befindlichen Viehhof; der Differenzen, welche die Gründung von Markthallen vereitelt haben.

Wenn solche Konflikte in älteren Zeiten weniger hervorgetreten sind, so waren dies Zeiten, in welchen in Veranlassung der vor der Städteordnung von 1808 stattfindenden Bevormundung der Städteverwaltungen durch die Staatsbehörden und der auch nach derselben in unserer Stadt fortdauernden unnatürlichen Abgrenzung der Ressorts die Initiative der Kommunalbehörden gering, das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit geschwächt war. Seit die Gemeindebehörden die Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung ernster zu nehmen sich gewöhnt haben, wird es auch bei dem besten gegenseitigen Willen an Differenzen nicht fehlen, so lange die Kompetenzen nicht anders geregelt werden. Denn diesen allein ist die Schuld beizumessen, nicht den an der Spitze des Polizeipräsidiums stehenden Personen. Das erkennen wir unumwunden an, ja wir sind überzeugt, daß eben jene Männer, die an der Stelle des Oberpräsidenten über Berlin unser volles Vertrauen genossen, un-

vermeidlich zu denselben Klagen und Beschwerden Veranlassung gegeben hätten, wenn sie als Polizeipräsident fungirt hätten, und umgekehrt. Weil also nach unserer Auffassung kein zwingender Grund vorliegt, einen Theil der Geschäfte des Regierungspräsidenten dem Polizeipräsidenten zu übertragen, weil vielmehr die von uns angeführten Gründe dagegen sprechen, wäre es außerordentlich wünschenswerth gewesen, wenn das zu erlassende Gesetz es unzweideutig festsetzte, daß alle Geschäfte der Landesverwaltung mit Ausnahme der Sicherheitspolizei fortan auf den Oberpräsidenten übergingen. Einer solchen festen Abgrenzung der Kompetenz können jetzt nicht mehr die Gründe entgegengesetzt werden, welche zu der Aufhebung der früher für Berlin bestandenen Regierung geführt haben. Denn es handelt sich nicht mehr um die Einschiebung einer kollegialischen, dem Polizeipräsidium vorzusetzenden Behörde, sondern um die ebenfalls nach dem Bureausystem zu führenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung. Warum zu diesen Geschäften der Oberpräsident weniger geeignet sein sollte, als der Polizeipräsident, vermögen wir nicht einzusehen. Und wenn wir auch gern anerkennen, daß der Vorschlag der Kommission eine wesentliche Verbesserung des §. 37 des Regierungsentwurfes — der überdies zu unausbleiblichen Kompetenzzweifeln führen würde — enthält, indem er im Prinzipe wenigstens dem Oberpräsidenten die von uns gewünschte Stellung giebt, so steht doch unseres Erachtens Nichts entgegen, der Durchführung dieses Grundsatzes dadurch schon jetzt näher zu treten, daß in dem zweiten Alinea des §. 42 des Kommissionsentwurfes statt des Wortes „Landesverwaltung" das Wort

„Landespolizei"

gesetzt werde.

Außerdem wird, wenn das Hohe Haus unseren Anträgen ad 2 zustimmt — was wir um so mehr hoffen zu dürfen glauben, als die Kommission bei der ersten Lesung den Bezirksrath für Berlin angenommen hatte —, ein Zwischensatz in den §. 42 der Kommissionsbeschlüsse eingeschoben werden müssen, welcher es außer Zweifel stellt, daß diejenigen Verwaltungsgebiete, in welchen nach dem Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 für einzelne Angelegenheiten schon jetzt der Bezirksrath zu beschließen hat resp. in Zukunft nach dem Gesetzentwurf Nr. 63 oder nach anderen, später zu erlassenden Gesetzen zu beschließen haben wird, im Uebrigen zur Kompetenz des Oberpräsidenten gehören.

In Folge dieser Aenderung und der Zulassung eines Bezirksrathes für Berlin müßten die Nrn. 1, 2, 3 des §. 170 des Zuständigkeitsgesetzes aufgehoben werden, während die Aufhebung der Nr. 5 daselbst eine von der Kommission anscheinend übersehene Konsequenz des von ihr beschlossenen, von uns sub 2 besprochenen und zur Abänderung empfohlenen §. 42 ist.

Hiernach glauben wir das Hohe Haus um die Genehmigung unseres Antrages sub II. der Anlage C. ehrerbietigst bitten zu dürfen.

Noch in einer anderen Beziehung scheint uns eine Aenderung in der von der Kommission in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung vorgeschlagenen Kompetenz des Polizeipräsidiums nothwendig. Die Bestimmung des §. 45 (39) ist allerdings keine neue, sondern, wie in der Kommission hervorgehoben, nur eine Wiederholung der durch die kirchliche Gesetzgebung bereits getroffenen. Indessen, als diese Gesetzgebung, insbesondere die Königliche Verordnung vom 9. September 1876, erging, gab es die Stellung noch nicht, welche nach dem Entwurf der Oberpräsident von Berlin mit den dem Regierungspräsidenten zustehenden Befugnissen einnehmen soll. Wenn diese nunmehr gegeben ist, so

scheint es doch weit natürlicher, dieselbe mit der fraglichen Kompetenz in Kirchenangelegenheiten auszustatten, als diese Kompetenz dem Polizeipräsidenten zu belassen. Unserer Bürgerschaft und unseren religiösen Genossenschaften wird es schwer verständlich sein, daß derjenige Beamte, in welchem sie vorzugsweise den Träger der Polizeigewalt des Staates erblicken, mit der Wahrnehmung der Rechte der Staatshoheit gegenüber den christlichen Kirchen und den sonstigen Religionsgesellschaften betraut bleiben soll. Wir beantragen daher, hier die von uns auf der Anlage C. sub V. formulirte Aenderung zu beschließen.

Endlich gestatten wir uns noch, einen Punkt zu berühren, in welchem unsere Wünsche nicht lediglich von dem Standpunkte der Berliner Gemeinde, sondern aller derjenigen Gemeinden ausgehen, in denen ein besonderer Staatsbeamter die Lokalpolizei verwaltet. In allen diesen Städten hat der Polizeiverwalter bei Erlaß von Lokal-Polizeiverordnungen nur die Verpflichtung, nach §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 mit dem Gemeindevorstande in Berathung zu treten, ohne die weitere Verpflichtung, etwa entgegengesetzte Ansichten zu beachten. Nach den Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat schon der Amtsausschuß gemäß §. 50 Nr. 2 und der Kreisausschuß gemäß §. 78 ein weitergehendes Recht. Weder der Amtsvorsteher noch der Landrath dürfen in ihrem Wirkungskreise Polizeiverordnungen ohne Zustimmung des Amts- oder Kreisausschusses erlassen. In allen Stadtgemeinden mit getrennter Polizeiverwaltung wird diese Zurücksetzung tief empfunden und wir schließen daher diese gehorsamste Vorstellung mit der ehrerbietigen Bitte:

dem §. 86 (77) als zweites Alinea hinzuzufügen:

„Die gleiche Befugniß steht in Städten der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zu. Versagt derselbe die Zustimmung, so kann dieselbe durch den Bezirksrath ergänzt werden."

Um nicht schon Gesagtes zu wiederholen, gestatten wir uns der Kürze wegen auf die Gründe hinzuweisen, welche in der Kommission (Nr. 283 S. 62 ff.) für den auch dort gestellten Antrag gleicher Tendenz geltend gemacht worden sind.

Berlin, den 14. Mai 1880.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
von Forckenbeck.

Stadtverordnete zu Berlin.
Dr. Straßmann.

Anlage A.

Der Bezirksrath nach der Regierungsvorlage Nr. 63

kommt vor im	Er kann für Berlin fungiren im	Er kann für Berlin nicht fungiren im
§. 2.	.	§. 2. Dies kommt daher, daß Berlin an dieser Stelle gleich einer Provinz dasteht. Die hier gedachten Funktionen müssen so angesehen werden, als ob sie von einer Behörde wahrgenommen werden, welche über Veränderungen von Provinzialgrenzen zu entscheiden hat.
§. 6.	.	§. 6, weil Berlin ebenso wie die überwiegende Mehrzahl der anderen Stadtgemeinden der preußischen Monarchie solche Verhältnisse überhaupt nicht kennt.
§. 8 Abs. 2.	§. 8 Abs. 2.	
§. 9 Nr. 1—5.	§. 9 Nr. 1—5.	
§. 31.	.	§. 31, ebenso wie bei 6, Berlin wie eine große Anzahl anderer Städte bilden einen besonderen Armenverband für sich.
§. 32.	§. 32.	
§. 36.	.	§. 36, obgleich dies zweifelhaft sein kann, da es denkbar ist, daß über die Anrechnung einer Dienstwohnung auf das Gehalt auch in Berlin Streit entstehen kann.
§. 42.	§. 42.	
§. 44 Nr. 2.	§. 44 Nr 2.	
§§. 48 bis 52.	.	§§. 48—52, weil diese Bestimmungen ausdrücklich nur für bestimmte Theile der Monarchie erlassen werden sollen.
§. 63.	.	§. 63, weil diese Verhältnisse nur das platte Land betreffen.
§§. 73 bis 82.	.	§§. 73—82, aus demselben Grunde wie bei §§. 48—52.
§. 86.	§. 86.	
§. 87.	§. 87.	
§. 91.	.	§. 91, weil, wie in vielen anderen Regierungsbezirken der Fall ist, in Berlin keine Deiche bestehen.

Der Bezirksrath nach der Regierungsvorlage Nr. 63

kommt vor im	Er kann für Berlin fungiren im	Er kann für Berlin nicht fungiren im
§. 94.	§. 94.	
§. 95.	§. 95.	
§. 96.	§. 96.	
§. 104.	§. 104.	
§. 106.	§. 106.	
§. 109.	§. 109.	
§. 111.	§. 111.	
§. 117.	§ 117.	
§. 118.	§. 118, mit dem Zusatz hinter Nr. 3: unter Zustimmung des Bezirksraths.	
§. 120.	§. 120, mit Aenderung §. 9: muß für Berlin der Minister behalten, alles übrige wie bei anderen Stadtkreisen.	
§. 121.	.	§. 121, weil das betreffende Gesetz ebensowenig auf Berlin, wie auf andere größere Städte Anwendung findet.
§. 124.	§. 124.	
§. 127.	.	§ 127, weil Berlin ebenso wie viele hundert andere Städte keine Festung ist.
§ 130.	.	§. 130. Die Maßregel bezieht sich nur auf kleinere Städte; für größere ist sie ebenso unpraktisch wie für Berlin.

Es treten nun noch die Fälle hinzu, wo der Bezirksrath an Stelle des Provinzialraths zu fungiren hätte, nämlich:

§. 41.	§. 41.	
§. 107.	§. 107.	
§. 118.	.	§. 118. Hier fungirt er schon neben dem Oberpräsidenten als Bezirksrath (cfr. §. 118 Nr 3, weil es dann heißen müßte: unter Zustimmung des Bezirksraths).

Auch ist der Entwurf Nr. 62 hier von Interesse bei:

§§. 72 bis 74.	.	§§. 72 bis 74.

Anlage B.

Der Bezirksrath kommt im Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876

vor im	Er kann für Berlin fungiren im	Er kann für Berlin nicht fungiren im
§. 85.	.	
§. 87.	.	
§. 88.	.	weil die Verhältnisse, welche diese Paragraphen im Auge haben, sich nur auf das platte Land beziehen.
§. 89.	.	
§. 90.	.	
§. 94.	.	
§. 95.	.	
§. 107.	§. 107.	
§. 117.	§. 117.	
§. 121.	.	§. 121, weil in Berlin keine Deiche bestehen.
§. 124.	§. 124.	
§. 125.	§. 125.	
§. 126.	§. 126.	
§. 136.	§. 136.	
§. 152 vorletzter Absatz.	§. 152 vorletzter Absatz.	
§. 154.	§. 154.	
§. 156.	§. 156.	
§. 157.	§. 157.	
§. 159.	.	§. 159, weil Berlin, wie viele hundert andere Städte, keine Festung ist.
§. 160.	§. 160.	
	Wo er an Stelle des Provinzialrathes treten würde:	
§. 74.	.	§. 74, weil Berlin einen eigenen Landarmenverband bildet, wie die meisten größeren Städte.
§. 82.	§. 82.	
§. 115 Abs. 4.	.	§. 115 Abs. 4, weil hier, wie in anderen größeren Städten, die Voraussetzung des Absatz 2 Platz greift.
§. 116.	§. 116.	
§. 138.	§. 138.	
§. 139.	§. 139.	
§. 141.	§. 141.	
§. 145.	§. 145.	
§. 152 Abs. 2 und 3.	§. 152 Abs. 2 und 3.	
§. 153.	§. 153.	
§. 154.	§. 154.	
§. 163.	.	§. 163, ist für Berlin, wie für alle größeren Städte, unpraktisch.

Anlage C.

Zusammenstellung der Abänderungsvorschläge.

I.

Betreffend die Frage der Provinz Berlin:

1. im §. 1 des Entwurfes die Worte:

   „mit der Maßgabe"

   und

   „daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet"

   zu streichen;

2. im §. 88 (97) die Worte:

   „die §§. 2 Abs. 2 und"

   zu streichen und statt dessen

   „der §. —"

   zu setzen.

II.

1. An Stelle des §. 37 (42) des Entwurfes folgenden Paragraphen zu setzen:

   „An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident. Derselbe verwaltet mit den nach §. 11 (17) dem Regierungspräsidenten zustehenden Befugnissen diejenigen Geschäfte, welche in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten wahrgenommen werden.

   Der Oberpräsident hat auch diejenigen Geschäfte der Landespolizei wahrzunehmen, in welchen in den Regierungsbezirken unter den in dem Gesetz bestimmten Voraussetzungen die Mitwirkung des Provinzial- oder des Bezirksraths eintritt.

   Dem Polizeipräsidenten von Berlin verbleibt, soweit die Gesetze nichts Anderes bestimmen, die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landespolizei in dem bisherigen Umfang";

2. im §. 88 (97) hinter IV. noch hinzuzufügen:

   „sowie der §. 170 Nr. 1, 2, 3 und 5".

III.

Hinter §. 37 (42) einen neuen Paragraphen einzuschalten:

„§. 37a. (42a.).

„Der Bezirksrath besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem vom Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus vier Mitgliedern, welche von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters aus der Zahl der zur Theilnahme an den Wahlen der Stadtverordneten-Versammlung

berechtigten Bürger gewählt werden. Für die letzteren vier Mitglieder werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, der Polizeipräsident, die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung."

Oder, wenn der Vorschlag der Kommission in zweiter Lesung, betreffend die Bildung eines Bezirksausschusses (§. 27 II. Lesung), angenommen wird, den §. 44 folgendermaßen zu formuliren:

„Der Bezirksausschuß besteht aus dem Oberpräsidenten und aus sechs ferneren Mitgliedern. Zwei derselben und deren Stellvertreter werden nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 27 Abs. 2 vom Könige ernannt. Die vier anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters aus der Zahl der zur Theilnahme an den Wahlen der Stadtverordneten-Versammlung berechtigten Bürger gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, der Polizeipräsident, die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung. Im Uebrigen finden auf die Wahl der Mitglieder die Bestimmungen der §§. 11 und 12 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß in den Fällen des §. 11 Abs. 2 die Beschlußfassung an Stelle des Provinzialausschusses dem Magistrat zusteht."

IV.

Statt des §. 38 (43) folgenden Paragraphen zu setzen:

§. 38 (43).

„An die Stelle des Provinzialrathes tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Bezirksrath (Ausschuß), in den übrigen Fällen der zuständige Minister."

V.

Im §. 39 (45) statt des Wortes:

„Polizeipräsident"

zu setzen:

„Oberpräsident".

VI.

Hinter §. 77 (86) als zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Die gleiche Befugniß steht in Städten der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zu. Versagt derselbe die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Ortspolizeibehörde durch den Bezirksrath ergänzt werden."

III.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird, mit Rücksicht auf den §. 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen 2c., und mit Bezug auf das Ortsstatut vom 8. October 1875, für den Umfang des Gemeindebezirks von Berlin, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Eine Straße oder ein Straßentheil ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig hergestellt zu erachten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

I. Für Straßen, welche nach Erlaß dieser Verordnung angelegt werden:

1. Die zur Straße innerhalb der Straßenfluchtlinien erforderlichen Grundflächen müssen der Stadtgemeinde übereignet sein.
2. Die Straße muß
   a) in der Planlage,
   b) in der Höhenlage,
   c) in der Breite und Breiteneintheilung

   den Festsetzungen des Bebauungsplanes von Berlin und seinen Ergänzungen entsprechen.
3. Der Straßendamm muß mit Pflaster (Stein-, Holz-, Eisen- 2c.) befestigt oder asphaltirt sein.

   Bei Steinpflasterung müssen rechtwinklig bearbeitete Bruchsteine, deren Fußflächen mindestens $^2/_3$ der Kopfflächen betragen und die in den Höhen, sowie in den Breiten nicht mehr als 1 cm von einander abweichen, verwendet sein. Das Pflaster muß wenigstens eine Kiesbettung von 20 cm erhalten.
4. Die Straße muß mit einer genügenden, dem Bebauungsplan und seinen Ergänzungen entsprechenden, an eine vorhandene öffentliche sich anschließenden Entwässerungsanlage versehen sein.
5. Die Straße muß an eine bereits regulirte Straße durch Herstellung des Kreuzdammes angeschlossen sein.
6. Die Herstellung der Bürgersteige muß nach den Vorschriften der Baupolizeiordnung vom 21. April 1853 und der Verordnung vom 17. Januar 1873 geschehen.

II. Bei den gegenwärtig vorhandenen Straßen muß der Straßenkörper zwischen den bestehenden Straßenfluchten in seiner ganzen Breite als Bürgersteig und Fahrdamm mit Steinen, Asphaltirung oder Macadamisirung vollständig befestigt, und es müssen unterirdische Entwässerungskanäle oder ausgepflasterte Rinnsteine vorhanden sein, welche dem Bebauungsplane und seinen Ergänzungen entsprechen und sich an eine öffentliche Entwässerungsanlage anschließen.

§. 2.

Straßen oder Straßenstrecken, welche nur chausseemäßig unterhalten werden oder nur mit sogenannten Bauerndämmen versehen sind, gelten nicht als für den Anbau fertiggestellt.

§. 3.

Ob die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, unterliegt der gemeinschaftlichen Entscheidung des Königlichen Polizeipräsidiums und der Straßenbau-Polizeiverwaltung.

Berlin, den 12. September 1879.

Straßenbau-Polizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister.
von Forckenbeck.

IV.

Bedingungen, betreffend die Unterhaltung des Asphaltpflasters auf den Fahrdämmen der öffentlichen Straßen und Plätze in Berlin.

Umfang des zu unterhaltenden Pflasters.

§. 1.

Der Unternehmer übernimmt die Unterhaltung der sämmtlichen von ihm bisher bereits ausgeführten Asphaltirungen der Fahrdämme der hiesigen öffentlichen Straßen und Plätze.

Dauer der Unterhaltungsverpflichtung.

§. 2.

Die Dauer der zu übernehmenden Unterhaltungsverpflichtung wird für jede einzelne im Zusammenhange ausgeführte Straße für die Zeit bis zum Ablaufe von 19 Jahren von dem auf die Abnahme der Straße folgenden 1. April festgesetzt.

Art der Unterhaltung.

§. 3.

Der Unternehmer ist verpflichtet, während dieser Zeit sowohl die Asphaltdecke, wie auch die Betonbettung der von ihm hergestellten Straßen fortwährend in gutem fahrbaren und den straßenbaupolizeilichen Vorschriften und Anforderungen entsprechenden Zustande zu erhalten, alle erforderlich werdenden Reparaturen und event. auch die Erneuerung derselben auszuführen. Die Reparaturen sind möglichst während der Nacht auszuführen.

Die Asphaltdecke darf keine fehlerhaften Stellen, keine Risse oder Löcher zeigen; sie muß überall an die im Pflaster liegenden und das Pflaster begrenzenden Schwellen, Schienen, Hydranten, Brunnen-, Gullie-, Wassertopf- 2c. Kasten, vorausgesetzt, daß diese Konstruktionstheile fest liegen, dicht anschließen. An der Oberfläche der genannten im

Pflaster liegenden Konstruktionstheile muß der Anschluß des Asphalts in gleicher Höhe erfolgen.

Die Oberfläche der Asphaltdecke muß eben und regelmäßig sein, so daß der Abfluß des Wassers nicht behindert wird; sie darf deshalb weder Vertiefungen noch Erhöhungen von mehr als 15 mm gegen die normale Fläche haben, so daß ein Richtscheit von 1 m Länge nach allen Richtungen auf das Asphaltpflaster gelegt, mit diesem an keiner Stelle einen größeren Zwischenraum bildet, als solchen von höchstens 15 mm.

Beim Ablauf der 19jährigen Unterhaltungsverpflichtung muß die Asphaltdecke und die Betonbettung den vorbezeichneten Anforderungen entsprechen und die Betonbettung in einer Stärke von mindestens 20 cm und in vollkommener Tragfähigkeit, und die Asphaltdecke in einer Stärke von mindestens 15 mm abgeliefert werden; wo diese Stärken oder die erforderliche Tragfähigkeit nicht vorhanden, hat der Unternehmer eine entsprechende Ergänzung resp. Erneuerung auszuführen.

Preis.

§. 4.

A. Für die vorbezeichnete Unterhaltung erhält der Unternehmer bis zum Ablauf des vierten Jahres nach Beginn der 19jährigen Frist (cfr. §. 2) eine besondere Vergütung nicht; dieselbe ist vielmehr in dem Preise für die Neuherstellung des Pflasters mit enthalten.

B. Dagegen erhält derselbe für die weiteren 15 Jahre pro Jahr und Quadratmeter der betreffenden Pflasterfläche eine Vergütung von

a) $0_{,50}$ *M.* in denjenigen Etatsjahren, in welchen die Gesammtfläche der Neuausführungen, die dem Unternehmer seitens der Bau-Deputation übertragen werden, 5 000 qm und mehr beträgt;

b) $0_{,25}$ *M.* Zulage zu dem ad a. festgesetzten Preise von $0_{,50}$ *M.* — also im Ganzen $0_{,75}$ *M.* — in denjenigen Etatsjahren, in welchen besagte Neupflasterungsflächen den Umfang von 5 000 qm nicht erreichen;

c) $0_{,75}$ *M.* für die zwischen und in $0_{,65}$ m Breite neben den äußern Schienen von den Pferdebahnen befindlichen asphaltirten Flächen, falls die Stadtgemeinde solche zur Unterhaltung übernimmt. Bemerkt wird hierbei, daß die Flächen, welche von den Schienen und den diese etwa einfassenden Stein- oder Holzklötzen oder Schwellen eingenommen werden, als asphaltirte Flächen nicht berechnet werden.

Falls der Unternehmer in einem Etatsjahre die ihm angetragene Ausführung neuer Asphaltirungen von 5 000 qm ablehnt oder für dieselben bei der gewöhnlichen Herstellung einer mindestens 20 cm starken Betonbettung in der Mischung von 1 cbm Kies zu einer Tonne Cement und 5 cm starken Asphaltdecke einen höheren Preis als $16_{,50}$ *M.* pro Quadratmeter beansprucht, ist die Bauverwaltung von der Zahlung der sub b. dieses Paragraphen stipulirten besonderen Zulage in Höhe von $0_{,25}$ *M.* entbunden.

Bei den zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages bereits ausgeführten Straßen verbleibt es für die bereits verflossene Zeit und bis zum nächsten 1. April bei den bisherigen Vereinbarungen; die durch diesen neuen Vertrag begründeten neuen Festsetzungen treten erst für die Zeit vom 1. April nach seinem Abschlusse an in Kraft. Auf die Dauer der Unterhaltungsverpflichtung kommen nur die bis dahin verflossenen vollen Jahre bereits stattgefundener Unterhaltung in Anrechnung.

Ausführungen für unterirdische oder oberirdische Leitungen.

§. 5.

Der Unternehmer hat ferner diejenigen Arbeiten und Lieferungen, welche durch Neuanlagen, Verlegung oder Reparatur von Kanälen, Rohr-, Kabel- und ähnlichen Leitungen und die dazu gehörigen Anlagen, desgleichen bei Reparatur an Pferdebahngeleisen, sowie bei Arbeiten aller Art, den Aufbruch und die Wiederherstellung des Asphaltpflasters nothwendig machen, in den von ihm hergestellten Straßen 2c. auszuführen.

Die dergestalt wieder hergestellten Flächen unterliegen sofort wieder der Unterhaltungspflicht, welche für den Unternehmer bezüglich derjenigen Pflasterungen besteht, in der die betreffenden Pflasterflächen liegen, derart, als sei die qu. Straßenstrecke nicht aufgebrochen worden, sondern in ihrem vorherigen Zustande unberührt geblieben.

Preis der Ausführungen der in §. 5 bezeichneten Arbeiten.

§. 6.

Als Vergütung für die bedingungsgemäß ausgeführten im §. 5 bezeichneten Wiederherstellungsarbeiten erhält der Unternehmer:

a) für das Aufbrechen der Betonbettung bei einer Fläche bis zu 50 qm pro Quadratmeter . . . . 3,00 *M.*

bei einer Fläche von mehr als 50 qm pro Quadratmeter 2,00 „

b) für die Wiederherstellung der Betonbettung ohne Unterschied der Größe der Fläche pro Quadratmeter . . . . 5,00 „

c) für die Wiederherstellung des Asphaltpflasters bei einer Fläche

bis zu 1 qm	22,00	„
von mehr als 1— 3 qm pro Quadratmeter	21,00	„
„ „ „ 3— 6 „ „ „	18,00	„
„ „ „ 6— 10 „ „ „	15,00	„
„ „ „ 10— 30 „ „ „	13,50	„
„ „ „ 30— 50 „ „ „	13,00	„
„ „ „ 50— 70 „ „ „	12,50	„
„ „ „ 70—100 „ „ „	12,00	„
„ „ „ 100 „ „ „	11,50	„

d) eine besondere Vergütung für das Aufbrechen der Asphaltdecke findet nicht statt.

Bei den vorstehenden Sätzen werden die unmittelbar zusammenhängenden und die nicht weiter als 50 m auseinanderliegenden Flächen zusammen und nur als eine Fläche gerechnet.

Der Unternehmer verzichtet ausdrücklich darauf, auf Grund des Einwands, daß die Verfüllung der betreffenden Baugruben angeblich nicht sorgfältig genug erfolgt sei, einen Anspruch auf eine über die hier bezeichneten Sätze hinausgehende Entschädigung geltend zu machen.

Materialien.

§. 7.

Die zu allen vorbezeichneten Arbeiten zu verwendenden Materialien müssen von bester Qualität sein und den Vorschriften für die Neuherstellung von Asphaltstraßen der gleichen Art entsprechen. Das bei diesen Arbeiten gewonnene alte Material der vorhan-

denen Asphaltdecke und Betonbettung wird Eigenthum der Unternehmer und darf bei gehöriger Umarbeitung wieder verwendet werden.

Schäden, für welche der Unternehmer nicht haftet.

§. 8.

Für Schäden, welche die Asphaltdecke resp. die Betonunterlage durch höhere Gewalt, Krieg, Belagerung 2c. und außerordentliche Senkungen und Hebungen des Untergrundes (z. B. in Folge des Platzens von Wasserleitungsröhren 2c.) erleidet, ist Unternehmer nicht verpflichtet aufzukommen. Alle übrigen Schäden, gleichviel aus welcher Ursache sie entstanden sind, namentlich die Senkungen in Folge der Bewässerung von Bäumen oder in Folge von Stößen beim Entladen von Lastwagen sind in der gewöhnlichen Unterhaltung mit einbegriffen.

Kautionsbestellung.

§. 9.

Als Garantie für die bedingungsmäßige Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sowie für die von ihm noch auszuführenden Neuherstellungen hat Unternehmer eine Generalkaution in depositalmäßigen Papieren zu bestellen.

Die Höhe derselben wird nach der Größe der zu unterhaltenden Fläche bemessen und beträgt für eine Fläche

		bis zu	10 000 qm	20 000 M.
von mehr als	10 000	bis	20 000 „	37 000 „
„ „ „	20 000	„	35 000 „	60 000 „
„ „ „	35 000	„	55 000 „	85 000 „
„ „ „	55 000	„	80 000 „	112 000 „
„ „ „	80 000	„	110 000 „	137 000 „
„ „ „	110 000	„	150 000 „	165 000 „
„ „ „	150 000	„	200 000 „	200 000 „

und darüber hinaus für jede volle 20 000 qm 20 000 M.

Lösung resp. Kündigung des Vertrages.

§. 10.

Sollte der Unternehmer während der Dauer dieses Vertrages sterben oder insolvent werden, so steht der städtischen Bauverwaltung frei, falls sie nicht Erfüllung des Vertrages durch den Verpflichteten resp. dessen Rechtsnachfolger fordert, von dem Vertrage zurückzutreten.

Bei Handelsgesellschaften jeder Art wird Liquidation dem Tode des Einzelunternehmers gleichgeachtet.

Außerdem steht der städtischen Bauverwaltung das Recht zu, von diesem Vertrage am 1. April jeden Jahres nach vorangegangener einjähriger Kündigung zurückzutreten.

Wenn die Stadtgemeinde von dem Vertrage zurücktritt, so hört die Verpflichtung des Unternehmers mit dem Tage des Rücktritts von dem Vertrage ebenfalls auf.

V.

General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium.

2. Februar 1799.

S. Maj. hat die anliegende Beschwerde der hiesigen Ackerbürger über die ihnen geschehene Auflage, die Landstraßen auf der Berlinischen Feldmark auf ihre eigene Kosten in Stand zu setzen und darin zu unterhalten, besonders in der Rücksicht erheblich gefunden, daß es dieser kleinen Anzahl von Ackerbesitzern fast unmöglich sein muß diese Last allein zu tragen und daß diese Landstraßen nur durch die häufige Passage nach und von Berlin ruiniret werden, ohne daß die Ackerbürger davon den geringsten Nutzen haben. Allerhöchstd. finden nun zwar die in den Beilagen gemachten Vorschläge durch Erhöhung der Wegstättegelder einen Fonds zu schaffen, wenigstens jetzt nicht ausführbar und es wird auch der Beschwerde für die Zukunft ganz vorgebeugt werden, wenn S. Maj., wie Sie gesonnen sind, die Hauptstraßen um Berlin auf eine Meile lang successive chaussiren lassen.

Es läßt sich indessen im voraus nicht bestimmen, wie bald dieser Plan zu Stande kommen wird und es muß also interimistisch für die Instandsetzung der Landstraßen um Berlin allerdings gesorgt werden. Zu diesem Behuf muß aber das Gen. Dir. die Last, welche den Ackerbürgern allein zu schwer fallen würde, nach Grundsätzen der Billigkeit vertheilen, damit jene nicht über ihre Kräfte angegriffen und andre, welche davon den mehresten Nutzen ziehen, ganz dabey übersehen werden.

Geh. Staatsarchiv. Minuter von Mencken. 1799 Jan./Febr. p. 96.

VI.

Polizei-Verordnung, Regelung des Anschlagwesens in Berlin betreffend.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) verordnet das Polizeipräsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin was folgt:

§. 1.

Oeffentliche Anzeigen dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an die zu diesem Zwecke bestimmten Vorrichtungen (Anschlagsäulen, Anschlagtafeln rc.) angeschlagen werden. Die Befugniß hiesiger öffentlichen Behörden, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen auch an anderen Orten anzuschlagen, wird hierdurch nicht berührt. Auch bleiben Grundstücksbesitzer und Miether berechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihr eigenes

Interesse betreffen, an ihren Grundstücken oder Miethsräumen auszuhängen oder anzuschlagen.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Vorrichtungen dürfen nur unter gleichzeitiger Genehmigung des Polizeipräsidii, des hiesigen Magistrats und der städtischen Straßenbau-Polizeiverwaltung errichtet werden. Einer gleichen Genehmigung bedürfen die Bestimmungen wegen des Formats der anzuschlagenden Anzeigen und wegen der für das Anschlagen derselben zu erhebenden Gebühren.

Hiesige öffentliche Behörden können für ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen die unentgeltliche Ueberlassung des erforderlichen Raumes und den unentgeltlichen Anschlag derselben beanspruchen.

§. 3.

Zu den anzuschlagenden Anzeigen darf Papier von rother Farbe nicht verwandt werden, welches für die Bekanntmachungen hiesiger öffentlichen Behörden vorbehalten bleibt.

§. 4.

Anzeigen an die im §. 1 erwähnten Publikationsvorrichtungen anzuschlagen oder von denselben zu entfernen, ist nur denjenigen Personen gestattet, welche von dem Eigenthümer oder dessen Vertreter dazu beauftragt sind. Jedoch sind die hiesigen öffentlichen Behörden berechtigt, in dringlichen Fällen ihre Bekanntmachungen durch ihre eigenen Beamten oder durch besonders von ihnen zu beauftragende Personen zu jeder Tageszeit anschlagen zu lassen.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht in den allgemeinen Strafgesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

§. 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1880 in Kraft, von diesem Zeitpunkte ab wird die Polizeiverordnung vom 18. Juni 1855 aufgehoben.

Berlin, den 26. Januar 1880.

Königliches Polizeipräsidium.

VII.

Bedingungen für die Vergebung des Anschlagwesens auf öffentlichen Straßen und Plätzen an einen Unternehmer.

Zahl und Aufstellungsorte.

§. 1.

Es sind auf Kosten des Unternehmers mindestens 300 Säulen zur Befestigung öffentlicher Anzeigen, welche im Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse als Druckschriften zu erachten sind, auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu errichten.

Die Aufstellungsorte unterliegen der Genehmigung event. der Bestimmung des Magistrats und der Ortspolizeibehörden und sind so zu vertheilen, daß in jedem Stadtbezirke der Regel nach mindestens eine Säule errichtet wird.

Form.

§. 2.

Die Säulen sind nach einem von dem Magistrat und den Ortspolizeibehörden zu genehmigenden Projekt zu errichten, müssen eine Befestigungsfläche von mindestens 11—12 qm bieten, dürfen in der Grundfläche höchstens 1,2 m Durchmesser haben.

Es soll dem Unternehmer gestattet sein, an Stelle von Säulen auch andere zum Anschlag geeignete Vorrichtungen (Tafeln 2c.) mit Genehmigung der vorgedachten Behörden herzustellen.

Nachweis von Behörden.

§. 3.

An gut sichtbarer Stelle der Säulen sind folgende Nachweise:

a) Nummer des Stadtbezirks,
b) die in dem Stadtbezirke belegenen Polizeibureaus,
c) die nächste Feuermeldestelle,
d) das Standesamt.

Eigenthum und Unterhaltung.

§. 4.

Das Eigenthum der Säulen 2c. geht mit der Errichtung als Zubehör der öffentlichen Straßen und Plätze, ohne daß es einer besonderen Uebergabe bedarf, auf die Stadtgemeinde über.

Die Unterhaltung derselben in stets gutem, den Anforderungen des Königlichen Polizeipräsidiums und des Magistrats entsprechenden Zustande liegt während der Vertragsdauer dem Unternehmer ob.

Zeit der Errichtung.

§. 5.

Die Errichtung der Säulen muß bis zum 15. Juni 1880 erfolgen, widrigenfalls der Magistrat befugt ist, die fehlenden auf Kosten des Unternehmers zu errichten und die Benutzung sämmtlicher Säulen anderweit zu vergeben.

Genehmigung ähnlicher Einrichtungen.

§. 6.

Während der Dauer des Vertrages wird die Stadtgemeinde einem anderen Unternehmer die Genehmigung zur Errichtung gleicher oder ähnlicher Anlagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht ertheilen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Zeitungsverkaufshallen (Kioske) und ähnliche Einrichtungen, bei welchen Anzeigen durch Inschriften auf Holz, Blech, Glas und dergleichen angebracht werden.

Versetzung.

§. 7.

Wenn die zuständigen Behörden die Versetzung oder zeitweise Beseitigung errichteter Säulen 2c. im öffentlichen Interesse verlangen, so muß dieselbe auf Kosten des Unternehmers erfolgen.

Benutzungsrecht des Unternehmers.

§ 8.

Dem Unternehmer steht das ausschließliche Recht zu, die errichteten Säulen ꝛc. während der Vertragsdauer zum Anschlage von öffentlichen Anzeigen der in §. 1 gedachten Art zu benutzen.

Er ist verpflichtet, die ihm übergebenen Plakate nach der Zeitfolge der Anmeldungen zur Befestigung an den Säulen zu bringen, und hat zur Kontrole hierüber ein Buch zu führen, in welches die Anmeldungen der Zeitfolge nach einzutragen sind. Ausnahmen von dieser Anschlagsfolge sind nur gestattet, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Ueber die Zeit der erfolgten Anmeldung resp. der Uebergabe der anschlagfertigen Plakate ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

Unternehmer ist nicht verpflichtet, Plakate gleichen Inhalts an mehr als 100 Säulen gleichzeitig zum Anschlag zu bringen. Auf Bekanntmachungen von Behörden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Plakate, welche nicht eine der in dem Tarife vorgesehenen Größen haben, können von dem Anschlage zurückgewiesen werden; solche, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, müssen zurückgewiesen werden.

Anschläge von Behörden.

§. 9.

Oeffentliche Behörden sind nach Maßgabe der betreffenden Polizeiverordnung befugt, selbst ihre Bekanntmachungen an den Säulen befestigen zu lassen und deren unentgeltliche Befestigung sowie die unentgeltliche Ueberlassung des Anschlagraumes von dem Unternehmer zu fordern.

Tarif.

§. 10.

Für die Ueberlassung des Säulenraumes zum Anbringen von Plakaten und das Anbringen selbst darf der Unternehmer höchstens folgende Tarifsätze erheben:

	Größe			Säulenraum pro 100 und Tag *M.*	Anschlag pro 100 *M.*
a.	I. Größe,	Quart	ca. 18 cm h., 24 cm br.	0,40	0,25
b.	II. „	Folio	„ 36 „ „ 24 „ „	0,80	0,40
c.	III. „	Doppelfolio	„ 36 „ „ 48 „ „	1,20	0,75
d.	IV. „	halb Adler	„ 72 „ „ 48 „ „	2,50	1,50

Differenzen der zum Anschlag zu bringenden Plakate gegen die vorstehend angegebenen Maße sind unerheblich, sofern sie nicht über 2 cm betragen.

Bei Plakaten anderen Formats tritt freie Vereinbarung ein.

Pacht und Entziehung des Benutzungsrechts.

§. 11.

Der Unternehmer hat für die Ueberlassung der Benutzung der Säulen ꝛc. während der Vertragszeit der Stadtgemeinde eine Pacht in vierteljährlichen Raten postnumerando zu zahlen.

Die Verzögerung der Zahlung einer fälligen Pachtrate um mehr als 4 Wochen berechtigt die Stadtgemeinde, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf, die Benutzung der Säulen ꝛc. anderweitig zu vergeben.

Ein Gleiches tritt ein, wenn der Unternehmer die Befugniß zum Zettelanschlag verliert. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen dem Unternehmer nicht gewährt, auch für die Säulen keine Vergütung.

Cession des Rechtes des Unternehmers und Uebergang auf die Erben.

§. 12.

Der Unternehmer ist nicht befugt, ohne Genehmigung der Stadtgemeinde die Rechte aus dem auf Grund dieser Bedingungen abzuschließenden Vertrage einem Anderen abzutreten. Stirbt der Unternehmer während der Vertragsdauer, so sind, sofern der Erbe nicht zum Gewerbebetrieb befähigt ist, oder mehrere Erben vorhanden sind, die Erben verpflichtet, einen gemeinschaftlichen, den Anforderungen der Gewerbeordnung entsprechenden Bevollmächtigten den Behörden gegenüber zu bestellen mit der Machtbefugniß, sie in allen Beziehungen zu vertreten, auch soweit dazu nach den Gesetzen Spezialvollmacht erforderlich ist.

Kaution.

§. 13.

Für die Erfüllung seiner Verpflichtungen hat der Unternehmer bei Abschluß des Vertrages eine Kaution von 15 000 ℳ. baar oder in depositalmäßigen Papieren zu bestellen, welche nach erfolgter Errichtung der 300 Säulen bis zum Betrage von 5 000 ℳ. zurückgegeben wird. Dieser Rest ist, im Fall die Kaution angegriffen wird, stets wieder auf die Höhe von 5 000 ℳ. zu ergänzen, verfällt als Konventionalstrafe im Falle der Entziehung der Benutzung der Säulen nach den Bestimmungen in §. 11 und ist sonst 6 Wochen nach Ablauf des Vertrages zur Rückzahlung fällig.

Vertragsabschluß und Dauer.

§. 14.

Der Vertrag wird auf die Dauer von . . . . Jahren vom . . . . 18 . . . ab geschlossen und bleibt der Unternehmer 6 Wochen vom Tage des Ablaufs der Frist für die Abgabe der Gebote an sein Gebot gebunden. Wegen Ertheilung des Zuschlages behält sich die Stadtgemeinde freie Wahl ohne Rücksicht auf das Meistgebot vor.

Weigert sich derjenige, dem der Zuschlag ertheilt wird, den Vertrag abzuschließen, was anzunehmen ist, wenn er auf gehörige Ladung binnen 8 Tagen zur Vollziehung des Vertrages sich nicht einfindet, so verfällt er in eine Konventionalstrafe von 5 000 ℳ.; dieser Betrag ist bei Abgabe des Gebots als Kaution baar oder in depositalmäßigen Papieren einzuzahlen. Die Gebote sind versiegelt einzureichen, ihre Eröffnung erfolgt öffentlich nach dem Ablaufe der Abgabefrist.

Aufsichtsrecht des Magistrats.

§. 15.

Der Magistrat hat das Recht die Innehaltung der Bestimmungen sub §§. 4 und 8 des Tarifs zu überwachen; im Falle festgestellter Zuwiderhandlungen ist derselbe befugt, gegen den Unternehmer eine Konventionalstrafe festzusetzen, die im Wiederholungsfalle bis auf 1 000 M. erhöht werden kann und aus der Kaution zu entnehmen ist.

VIII.

Vorlage (J.-Nr. 588 B. V. II.) — zur Beschlußfassung —, betreffend die Anlage eines Netzes von Fernsprechleitungen im hiesigen Weichbilde seitens des Reichspostamtes.

Die allgemeine Aufnahme, welche die Einrichtung von Fernsprechleitungen in den letzten Jahren erfahren hatte, mußte auch uns veranlassen, bei der Lage von vielfach außerhalb des Rathhauses befindlichen Verwaltungsstellen darauf Bedacht zu nehmen, diese Einrichtung für unsere Verwaltung praktisch zu verwerthen.

Als wir im Laufe des letztverflossenen Sommers diesem Plane näher getreten waren, theilte uns das Reichspostamt mit, daß es beabsichtige, ein Netz von Fernsprechleitungen anzulegen, in der Art, daß je nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse in verschiedenen Gebäuden in der Stadt zur Bedienung der sie verbindenden Leitungen Dienststellen eingerichtet werden sollten, welche wiederum mit den Wohnungen, Geschäftslokalen, Bureaus u. s. w. derjenigen Personen verbunden werden würden, die sich zum Anschluß an das Netz meldeten. Hierdurch würde es möglich, daß jeder, welcher dem Netz angeschlossen ist, mit jedem anderen, welcher sich in gleicher Lage befindet, durch Vermittelung der Dienststellen durch Fernsprechleitungen verkehren kann. Ferner würden diese Dienststellen Aufträge von solchen, welche angeschlossen sind, je nach Belieben der Besteller telegraphisch oder im Wege der Rohrpost an solche Personen weiter befördern, welche nicht angeschlossen sind. Und endlich liegt auch die Absicht vor, Verbindungen einzelner Grundstücke in der Art durch Fernsprechleitungen seitens des Reichspostamtes herzustellen und zu unterhalten, daß der Verkehr direkt, ohne Vermittelung jener Dienststellen, sich gestaltet. Aus den Bedingungen für den Anschluß von Privaten ist hervorzuheben, daß — immer nur eine Länge der Leitung von 2 km vorausgesetzt — die Anlage und Unterhaltung der Leitungen der letzten Art jährlich 120 M. — die Anlage und Unterhaltung (einschließlich der Bedienung) der Leitungen zum Anschluß an das Netz jährlich 200 M. an Kosten verursachen würde, welche sich bei längeren Leitungen für jeden Kilometer um 50 M., bei direkter Verbindung von mehr als zwei Grundstücken mittelst einer Leitung für jedes hinzukommende Grundstück um 20 M. erhöhen würde. Der zwischen dem Reichspostamt und den Privaten abzuschließende Vertrag muß mindestens die Dauer von 2 Jahren, bei längeren Leitungen die Dauer von 4 Jahren umfassen.

Diese Einrichtung erschien uns für den Verkehr der sich räumlich immer mehr ausdehnenden Bevölkerung von so erheblichem Vortheil, daß wir gern auf weitere Ver-

handlungen darüber eingingen, unter welchen Bedingungen diese Anlagen zu ermöglichen seien, sowie auch ferner darüber, unter welchen Bedingungen der Anschluß der städtischen Verwaltungsstellen an das Netz beziehungsweise deren direkte Verbindung untereinander zulässig erschienen.

Bei den Verhandlungen wurde diesseits von der Annahme ausgegangen, daß die Stadtgemeinde als Eigenthümerin der Straßen und Plätze nicht ohne Weiteres verpflichtet sei, selbst dem Reichs-Postamt gegenüber auch nur zu oberirdischen Leitungen zu dem gedachten Zwecke die Erlaubniß zu ertheilen. Andererseits wurde hervorgehoben (und in neuerer Zeit wurde dies durch ein Ministerialreskript vom 27. Oktober 1880 bestätigt), von uns jedoch bestritten, daß zum Begriff des Telegraphenwesens, welches nach Artikel 48 der Reichsverfassung für den ganzen Umfang des Deutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet werden soll, auch Fernsprechanlagen gehörten, und daß daher der Einrichtung und dem Betriebe der Anlagen der letzten Art als Verkehrsanstalten durch Andere, als die Reichs-Telegraphenverwaltung oder diejenigen, welchen die Anlage und der Betrieb von Telegraphenlinien für bestimmte Strecken gestattet ist, im polizeilichen Wege werde entgegengetreten werden.

Die Unterhandlungen führten schließlich zu einem vorläufigen Abkommen, dessen Grundsätze aus der Anlage (Abschrift des Abkommens vom 18. Januar d. J.) ersichtlich sind. Wir erachten dadurch die Rechte der Stadtgemeinde nach jeder Richtung hin für gewahrt, glauben ferner der Bevölkerung einen erheblichen Dienst geleistet, sowie die Erfüllung eines schon lebhaft empfundenen Bedürfnisses gefördert zu haben, und meinen endlich, daß auch die Vortheile der städtischen Verwaltung im vollen Umfange wahrgenommen sind.

Was den ersten Punkt betrifft, so wollen wir nur hervorheben, daß die Frage, ob nur mit Genehmigung der Reichsbehörde beziehungsweise durch dieselbe in Berlin solche Fernsprechleitungen von anderen Personen angelegt und betrieben werden dürfen, für uns schon vor Beginn der Verhandlungen insofern praktisch geworden war, als das Königliche Polizeipräsidium, dessen verkehrspolizeiliche Genehmigung wir nachsuchen mußten, als wir einzelne Verwaltungsstellen selbstständig verbinden wollten, diese Genehmigung aus den in dem Ministerialreskript vom 27. Oktober 1880 entwickelten Gründen zu ertheilen, Anstand nahm. Wir zweifeln zwar nicht, daß wir eine solche Erlaubniß vor den Verwaltungsgerichten erzwingen könnten; doch wäre der Widerstand der betheiligten Behörden bei der prinzipiellen Natur jedenfalls ein überaus lebhafter und ein Unterliegen der Reichsbehörde in ihrer Auffassung könnte wohl zu einer Gesetzesvorlage führen, durch welche jenes vermeintliche Recht dem Reiche gesichert würde.

Es kann nicht im Interesse der Stadtgemeinde liegen, einen solchen Kampf aufzunehmen, wenn er sich in der vorliegenden Art ohne Nachtheil beseitigen läßt. In dem Abkommen vom 18. Januar findet sich nirgends ein Anerkenntniß des von den Reichsbehörden beanspruchten Rechtes. Es wird vielmehr vertragsmäßig ausdrücklich das Einverständniß der Stadtgemeinde abgegeben und zwar gegen Verpflichtungen der Reichsbehörde, welche sich im Vergleich mit den sonst üblichen Bedingungen dritter Personen wiederum als vertragsmäßige Aequivalente für jenes Einverständniß charakterisiren. Hierdurch ist der prinzipiellen Frage ausgewichen, ihre Entscheidung vor der Hand wenigstens ohne Interesse für die Stadtgemeinde geworden.

Was das Interesse der Bevölkerung anbetrifft, welchem durch dieses Abkommen nach unserer Auffassung ein erheblicher Dienst geleistet wird, so glauben wir hierbei einer näheren Ausführung überhoben zu sein, da die beabsichtigte Anlage für sich selbst spricht.

Es erübrigt daher nur noch, auf die Vortheile einzugehen, welche unserer Verwaltung selbst durch ein solches Abkommen erwachsen.

Was hierbei zunächst die Benutzung städtischer Gebäude zur Aufstellung von Leitungsstützpunkten anbetrifft, so steht hier die Stadtgemeinde auf gleicher Stufe mit jedem anderen Privatgrundbesitzer. Wir selbst haben die Erfahrung gemacht, als wir eigene Leitungen anlegen wollten, und das Reichs-Postamt hat uns dies bestätigt, daß allgemein die Grundbesitzer der neuen Anlage in überraschend erfreulicher Weise zu Hilfe kommen, sehr bereitwillig ihre Gebäude unter ähnlichen Bedingungen, wie aus dem Abkommen zu ersehen, zur Verfügung stellen und namentlich andere Zusicherungen, als solche, durch welche der jetzige Rechtszustand erhalten wird, nicht verlangen. Es dürfte daher der Stadtgemeinde nicht wohl anstehen, wenn sie für Benutzung ihres Privatbesitzes an ein öffentliches so hervorragend gemeinnütziges Unternehmen weitergehende Ansprüche stellte. Dagegen mußten, schon mit Rücksicht auf die obige Auseinandersetzung, von dem Reichs-Postamte irgend welche Aequivalente gefordert werden, damit die vertragsmäßige Natur des Abkommens zu Tage trat. Und hierzu bot der Umstand genügende Handhabe, daß die Reichsbehörde sich bereit erklärte, diejenigen Leitungen, welche wir in Berlin und seiner Umgegend selbst herzustellen beabsichtigten, für die Selbstkosten auszuführen, ebenso auch die Unterhaltung derselben. Beides wird sie auch thun bei den Leitungen, welche wir mit dem Netze verbinden wollen, und hier soll der Betrieb ebenfalls nur gegen ein Pauschquantum für uns geleitet werden, welches ungefähr den Selbstkosten entspricht, d. h. für 75 *M.* jährlich für jede Leitung. Es liegt auf der Hand, daß wir hier viel günstiger stehen, als die Personen, welchen unter den gewöhnlichen Bedingungen Leitungen hergerichtet werden, oder der Anschluß an das Netz gestattet wird. Bei direkter Verbindung haben wir zwar die Selbstkosten der Herstellung und Unterhaltung, nichts aber für die Benutzung zu zahlen. Und bei den Anschlußleitungen für das Netz haben wir außerdem für die Bedienung nur noch 75 *M.* jährlich zu entrichten, während die Privaten zwar keine Herstellungs- und Unterhaltungskosten, wohl aber die höheren jährlichen Benutzungskosten zu entrichten haben, welche vorhin erwähnt sind. Hierzu kommt, daß das Eigenthum der Leitungen und der Fernsprechapparate beim Aufgeben oder Verlegen einer oder der anderen Leitung uns verbleibt.

Wir ersuchen daher zu beschließen:

> „Die Stadtverordneten-Versammlung erklärt sich mit den in dem abschriftlich anliegenden Abkommen vom 18. Januar d. J. niedergelegten Grundsätzen wegen Anlage von Fernsprechleitungen in Berlin und Umgegend einverstanden."

Wir fügen noch hinzu, daß wir zur Zeit nicht in der Lage sind, bestimmte Angaben darüber zu machen, welche Verwaltungsstellen unter sich direkt oder mit dem allgemeinen Netz in Verbindung zu setzen sein werden, da hierüber noch die Berichte der einzelnen Verwaltungen nicht vorliegen, glauben aber bemerken zu sollen, daß für die Herrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb besondere Mittel nicht zur Verfügung zu stellen sein werden, da wir glauben, bei allmäligem, erst probeweisen Vorgehen mit denjenigen Mitteln auszukommen, welche entweder bei den Bau- und sonstigen Fonds der einzelnen Verwaltungen oder aus dem Spezialetat Nr. 43 Titel 3 Nr. 6 zu Gebote stehen.

Berlin, den 12. Februar 1881.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
von Forckenbeck.

IX.

Abkommen zwischen dem Reichspostamt und der Stadtgemeinde Berlin, die Anlage von Fernsprechleitungen betreffend, vom 4. April 1881.

Zwischen dem Reichspostamte und der Stadtgemeinde ist folgendes Abkommen getroffen:

§. 1.

Die Stadt Berlin ist damit einverstanden, daß die Leitungsdrähte für die seitens des Reichspostamtes in der Ausführung begriffenen beziehungsweise noch fernerweit auszuführenden Fernsprechanlagen über die Straßen und Plätze in Berlin geführt werden.

§. 2.

Die Stadt Berlin ertheilt auch die Genehmigung zur Benutzung der ihr angehörigen Gebäude behufs Befestigung von Leitungsstützpunkten rc. für die fraglichen Anlagen unter der Voraussetzung, daß hierdurch der Stadtgemeinde keinerlei Kosten oder Lasten erwachsen, sie auch in der Benutzung, dem Um- oder Aufbau oder der Veräußerung der betreffenden Häuser nicht beschränkt und behindert wird, beziehungsweise daß alle aus Anlaß des etwaigen Umbaues rc. der in Betracht kommenden Gebäude erforderlich werdenden Aenderungen oder Verlegungen rc. jener Fernsprechleitungen auf Kosten der Reichstelegraphenverwaltung ausgeführt werden.

§. 3.

In Betreff der fraglichen Benutzung der städtischen Gebäude zur Anbringung von Leitungsstützpunkten rc. nach den obigen Grundsätzen ist die Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten und es wird die Stadt Berlin ihre Organe anweisen, den betreffenden Beamten bei der Ausführung der Fernsprechanlagen, namentlich auch bei den Verhandlungen mit den einzelnen Hausbesitzern wegen Benutzung deren Häuser zur Befestigung von Leitungsdrähten jede thunliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

§. 4.

Diejenigen Fernsprechanlagen, welche die Stadt Berlin, sei es zur Verbindung der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Dienst- und Verwaltungsstellen in Berlin und Umgegend unter einander oder im Anschluß an die allgemeine Fernsprechcentralstelle (Vermittelungsanstalt), herzustellen wünscht, werden von dem Reichspostamte gegen Erstattung der Selbstkosten für Anlage und Unterhaltung, sowie der antheiligen Betriebskosten für die einzelnen Anstalten, welche an die Fernsprechcentralstelle angeschlossen werden, angelegt und unterhalten.

Es wird vorbehalten, auf Grund der Selbstkosten für jede einzelne Anlage ein Pauschquantum für die Unterhaltung zu vereinbaren. Die an die Fernsprechcentralstelle angeschlossenen Fernsprechstellen werden nach den hierüber bereits erlassenen oder noch zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen bedient werden.

Für die antheiligen Betriebskosten jeder einzelnen der Fernsprechcentralstelle angeschlossenen Leitung sind seitens der Stadt Berlin 75 Mark jährlich an das Reichspostamt zu zahlen.

16*

Mit Rücksicht auf die im §. 3 des vorstehenden Abkommens eingegangene Verpflichtung werden die Herren Bezirksvorsteher hiermit aufgefordert, den Beamten der Reichsverwaltung bei den Verhandlungen mit den einzelnen Grundbesitzern in ihren Bezirken wegen Anbringung von Leitungsstützpunkten, namentlich auch darin zu Hilfe zu kommen, daß hervorzuheben ist, wie durch möglichste Willfährigkeit der Einzelnen diesem gemeinnützigen Unternehmen am besten gedient werde.

Sämmtliche Verwalter städtischer Grundstücke erhalten den Auftrag, zwar immer unter Wahrung der im §. 2 des vorstehenden Abkommens vorbehaltenen Rechte, überall aber, sobald von der Reichsverwaltung das ihnen unterstellte Grundstück für Leitungszwecke in Aussicht genommen ist, den Beamten dieser Verwaltung auf das Bereitwilligste entgegen zu kommen.

Berlin, den 4. April 1881.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
von Forckenbeck.

X.

Bedingungen und Vorschriften für die Theilnahme an dem Kartoffelbau durch Arme.

Laufende Nummer

Nummer des Ackerstücks

Name und Wohnung des Inhabers desselben

1. Nur solche Familien, welche sich redlich und sittlich betragen, friedlich, einig und nüchtern, mäßig und sparsam leben, arbeitsam und fleißig sind und ihre Kinder gut erziehen, ihnen ein gutes Beispiel geben und sie regelmäßig zur Schule anhalten, können ein Stück Land zum Kartoffelbau zugewiesen erhalten.

2. Es wird von jedem Pflanzer gefordert und erwartet, daß er die nachstehenden Vorschriften, die zum Besten des hier in Rede stehenden Kartoffelbaues, also auch zu seinem eigenen Besten gegeben sind, genau befolgt, sich nach den Anweisungen des angestellten Aufsehers, dessen Pflicht es ist, darauf zu halten, daß diese Vorschriften zur Ausführung kommen, unweigerlich richtet, die hier und durch den Aufseher vorgeschriebenen Arbeiten pünktlich und sorgfältig ausführt, sich nicht widersetzlich oder unbescheiden gegen denselben zeigt, den Besitzern des Ackers und den Eigenthümern der benachbarten Felder keine Veranlassung zu Unzufriedenheit und zu Klagen giebt und sich gebührlich gegen dieselben beträgt, mit den andern Pflanzern in Eintracht bleibt und sich überhaupt so benimmt, daß die gute Meinung, welche man von seiner Redlichkeit, Mäßigkeit, Nüchternheit, seinem Fleiße und seiner Bescheidenheit hatte, und das Vertrauen, welches man ihm durch Zuweisung eines Ackerstückes bezeigt hat, gerechtfertigt und erhalten wird.

Beschwerden über den Aufseher oder die andern Pflanzer können in der Anmeldestube der Armen-Direktion, Rathhaus, Zimmer 66, angebracht werden.

3. Die für die Pflanzer bestimmten Ackerstücke werden durch das Loos, welches jeder derselben selbst zieht, vertheilt, und sodann durch den Aufseher zugewiesen.

4. Das Ackerstück des Aufsehers müssen die Pflanzer als Muster und Beispiel für sämmtliche Arbeiten, die zu verrichten sind, fürs Harken, Hacken, Häufeln u. s. w. betrachten. Sie sind verpflichtet, das was auf demselben geschehen ist, auf ihren Ackerstücken nachzuahmen. Damit bei diesen Arbeiten die für jede derselben erforderliche Zeit nicht versäumt wird, müssen sich die Pflanzer, so oft sie können, und wenigstens wöchentlich einmal, nach dem Felde begeben, um zu sehen, welche Arbeiten der Aufseher auf seinem Ackerstücke vorgenommen hat.

5. Das Land muß so tief gegraben und die Kartoffeln müssen so tief gesetzt werden, wie der Aufseher es angeben wird. Bis zu der von demselben bestimmten Zeit muß das Umgraben des Ackers und das Aussetzen der Kartoffeln beendigt sein.

6. Die Kartoffeln zur Aussaat werden den Pflanzern geliefert, und zwar 97 Liter für jedes Ackerstück. Sie dürfen nicht zu andern Zwecken als zur Aussaat benutzt, auch nicht mit nach Hause genommen werden. Wenn die Pflanzer sich bei dem Aufseher wegen Empfang der Saat-Kartoffeln melden, so müssen sie mit dem ihnen ertheilten Quittungsscheine versehen sein und auf der Rückseite desselben von dem Aufseher bemerken lassen, daß ihnen die Aussaat gegeben worden.

7. Die Pflanzer müssen die Saat-Kartoffeln so aussetzen, daß sie einen halben Meter von einander entfernt liegen.

8. Es ist Niemanden gestattet, irgend etwas anderes als Kartoffeln anzupflanzen. Das Pflanzen frühreifer Kartoffeln ist gleichfalls unerlaubt

9. Die Pflanzer dürfen, um zu ihren Ackerstücken zu gelangen, durchaus keinen andern Weg als die eingerichteten Fußsteige benutzen. Es ist ihnen schlechterdings nicht gestattet, durch die Ackerstücke Anderer, oder durch die benachbarten Felder zu gehen.

10. Nachdem die Kartoffeln ausgesetzt worden, müssen die Pflanzer in ihren Freistunden, und so oft sie sonst Muße und Zeit haben, häufig nach ihren Ackerstücken gehen, um zu sehen, ob Unkraut emporschießt, weil es von dieser Zeit an erforderlich ist, sorgfältig darauf zu achten, daß Unkraut überhaupt und insbesondere der für das Gedeihen der Kartoffeln so nachtheilige Hederich nicht aufkommt. Sobald sich Unkraut zeigt, muß es sogleich durch Harken vertilgt werden. Die beste Zeit für das durchs Harken zu bewirkende Vertilgen des Hederichs ist die, wo derselbe die zweiten Blätter ansetzt; wird diese Zeit gehörig beachtet, so erleichtert man sich die künftige Bearbeitung außerordentlich, während man sie sich sehr erschwert, wenn man diesen Zeitpunkt ganz vernachlässigt oder nicht sorgfältig benutzt. Oft wird es später völlig unmöglich, sich des Unkrauts zu bemeistern, wovon die Folge ist, daß die Kartoffelstauden leiden, und daß das schlechte Aussehen der Pflanzung eine schlechte Erndte, welche das sichere Ergebniß hiervon ist, während des ganzen Sommers vorhersehen läßt.

11. Sobald die Kartoffeln aufgegangen sind und das Kraut etwa drei bis vier Zoll hoch gewachsen ist, muß das Land recht tief und locker durchgehackt werden.

12. Sobald das Kraut höchstens bis zur Höhe eines Fußes gewachsen ist, muß gehäufelt werden, es ist sehr vortheilhaft, wenn dies unmittelbar nach einem Regen geschehen kann, doch darf deshalb keine Zeit versäumt werden, indem durch das Häufeln für die Aussaat Nachtheile entstehen, sobald das Kraut eine größere Höhe erreicht.

13. Wer durch Krankheit oder andere Umstände verhindert ist, die Arbeiten zu

verrichten, welche er auf seinem Ackerstücke zu machen hat, muß dies zeitig dem Aufseher anzeigen. Der Aufseher ist verpflichtet, einem Jeden, der seine Arbeiten nicht zur rechten Zeit gemacht, und ihm nicht die Gründe davon angegeben hat, durch einen mit der Stadtpost zu befördernden Brief, wofür der Empfänger das Porto zu bezahlen hat, an die Verrichtung dieser Arbeiten zu erinnern.

Für diejenigen Arbeiten, welche der Aufseher genöthigt ist, für Pflanzer ausführen zu lassen, die verhindert waren, diese Arbeiten selbst zu machen, muß derselbe nach folgenden Sätzen die Zahlung dafür von ihnen einziehen: fürs Harken 50 ₰, fürs Hacken 1,50 ℳ und fürs Häufeln 1,50 ℳ.

Sollte der Aufseher wider Erwarten durch Vernachlässigungen, welche sich Pflanzer zu Schulden kommen lassen, dazu genöthigt sein, die vorgenannten Arbeiten besorgen zu lassen, so ist derselbe berechtigt, je nachdem aus diesen Vernachlässigungen eine Erschwerung der Arbeit hervorgegangen ist, einen höheren Arbeitslohn, als den vorerwähnten, an diejenigen, durch welche er die Arbeiten ausführen läßt, zu bewilligen und von dem Pflanzer, dessen Nachlässigkeit dies veranlaßt hat, erstattet zu verlangen.

In allen Fällen, wo der zu erstattende Arbeitslohn nicht bezahlt worden ist, wird dafür ein verhältnißmäßiger Theil des Erndteertrages zurückbehalten.

14. Sobald die Kartoffeln zu reifen anfangen, wird ein Feldwächter angestellt, bei welchem jeder Pflanzer vor Betretung des Feldes sich melden und durch Vorzeigung dieser Druckschrift als Pflanzer ausweisen muß.

In der Dunkelheit darf sich jedoch Niemand innerhalb der mit Kartoffeln besetzten Ackerstücke aufhalten.

15. Jeder Pflanzer ist verpflichtet, zu den Kosten, welche die Pachtung des gedüngten Ackers, der Ankauf der Saat-Kartoffeln, die Bewachung der Ackerstücke u. s. w. verursachen, einen Betrag von 8,45 ℳ zu zahlen. Diese Summe ist mit 1,50 ℳ bei Empfangnahme der Saat-Kartoffeln und demnächst vom 1. Mai an monatlich mit 1,50 ℳ gegen Quittung an den Aufseher zu entrichten. Die Quittungen sind sorgfältig bis nach gänzlich beendeter Angelegenheit aufzubewahren.

Sollte von diesen Beiträgen bis zur Erndte irgend etwas rückständig geblieben sein, so wird der Restbetrag durch das Zurückbehalten eines verhältnißmäßigen Theils der geerndteten Kartoffeln gedeckt. Zu diesem Zwecke sollen 50 Liter jedoch nicht höher als 75 Pf. angerechnet werden.

16. Es wird den Pflanzern von dem Aufseher angezeigt werden, wann die Erndte beginnen darf. Erst von diesem Tage an, aber nicht früher, sind diejenigen Pflanzer, welche ihren Beitrag vollständig geleistet haben, berechtigt, die Kartoffeln auf ihren Ackerstücken auszugraben und zu erndten. Die Erndte muß binnen 14 Tagen, vom Anfang derselben an gerechnet, beendigt sein.

17. Jeder Pflanzer ist verpflichtet, die Kartoffeln, welche er geerndtet hat, sogleich nachdem es geschehen, auf dem Felde gewissenhaft zu messen, die sich ergebende Literzahl dem Aufseher sofort anzuzeigen und sich von demselben unter der in Händen habenden gedruckten Quittung dies bescheinigen zu lassen.

18. Wenn ein Pflanzer die geerndteten Kartoffeln auf dem Felde liegen läßt, so ist es seine Sache, für deren Bewachung zu sorgen, da, sobald die Erndte auf einem Ackerstück vollendet ist, die Verantwortlichkeit des Wächters für dasselbe aufhört.

19. Wer innerhalb der nächsten 14 Tage, von dem Tage an, wo die Erndte angefangen hat, nicht geerndtet hat, auch keine Anstalt dazu macht, und dem Aufseher nicht völlig genügende und von demselben gebilligte Entschuldigungsgründe für diese Zögerung

angegeben hat, von dem wird angenommen, daß er auf die Kartoffeln, welche er auf dem ihm zugewiesenen Ackerstücke hätte erndten können, gänzlich Verzicht leistet. Dieselben sollen in einem solchen Falle zum Besten des Armenwesens geerndtet und verwendet werden.

Ein Pflanzer, der seine Erndte in solcher Weise muthwillig preisgiebt, hat kein Recht auf eine Vergütigung wegen Zeit und Arbeit, welche ihm der Anbau dieser Kartoffeln verursacht hat.

20. Da es die Absicht ist, daß die Kartoffeln, welche auf den zugewiesenen Ackerstücken geerndtet werden, von den Pflanzerfamilien zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfnisses verwendet werden, so ist es schlechterdings nicht gestattet, daß ein Pflanzer seine Erndte oder einen Theil derselben verkauft. Die Armenkommissionen sind beauftragt, dahin zu sehen, daß dies nicht geschieht.

21. Es ist nicht erlaubt, während der Erndte Feuer auf dem Felde anzuzünden und dazu das Kartoffelkraut zu verwenden.

22. Die Pflanzer müssen etwaige Wohnungsveränderungen gleich, nachdem sie erfolgt sind, dem Aufseher anzeigen.

23. Wer diesen Bedingungen und Vorschriften nicht nachkommt, wer die Anweisung des Aufsehers nicht befolgt oder sich ungebührlich gegen denselben beträgt, hat zu gewärtigen, daß ihm das zugewiesene Ackerstück ohne weitere Entschädigung genommen, und daß er für die Zukunft von der Theilnahme an dem Kartoffelbau durch Arme ausgeschlossen bleibt. Wir hoffen und wünschen vielmehr, daß Fälle, die dies erforderlich machen, nicht vorkommen werden, sondern daß ein jeder Pflanzer, der Wohlthat eingedenk, die ihm erwiesen worden, sich bemühen wird, sich durch sein Betragen dafür dankbar zu bezeigen, und sich einer ferneren Berücksichtigung werth zu machen.

Berlin, den 1. April 188..

Die Armen-Direktion.
Noelbechen.

XI.

Statut für die Alterversorgungsanstalt der Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung.

Nachdem Ihre Majestäten, Kaiser Wilhelm und Kaiserin Augusta, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Juli 1879 gestattet haben, daß die nach dem Kommunalbeschluß vom 24. und 29. Mai desselben Jahres zum dauernden Gedächtniß des Jubeltages der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten gestiftete

Alterversorgungsanstalt

den Namen „Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung" führe, wird zu deren Begründung und zur Feststellung der anzuwendenden Verwaltungsgrundsätze hiermit Folgendes statutarisch festgesetzt:

Zweck der Stiftung.

§. 1.

Die Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung ist bestimmt zur Aufnahme alter, würdiger und hilfsbedürftiger Einwohner männlichen und weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied des Standes und des Glaubens, um denselben einen sorgenfreien Lebensabend zu bereiten.

Die Stiftung hat ihren Sitz und Gerichtsstand zu Berlin.

Aufsichtsbehörden.

§. 2.

Die unmittelbare Aufsicht über diese von der Gemeinde Berlin errichtete Stiftung führt der Magistrat zu Berlin.

Die Verwaltung untersteht einem Kuratorium, welches die Anstalt nach Außen hin vertritt und welches aus zwei vom Oberbürgermeister zu ernennenden Magistratsmitgliedern, von denen das älteste den Vorsitz führt, aus vier Stadtverordneten, von der Stadtverordneten-Versammlung auf je 2 Jahre, und aus zwei ebenfalls von der Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zu wählenden Bürgerdeputirten besteht.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Dauer der Amtszeit wird beziehungsweise vom Oberbürgermeister ein neues Magistratsmitglied ernannt, oder von der Stadtverordneten-Versammlung ein neues Mitglied derselben oder ein neuer Bürgerdeputirter für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden erwählt.

Das Kuratorium ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Kuratorium versammelt sich, so oft der Vorsitzende dazu einladet; außerdem ist letzterer verpflichtet, auf motivirten Antrag dreier Mitglieder des Kuratoriums, dasselbe zusammenzuberufen. — Die Einladungen zur Versammlung haben schriftlich unter Mittheilung der zur Berathung stehenden Angelegenheiten zu erfolgen.

Urkunden, welche die Stiftung rechtsverbindlich verpflichten sollen, sind unter der Firma des Kuratoriums von zwei Mitgliedern desselben zu vollziehen.

Eine Bescheinigung des Magistrats zu Berlin legitimirt die Mitglieder des Kuratoriums als solche nach Außen.

Vermögen und Einkünfte der Stiftung.

§. 3.

Die Anstalt muß ihre Erhaltung durch ihre eigenen Einnahmen bewirken und ist zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse demnach angewiesen:

1. auf die Zinsen ihres Stiftungsvermögens, bestehend:
   a) aus dem von der Stadtgemeinde derselben überwiesenen Kapital von 300 000 *M.*, abzüglich des Betrages, welcher für das zu errichtende Anstaltsgebäude an Bau- und Einrichtungskosten zu verwenden ist;
   b) aus den aus Veranlassung der goldenen Hochzeit seitens Privater eingegangenen freiwilligen Beiträgen in Höhe von 8 807 *M.*;
   c) aus dem durch Kommunalbeschluß der Stiftung überwiesenen Betrage des Assessor **Steinbeck**'schen Legats von ursprünglich 42 879 *M.* 77 *₰* nebst aufgelaufenen Zinsen;

d) aus dem Geschenk der Frau Davida Schickler zu Paris von 3000 M. nebst Zinsen;
e) aus dem Geschenk eines Ungenannten (Becker'sche Stiftung) im Betrage von 12000 M. nebst Zinsen;
f) aus dem Geschenk der Erben des Geheimen Kommerzienraths Heckmann im Betrage von 10000 M. nebst Zinsen;
g) aus dem Splittgerber'schen Legate im Betrage von (abzüglich Erbschaftsstempel) 144000 M., unter Beobachtung der diesem Legate auferlegten Bedingung (cfr. §. 5);
h) aus denjenigen Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, die unter der Bedingung der Erhaltung der Substanz — mit Genehmigung des Staates in den Fällen, wo solche gesetzlich erforderlich ist — der Anstalt anheimfallen werden;

2. auf die Revenuen des der Anstalt eigenthümlich überwiesenen Grundstücks;
3. auf milde Beiträge, einmalige Geschenke und Legate, soweit diese nicht an die unter 1h. bemerkte Bedingung geknüpft sind;
4. für die Belegung des Kapitalvermögens ist der §. 39 der Vormundschaftsordnung, vom 5. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 439), maßgebend.
5. Mit Rücksicht auf den nach den Beschlüssen der städtischen Behörde von Berlin der Anstalt verliehenen Charakter einer reinen Wohlthätigkeits- (nicht Armen-) Anstalt, steht der Stiftung das den Armenanstalten nach den §§. 50 seq. Tit. 19 Thl. II. Allgem. L.-R. eingeräumte Erbrecht in den Nachlaß der Hospitaliten nicht zu.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 4.

Das Kuratorium beschließt über die Aufnahme geeigneter Personen nach vorheriger Prüfung ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit.

Dieselben haben hierzu:

1. ihr Taufzeugniß oder eine anderweitige Bescheinigung über den Tag der Geburt,
2. ein ärztliches Attest, daß sie weder an einer epileptischen, noch an einer ansteckenden Krankheit leiden,

beizubringen. Die Aufnahme in die Stiftung ist bedingt durch ein Alter von mindestens 60 Jahren (doch ist bei Aufnahme eines Ehepaares für die Ehefrau ein Alter von mindestens 50 Jahren ausreichend).

Auch muß Jeder, der zur Aufnahme geeignet erachtet werden soll, in den letzten fünf Jahren seinen Wohnsitz am hiesigen Orte gehabt haben.

Die Aufnahme jüngerer Personen in die Anstalt ist von der Zustimmung des Magistrats abhängig.

Splittgerber'sche Spezialstiftung.

§. 5.

In Ausführung der Bestimmung des Splittgerber'schen Legats (cfr. §. 3g.) — wonach dasselbe zur Erbauung eines Hospitals für bei der Arbeit invalide gewordene Arbeiter event. zur Unterstützung solcher Personen verwandt werden soll, werden auf ewige Zeiten in der Altersversorgungsanstalt unter dem Namen „Splittgerber'sche

Stiftung" 12 Stellen zur Aufnahme von Personen, welche bei der Arbeit invalide geworden sind —, gestiftet, deren Aufnahme indeß nicht durch ein Lebensalter von 60 Jahren bedingt ist.

Aufnahme gegen Eintritts- oder Einkaufsgeld.

§. 6.

Die Aufnahme der Hospitaliten erfolgt in der Regel unentgeltlich; wünscht indeß Jemand, bei dem die Erfordernisse der Aufnahme vorhanden sind, seine Aufnahme gegen Eintritts- oder Einkaufsgeld, so entscheidet das Kuratorium über die Aufnahme.

Die Zahl der gegen ein vom Kuratorium seiner Höhe nach auf die jedesmalige Dauer von drei Jahren festzustellendes Entgelt aufgenommenen Personen darf nie den vierten Theil der Gesammtzahl der Hospitaliten übersteigen.

Ein Recht, eingezahlte Gelder zurückzufordern, steht dem gegen Entgelt Aufgenommenen unter keinen Umständen zu.

Spezialstiftungen.

§. 7.

Durch Zuwendung eines Kapitals, dessen Zinsen zur Unterhaltung mindestens Eines Hospitaliten zureichen, können in der Anstalt Spezialstiftungen errichtet werden, welche für die Dauer der Zeiten den Namen des Stifters führen.

Die in solche Stiftungen aufgenommenen Hospitaliten genießen dieselben Rechte und haben dieselben Obliegenheiten wie diejenigen, welche unentgeltlich aufgenommen sind.

Benefizien.

§. 8.

Die Hospitaliten erhalten sämmtlich freie Kost und Wohnung in Räumen, welche im Winter auf Kosten der Anstalt erwärmt werden, außerdem Jeder monatlich einen baaren Zuschuß, dessen Höhe von dem Kuratorium nach den vorhandenen Mitteln der Anstalt festgesetzt wird; in Krankheitsfällen ärztlichen Beistand und freie Arznei.

Das Kuratorium entscheidet ferner darüber, ob den einzelnen Asylisten Bekleidung und Wäsche in natura zu gewähren ist oder ob ihnen hierfür ein entsprechendes Aequivalent in Geld resp. in welcher Höhe verabreicht werden soll.

Pflichten des Kuratoriums.

§. 9.

Dem Kuratorium bleibt ferner die Sorge für die Pflege der Kranken, sowie für die Bestattung der Verstorbenen überlassen.

Eine von dem Kuratorium der Alterversorgungsanstalt festzustellende, der Genehmigung der städtischen Behörden unterliegende Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang und hat dasselbe eine Hausordnung, sowie eine Instruktion für die Anstaltsbeamten selbstständig zu erlassen.

Etat und Revision der Kasse und Rechnungslegung.

§. 10.

Alljährlich hat das Kuratorium der Anstalt einen Voranschlag ihrer Einnahmen

und Ausgaben aufzustellen und behufs Feststellung des Haushaltsetats vier Monate vor Ablauf der Etatsperiode dem Magistrate einzureichen.

Die Kasse der Anstalt unterliegt der Revision des Magistrats.

Dieselbe geschieht nach Maßgabe des Regulativs für das Verfahren bei Revisionen der Kassen der städtischen Verwaltung.

Spätestens im Juni jeden Jahres werden die Bücher der Anstalt abgeschlossen und ein Rechnungsabschluß nebst den Belägen den städtischen Behörden zur Prüfung eingereicht.

Letztere haben demnächst die Rechnung zu prüfen und die Decharge zu ertheilen.

Aenderungen und Ergänzung des Statuts.

§. 11.

Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Anstalt betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Stiftung zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutabänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg abhängig.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Berlin, den 18. Dezember 1880.

(L. S.)

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
von Forckenbeck.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. Js. will Ich der von den städtischen Behörden zu Berlin begründeten „Alterversorgungsanstalt der Kaiser Wilhelm-Augusta-Stiftung" zu Berlin hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und derselben auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 18. Dezember 1880 die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Bad Ems, den 13. Juni 1881.

gez. Wilhelm.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
ggez. Dr. Friedberg. gez. von Puttkamer.

An die Minister der Justiz und des Innern.

XII.

Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Reuter-Stiftung.

Der hierselbst am 23. Dezember 1877 verstorbene Rentier, frühere Kaufmann Eduard Friedrich Adolf Reuter, hat in seinem unterm 12. Februar 1872 errichteten und am 29. Dezember 1877 publizirten Testament die Stadtgemeinde Berlin zur Erbin seines Nachlasses eingesetzt und derselben die Ausführung der von ihm letztwillig angeordneten Stiftung übertragen.

Soweit das der Stadtgemeinde Berlin hinterlassene Vermögen zur Errichtung der Stiftung nicht ausreicht, soll das noch Fehlende durch öffentliche Beiträge beschafft werden.

In der nachstehenden Geschäftsanweisung sind auf Grund der von dem Testator gegebenen Vorschriften die Grundsätze zusammengestellt, nach denen die Verwaltung der Stiftung zu führen ist.

§. 1.

Die Stiftung führt den Namen „Reuter-Stiftung" und hat den Zweck, alten bedürftigen und würdigen Kaufleuten oder Handlungsgehilfen, ohne Unterschied des Glaubens, eine Zuflucht in ihren letzten Lebenstagen zu gewähren.

§. 2.

Das für die Zwecke der Stiftung zu errichtende Stiftshaus soll die Bezeichnung „Asyl für Kaufleute, Reuter-Stiftung" erhalten, und soll successive Aufnahme für 60 Personen gewähren können.

§. 3.

Die Aufzunehmenden müssen mindestens 50 Jahre alt sein.

§. 4.

Bei der Aufnahme sind in nachstehender Reihenfolge vorzugsweise zu berücksichtigen:

1. geborne Berliner, welche die längste Zeit ihrer Thätigkeit in Berlin und etablirt gewesen,
2. geborne Berliner, welche die längste Zeit ihrer Thätigkeit in Berlin nur Kommis gewesen,
3. geborne Preußen, welche, wie zu 1, die längste Zeit ihrer Thätigkeit in Berlin und etablirt gewesen,
4. geborne Preußen, welche, wie zu 2, die längste Zeit ihrer Thätigkeit in Berlin nur Kommis gewesen.

§. 5.

Um Aufnahme sich Meldende haben beizubringen:

1. einen Geburtsschein,
2. Zeugnisse, welche über ihre bisherige Lebensverhältnisse resp. Stellungen Auskunft geben,
3. ein polizeiliches Führungsattest mit Angabe der Zeit ihres Aufenthalts in Berlin,

4. ein Attest des Bezirksvorstehers über ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit unter näherer Angabe ihrer Vermögens- und Familienverhältnisse,
5. ein ärztliches Attest, wonach sie weder an einer unheilbaren, noch epileptischen oder ansteckenden Krankheit leiden.

Ob von einem oder dem anderen der vorstehenden Requisite in einem einzelnen Falle Abstand zu nehmen, hat das Kuratorium zu beschließen. Für solchen Beschluß ist jedoch Einstimmigkeit nothwendig.

§ 6.

Die Benefizien der Stiftung bestehen in:

„freier Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche, Frühstück, Mittagessen und in einem baaren Benefizium von 3 M. für Abendessen und kleine Bedürfnisse, zahlbar an jedem der gewöhnlichen 52 Sonntage im Jahre, und desgleichen von 6 M. an jedem Weihnachtsheiligabend, 24. Dezember".

§. 7.

Die nächste unmittelbare Verwaltung und Aufsicht der Stiftung führt ein Kuratorium, bestehend aus 2 Magistratsmitgliedern und 3 Stadtverordneten, unter Vorsitz eines der Magistratsmitglieder, welches vom Magistrat hierzu bestimmt wird. In Behinderungsfällen vertritt das andere Magistratsmitglied den Vorsitzenden Sollten beide Magistratsmitglieder behindert sein, so präsidirt derjenige Stadtverordnete, welcher der Stadtverordneten-Versammlung am längsten angehört.

§. 8.

Das Kuratorium versammelt sich zu Berathungen auf Einladung des Vorsitzenden. Die Einladungen müssen schriftlich unter Mittheilung der zur Berathung stehenden Angelegenheiten erfolgen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, auf Antrag zweier Mitglieder des Kuratoriums dasselbe zusammenzuberufen.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 9.

Das Kuratorium erläßt die Hausordnung für die Benefiziaten, welche der Bestätigung durch den Magistrat unterliegt, sowie die Instruktion für die Stiftungsbeamten.

§. 10.

Die Finanzverwaltung geschieht nach den allgemeinen in der städtischen Verwaltung geltenden Grundsätzen.

§. 11.

Die Geschäfte der Kasse werden, so lange nicht die Anstellung eines besonderen Rendanten nothwendig geworden ist, von der Hauptstiftungskasse des Magistrats mitgeführt, seitens welcher auch die jährliche Rechnungslegung erfolgt. Die Rechnung ist den städtischen Behörden zur Prüfung und Ertheilung der Decharge einzureichen. Die Kassenrevisionen finden für die Zeit, daß die Stiftungskasse von der Hauptstiftungskasse mitverwaltet wird, durch die Kuratoren der letzteren statt.

§. 12.

Für die jedesmalige jährliche Haushaltsperiode hat das Kuratorium einen Etat aufzustellen, welcher der Prüfung und Bestätigung durch die städtischen Behörden unter-

liegt und spätestens 3 Monat vor Ablauf der Etatsperiode an den Magistrat einzureichen ist.

§. 13.

Das Kuratorium beschließt über die Aufnahme der Benefiziaten.

Zur Giltigkeit des Beschlusses sind mindestens 3 Stimmen erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Angelegenheit dem Magistrat zu unterbreiten, welcher dann endgiltig über die Besetzung der Stelle entscheidet.

Anwartschaften werden nicht ertheilt, doch sind Meldungen Bedürftiger und Würdiger für spätere Vakanzen zu notiren.

§. 14.

Die Entlassung eines Benefiziaten kann auf Beschluß des Kuratoriums erfolgen:

1. wenn ein Benefiziat zu besseren Vermögensverhältnissen und namentlich zu einer Einnahme gelangt, welche sich höher beläuft, als die ihm gewährten Stiftungsbenefizien;
2. wegen eines strafrechtlich zu verfolgenden Vergehens oder Verbrechens, wegen unsittlichen Lebenswandels, Zanksucht, Störung der Ruhe und des Friedens im Hause, sowie wegen trotz Vermahnungen fortgesetzten Zuwiderhandelns gegen die Hausordnung;
3. wenn er in Siechthum verfällt, das eine ununterbrochene ärztliche Fürsorge, Krankenpflege und Abwartung nothwendig macht.

Gegen den Beschluß des Kuratoriums ist die Berufung an den Magistrat zulässig, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 15.

Begiebt sich ein Benefiziat auf Reisen oder verläßt er die Stiftung auf längere Zeit, so hat derselbe nur während der ersten 3 Monate der Abwesenheit Anspruch auf die baaren Benefizien; dauert seine Abwesenheit ohne Genehmigung des Kuratoriums oder ohne unabwendbare Nothwendigkeit länger als 3 Monate, so wird er als freiwillig ausgeschieden betrachtet.

Berlin, den 30. März 1881.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
von Forckenbeck.

An den Magistrat.

Beschluß.
(Protokoll Nr. 21.)

Die Versammlung ertheilt ihre Zustimmung zu der vom Magistrat mit der Vorlage vom 30. v. M. vorgelegten Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Reuter-Stiftung.

Berlin, den 7. April 1881.

Stadtverordnete zu Berlin.
Dr. Straßmann.

XIII.

Tarif für die Gemeindefriedhöfe der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Es sind zu zahlen:

I. Von Land zu Familienbegräbnissen.

	Für den Quadratmeter	15,00 M.

II. Von Land zu einzelnen Grabstellen.

a) Wahlstellen.

1.	Für eine Grabstelle für Erwachsene	10,00 =
2.	= = = = Kinder unter 14 Jahren	5,00 =
3.	Für eine auf den Zeitraum von 30 Jahren vorbehaltene Grabstelle	25,00 =

b) Stellen in gewöhnlicher Reihe.

1.	Für eine Grabstelle für Erwachsene	5,00 =
2.	= = = = Kinder	
	a) bis zu 2 Jahren	0,50 =
	b) von 2 bis 8 Jahren	1,50 =
	c) von 8 bis 14 Jahren	2,50 =

III. Für Grabmalzeichen.

a) Für einen Denkstein, welcher auf das Grab gelegt werden soll und den Flächenraum von 0,20 qm nicht übersteigt	3,00 =
Für einen solchen von 0,20 qm bis 0,40 qm	6,00 =
= = = = 0,40 qm = 0,50 qm	10,00 =
= größere als 0,50 qm pro Quadratmeter	25,00 =
Ist eine Untermauerung nöthig, so treten doppelte Gebühren ein.	
b) Für Denkmäler neben dem Grabe, die eines Fundamentes bedürfen, werden Gebühren nach der Grundfläche des gemauerten Fundamentes berechnet und zwar pro Quadratmeter	60,00 =
c) Für Einfassung der Grabstellen mit fester Umfriedigung pro laufenden Meter Umfriedigung	5,00 =
ist eine Untermauerung nöthig, pro laufd. Meter Umfriedigung	6,00 =
d) Für Kettenständer pro Stück	2,00 =
e) Für die Anpflanzung eines Baumes	2,00 =
(Sträucher und Blumen neben und auf dem Grabe sind frei.)	
f) Für hölzerne Denkmäler oder Steine auf Gräbern der für Rechnung der Stadtgemeinde beerdigten Verstorbenen	1,00 =
(Die Steine zu f) dürfen nur 30 cm im Quadrat einnehmen und nicht untermauert werden.)	

IV. **Für Auswerfen und Zudecken der Gräber und Aufrichten des Hügels.**

a) Bei Familienbegräbnissen und Wahlstellen . . . . 8,00 M.
b) Bei Stellen in gewöhnlicher Reihe . . . . 3,00 "

(Bei Kindergräbern ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu zahlen.)

V. **Für Bepflanzen der Grabhügel.**

a) Mit Rasen . . . . 3,00 "
b) Mit Epheu . . . . 12,00 "
c) Mit Eispflanze . . . . 8,00 "

(Bei Kindergräbern ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu zahlen.)

VI. **Für Begießen der Gräber.**

a) Bei Familienbegräbnissen und Wahlstellen . . . . 6,00 "
b) Bei Stellen in gewöhnlicher Reihe . . . . 3,00 "

pro Sommer.

(Bei Kindergräbern ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu zahlen.)

Berlin, den 4. Oktober 1881.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Duncker.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.








WILSON
ANNEX
AISLE 71